~~I 3837 (1)~~

I. M. f. 44 (7.)

Digitized by the Internet Archive
in 2019 with funding from
Wellcome Library

https://archive.org/details/s11id13277290

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Siebenten Bandes erste Samlung.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied, und der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe Associirten.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1797.

21891

WELLCOME
HISTORICAL
MEDICAL
LIBRARY

Inhalt

der ersten Sammlung des siebenten Bandes.

I. Churfürstl. Sächsisches Mandat wegen Einschränkung des Hundehaltens ꝛc. S. 1

II. Des Churfürstl. Sächsischen Sanitäts-Collegii Anweisung für angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich bey Personen, welche von wüthenden Hunden und andern dergleichen Thieren gebissen worden, in Ansehung der innerlichen und äußerlichen Behandlung zu verhalten haben. 14

III. Neue Ordnung und Instruktion für die Hebammen in den Hochfürstl. Thurn- und Taxischen Reichslanden. 36

IV. Reichsstadt Memmingensches Rathsdecret, wie es mit der Zeit der Beerdigungen und der Abnahme der Leichen vom Sterbebette gehalten werden soll. 58

V. Unterricht über die gewissen und ungewissen Kennzeichen des Todes, über die Zeichen des wiederkehrenden Lebens, und wie man überhaupt mit Leichen zu verfahren habe. Im Herzogthum Weimar im Jahr 1794 als Verordnung bekannt gemacht. Vom Herrn Hofrath Hufeland. 61

VI. Einige, die in den Jahren 1795 und 1796 am Oberrhein herrschende Viehseuche betreffende Verordnungen und Aufsätze. Mit Anmerkungen des Herausgebers.

A. Churfürstl. Maynzische Verordnung die herrschende Viehseuche betreffend. 68

B. Churfürstl. Pfalzbaierische Verordnung die Hornviehseuche betreffend 93

C. Einige

C. Einige Bemerkungen und Erfahrungen über die gegenwärtig grassirende Viehseuche und über die Einimpfung derselben, vom Herrn Regierungsrath Crome zu Giesen. S. 117

D. Untersuchung über die Frage: ob ein Stück Hornvieh die Seuche zweymahl bekommen könne? vom Hrn. Prof. Nebel in Giesen. 127

E. Der Herzogl. Würtembergischen Sanitäts-Deputation Bekanntmachung, in wie fern die Häute von an der Viehseuche erkrankten und todtgeschlagenen Thieren genutzt werden dürfen. 130

F. Des Herrn Professor D. Reichs in Erlangen medicinisches Gutachten über die Schädlichkeit der frischen Rindshäute von krankem oder gefallenem Vieh und des Fleischgenusses von krankgeschlachteten Viehhäuptern. 133

VII. Churhannöverische Verordnung gegen den Genuß des unreifen Rockens. 139

VIII. Anweisung des Magistrats zu Leipzig, wie im Wasser verunglückte Personen bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes behandelt werden sollen. 144

Beyträge zum Archiv der medizinischen Polizey und der Volksarzneikunde.

Siebenten Bandes erste Sammlung.

I.

Churfürstl. Sächsisches Mandat, wegen Einschränkung des Hundehaltens und der wider das freye Herumlaufen der Hunde auch sonst zu Verhütung der von wüthenden Hunden zu besorgenden Gefahr zu treffenden Vorkehrungen.

Ergangen d. d. Dresden am 2ten April 1796.

Wir Friedrich August ꝛc. ꝛc. Entbieten ꝛc. ꝛc. und fügen denselben hiermit zu wissen:

Nachdem Wir wahrzunehmen gehabt, daß durch die in Unserm Mandate vom 7ten September 1782 *) zu Verhütung der von dem freyen Herumlaufen und der Wuth der Hunde zu besorgenden nachtheiligen Folgen, ertheilten

*) Abgedruckt und mit Anmerkungen begleitet im Archiv der medizinischen Polizey und Volksarzneikunde, B. I. No. IV. S. 165 u. f. und B. II. No. XXII. S. 256 und 273 u. f.

theilten Vorschriften, die Absicht nicht hinlänglich erreicht worden ist; so haben Wir Uns, aus landesväterlicher Vorsorge für das Wohl und die Sicherheit Unserer Unterthanen, bewogen gefunden, wegen der hierüber zu treffenden zweckmäßigen Anstalten und des bey Wahrnehmung toller Hunde zu beobachtenden Verfahrens ein anderweites Mandat zu erlassen, und darinnen, nach den seit Erlassung des oben angeführten Mandats gemachten Erfahrungen, alles dasjenige, was künftig in Ansehung dieses Gegenstandes beobachtet werden soll, zusammen zu fassen und zu Jedermanns Wissenschaft bekannt zu machen.

I. Da überhaupt durch das Halten unnützer und unnöthiger Hunde, die mit dem Herumlaufen derselben für das Publikum verbundene Gefahr vermehrt, und zugleich dem letztern ein beträchtlicher Theil der unentbehrlichsten Nahrungsmittel entzogen wird, so ist auf die möglichste Einschränkung des Hundehaltens der sorgfältigste Bedacht zu nehmen.

Zu dem Ende ist besonders in Städten von den Viertels- und Gassenmeistern oder andern zur Polizeyaufsicht bestellten Personen, auf die Vermehrung dergleichen entbehrlicher und überflüßiger Hunde genaue Obsicht zu führen, und bey deren Wahrnehmung der Obrigkeit so fort Anzeige zu thun; von letzterer aber solchenfalls, oder so oft sie es sonst für nöthig findet, das Aufzeichnen derjenigen Personen, welche Hunde halten, nebst der Anzahl der letztern, durch die Hauswirthe oder sonst zu veranstalten, und sodann wegen Abschaffung der nach ihrem Ermessen, für überflüßig und entbehrlich zu haltenden Hunde, die nach Beschaffenheit der Umstände jedes Orts thunliche Vorkehrung zu treffen, wenn aber Schwierigkeiten oder Bedenklichkeiten dagegen eintreten, so wohl auf dem Fall, da von ihr bemerkt würde, daß durch die im gegenwärtigen

Man-

Mandate gegen das freye Herumlaufen der Hunde enthaltenen Vorschriften der Zweck nicht erreicht werde, hierüber zu Unserer Landes- und resp. Stiftsregierungen weitere Anzeige zu erstatten, um solchenfalls nach Befinden, wegen Abschaffung der für überflüßig und entbehrlich zu haltenden oder gänzliche Einstellung des Herumlaufens der Hunde im Freyen ohne Aufsicht oder Beißriemen das Nöthige mit Nachdruck anordnen zu können.

Insbesondere ist notorischen Armen, welche aus der Allmosenkasse des Orts ihren Unterhalt ganz oder zum Theil empfangen, und solchemnach ihre Hunde auf Kosten des Publikums unterhalten würden, das Halten der Hunde nicht zu gestatten, oder doch, wenn die Obrigkeit darzu nach Beschaffenheit der Umstände Erlaubniß zu ertheilen für diensam erachtet, diese auf mehr als Einen Hund in Einer Familie nicht zu erstrecken, und von der zu Besuchung und Revidirung der Armen gebraucht werdenden Officianten und Aufsehern hierauf besondere Aufsicht zu richten. Auch sind die ohne obrigkeitliche Erlaubniß gehaltenen Hunde, den Contravenienten so fort wegzunehmen und sie überdies, wegen ihres Ungehorsams mit Gefängniß oder Handarbeit zu bestrafen.

II. Niemand soll seinen Hund außerhalb seines Gehöftes oder seiner Behausung frey herumlaufen lassen, sondern wenn er ihn auf die Straße oder Gassen bringen will, entweder selbst oder durch Jemanden anders die Aufsicht über ihn führen, oder führen lassen, damit derselbe sich nicht allzuweit von seinem Herrn oder Aufseher entferne; wobey denenjenigen, welche dergleichen lästiger Aufsicht überhoben seyn wollen, unbenommen bleibt, derselben sich dadurch zu entledigen, daß sie den Hund an einem Bande, einer Leine, oder einem Stricke führen, oder auch mit einem Beißriemen oder

sogenannten Maulkorbe versehen. Wer diesem zuwider handelt und seinen Hund ohne diese Vorsicht herumlaufen läßt, soll, so oft er dessen schuldig befunden wird, mit einer Geldbuße von Acht Groschen zur Armenkasse des Orts belegt werden.

III. Insonderheit haben diejenigen, welche zu ihrer Handthierung oder Profeßion eines oder mehrerer Hunde benöthiget sind, die im vorstehenden §pho angeordnete Vorsicht genau zu beobachten; auch sollen Fleischer ihre Hunde nicht mit in die Fleischbänke nehmen und wenn sie solche zu ihren Verrichtungen durch die Stadt oder auf das Land zu führen haben, selbige, so lange sie nicht zum wirklichem Treiben des Viehes gebraucht werden, bey Vermeidung Fünf Thaler Strafe auf jeden Contraventionsfall an Leinen oder Stricken führen, oder ihnen einen Beißriemen anlegen.

IV. Land- und Bauersleute sollen schlechterdings keine Hunde mit in die Stadt bringen; auch ist solches den Postillons, Lohnkutschern und Fuhrleuten andergestalt nicht, als wenn die Hunde unter dem Wagen angebunden sind, oder an Stricken geführt werden, oder mit Beißriemen versehen sind, zu gestatten. Wer einem oder dem andern zuwider handelt, soll mit einem Altschock Strafe belegt werden.

V. Auf dem Lande sollen die Landleute die zu Bewachung ihres Viehes und Gehöftes nöthigen Hunde, bey ihrer Arbeit nicht mit auf das Feld nehmen, noch außer dem Gehöfte herumlaufen lassen, sondern solche an Ketten legen, oder sie wenigstens mit solchen Klöppeln beschweren, daß sie dadurch am schnellen Laufen gehindert werden. Wenn aber dergleichen Hunde außerhalb des Dorfs mitgenommen werden; so ist die im 2ten §pho ertheilte Vorschrift zu beobachten; jedoch sind Hirten und Schäfer, so lange sie ihre Hunde bey der

Heerde

Heerde gebrauchen, daferne solche nicht beissig sind, von gedachter Vorschrift ausgenommen. Diejenigen, welche vorbemeldter Anordnung zuwider handeln, sind mit Acht Groschen Geldbuße zur Armenkasse des Orts oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß oder Handarbeit zu bestrafen.

VI. Damit die gegen das freye Herumlaufen der Hunde ertheilte Vorschrift desto sorgfältiger beobachtet werde, haben die Obrigkeiten in den Städten ein wachsames Auge darüber zu führen, und ihre Rathswächter, Armenaufseher und andere Polizeybediente dahin anzuweisen, daß sie die Straßen fleißig besuchen und von dem überhandnehmenden Herumlaufen der Hunde in Zeiten Anzeige thun sollen. Bey Wahrnehmung dergleichen Contraventionen ist so fort die Veranstaltung zu treffen, daß durch den Nachrichter oder dessen Leute, ohne vorzügliche Ansage des zu haltenden Umgangs, auf den Gassen so wohl in der Stadt als der Vorstadt, herumgegangen, und diejenigen Hunde, welche frey, ohne Aufsicht, oder an einem Bande, einer Leine oder einem Stricke geführt zu werden oder ohne Beißriemen umherlaufen, weggefangen, auch solches von Zeit zu Zeit wiederhohlet werde. Es ist aber auch außerdem, und ohne andere besondere Veranlassung, zweymal des Jahres, im Sommer bey großer Hitze und im Winter bey strenger Kälte, ein ähnlicher Umgang des Nachrichters oder seiner Leute, jedoch ebenfalls ohne vorgängige Bekanntmachung, zu veranstalten, und die Zeit da solches verrichtet und wie lange damit fortgefahren werden soll, von der Obrigkeit zu bestimmen. Bey jedesmaliger Anordnung dieser Umgänge und so oft solche wiederhohlt werden, sind durch zu veranstaltende Aufsicht eines Gerichtsdieners oder Rathswächters, oder auf andere thunliche Art, zu Vermeidung aller Excesse, die wirksamsten Polizeyvorkehrungen zu

treffen,

treffen und die etwa von Seiten des Nachrichters oder dessen Knechte begangene Ungebührnisse, so wie im Gegentheil deren üble Behandlung von Seiten der Einwohner und jede dabey zu Schulden gebrachte Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnung so fort auf das Ernstlichste und Nachdrücklichste zu bestrafen.

VII. Die Nachtwächter in Städten sind anzuweisen, zu jeder Zeit alle des Nachts auf den Gassen frey oder ohne Beißriemen herumlaufende Hunde wegzunehmen und an sich zu behalten, wogegen denselben von Zeit zu Zeit von der Polizeybehörde des Orts eine verhältnißmäßige Gratifikation zu bewilligen ist.

VIII. Die so wohl von dem Nachrichter oder dessen Knechten, als von den Nachtwächtern aufgefangenen Hunde sind, in sofern sie nicht mit einem Halsbande auf welchem der Nahme oder die Anfangsbuchstaben des Nahmens des Eigenthümers befindlich, versehen sind, für herrnlos anzusehen, und können von dem Eigenthümer nicht zurück verlangt werden; es könnte und wollte denn der Eigenthümer das Eigenthum auf andere Art und mit Anführung hinlänglicher Kennzeichen, genugsam darthun, in welchem Fall die Zurückgebung, nach obrigkeitlichem Ermessen, gestattet werden mag. Wenn aber ein Hund mit einem dergleichen Halsbande versehen gewesen oder die sonstige Beybringung des Eigenthums von der Obrigkeit für hinlänglich erachtet wird, auch an dem Hunde kein Kennzeichen einer vorhandenen oder zu besorgenden Tollheit wahrzunehmen ist, so stehet es dem Eigenthümer frey einem bey Tage weggefangenen Hund von dem Nachrichter mit Acht Groschen und einem zur Nachtzeit aufgefangenen von dem Nachtwächter mit Sechzehn Groschen wieder einzulösen; doch ist der Eigenthümer eines weggefangenen Hundes in beyden

Fällen

Fällen, außer dem Verlust des Hundes, oder dem dafür zu entrichtenden Lösegelde, annoch mit der in dem 2ten §pho dieses Mandats festgesetzten Geldstrafe zu belegen, und es sind daher diejenigen, welche einen aufgefangenen Hund als Eigenthümer zurück verlangen, jedesmal der Obrigkeit nahmentlich anzuzeigen.

IX. Böse und beissige Hunde sind nie anders, als wenn solche an einem Bande, einer Leine oder einem Stricke geführet, oder an ein Pferd, oder einen Wagen angebunden werden, auch hierüber noch mit einem Beißriemen versehen sind, ins Freye zu bringen oder zu lassen; innerhalb der Eigenthümer Behausung aber sind dieselben, wenn sie wegen ihrer Unentbehrlichkeit nicht abgeschaft werden können, wenigstens an Ketten an- oder einzuschliessen; widrigenfalls der Eigenthümer zu gewarten hat, daß er bey einem durch dergleichen Hunde verursachten Unglück immer noch mit einer höhern Geldstrafe, als im 2ten §pho dieses Mandats bestimmt worden, werde angesehen oder nach Befinden mit Gefängnißstrafe belegt werden. Hierüber ist derselbe, so wie ein Jeder, durch dessen Hund ein Schade angerichtet wird, in sofern er eine Vernachläßigung der in diesem Mandate enthaltenen Vorschriften zu Schulden gebracht hat, außer der wegen sothaner Vernachläßigung verwirkten Strafe, zugleich zum Ersatz und zur Vergütung des angerichteten Schadens, worunter wenn ein Mensch, oder auch ein Vieh verletzt worden, auch die Cur- und andere Kosten zu verstehen sind, anzuhalten: und hat es in andern Fällen, in Ansehung der durch Hunde verursachten Schäden, bey der Vorschrift der Rechte sein Bewenden.

X. Zu Abwendung der von wüthenden Hunden zu besorgenden höchsttraurigen Folgen, sind nicht allein von dem Besitzer selbst, sondern auch von der Obrig-

keit

keit die schnellsten und wirksamsten Anstalten zu treffen. Jeder Eigenthümer eines Hundes hat daher denselben auf das genaueste zu beobachten und bey Verspürung auch nur der entferntesten Kennzeichen von einer ihm anwandelnden Tollheit so fort einzusperren, und damit sich Niemand ihm nähern könne, zu veranstalten; daferne aber die entstandene Vermuthung von einer Tollheit sich bestätiget, selbigen ohne Verzug zu tödten, und wegen Verscharrung des getödteten Hundes die im 15ten §pho dieses Mandats enthaltne Vorschrift zu beobachten.

XI. Damit Jedermann nicht allein von den Kennzeichen der Wuth der Hunde, sondern auch der Ursachen, die solche veranlassen, und den Mitteln, wie selbiger so viel möglich vorzubeugen sey, unterrichtet werde, haben Wir diesem Mandate in der Beylage sub No. I. *) eine umständliche von Unserm Sanitätscollegio abgefaßte Beschreibung von den Merkmalen der Tollwuth der Hunde und den Vorbeugungsmitteln gegen dieselbe wiederum beyfügen lassen, welche ein Jeder sich bekannt zu machen oder sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er durch Vernachläßigung des darinnen vorgeschriebenen Verfahrens sich selbst oder die Seinigen in Gefahr bringt, oder wegen des etwa entstandenen Schadens verantwortlich und in Strafe gezogen wird.

XII. Wenn aller dieser Veranstaltungen oder Vorschriften ohngeachtet an einem Orte oder in der Gegend desselben ein toller Hund wahrgenommen worden, so sind, ohne Ausnahme, alle Hunde daselbst einzusperren, und die-

*) Da der Inhalt dieser Beylage dem Wesentlichen nach mit des Churfürstl. Sanitäts-Collegii Anweisung für angehende Aerzte und Wundärzte ꝛc. übereinstimmt, die sub No. II. dieser Sammlung abgedruckt ist, so ist selbige, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nicht beygefügt worden. D. H.

diejenigen Besitzer von Hunden, so dawider handeln, um ein Neuschock zu bestrafen, oder mit verhältnißmäßigem Gefängniß oder Handarbeit, auch nach Befinden, wenn zumal aus der Uebertretung dieser Vorschrift Unglück und Schaden entstanden, mit noch härterer Strafe zu belegen. Ohngeachtet jeder Einwohner diese Vorschrift von selbst zu beobachten hat, so ist jedoch von der Obrigkeit nach erhaltener Nachricht, daß ein toller Hund auf der Straße oder in der Gegend wahrgenommen worden, die Befolgung obiger Vorschrift noch überdies und zu mehrer Vorsorge jedesmal absonderlich einzuschärfen und die Zeit, wie lange alle Hunde schlechterdings inne gehalten werden sollen, nach Befinden der Umstände zu bestimmen, auch darüber die sorgfältigste Obsicht zu führen; zu dem Ende sind auch in Städten die Armenaufseher, Rathswächter, Gerichtsdiener und andere Polizeybediente, auf dem Lande aber die Dorfwachen anzuweisen, so bald sie einen tollen Hund in der Gegend wahrgenommen, solches so fort bey der Obrigkeit, oder wo solche auf dem Lande nicht gegenwärtig ist, bey deren Stellvertreter und Gerichtspersonen anzuzeigen. Auch haben die Gemeinden auf dem Lande, bald nach Publikation dieses Mandats und mit Vorwissen ihrer Obrigkeiten, sich über ein gewisses, zum Beyspiel durch zwey- oder mehrmaliges Stoßen in das Horn oder sonst auf eine überdenkliche Art zu gebendes Warnungszeichen, wodurch von der Dorfwache des Orts, daß ein toller Hund im Dorfe selbst oder außerhalb desselben herumlaufe, so fort allgemein bekannt gemacht werden kann, zu vereinigen, damit jedweder Einwohner sich und die Seinigen in Zeiten vor der Gefahr sicher stellen könne.

XIII. Wer aus eigenem Antriebe, einen herumlaufenden Hund, an welchen die in der obbemerkten Beylage

dieses Mandats sub No. I. beschriebenen Merkmale der Wuth wahrzunehmen gewesen, tödtet, soll jedesmal durch die Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit der tolle Hund getödet worden, so fort Einen Thaler zur Belohnung erhalten. Diese soll aber von dem Eigenthümer des herumlaufenden tollen Hundes, wenn solcher durch die desfalls anzustellende schleunige und sorgfältige Untersuchung ausfindig gemacht worden, wieder eingebracht, und besagter Eigenthümer überdies, wegen der zu Schulden gebrachten Fahrläßigkeit und Vernachläßigung obiger Vorschriften mit Fünf Thaler Geldbuße oder vierzehn Tage Gefängniß, oder verhältnißmäßiger Handarbeit, unausbleiblich belegt, nicht minder in Gemäßheit dessen, was oben im 9ten Spho verordnet worden, zum Ersatz und zur Vergütung des angerichteten Schadens, imgleichen zu Entrichtung aller durch die angestellte Untersuchung erwachsenen Unkosten angehalten werden.

Daferne aber der Eigenthümer nicht ausfindig zu machen oder ganz unvermögend seyn sollte, ist obige Belohnung an Einem Thaler von der Obrigkeit aus den Gerichtseinkünften zu tragen.

XIV. Wenn der im 12ten Spho angeordneten Vorkehrungen ohngeachtet durch einen herumlaufenden tollen Hund, andere Hunde gebissen werden, so haben die Eigenthümer dieser letztern so fort, ohne die Anordnung der Obrigkeit abzuwarten, bey Vermeidung der im vorstehenden 13ten Spho festgesetzten Strafe und Verantwortung, diese Hunde zu tödten und solches der Obrigkeit, um, nach Befinden der Umstände, die weitern Veranstaltungen zu treffen, anzuzeigen; im Uebertretungsfalle aber ist von dieser letztern, daß dergleichen gebissene Hunde, ohne Ansehn der Person und des Gerichtsstandes des Eigenthümers so fort weggeschaft

schaft und getödtet werden, Verfügung zu treffen. In sofern auch andere Thiere von einem wüthenden Hunde verwundet worden seyn sollten, ist es mit deren Wegschaffung in eben der Maaße zu halten, und selbst beym Federvieh, als welches von der Wuth ebenfalls nicht befreyt ist, solches zu beobachten.

XV. Ein getödteter toller Hund, er mag nun innerhalb der Wohnung des Eigenthümers, oder auf freyer Straße getödet worden seyn, so wie alles andere von einem wüthenden Hunde gebissene und getödtete Vieh ist wenigstens zwey Ellen tief unter die Erde zu verscharren und mit Kalk zu bedecken; auch ist dabey die Vorsicht zu gebrauchen, daß selbiges nicht mit bloßen Händen berührt, sondern mit Handschuhen oder mit Hülfe kurzer hölzerner Stangen, fortgeschaft und die dabey gebrauchten Instrumente oder Handschuhe mit in die Grube geworfen werden.

Hingegen sind dergleichen todtgeschlagene Hunde oder andere Thiere, bey einer Geldbuße von fünf Thalern oder verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, nicht etwa in einen vorbeyfließenden Fluß oder Bach oder anderes Wasser zu werfen, immaßen hiervon ebenfalls die nachtheiligsten Folgen für die Gesundheit entstehn können.

XVI. Das Tödten, Wegschaffen und Verscharren wüthender Hunde und anderer Thiere, auch die sonst deshalb angewandten Bemühungen sollen Niemanden an seiner Ehre nachtheilig seyn. Wer andern darüber Vorwürfe zu machen oder sie davon abzuhalten, sich unterfängt, soll mit vierzehn Tagen Gefängniß oder nach Befinden höherer Strafe belegt werden.

XVII. Während der von der Obrigkeit in Gemäßheit des 12ten Syhi festgesetzten Zeit, da schlechterdings alle Hunde innen zu behalten, ist der im 6ten Syho vor-

vorgeschriebene Umgang durch den Nachrichter oder dessen Knechte öfters zu wiederhohlen; auch haben in solchen Fällen die Gerichtsobrigkeiten auf dem Lande den zunächstwohnenden Nachrichter zu einem ähnlichen Umgang unter ihrer Gerichtsbarkeit und dessen öftern Wiederhohlung zu veranlassen und sich wegen der dafür zu erwartenden Entschädigung mit ihm zu vergleichen. Die während dieser Zeit eingefangene Hunde aber sind, ohne Rücksicht auf die Person und den Stand des Eigenthümers, und wenn sie auch gleich mit einem Halsband versehen gewesen, von dem Nachrichter in Verwahrung zu behalten, und daferne Merkmale der Tollheit an ihnen zu verspüren sind, todtzuschlagen, ausserdem aber erst nach Verlaufe der zu Innehaltung der Hunde bestimmten Frist unter den im 8ten §pho dieses Mandats nachgelassenen Bedingungen zu verabfolgen.

XVIII. Hat Jemanden gleichwohl das Unglück betroffen, daß er von einem, dem Anscheine nach, wüthend gewesenen Hund gebissen worden, so sind zu möglichster Abwendung der davon zu besorgenden unglücklichen Folgen die dienlichen Hülfsmittel ohne den mindesten Zeitverlust anzuwenden. Hierbey ist zwar schlechterdings nöthig, daß ein geschickter und erfahrner Medicus zu Rathe gezogen und die Cur des Verwundeten unter dessen Anleitung und Aufsicht vollendet werde. Damit jedoch auf dem Fall, da ein Medicus nicht sogleich zu erlangen, der solchenfalls schleunigst herbey zu rufende Chirurgus, oder auch in dessen Ermangelung eine andere anwesende verständige Person dem Verwundeten wenigstens die erste schlechterdings nicht aufzuschiebende Hülfe zu leisten vermöge, haben Wir, durch Unser Sanitätscollegium über das Verhalten bey dem Biß toller Hunde und die dabey zuerst anzuwendenden Mittel den sub No. II. beygefügten Aufsatz

fer-

fertigen lassen, nach welchen sich immittelst und bis ein ordentlicher Medicus zu erlangen, zu richten ist.

XIX. Alle Kleidungsstücke, Betten, Lagerstätte und andere Geräthschaften, deren sich ein von einem wüthenden Hunde gebissener und davon mit der Wuth wirklich befallener Kranker, während seiner Krankheit bedienet hat, desgleichen diejenigen Kleidungsstücke, die ein wüthender Hund, indem er eine Person angefallen, berührt haben möchte, daferne auch diese letztere nicht wirklich gebissen worden, müssen, unter Beobachtung eben derselben Vorsicht, wie solche im 15ten §pho dieses Mandats, in Ansehung des getödteten Hundes selbst und der bey dessen Verscharrung gebrauchten Instrumente vorgeschrieben worden, verbrannt oder tief in die Erde verscharrt und mit Kalk überschüttet werden.

Wie nun Jedermann von der heilsamen Absicht dieses Mandats und der Nothwendigkeit, das Publikum für einen der schrecklichsten Unglücksfälle und die mit dem freyen Herumlaufen der Hunde verbundene Gefahr sicher zu stellen, von selbst sich überzeugen wird; also versehen Wir Uns auch insonderheit zu den Gerichtsobrigkeiten, daß sie es bey einem so wichtigen Polizeygegenstande an der erforderlichen Obsicht und Aufmerksamkeit überall nicht ermangeln lassen und durch irgend eine Nachläßigkeit und Unterlassung der von ihnen in Obacht zu nehmenden Vorschriften, zu ohnausbleiblicher Ahndung nicht selbst Veranlassung geben werden.

Urkundlich haben Wir ꝛc. ꝛc.

II.

Des Churfürstl. Sächsis. Sanitäts-Collegii Anweisung für angehende Aerzte und Wundärzte, wie sie sich bey Personen, welche von wüthenden Hunden und andern dergleichen Thieren gebissen worden, in Ansehung der innerlichen und äußerlichen Behandlung zu verhalten haben.

Ursachen der Wuth bey Hunden.

Wenn man bemühet ist, die Ursachen zu ergründen, welche veranlassen, daß der Hund, das unter allen Hausthieren dem Menschen ergebenste und treueste, der Wuth am gewöhnlichsten unterworfen sey: so zeichnen sich die nachstehenden als die vorzüglichsten aus, und verdienen die größte Aufmerksamkeit.

Die Erfahrung hat nämlich bestätigt, daß solche Hunde, welche dem Begattungstrieb nicht Gnüge haben leisten können, leichter in die Wuth zu verfallen pflegen, als die, bey welchen das Gegentheil statt findet. Man hat ferner bemerkt, daß Hunde, welche entweder am Tage in den Stuben gehalten werden und am warmen Ofen, auch wol unter demselben liegen, des Nachts aber in elenden, kalten, mit wenigem Stroh versehenen Hütten, oder Tag und Nacht bey strenger Kälte in dergleichen Hütten zubringen müssen, oder auch unbedeckt in der brennenden Sonnenhitze liegen, oder welche aus grosser Kälte in sehr heisse Stuben oder an das Feuer kommen, vor andern der Wuth ausgesetzt sind. Auch werden diejenigen Hunde, welche eine schon zu faulen anfan-

gen-

gende Nahrung erhalten, und stinkendes Wasser saufen, oder an reinem frischen Wasser Mangel leiden, oder nach einer allzuheftigen Erhitzung sogleich und zu viel saufen, sehr leicht zu der Wuth geneigt gemacht. Jeder sorgfältige Hausvater und Besitzer eines Hundes, welcher überhaupt täglich und beständig ein wachsames Auge über seine Hunde haben muß, wird sich also am zuversichtlichsten vor Schaden und Unglück bewahren können, wenn er nicht zu alte Hunde hält, die Befriedigung des Geschlechtstriebs nicht zur Unzeit verhindert, die Einwirkung der strengen Kälte, vorzüglich des Nachts, durch bedeckte, wohlverwahrte, mit genugsamen reinem Strohe versehene Hütten sowohl verhütet, als darüber wacht, daß die Hunde niemals mit dem Kopfe nahe am Feuer, oder mit dem ganzen Leibe bey und unter dem warmen Ofen liegen, oder unmittelbar aus der Kälte an einen sehr erwärmten Ort laufen, in der großen Sonnenhitze nicht unbedeckt liegen, keine Nahrungsmittel, die schon zu faulen anfangen, oder doch sehr geschwind in die Fäulniß übergehen, erhalten, an frischem, reinem Wasser niemals Mangel leiden, jedoch aber auch nach starken Erhitzungen nicht sogleich saufen. Mit diesen Vorsichts-Regeln ist die beständige Reinlichkeit der Hunde, welche durch öfteres Baden, Striegeln und Kämmen, auch Reinigung der Hütten, Ställe und Freß- auch Sauf-Tröge, besonders durch Versehung der ersten mit frischem, genugsamen Strohe bewürkt wird, zu verbinden.

Kennzeichen der Wuth bey Hunden.

Wenn ein Hund anfängt wenig zu fressen und zu saufen, oder das Fressen und Getränke nur beriecht und stehen läßt; wenn er weniger munter und freundlich, als er sonsten zu seyn pflegte, dabey träge und mürrisch ist; dann verdient er schon die sorgfältigste Aufmerksamkeit und Beobachtung, weil dieses, wenn auch ein geringer, doch

doch immer ein Anfang der Wuth seyn kann. Verkriecht er sich in dunkle Orte, wird lichtscheu, flieht er die Menschen, selbst seinen Herrn, murrt er gegen den letzten, anstatt zu bellen, sieht er mit den Augen stier aus, werden solche trübe und wäßricht, wirft er sich sprungweise auf alles, was ihm angebothen wird, oder aufstößt, läßt er Ohren und Schwanz hängen: dann ist die Wuth schon in einem höhern Grade vorhanden.

Bey noch mehr überhand nehmender Wuth kennt er seinen Herrn gar nicht mehr, fällt ihn sogar an; der Kopf hängt niederwärts, die Augen werden trüber, von Zeit zu Zeit röther, und sind bald starr, bald drehen sie sich in den Augenhöhlen unwillkührlich herum; der Hund geifert beständig und hat einen Schaum vor dem Munde; es hängt die Zunge, welche bleyfarben aussieht, aus demselben heraus, die Ohren nebst dem Kopf hangen noch mehr herab, und der Schwanz ist zwischen den hintern Beinen eingezogen, die Haare streuben sich empor; gesunde Hunde, welche ihn von ferne riechen, fliehen vor ihm ganz erschrocken; der wüthende Hund läuft ohne Aufhören, bald mit mehrerer, bald minderer Geschwindigkeit, mehrentheils gerade vor sich hin, stößt auf Steine, Holz, Thiere u. s. w., wenn sie im Wege sind, mit dem Kopf an, er beißt alles, es seyen Menschen oder Thiere, er fürchtet das Wasser und alle glänzende Sachen, z. B. die Spiegel, und kommt endlich, sich selbst überlassen, unter Zuckungen um. Indessen finden sich Beyspiele aufgezeichnet, daß bey einem mindern Grade der Wuth, welche aber von Stunde zu Stunde höher steigt, wüthige Hunde sogar durch ziemlich breite Flüsse geschwommen, die auf der andern Seite desselben befindliche Personen angefallen, und ihnen durch Beissen die Wuth dergestalt mitgetheilt haben, daß sie deren unglückliche Schlachtopfer geworden sind. Auf gleiche Weise sind Beyspiele vorhanden, daß Jagdhunde während der

Jagd noch aus den Gräben und Pfützen Wasser geleckt, auch den Tag vorher noch Wasser zu sich genommen, und dennoch mit der Wuth behaftet gewesen, ja dieselbe durch den Biß Menschen mitgetheilt haben. Es dürfen also diejenigen, welche von Hunden, die noch Wasser entweder gesoffen oder geleckt haben, auch selbst durch breite Flüsse geschwommen, gebissen worden, sich keinesweges für sicher erachten, als ob der Hund, von welchem sie verletzet worden, nicht mit der Wuth befallen gewesen, und ihre Wunde von keiner Bedeutung sey. Unglückliche, warnende Beyspiele müssen jeden aufmerksam machen, bey guter Zeit auf seine Erhaltung, Sicherstellung und Verwahrung vor der schrecklichsten der Krankheiten, der Wasserscheu, Bedacht zu nehmen. Denn dieses Gift ist eines der gefährlichsten und heftigsten, welches, wenn die so nöthige, zweckmäßige Hülfe gleich im Anfang verabsäumt wird, unter den fürchterlichsten Auftritten tödtet. Selbst Geifer, Schaum und Blut der wüthenden Thiere, wenn sie an den menschlichen Körper gebracht und durch die Einsaugung den Säften desselben mitgetheilt worden, pflegen tödtliche Folgen zu verhängen.

Was nun die Hunde selbst anbelangt, so sind solche bey dem ersten Grade der Wuth, wenn es auch bloße Vermuthung seyn sollte, so fort an einem sichern, abgesonderten Orte einzusperren, und um so mehr an eine Kette zu legen, da dergleichen Hunde die Stricke zu zerbeissen, und davon zu laufen pflegen. Die Nahrung und frisches Wasser muß ihnen in reinen Geschirren mittelst einer Ofen-Gabel oder andern langen Stocks mit Vorsicht und Behutsamkeit zugeschoben werden, damit der verdächtige Hund die, diesem Geschäfte sich unterziehenden Personen nicht beissen könne. Denn der Biß eines solchen Hundes ist und bleibt auch in dem ersten Zeitraum der Wuth immer gefährlich, und pflegt oft tödtliche Folgen nach sich zu ziehen.

Säuft ein solcher Hund in 24 bis 36 Stunden gar nicht, dann ist er ohne Anstand, ja noch vor Ablauf des vorbestimmten Zeitraums, zu tödten. Jedes andere Hausthier, das Feder-Vieh nicht ausgenommen, wenn es von einem wüthenden Hunde gebissen worden, wird ebenfalls in die Wuth verfallen. Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bestehen darinnen, daß das Thier traurig wird, wenig frißt, noch weniger säuft, und endlich das Wasser und alle Flüssigkeiten verabscheuet. Bricht die Wuth würklich aus, alsdann stellen sich alle diejenigen traurigen Auftritte ein, welche bey dergleichen Hunden ausführlich oben angezeigt worden. Dann ist aber auch die Gefahr für Menschen und Vieh eben so groß, wie von den wüthenden Hunden. Durch den Biß dergleichen Thiere und das Hacken des Federviehes mit dem Schnabel wird die Wuth allen mitgetheilet, die gebissen, gestreift oder mit dem Geifer bespritzt worden sind.

Von den Folgen des Bisses toller Hunde.

In allen Landen und zu allen Zeiten finden sich traurige Beyspiele von den schrecklichen Folgen des Bisses der mit der Wuth befangenen Thiere aufgestellt. Ja man kann mit Grunde behaupten, daß unter den uns bekannt gewordenen Krankheiten die Wuth und Wasserscheu die fürchterlichste und erschrecklichste und für die Menschheit außerordentlich demüthigend sey. Denn sie macht den mit der Wuth befallenen Menschen dem Thiere gleich. Dieser niederdrückende Umstand verdient desto mehr beherzigt zu werden, je mehr die Hunde unter allen Hausthieren, auch ohne von wüthenden Thieren gebissen zu seyn, am gewöhnlichsten in die Wuth zu verfallen, auch in diesem Zustand die Menschen ohngleich mehr, als andere Thiere, anzufallen und zu verletzen pflegen.

Das Gift der Wuth wirkt bey den Menschen und Thieren auf gleiche Weise, und bringt über kurz oder lang, nach dem verschiedenen Grad der Wuth des beissenden Thieres, oder der Empfänglichkeiten des verletzten menschlichen Körpers unausbleibend die Wuth hervor. Je länger die Wuth bey einem Thier gedauert, je würksamer das Gift geworden, je tiefer die Wunde eingedrungen, und besonders an solchen Orten angebracht worden, wo größere und häufigere Saug-Adern liegen, durch welche das im Geifer enthaltene Gift leichter aufgenommen und den innern Theilen zugeführt wird: desto geschwinder wird auch die Wuth bey dem Gebissenen eintreten.

Unterdessen pflegen auch die dem Anscheine nach geringfügigen Verletzungen, welche an der Nase, den Ohren, den Lippen und an den flechsenreichen Orten angebracht worden, die Wuth und den elendesten Tod zu verhängen. Ja es finden sich mehrere Beyspiele, daß ohne alle vorhergegangene Verletzung lediglich das Bespritzen mit dem Geifer oder Blut eines wüthenden Thieres die unglücklichsten Folgen und die Wuth selbst hervorgebracht habe. Niemand darf also unter diesen Bedingungen nachläßig seyn, noch weniger sich mit der höchst nachtheiligen Hoffnung schmeicheln, als ob das Thier, von welchem er gebissen oder angefallen worden, nicht wüthend gewesen, sondern er wird, wenn ihm sein Leben, und die Bewahrung vor den schrecklichsten Auftritten nicht ganz gleichgültig ist, eine beschleunigte zweckmäßige Hülfe suchen.

Von den Kennzeichen, daß ein Mensch von einem wüthenden Thiere gebissen worden.

Die Kennzeichen, aus welchen erhellet, daß ein Mensch von einem wüthenden Thiere gebissen worden, und das beygebrachte Gift in dem Körper in Bewegung

gekommen, auch die Wuth zu befürchten sey, sind folgende:

Der Ort, welchem das Wuth-Gift beygebracht worden, und dessen Wunde sich vielmals in den ersten Tagen zum größten Nachtheile schließt und vernarbt, fängt an zu schmerzen. Diese Schmerzen verbreiten sich vielmals über das ganze Glied, ja in die benachbarten Theile. Die Haut um die Narbe wird dunkel roth, entzündet sich und schwillt an; die Narbe selbst erhebt sich, öffnet sich wieder, giebt eine scharfe, mißfärbige, dünne Jauche von sich und die Lefzen werfen sich um. Der ganze Körper fängt sodann an, von dem Gift erschüttert zu werden. Der Kranke spürt durchgängig eine große Müdigkeit und Schwere, er ist traurig und kleinmüthig, er sucht die Einsamkeit, redet wenig; das Athemhohlen ist beklemmt; er seufzt beständig, weint öfters, hat wenig Eßlust, verspürt beym Trinken ein Zusammenschnüren des Halses, wodurch der Athem noch beklemmter wird; der Schlaf ist unruhig und es findet sich von Zeit zu Zeit ein Frösteln ein.

Wird das Gift noch wirksamer, so stellen sich Zuckungen überhaupt, besonders in dem untern Kinnbacken ein, oder ein heftiger Krampf drückt den letzten dergestalt fest gegen den obern an, daß der Mund nur mit der größten Mühe geöfnet werden kann; der Krampf schnüret den Hals noch mehr zu, und verändert die Stimme; der Schlaf wird noch unruhiger; die Herzens-Angst vermehrt sich, das Athemhohlen wird noch beklemmter, die Eßlust verliehrt sich ganz, das Trinken wird unmöglich; der Kranke kann das Licht nicht vertragen, ist äusserst schreckhaft, vorzüglich gegen Wasser, ja alle Feuchtigkeiten, und so wie ihm ein Glas mit Getränke näher gebracht wird, erhebt sich die Brust gewaltsam; der Hals schnürt sich zu, die Augen drehen sich in den Augenhöhlen herum

herum, und bey dem dringendsten Durste kann er nicht einen Tropfen Wasser zu sich nehmen.

Unter dergleichen traurigen Umständen nähern sich solche unglückliche Kranke dem schauervollesten Zeit-Punkte, da sie anfangen, gleichwie der rasende Hund, die trockne ganz bleyfarbig gewordene Zunge aus dem brandigtem Halse heraus zu stecken, zu geifern, den schaumichten Speichel, der eben so ansteckend, als das Gift des tollen Hundes selbst, und dessen Einsaugung oder Bespritzen daher sorgfältigst zu vermeiden ist, um sich herum zu sprudeln, eine galligte Schärfe durch Erbrechen von sich zu geben, mit den Zähnen zu knirschen, nach den Umstehenden, die sie doch vorhero selbst wohlbedächtig warnen, zu beissen, oftmals wie ein Hund zu bellen, und, da sie jetzt den höchsten Grad der Wasserscheu erreichet, so bekommen sie blos von Erblickung des Wassers oder glänzender Sachen, noch mehr aber, wenn sich Jemand ihnen mit etwas flüssigen nähern will, Zittern über den ganzen Körper und die heftigsten Zuckungen; in welchem traurigen und erschrecklichen Zustande sie denn auf die schrecklichste und elendeste Art ihren Geist aufgeben.

Von der Art und Weise, wie man sich nach dem Bisse wüthender Thiere zu verhalten habe, und wie dessen traurigen Folgen zu begegnen sey.

Je schrecklicher die Wuth und alle damit verbundene Zufälle sind, desto ernstlicher muß jedem daran gelegen seyn, sich vor solcher in die möglichste Sicherheit zu setzen. Diese kann aber nicht anders erlangt werden, als daß man gleich von dem Augenblicke an, da die unglückliche Verletzung vor sich gegangen, alles dasjenige pünktlich anwendet, was Vernunft und Erfahrung als das Zweckmäßigste gelehret hat. Der Verzug pflegt die Wir-

kung

kung der besten und bewährtesten Mittel zu vereiteln und fruchtlos zu lassen.

Wie man dergleichen unglückliche Kranke am sichersten behandle, ist gelehrten und geübten Aerzten aus den neuern Schriften, welche die zuverläßigere Heilart angeben sowol, als aus eigner Erfahrung bekannt. Diese bedürfen dahero auch keiner besondern Anweisung und Richtschnur. Da es indessen gewiß auch selbst unter den rechtmäßigen und sogar öffentlichen Aerzten einige gibt, welche sich aus Mangel eigner Erfahrung bey vorkommenden Fällen nicht sattsam zu rathen wissen, und wegen zu geringer Vermögens-Umstände jene neuern Schriften sich selbst anzuschaffen, nicht im Stande sind: so ist zu Leitung derselben sowol, als für die angehenden Wundärzte, eine besondere Anweisung zuverläßig unentbehrlich. Und da endlich auch Fälle eintreten können, wo nicht sogleich ein geschickter Medicus und Chirurgus zu erlangen stehet, so ist Pflicht, dasjenige zu bemerken, was von jedem schleunigst herbey zu rufenden Barbier oder Bader, oder in dessen Ermangelung von jeder andern anwesenden verständigen Person verrichtet werden kann, und bey einem durch den Biß eines wüthenden Hundes oder andern Thieres beschädigten Menschen schlechterdings nicht zu verschieben ist.

a) Sobald ein Mensch auf dem Felde oder ein Reisender auf der Straße, wo er weiter keinen Beystand hat und aller Hülfsmittel ermangelt, von einem wüthenden Hunde oder andern Thier gebissen wird, ist das erste, daß er mit seinem Urine die Wunde so gut, als möglich, auswasche und von dem Geifer des tollen Thieres reinige, sich aber schlechterdings hüte, solche auszusaugen, weil diese Aussaugung mit größerer Gefahr, als der Biß selbst, verbunden ist; die Wunde aber gehörig ausbluten lasse; führt er Schnupftaback

bey

bey sich, so thut er wohl, wenn er sogleich einen Theil davon einstreut, damit die Wunde stark ausreibt, und diese Reinigung wiederholt. Sollte dieser nicht bey der Hand seyn, so kann trockne Erde zum Reitzen und Ausreiben der Wunde angewendet werden. Ueber der Wunde wird der Theil, wenn er dazu geschickt, mit einem breiten Bande oder Schnupftuche fest gebunden, und dann begibt sich der Verwundete so gelassen, als möglich, da durch zu starke Bewegung die Einsaugung des Gifts befördert werden würde, nach Haus oder in den nächsten Ort, wo er weitere Hülfe erwarten kann.

b) Sogleich, als er in seiner Wohnung oder an dem nächsten Orte angelanget, ist eine Aderlaßbinde oder breites Band, wenn die Verletzung an einem Arme oder Schenkel sich befindet, gehörig und dergestalt anzulegen, damit die Einsaugung des Gifts verhindert werde. Die Wunde ist mit einem in laues Salz-Wasser getauchten Läppgen, wo zum Beyspiel auf eine Hand voll Salz eine halbe Kanne Wasser gegossen worden, stark zu reiben und anhaltend auszuwaschen, damit das häufige Bluten derselben, wodurch zugleich das in die Wunde gebrachte Gift mit ausgespühlet wird, dadurch befördert werde. Hat die Wunde lange genung geblutet, und es hat noch kein Chirurgus, Barbier oder Bader erlangt werden können, so ist ganz zuträglich, wenn in die Wunde etwas feuchtgemachtes Schieß-Pulver eingestreuet, und mit einem brennenden Schwamme vorsichtig angezündet und abgebrannt wird. Denn das glühende Eisen, welches hier die wesentlichsten Dienste leistet, kann nur von einem einsichtsvollen Chirurgo angewendet werden. Sollten durch den Biß beträchtliche Blutgefässe zerrissen worden seyn, und das starke Bluten zu lange anhalten, auch der Kranke darnach sehr ermatten, dann ist das

Aus-

Auswaschen der Wunde mit gutem Weineßige dem Salz-Wasser vorzuziehen, und es sind einige aus Charpie oder weicher Leinewand gefertigte, in scharfen Eßig getauchte Bauschen in die Wunde zu bringen. Niemals aber dürfen geistige Mittel oder Heft-Pflaster, welche höchst schädlich sind, bey dieser Gelegenheit angewendet werden.

c) Ist aber die Oberhaut nur geschärft und geritzt, oder wird nur ein Eindruck der Zähne des wüthenden Thieres bemerkt, dann ist zwar die Haut ohne Anstand zu waschen und von dem Geifer zu reinigen, jedoch sind so geschwind, als möglich, mit einem scharfen spitzigen Messer sehr nahe an einander, allenfalls wie bey dem Schröpfen gewöhnlich, nach der ganzen Länge und Breite der Verletzung, auch etwas darüber hinaus, gemäßigte Einschnitte zu machen, um dadurch ein hinreichendes Bluten zu bewürken, welches nachhero durch das Reiben mit Salz-Wasser noch mehr befördert werden muß.

d) Während, daß dieses geschieht, wird ein laues Bad mit hinreichender Seife gemacht, in welches der Verwundete gebracht und $\frac{3}{4}$ Stunden darinnen erhalten wird. Nur ist nicht zu verabsäumen, daß das Bade-Wasser öfters erneuert werde, damit durch den längern Verzug nicht zu Einsaugung des, mit dem Blute ausfließenden Wuth-Giftes Gelegenheit gegeben werde. Der Beschädigte wird über den ganzen Körper mit wollenen Lappen abgerieben. Wenn er aus dem Bade gestiegen und geschwind abgetrocknet worden, begibt sich der Gebissene zu Bette, welches weder sehr warm, noch kalt seyn darf. Er muß überhaupt beständig in einer gemäßigten Wärme sich befinden, und große Hitze sowol, als Erkältungen meiden. Hier erhält er öfters Hollunder-Blüthen-Thee mit oder ohne Milch,

um

um die in diesem Falle so nöthige Transpiration zu befördern. Weder in dem gegenwärtigem Zeitpunkte, noch während der ganzen Cur, und bis alle Gefahr überstanden, darf einem solchen Verwundeten einiges gegohrnes oder geistiges Getränke, als Bier, Wein, Brandtwein oder so genannte Aquâ vitâ, und eben so wenig einige Fleischbrühe, am allerwenigsten Fleisch gereicht werden. Milch-Speisen, gekochtes Obst, grüne Garten-Sachen, Reiß- Graupen- und Habergrütze-Schleim, auch Brod-Suppen sind und bleiben die wesentlichsten und zuträglichsten Nahrungsmittel. Eine ruhige und heitere Seele, ein gegründetes Vertrauen zu den zweckmäßig verordneten Mitteln, unter dem Beystande Gottes, ist bey dergleichen Kranken unumgänglich nothwendig. Da in diesem Zustande eine ausgezeichnete Kleinmüthigkeit und Niedergeschlagenheit vorzuwalten pflegt, so wird die Sorge für die Aufheiterung und Belebung der Hoffnung des Patienten allen Anverwandten, Wärtern, Freunden und denen die Cur besorgenden Personen auf das Dringendste empfohlen.

Obliegenheiten des Wundarztes.

So bald der Chirurgus oder ein anderer gehörig legitimirter, geschickter Barbier und Bader angelangt, hat er nach eingezogener gründlicher Erkundigung vor allem die Wunde genau zu untersuchen und nachzusehen, welche Theile eigentlich verletzet worden. Hierauf wird, nachdem eine Aderlaß-Binde oder eine andere schickliche Bandage über der Wunde angelegt worden, ein Bad mit Salz oder Seife, wenn es nicht bereis geschehen, bereitet, der leidende Theil darinnen sorgfältig gebähet und zum reichlichen Bluten durch die oben beschriebene Art gebracht. Jedoch kann auch scharfe Seifensieder-Lauge oder Aez-Salz bey dieser Gelegenheit angewendet werden. Nur ist

nicht

nicht zu verabsäumen, daß das Bade-Wasser, wie oben gedacht, öfters erneuert werde. Das Scarificiren der Wunde bis auf den Grund darf niemals verabsäumt werden. Ja es ist, erlaubt es anders der verletzte Theil nur einigermaßen, ohne daß größere arteriöse Gefässe, beträchtliche Nerven und Flechsen zerstöret werden müssen, der ganze verwundete und gequetschte Theil auszuschneiden und das Ausbluten der frischen Wunde selbst durch aufgesetzte Schröpf Köpfe möglichst zu befördern. Sobald dieses beendiget, ist der ganze Raum der Höhle mit feinem spanischen Fliegen-Pulver auszufüllen, und sodann mit einem frischen spanischen Fliegen-Pflaster zu bedecken. Noch an demselbigen Tage wird nach Verschiedenheit des Alters ein Scrupel, eine halbe oder ganze Drachme des Unguenti Neapolitani sine terebinthina oberhalb und um die Wunde eingerieben, und damit entweder täglich, oder um den andern Tag fortgefahren, nachdem es die Umstände erfordern, und der, indessen angekommene die Cur dirigirende Arzt es für zuträglich erachtet, welcher von selbst sorgfältigen Bedacht dahin nehmen wird, daß niemals ein häufiger Speichel-Fluß sich einstelle.

Ein ewig wahrer und niemals aus den Augen zu verlierender Grundsatz ist und bleibt immer dieser, daß durch die Eiterung der verletzten Theile das in den Körper bereits aufgenommene Wuth-Gift am zuversichtlichsten aus dem Körper geschafft werden könne, und daß solche durch die bekannten Digestiv- und Basiliken-Salbe, welche bald mit dem Canthariden-Pulver, bald mit dem rothen Mercurial Präcipitate zu vereinigen sind, unterhalten werden müsse. Sechs bis acht Wochen sind nicht zu weit ausgedehnte Zeiträume, um allen giftigen Stoff aus dem Körper zu schaffen, und eine zuversichtliche Gewißheit zu erlangen, daß die von einem wüthenden Thiere gebissene Person vor der gräßlichsten der Krank-

hei-

heiten, der Wuth, in Sicherheit gesetzt sey und von derselben nichts weiter zu befürchten habe.

Art und Weise, der Wuth und Wasserscheu vorzubauen und solche zu heilen.

Ehe wir über die bey den von wüthenden Thieren gebissenen Personen anzuwendende Curart unsere Gedanken eröffnen, wollen wir zuförderst aus den Tagebüchern des Churfürstl. Chirurgischen Hospitals nur eine einzige Kranken-Geschichte ausheben, alle vor und bey der Cur eingetretenen Umstände genau bemerken und die gebrauchten Hülfsmittel getreulich anzeigen. *)

Johann George Brügge, 41 Jahr alt, in Schönfeld bey Pillnitz wohnhaft, war am 8ten May 1794. von einem wüthenden Hunde gebissen worden. Da er ein armer Tagelöhner war, und lediglich von seiner Hände Verdienst leben mußte, so trieb er seine Handarbeit ununterbrochen fort, aß und trank nach gewöhnlicher Art, und verabsäumte sich, ohne es zu wissen, ganz außerordentlich; dahero es denn geschah, daß die Wunden vertrockneten, sich gleichsam vernarbten, am 11ten May aber in die Höhe traten, sich entzündeten, schmerzten, der Schmerz über den Arm sich verbreitete, abwechselnder Frost, Schwindel, Herzens-Angst und Bangigkeit sich ein-

*) Man ist freylich mehr gewohnt, von allgemeinen Sätzen auszugehen und selbige durch die Erfahrung anschaulicher zu machen. Man hat aber derjenigen Personen halber, für welche diese Anweisung bestimmt ist und von denen die meisten auf dem entgegengesetzten Wege ihre medicinischen Einsichten erlangten, es für bequemer, kürzer und deutlicher erachtet, aus einer sicher bestätigten Thatsache die daraus sich ergebenden Heilvorschriften abzuleiten und hofft, daß ein gelehrtes medicinisches Publikum bey etwaniger Würderung dieses Aufsatzes darauf billige Rücksicht nehmen werde.

einfand, auch das Getränke nicht anders, als mit einiger Beschwerlichkeit, genossen werden konnte. Daß das Wuth-Gift bey diesem Unglücklichen nicht allein in den Körper aufgenommen worden, sondern auch schon zu einem gewissen höhern Grade der Wirksamkeit gediehen gewesen, läßt sich nicht verkennen.

In dieser traurigen Lage wurde er am 12ten May 1794. früh in das Churfürstl. Chirurgische Hospital allhier aufgenommen.

Ohne allen Anstand wurden die Wunden, davon einige an dem Daumen der rechten Hand, doch mehr nach der innern Seite, eine auf der Oberfläche dieser Hand zwischen den 4ten und 5ten Finger vorgefunden wurden, so tief, als es die Beschaffenheit der Theile erlaubten, scarificirt, das Bluten möglichst befördert, die Wunden mit Canthariden-Pulver ausgefüllt, und mit einer Mischung von Basiliken-Salbe und Canthariden bedeckt. Innerlich wurde eine Auflösung von 2 Loth Manna, 6 Quentgen Bittersalz und 2 Granen Brechweinstein gleich nach dem Verband, und Abends um 9 Uhr ein Pulver aus 5 Granen Belladonna-Wurzel und 15 Gran Milch-Zucker gereicht, nachdem vorhero die Mercurial-Salbe oberhalb der verletzten Hand eingerieben worden.

Den ganzen Tag klagte der Patient über Frost und Schwindel, und in der Nacht vom 12ten zum 13ten über heftige Schmerzen in der gebissenen Hand, über heftigern Schwindel, Aengstlichkeit und stundenlanges Herzklopfen, welches jedoch nach eingetretenem häufigen Schweiße einigermaßen erleichtert wurde.

Den 13ten wurde mit dem Verbande der Wunden und der Friction, wie den 12ten fortgefahren, auch so viel möglich Hollunder Blüthen-Thee mit Milch eingeflößt. Der Schwindel kehrte von Zeit zu Zeit lebhaft zurück; der Kranke beschwerte sich auch über Schmerzen

in

in dem Arme; jedoch war der Leib offen, und er transpirirte mit unter, besonders

am 14ten früh, wo doch die Aengstlichkeiten sich um vieles verminderten. Der Oberarm, wie die verletzte Hand, war diesen Tag sehr empfindlich und schmerzhaft, wiewol die Wunden einige Feuchtigkeit von sich gaben. In den Nachmittags-Stunden glaubte er, den Hund, der ihn gebissen hatte, bellen zu hören, und bat sehr dringend, diesen zu entfernen.

Des Abends wurde ihm ein Pulver mit 6 Gran Belladonna-Wurzel eingegeben. Hierauf schlief er ziemlich ruhig, trank, so oft er aufwachte, lauwarmes Getränke, und dünstete gelind über den ganzen Körper.

Den 15ten früh klagte er beym Aufwachen über einige Blödigkeit der Augen, und nach dem Verbande über mehrere Schmerzen in den Wunden. Der Appetit ermangelte gänzlich. Eine ganze Stunde, nämlich von 2 bis 3 Uhr Nachmittags hielt ein eingetretener starker Fieber-Frost an, worauf eine lebhafte Hitze und endlich ein reichlicher anhaltender Schweiß folgte. Hierdurch verminderten sich die Schmerzen, und die Wunden zeigten bey dem Abend-Verbande etwas Suppuration. An diesem Tage wurde die Mercurial-Friction wie gewöhnlich angewendet. Die Nacht zum

16ten hatte der Patient unter ruhigem Schlafe und vielem Schweiße zugebracht; der Leib öffnete sich von selbsten, und der Urin zeigte eine Wolke. Nur stieg der Schmerz im rechten Arme auf einen sehr hohen Grad. Um 2 Uhr stellte sich, wie den Tag vorher, wieder ein Fieber-Frost ein, der aber nur $\frac{1}{4}$ Stunde währte, und auf welchen erst eine vermehrte Transpiration, dann bey genossenem häufigen Hollunder-Blüthen-Thee mit Milch ein vier Stunden lang anhaltender Schweiß mit vieler Erleichterung erfolgte. Der Leib öffnete sich zweymal von selbst, und der Urin konnte häufig ohne Schmerzen gelassen

lassen werden. Abends erhielt er ein Pulver mit 7 Gran Belladonna-Wurzel, eine Friction und Clystier. Die Transpiration hielt die Nacht ununterbrochen an.

Am 17ten klagte er über viel Kopfschmerz und Blödigkeit der Augen, auch bittern Geschmack, wie denn die Zunge mit vielem zähen Schleime bedeckt war. Im Gegentheil eiterten die Wunden etwas mehr, der Urin wurde trüb, und machte einen Bodensatz, auch führten die Clystiere reichlich ab.

Auf die den 18ten mit dem 4ten Theil Essig versetzten Clystiere erfolgten wiederhohlte häufige Ausleerungen. Die Bitterkeit im Mund hielt aber an, desgleichen der Kopfschmerz. Hiermit vergesellschaftete sich ein brennender Schmerz im Hals und am Gaumen, ohngeachtet die Wunden stark suppurirten, die Transpiration nicht aussetzte, und der Puls ziemlich gleich schlug. Auch nach dem, mit 8 Gran Belladonna versetzten Pulver, klagte er in der Nacht auf den 19ten nicht allein über Kopf- und Hals-Weh, sondern es stellten sich auch Vormittags auf kurze Zeit Zuckungen im rechten Arm und Kopf ein. Ohne Anstand wurde ein Vesicatorium um den Hals gelegt, welches nach drey Stunden wirkte, und die Kopf- und Hals-Schmerzen linderte, dagegen in den gleichfalls wieder gereitzten Wunden sich mehrere Schmerzen mit vermehrtem Zuflusse von Feuchtigkeiten einstellten. Weder die Friction, noch die Clystiere sind diesen Abend ausgesetzt worden. Die Nacht hatte der Patient wenig Ruhe, da er über einen stechenden Schmerz am Halse und in der Hand klagte und das Schlingen schwer von statten ging.

Am 20sten hielten vorgedachte Zufälle, die Wirkungen des Wuth-Gifts auf diese Theile, jedoch im verminderten Grade, immer noch an, ohngeachtet eine sanfte Transpiration beständig vorhanden war, auch die Wunden, nebst dem Vesicatorio ziemlich eiterten. Dahero denn außer den Lavemens und der Friction auch Abends wiederum

derum eine Gabe von 8 Gran Belladonna-Wurzel gereicht werden mußte. Hierauf erfolgte ein, von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr des andern Tags anhaltender, allgemeiner Schweiß. Das Befinden war

den ganzen 21sten ohngleich erträglicher, der Puls war weich und regulär, die Schmerzen geringfügig, die Transpiration ging ununterbrochen fort, es stellte sich etwas Appetit ein, und die Wunden nebst den Vesicatorio um den Hals suppurirten nach Wunsch. Diese beglückte Lage der Umstände hielt auch den

22sten May an, an welchem mit dem gewöhnlichem Verbande, den Clystieren und der Friction fortgefahren wurde. Besonders stellte sich an diesem Tage ein häufiger Schleim-Auswurf ein, welcher als ein Beweiß der nunmehro überwundenen dringenden Gefahr mit Grunde angenommen werden konnte. Und es wurde nur, um mehrere Sicherheit zu bewirken, dem Patienten annoch Abends eine Gabe von 8 Gran Belladonna-Wurzel gereichet, worauf er abwechselnd ruhig schlief und transpirirte.

Am 23sten May wurden die Wunden, auch das Vesicatorium am Hals animirt, welches denn auf einige Stunden Schmerzen und Leiden verursachte, aber auch wohlthätige Folgen veranlaßte. Denn beyde suppurirten von nun an ohngleich stärker, als jemals vorhero.

Vom 26sten an ließ man das Vesicatorium langsam zuheilen; dagegen die Wunden an der Hand bis in den Monat Julius offen gehalten wurden.

Am 5ten und 12ten Julius erhielt der Kranke annoch jedesmal 8 Gran von der Belladonna-Wurzel, ohne daß besondere Wirkungen darauf erfolgt wären; vielmehr schlief er die Nächte nach dem Einnehmen ruhig, und war beym Erwachen heiter, zum redenden Beweise, daß von dem Wuth-Gifte etwas nicht mehr vorräthig seyn könne.

Dieser Kranke wurde am 23sten Julius 1794. aus dem Churfürstl. Chirurgischen Hospital vollkommen curirt entlassen, und befindet sich noch gegenwärtig vollkommen gesund und wohl.

Daß von Zeit zu Zeit eben solche gelinde Brech- und Ausführungs-Mittel, wie gleich Anfangs geschehen, angewendet worden, und angewendet werden müssen, dürfen wir mit Stillschweigen nicht übergehen.

Durch diese Kranken-Geschichte werden nachstehende Wahrheiten bestätiget.

1) Das dem menschlichen Körper mitgetheilte Wuth-Gift ist außerordentlich heftig, und gelanget öfters in einem kürzern Zeitraume zu einem hohen Grad von schädlicher Wirksamkeit.

2) Die verabsäumte zweckmäßige Behandlung der Wunden ist von den nachtheiligsten Folgen, und beschleunigt, wie in dem gegenwärtigen Falle, die Vorboten der Wuth und Wasserscheu.

3) Die gewöhnliche Handarbeit und grobe Nahrung erhöhet das ohnedem so thätige Wuth-Gift, und befördert dessen Einsaugung.

4) Die heilsamen Wirkungen der Belladonna-Wurzel gegen das Gift der wüthenden Thiere kann und darf in diesem Falle nicht verkannt werden.

5) Die Gaben der Belladonna-Wurzel müssen mit dem Grade der Krankheit und der drohenden Gefahr in einem richtigen Verhältniß stehen.

6) Stärkere Gaben dieser Wurzel sind bey dringender Gefahr von keinen nachtheiligen Folgen, leisten vielmehr die wesentlichsten, ersprießlichsten Dienste.

Schon lange ist man bemühet gewesen, den schrecklichen Unordnungen, welche das Wuth-Gift in dem menschl-

menschlichen Körper anzurichten pflegt, Mittel entgegen zu setzen. In ältern Zeiten wurden das Gauchheil, Anagallis arvensis Linn. flore purpureo, und Lichen caninus Linn. als specifique Mittel gegen die Wuth angepriesen. In der Folge hofte man, die Wuth durch den Moschus und das See-Bad zu curiren. Ferner war man bemüht, solche durch Mercurial-Mittel zu verhüten und zu heilen. Zu einer andern Zeit kam die Meloe maialis, die schon in den ältesten Zeiten bekannt war, in Ruf, und mittelst derselben wurden viele Kranke nicht allein vor der Wuth und Wasserscheu bewahret, sondern auch von derselben hergestellt.

Endlich machte der Superintendent zu Clöze im Fürstenthume Lüneburg, Johann Heinrich Münch, theils in dem Hannöverischen Magazin, theils in besondern Abhandlungen von 1783 an bis 1789 und 1790 die in verschiedenen Landen mit der Atropa Belladonna Linn. angestellten Versuche und mitgetheilten Erfahrungen bekannt, nach welchen diese giftige Pflanze als ein vorzügliches, die Wuth und Wasserscheu nicht allein verhütendes, sondern auch solche, wenn sie bereits eingetreten, hebendes Mittel sich auszeichnet. Dessen Sohn, D. Burkhard Friedrich Münch, hat in der gründlich geschriebenen praktischen Abhandlung von der Belladonna 1785 deren Nutzen zu Vorbauung und Heilung der Wuth nach dem Bisse toller Hunde noch mehr bestätiget, und außer allen Zweifel gesetzt. Die seit dem in mehrern Landen angestellten Versuche und gemachten Erfahrungen bezeugen denn einstimmig, daß unter allen, bis anhero gegen die Wuth bekannt gewordenen Arzneymitteln die Wurzel der Belladonna das kräftigste, bewährteste und zuverlässigste Mittel sey. Die Belladonna ist bekanntermaßen eine giftige, wildwachsende Pflanze, deren Früchte besonders unter die wirksamsten, gefährlichsten Gifte gerechnet werden müssen. Die Wurzel der wildwachsenden

Belladonna pflegt sehr heftig und tumultuarisch zu wirken. Deren Anwendung ist also mit vielen Bedenklichkeiten verbunden, und vielmehr zu widerrathen, als zu empfehlen. Dahero sich denn einsichtsvolle Männer bewogen gefunden, dieses Stauden-Gewächse in die Gärten zu verpflanzen, und durch sorgfältige Cultur es milder, anwendbarer und gegen die Wuth zuverlässiger zu machen.

Die Erfahrung hat gelehret, daß eine dreyjährige Wurzel alle diejenigen Eigenschaften, welche gegen ein solches schreckliches Uebel, wie die Wuth ist, erfordert werden, in einem gemäßigten Grade vorzüglich besitze, und daß solche weder zu thätig wirke, noch zu unkräftig sey. Jedoch verstehet sich von selbst, daß die dreyjährige Wurzel alle Jahre frisch eingesammelt werden müsse, weil sonsten die wesentlichsten und wirksamsten Bestandtheile verlohren gehen. Diese dreyjährige Pflanze haben wir bey dem oben angeführten Brügge sowol, als bey andern, von wüthenden Thieren gebissenen Personen, angewendet, und empfehlen diese Vorsicht allen Aerzten, die sich dieses Mittels bedienen wollen. Nähere Bestimmungen der Gaben und mehrere Beyspiele finden sich in D. Münchs praktischer Abhandlung von der Belladonna. Wahrscheinlich wird jeder praktische Arzt dieses unentbehrliche Buch, wenn er solches noch nicht besitzt, sich ohne Anstand anschaffen und studiren. Und wen eine rühmliche Wißbegierde treibt, die Geschichte von der Anwendung der Belladonna näher kennen zu lernen, wird gewiß suchen, es möglich zu machen, daß er die Abhandlungen des Superintendenten Münchs ankaufe.

Nur ist nicht zu verabsäumen, daß dieses Hülfsmittel gleich den ersten Tag, wo der Biß eines wüthenden Thieres erfolget, gereichet, und damit von 48 zu 48 Stunden so lange fortgefahren werde, bis die Gefahr der Wuth und Wasserscheu überstanden ist.

Ist dieses Mittel in den ersten Tagen zu geben verabsäumt worden; ist das Gift in den Körper aufgenommen worden, und hat sich mit der Masse des Bluts und der Säfte vermischt; sind die verletzten Theile von der Beschaffenheit, daß die Einschnitte nicht häufig und tief genug gemacht, und die Suppuration nicht hinreichend und lange unterhalten, auch in der Nähe kein großes und künstliches Geschwür etablirt werden kann; finden sich bereits Spuren der drohenden Wuth und Wasserscheu: dann darf man bey den gewöhnlichen Gaben nicht stehen bleiben, sondern es befiehlt Pflicht und Gewissen, solche nicht allein zu verstärken, sondern auch öfterer, als es bey gewöhnlichen Fällen zu geschehen pflegt, zu reichen. Das praktische Urtheil, der gewissenhafte, scharfe Blick, eine männliche Festigkeit muß bestimmen, was zu thun oder zu unterlassen stehe? Keinesweges aber sind wir gemeynet, daß man bey dem Gebrauch der Belladonna-Wurzel alleine stehen bleiben dürfe, sondern wir sind überzeugt, daß, wie wir bereits oben erinnert haben, der Gebrauch der Mercurial-Salbe, und die lang fortgesetzte Vereiterung der Wunden damit verbunden werden müssen.

Tritt der Fall ein, daß die verletzten Theile weder tief und breit genug eingeschnitten, noch deren Vereiterung in reichlicher Maaße und so lange, als es die Natur des Wuth-Gifts erfordert, unterhalten werden könnten: alsdann sind, den leidenden Theilen so nahe, als es sich will thun lassen, große künstliche Geschwüre zu veranstalten, und diese so lange in Eiterung zu halten, bis der Kranke in völlige Sicherheit gesetzt zu seyn erachtet werden kann. Vesicatoria, besonders um den Hals gelegt, pflegen von dem größten Nutzen zu seyn.

Der Brech-Weinstein, theils für sich, theils mit andern Mitteln versetzt, leistet in gehörig eingerichteten

Gaben zwar vorzügliche und wesentliche Dienste; jedoch wird dessen Anwendung dem Gutbefinden einsichtsvoller Aerzte anheim gegeben.

Glauben einige den Moschus, den Kampfer, den caustischen Salmiak-Geist, den Baldrian, das Bibergeil und andere krampfstillende Mittel bey dieser Cur anwenden zu müssen, als welches von den eintretenden, oft sehr verwickelten, Umständen abzuhangen pflegt, so haben wir nichts dagegen einzuwenden. Uns gnüget, die wesentlichsten Hülfsmittel angezeigt, und die zweckmässigste Curart an die Hand gegeben zu haben.

Dresden, den 28. May 1796.

III.

Neue Ordnung und Instruktion für die Hebammen in den Hochfürstlichen Thurn- und Taxischen Reichslanden 2c.

§. 1.

Jede ledige oder verheirathete Weibsperson, die sich der Hebammenkunst zu widmen Lust hat, oder obrigkeitlich dazu ausersehen wird, soll von guten sittlichen Charakter, nicht zu jung, aber auch nicht zu alt und kraftlos seyn, zwischen 20 und 40 Jahren, und einen guten Verstand und Fähigkeit etwas zu lernen und zu begreifen, besitzen. Vor allen Dingen aber soll sie gottesfürchtig und gewissenhaft seyn: sie soll sich des Aberglaubens und der Segensprecherey entschlagen, wo möglich, lesen und schreiben können, sich eines nüchternen Lebens befleißigen, mit ihren Mitschwestern verträglich und bescheid-

scheiden umgehen, gegen Schwangere aber, und die ihre Hülfe verlangen, leutselig, unverdrossen, dienstfertig, geduldig, sanftmüthig, und in ihrem Amte wachsam seyn, gegen Arme sich bereitwillig und mitleidig bezeigen, doch weder verzagt noch verwegen, vielweniger leichtsinnig, sondern vorsichtig und überlegen, dabey aber auch gefaßt und schlüßig seyn, auf alle vorfallende Umstände achtsam und verschwiegen, nicht zänkisch, neidisch, verläumderisch, noch schwatzhaft seyn. Ihre Kleidung sey reinlich und ehrbar, und auf keine Art anstößig.

§. 2.

Was die körperlichen Eigenschaften betrift, so soll eine künftige Hebamme dauerhafter Gesundheit seyn, eine feine nicht zu große Hand, schlanke Finger, und in denselben ein zartes Gefühl haben, nicht kränklich, schwach von Nerven, am wenigsten aber gebrechlich und lahm seyn, oder Geschwüre und offene Schäden, die Krätze, oder sonst üble und ansteckende Krankheiten, noch einen stinkenden Athem an sich haben, sondern die gehörigen Kräfte zur Abwartung ihres Berufs besitzen, und fähig seyn bey Tag und Nacht, bey Frost und Hitze, sich dahin zu begeben, wohin sie verlangt wird.

§. 3.

Auf diese eben genannte Geistes- und Leibeseigenschaften ist ohne Ausnahme zu sehen, wenn entweder eine Weibsperson sich freywillig zur Lehre meldet, oder bey Abgang einer Hebamme obrigkeitlich dazu gewählt wird. Insbesondere ist es die Pflicht des bestellten Landphysikus und des landschaftlichen Accoucheurs für solche Aemter und Ortschaften, wo die vorhandene Hebamme Alters oder Gebrechlichkeit halber, ihren Amte voraussichtlich nicht lange mehr vorstehen kann, bey Zeiten den Bedacht auf eine Nachfolgerinn zu nehmen, die ihnen tauglich

scheinende Subjekte auszusuchen, um dem betreffenden Ober- oder Amte die Anzeige davon zu machen. — Und da es, nebst der Geschicklichkeit, auch besonders auf das Vertrauen ankommt, dessen eine Hebamme öffentlich genießet, so ist von dem Ober- oder Amte sich jedesmal vorher, ehe eine solche Person zur Lehre angenommen wird, durch die Ortsvorgesetzte um den guten Ruf, Verträglichkeit, Sittsamkeit, Bescheidenheit, und um die Meynung, welche die vernünftigern Weiber in jenem Distrikte von ihr haben, zu erkundigen, und keine anzunehmen, gegen welche eine gegründete Einwendung oder allgemeine Abneigung zu vernehmen wäre. Ueber das sittliche Betragen einer solchen Person ist überdies auch das Zeugniß ihres Pfarrers oder Seelsorgers abzufordern; so wie die körperlichen Eigenschaften, ihre Gesundheit u. s. w. von dem Landphysikus zu untersuchen und zu attestiren sind.

§. 4.

Sind eines oder mehrere Subjekte besagter Dinge zur Lehre ausersehen, so ist darüber die Anzeige jedes Mahl an Hochfürstl. Regierung, mit Beylegung aller Zeugnisse, und des Gutachtens des Landphysikus und Accoucheurs, zu machen. Bey erfolgender derselben Genehmigung ist die angenommene Person entweder dem landschaftlichen Accoucheur, oder nach Beschaffenheit der Umstände, dem Landphysikus selbst zum theoretischen Unterricht zur Lehre, auf Kosten des Amtes oder der Gemeine, für welche sie bestimmt ist, zu geben. Dieser soll sich sodann befleissen, ihr die anatomischen und übrigen Kenntnisse ihrer Kunst, und der höchstnöthig zu wissenden äußerlichen und innerlichen Geburtstheile, die Schwangerschaft, der Wehen, der Geburt u. s. w. nach einem guten vorgeschriebenen Lehrbuche beyzubringen.

§. 5.

§. 5.

Binnen dieser Lehrzeit soll die Lernerinn nicht nur fleissig in den bestimmten Stunden sich zum Unterricht bey dem Accoucheur oder Arzt einfinden, und die Lectionen nicht allein aufmerksam anhören, sondern auch in guten von ihren Lehrern für dienlich und nützlich erachteten Hebammenbüchern öfters nachlesen, auch keine Gelegenheit versäumen, bey Sektionen verstorbener Weibspersonen sich einzufinden, um anschauliche Kenntnisse der innern Geburtstheile dadurch zu erlangen. Wenn nun der Lehrer glaubt, die Lernerinn sey in dem theoretischen Unterricht hinlänglich bewandert; so ist dieselbe, nachdem sie vor den Ober- oder Amte von ihren Lehrer, mit Zuziehung des Landphysikus, darüber examinirt worden, zu dem praktischen Unterricht — in so weit der Accoucheur selbst denselben, der Kosten oder anderer Ursachen halber, nicht vollenden könnte — einer als tauglich hiezu erkannten Hebamme zu übergeben. Ueberhaupt soll jede auf Gemeindskosten gelernte Hebamme, der Regel nach, verbunden seyn, eine junge Hebamme auf diese Weise praktisch zu bilden. — Damit aber die Gemeinden, welche die Lehr- und andere Kosten für die gelehrtwerdende Hebammen zu tragen haben, nicht Gefahr laufen, dieselbe umsonst aufgewendet zu haben; so soll a) so viel möglich darauf gesehen werden, daß verheirathete Weiber oder Wittwen, die noch bey guten Jahren sind, und von welchen nicht zu vermuthen ist, daß sie noch aus ihrem Amt oder Ort wegziehen werden, zu Hebammen vorzüglich gewählt werden; b) ledige Weibspersonen aber — wenn keine verheirathete zu haben, oder in besondern Fällen die ledigen vorzuziehen wären, sich jedesmal zu Protocoll reversiren, daß sie bey allenfalsiger ihrer Verheirathung außerhalb ihrem Amte oder ihrer Gemeinde, diesen alle

die

die auf sie verwendete Lehr- und andere Kosten zu ersetzen, schuldig und gehalten seyn sollen.

§. 6.

Gegen ihre Lehrfrau soll die Lernende allen schuldigen Gehorsam bezeigen, sich bescheiden und höflich gegen selbe betragen, ihre Berufsgeschäfte, so viel möglich erleichtern, mithin allemal willig und bereit dahin gehen, und dasjenige ausführen, was ihr von derselben aufgetragen worden. Ingleichen liegt ihr ob, ihrer Lehrfrau, wenn selbe verhindert und gemüßiget wäre, sie zu einer Kreissenden zu schicken, um ein Kind zu empfangen, den Lohn und alles, was derselben gebührt, getreulich und ohne Hinterlist, ohne etwas davon zu behalten, einzuhändigen, und sich mit dem genügen zu lassen, was ihr die Leute als ein Extrageschenk geben, anbey auch die Lehrfrau nicht heimlich zu verunglimpfen, oder sich mehrerer Geschicklichkeit zu rühmen. Nie aber soll sie sich während der Lehrzeit ohne Wissen und Willen der Lehrfrau bey einer Niederkunft gebrauchen lassen; so auch keinesweges sich unterstehen, ledigen und unehelichen schwangeren Personen einen Rath zu geben, oder wohl gar bey heimlichen Niederkünften derselben sich gebrauchen zu lassen.

§. 7.

Die Lehrfrau soll die ihr anvertraute Lernerinn getreulich unterrichten, ihr nichts verhalten, sie fleissig zu den Gebärenden mitnehmen, in ihrem Beyseyn Kinder empfangen lassen, keinesweges aber gestatten, daß, ehe dieselbe noch genugsame Wissenschaft und Erfahrung habe, sie dergleichen zu thun, allein unternehme. Sollte sich bey diesem praktischen Unterricht, aus einem übelverstandenen so viel möglich zu bekämpfenden Vorurtheil, keine Gelegenheit finden, daß sich verheirathete Weiber zum

Tou-

Touchiren durch die Lernenden verstehen wollten, so hat die Lehrfrau, unter zu machender Anzeige beym Ober- oder Amt, sich zu bewerben, arme sich schwanger befindende Frauen, oder auch unehlich schwangere Personen aus dem Orte, oder der Nachbarschaft dazu zu bewegen; welchen sodann für jedes solche Touchiren eine angemessene mit ihnen zu bedingende Belohnung an Geld zugesichert, und auf Gemeindskosten gegeben werden soll; und sollen diese Kosten eben so, wie alle andere Lehrkosten zu betrachten seyn.

§. 8.

Wenn zwischen der Lehrfrau und der Lernerinn einige Zwistigkeiten und Beschwerden sich äußern sollten, z. B. daß die Lehrfrau über der Lernenden bezeigten Unwillen, Ungehorsam, Nachlässigkeit, Faulheit und andere Untugenden, gerechte Klagen zu führen hätte: hingegen auch diese über ihrer Lehrfrau Hinterhalt und Saumseligkeit (als, daß selbe sie sehr selten zu den Geburten mitnehme, und rufen lasse, und wenn auch dieses geschähe, in diesen und dergleichen Fällen ihr nicht getreuen und genugsamen — oder wohl gar keinen Unterricht gebe, ihr auch nur bey armen Leuten Kinder zu empfangen ganz allein überlasse u. s. w.), gegründete und erweisliche Ursachen sich zu beschweren hätte, so sollen beyde ihre Klagen mit Bescheidenheit bey dem Landschaftsphysikus, und wenn dieser die Beschwerden nicht sogleich heben kann, bei dem Ober- oder Amte in Zeiten anzubringen, und alsdann die Verfügung von daher zu erwarten schuldig und gehalten seyn. Ueberhaupt sollen die Hebammen dem Landschaftsphysikus als ihrem Vorgesetzten, in so weit es ihre Verrichtungen anbelangt, allen pflichtschuldigen Gehorsam bezeigen, und die schuldige Subordination leisten: sie sollen gehalten seyn, wenn sie zum Physikus gerufen werden, allemal willig zu erscheinen, und dessen Aufträge

ohne Widerspenstigkeit zu vollziehen, auch dafern sie eine erhebliche und gegründete Einwendung dagegen zu machen fänden, solche bescheiden und ohne Grobheit, bey zu vermeidender willkührlicher, den Umständen angemessener Strafe, oder wohl gar, nach bewandten Umständen, bey Strafe der Absetzung von ihrem Dienste, vorzutragen.

§. 9.

Hat eine solche Lernerinn ihre Lehrzeit geendet, so ist sie deswegen nicht eher berechtigt, für sich allein Kinder zu empfangen, als bis sie öffentlich examinirt, geprüft, tauglich erfunden, und verpflichtet worden ist. Nach ihren Lehrjahren soll sich selbe mit ihrer Lehrfrau, nebst einem von dem Physikus oder Accoucheur, welcher sie nemlich unterrichtet hat, schriftlich ertheilten Attestate, daß sie den ihr gegebenen Unterricht gefasset habe, beym Ober- oder Amt geziemend melden, und um das Hebammen-Examen gehorsamst bitten. Hat nun dasselbe keine Ursache, an diesem Attestate und mündlich gegebenen gutem Zeugnisse ihrer Lehrfrau etwas auszusetzen, und erkennt für rathsam, die Stelle einer verstorbenen oder sonst abgängigen geschwornen Hebamme wieder zu besetzen, so wird ermeldtes Ober- oder Amt den Tag und die Stunde dazu anberaumen, und alles veranstalten lassen, was zu einem dergleichen Hebammen-Examen erforderlich ist.

§. 10.

Es soll aber das Examen in des Ober- oder Amtmanns, oder eines andern Oberbeamten und eines Actuars Gegenwart durch den Landschaftsphysikus, den Accoucheur, oder wenn ersterer selbst der Lehrer gewesen seyn sollte, durch einen Auswärtigen, aus der Nachbarschaft zu erbittenden Geburtshelfer, er sey Arzt oder Chirurg, auf das ordentlichste und schärfste vorgenommen werden.

den. — Bey dergleichen Examen sollen auch nicht nur die Lehrfrau der Candidatinn, sondern auch einige benachbarte Hebammen zugezogen werden und erscheinen, aufmerksam zuhören, und ohne höchstrichtige Hindernisse und Ursachen nicht davon wegbleiben: auch sollen Zeit und Tag den Ortsvorgesetzten, und den benachbarten Hebammen zum Voraus kund gemacht werden, um sich, jedoch auf ihre Kosten, dabey einfinden zu können. Jede Hebamme, wenn sie nicht höchstwichtige Amtshinderuisse hat, wird wohl thun, sich bey dem Examen einzufinden; keine soll dagegen der zu Prüfenden weder heimlich noch laut etwas einsagen, noch weniger sie auf irgend eine Art irre machen. — Doch mag am Schlusse des Examens den sämtlich anwesenden Hebammen vergönnet werden, auch selbst einige Fragen mit Bescheidenheit an die Candidatinn zu stellen, um aus den erfolgenden Antworten die erlangte Wissenschaft derselben beurtheilen zu können. In sofern nun die Candidatinn, nach gewissenhafter Erkenntniß, und erstattetem pflichtmäßigen Berichte des Ober- oder Amts und der Examinatoren an Hochfürstl. Regierung, gut bestanden ist, so hat dieselbe von Letzterer die weitere Verfügung zu erwarten. Sollte hingegen dieselbe schlecht, oder wenigstens nicht hinlänglich befunden worden seyn, so hängt es allein von ersagter Hochfürstl. Regierung ab, ob sie zu ihrer Besserung und andern zur Warnung, entweder auf eine gewisse Zeit wieder in die Lehre zurückgegeben, oder ganz und gar abzuweisen sey; damit auf diese Art keine andere, als eine der Sache gründlich verständige, und sonst rechtschaffene Weibsperson zu einer geschwornen Hebamme in den Hochfürstl. Ortschaften aufgestellt werden möge; welches alles die lernende und examinirte Hebamme wohl zu merken, und sich darnach zu richten hat. — Dergleichen Prüfungen sind von dem Ober- oder Amt, dann von dem Lehrer, der Lehrfrau und dem Landphysikus — oder Accou-

cheur

cheur von Amtswegen, und ohne alle Vergeltung, vorzunehmen. Wird aber in den oben bemerkten Falle noch ein auswärtiger Geburtshelfer dazu berufen, so gehören die Reisekosten und die Diäten für denselben zu den Lehrkosten, und sind von dem Amte oder der Gemeinde zu tragen, für welche die zu Prüfende bestimmt ist.

§. 11.

Wenn nun eine Hebamme als ehemalige Lernerinn, nach gut bestandener Prüfung von Hochfürstl. Regierung, und nach dem vorher abgelegten Hebammen-Eide zum öffentlichen Hebammen-Dienst mit der jeden Orts festgesetzten Besoldung oder Wartgelde auf- und angestellt worden ist, so soll sie sich fleißig, besonders alsdann zu Hause halten, wenn eine oder mehrere Schwangere in ihrem Bezirke der Entbindung nahe sind, und wenn sie ihren eigenen Geschäften nachgehet, bey den Ihrigen jedesmal hinterlassen, wo sie anzutreffen sey: dann soll sie auch niemal in ihrem Berufe ausgehen, sie habe denn eine runde scharfe Scheere, einige Schnüre mit Wachs bestrichen, oder ganz schmale leinene Bänder, und eine zugerichtete Klystierblatter, oder noch besser Klystierspritze, zu sich genommen, wonächst sie sich mit ein paar guten und bequemen Kreißstühlen auch benöthigten Zugehörungen zu einem Taufact zu versehen, oder die ihr von dem Amte oder Gemeinde angeschafte wohl in Acht zu nehmen hat. Sie soll nie ohne Noth eine Nacht über von dem Orte ihres Aufenthalts abwesend bleiben, und müßte sie es Geschäften wegen seyn, so ist sie schuldig, bey dem ersten Ortsvorgesetzten ihre vermüßigte Abwesenheit anzeigen zu lassen. Ferner soll auch jede Hebamme sich an ihrem Leibe und Kleidung reinlich halten, die Nägel wohl und so abschneiden, daß sie nicht kratzen, und an den Fingern keine Ringe tragen, damit nicht einige Beschädigung an den Geburtstheilen geschehen möge. Sie soll

alle

alle Mahl willig seyn, sowohl Tags als Nachts sich zu Schwangern, sie seyen arm oder reich, die ihre Hülfe begehren, zu verfügen, und nach bestem Wissen und Gewissen, auch nach den bewährtesten Grundsätzen der Hebammen-Kunst, denselben beystehen, und keineswegs ihre Schülerinn oder Lehrtochter, wenn sie eine hat, am allerwenigsten aber gar ihre Stuhlträger- oder Beyläuferinn allein schicken. Ist sie aber krank, so soll sie in Zeiten eine benachbarte Hebamme durch den Ortsvorgesetzten bestellen oder ersuchen lassen, ihre Stelle in so lange zu versehen, bis sie wieder gesund worden ist.

§. 12.

Schwangere soll sie fleissig und besonders bey herannahender Geburt auch ungefordert öfters besuchen, denselben Muth und Trost zusprechen, Furcht, Angst und Kleinmüthigkeit hingegen aus dem Sinne reden, keine traurige Fälle und unglückliche Geburten um so weniger erzählen, als die meisten ohnehin schon verzagt sind, und sich öfters unnöthige Gefahr einbilden. Ferner kann und soll sie der Schwangern alle Fehler, die ihr und ihrer Leibesfrucht Schaden und Gefahr zubringen möchten, dahin alle heftige Leibes- und Gemüthsbewegungen, als Schrecken, Zorn, Verdruß, dann starkes Schnüren, Tanzen, vieles Bücken und Langen u. s. w. gehören, zeitlich abrathen, insonderheit aber die jungen und unerfahrnen Schwangern unterweisen, wie sie obgemeldte Fehler zu vermeiden, sich während der Schwangerschaft und bey der Geburt zu verhalten, und was sie zu letzterer herzurichten haben. Desgleichen soll sie alle ihr anvertrauten Heimlichkeiten und körperliche Gebrechen, außer dem Arzt und Accoucheur, gegen Jedermann verschweigen, keine Aderlaß, Purgier- oder andere Arzeneymittel eigenmächtig anrathen, sondern bey sich äußernden auch geringscheinenden — noch mehr aber bey bedenklichen Krank-

hei-

heiten und Zufällen, als Blutflüssen und zu frühem Niederkommen den Rath des Landschaftsphysikus oder Accoucheurs sich ausbitten, und die schwangern Frauen dahin verweisen. — Wie sich die Hebammen bey sich ergebenden schnellen und gefährlichen Zufällen vor — in — oder nach der Geburt zu benehmen haben, um den Kranken wenigstens so lange Linderung zu verschaffen, bis der eiligst herbei zu rufende Arzt oder Chirurg ankommt, hierüber wird der sie lehrende Landphysikus oder landschaftliche Accoucheur ohnedem bey der Lehre und Erklärung solcher Zufälle Unterricht geben. Auch sollen sie nie schwangern, fremden, oder einheimischen, ledigen Weibspersonen, ohne Verwilligung des Ober- oder Amts einigen Aufenthalt bey sich geben, oder wohl gar heimlich entbinden; weswegen sie bey dem Ober- oder Amte entweder selbst sogleich die Anzeige, oder durch den Ortsvorgesetzten machen zu lassen haben.

§. 13.

Wenn eine Hebamme zu einer kreissenden Frau berufen, und solche in Kindesnöthen zu seyn befunden wird, so soll sie alle nöthige Vorbereitung zur Geburtsarbeit und Niederkommen veranstalten, der kreissenden Frau freundlich, bescheiden, dienstfertig, geduldig, mitleidig und vorsichtig begegnen: besonders eine zum ersten Mahle Gebärende liebreich belehren, wie sie sich zu verhalten habe. Sie soll nie unvorsichtig, unbesonnen und gewissenlos die Gebärenden zu früh, und ehe noch die wahren Wehen vorhanden sind, auch die gehörige Oeffnung des Muttermundes sich zeiget, zur Arbeit unvernünftig und gewaltthätig anstrengen, noch weniger die Kreissende, ehe noch Wasser und Kind eingetreten ist, die gewissen und gewöhnlichen Kennzeichen der wahren Geburt vorhanden sind, in den Kreiß- oder Gebärstuhl bringen, nie den Muttermund frevelhafter und vorsetzlicher

cher Weise mit den Fingern durchbohren, und auf gewaltthätige Art erweitern, oder gar zerreissen; nie mit ihren Nägeln die Häute eröffnen, oder die Wasser sprengen, weil dadurch die Kreissende bis zum Tod abgemattet, die Frucht nach und nach getödtet, endlich aber, wenn die rechte Geburtszeit vorhanden ist, die Kreissende aus Mangel der Kräfte nebst ihrer Frucht ein Raub des Todes werden muß; vielmehr soll sie in solchem Fall der Gebärenden Ruhe empfehlen, ein Klystier von Kamillenabsud mit Leinöhl beybringen, und sie zur Geduld anweisen. Ist aber der Zeitpunkt zur wirklichen und bald erfolgenden Geburt zugegen, und die größte Angst bei der Kreissenden vorhanden, so soll die Hebamme dieselbe keinen Augenblick mehr verlassen, sie zur nöthigen Arbeit bescheiden ermahnen, ihr aber nicht, wie öfters gegen Arme geschieht, mit ungestümen, harten und groben Worten begegnen, sondern die Entbindung mit Geduld vollenden, das Kind lösen, die Mutter von der Nachgeburt befreyen, und zu Bette bringen helfen.

§. 14.

Nach geschehener und glücklich vollbrachter natürlichen Geburt des Kindes soll die Hebamme der Nachgeburt gehöriger Weise und mit Geduld abwarten, und nicht aus Eilfertigkeit, und um weiter zu kommen, sogleich nach der Entbindung des Kinds mit der Hand in die Gebärmutter fahren, und die Nachgeburt mit ihren Nägeln stückweise abkratzen, zerreissen, und mit Gewalt herausholen, sondern solches allmählig, vorsichtig und behutsam verrichten, weil dadurch gefährliche Verletzungen, oder gar tödtliche Entzündungen der Gebärmutter verursacht werden; sollte hingegen die Verzögerung und der Ausgang der Nachgeburt nur im Geringsten bedenklich fallen, und sie sich nicht getrauen, eigne Hand anzulegen, so liegt derselben, bey Vermeidung schwerer

Ahn-

Ahndung und Strafe, ob, eilfertigst den Landschafts-physikus oder Accoucheur rufen zu lassen, und bis zu dessen Ankunft die Frau inzwischen zu Bette zu bringen, ihr Ruhe anzuempfehlen, und im Falle ein merklicher Blutfluß sich einstellen sollte, Tücher in kaltes Wasser mit Essig oder Wein vermischt, getaucht, der Entbundenen auf die Schaamgegend zu legen. Da es auch bisweilen zu geschehen pflegt, daß die Nabelschnur zufälliger Weise so kurz an des Kindes Leib abreisset, daß dieselbe gar nicht mehr unterbunden werden kann; so soll wegen der zu befürchtenden Verblutung die Hebamme sogleich ein starkes Nabelbäuschchen nehmen, mit Essig befeuchten, in dasselbe ein Stück Geld stecken, auf den Nabel legen, und mit einer Nabelbinde inzwischen befestigen, bis der Chirurg dazu gerufen, und erschienen seyn wird.

§. 15.

Bey schweren, harten und widernatürlichen Geburten, besonders bey schiefen Kopflagen und Einkeilung desselben, welche eine verständige und wohlunterrichtete Hebamme theils an den Wehen, theils durch den Angriff sowohl vor als besonders nach dem Wasserbrechen, erkennen soll, muß sich dieselbe nicht zu viel zutrauen, sondern gleich den Geburtshelfer rufen lassen, damit, wo möglich, Mutter oder Kind, oder beyde bestmöglichst gerettet, und beym Leben erhalten werden mögen. Besitzt sie aber die gehörige Geschicklichkeit ein Kind zu wenden, und ist ihr diese von dem Landschaftsphysikus oder Accoucheur zuerkannt worden, so soll sie sogleich nach Abgang der Wasser, da, wo die Wendung angezeigt ist, solche unternehmen, und nach den Regeln der Kunst vollenden; nie aber soll sie sich beygehen lassen, Instrumente, als Kopfzangen, Hacken u. s. w. bei Kreissenden und Gebärenden anzulegen. Versteht sie aber die Kunst nicht, eine Wendung zu machen, und ist sie nicht von dem Landschafts-Chirurg und Accou-

cheur

chenr dazu ermächtigt, so soll sie noch vor dem Wassersprung, und so wie sie beym Touchiren fühlt, daß die Lage des Kindes widernatürlich beschaffen sey, sogleich den Geburtshelfer herbeyrufen lassen; denn je länger beym verflossenen Kindeswasser die Wendung verschoben und verzögert wird, mit desto größern Beschwerden ist dieselbe alsdann verknüpft, und desto schlimmer ist es für das Kind und die Mutter selbst; indem die Wehen, wenn die Wendung nicht bald nach Verlaufung des Wassers vorgenommen wird, die Gebärmutter um das Kind so stark zusammenpressen und ziehen, daß man große Mühe anwenden muß, die Hand in die Gebärmutter hineinzubringen, wodurch allerdings die Wendung für den Geburtshelfer sehr erschweret, für die arme Mutter aber äußerst schmerzhaft, ja oft gar für sie und das Kind tödtlich wird.

§. 16.

Sollte der Fall eintreten, daß die Kindsmutter während des Kreissens schnell stürbe, und mit Wahrscheinlichkeit sich vermuthen ließ, daß das Kind im Mutterleibe noch lebe, so soll die Hebamme sogleich den Geburtshelfer, oder wenn dieser zu entfernt ist, den Dorfchirurg eiligst holen lassen, damit dieser sogleich die höchstnöthige Operation, nemlich den sogenannten Kaiserschnitt zur möglichsten Rettung und Abtaufung der Frucht ungesäumt machen könne. Auch soll, wie andurch ausdrücklich befohlen wird, jede schwangere, gebärende, und in Kindsnöthen verstorbene Weibsperson nicht eher begraben werden, sie sey dann zuvor geöffnet, und das Kind aus der Gebärmutter oder Höhle des Unterleibs herausgenommen worden, damit auf diese Art offenbar werde, was die wahre Ursache dieses schnellen Todes sey, ob vielleicht eine Zerreissung der Gebärmutter, oder an einem andern Theil des Unterleibs vorgegangen, oder eine strafbare

Verwahrlosung und ungeschicktes Verfahren der leichtsinnigen oder verwegenen Hebamme an dem schnellen Tode der Kreissenden und ihrer Frucht Schuld sey. Der Landschaftschirurg oder Accoucheur hat aber in solchen Fällen jedesmal sogleich und unaufschieblich die Anzeige davon an das Ober- oder Amt zum Behuf welcherley nöthig seyn mögender Verfügungen zu machen.

§. 17.

Wenn das neugeborne Kind nur scheinbar todt, dessen Gesichte lebhaft, oder bläulicht oder schwärzlicht ist, auch die Haut frisch und natürlich aussieht, ob schon weder an der Nabelschnur, Fontanelle, oder Plätchen des Wirbels ein Pulsschlag, noch auch ein Athemholen am Kinde zu spüren ist, dergleichen bisweilen bey gar zu schnellen — meistens aber bey langsamen und schweren Geburten zu geschehen pflegt, wenn das Kind, z. B. mit der Nachgeburt zugleich in den Netzhäuten noch eingeschlossen auf die Welt kommt, oder wenn der Kopf desselben im untern Ausgange des Beckens gestecket hat, oder das Athmen durch Umstände verhindert wird, da soll die Hebamme sogleich des Kindes Netz eröffnen, dessen Mund und Nase vom Schleime reinigen, den Gaumen mit einer subtilen rauhen Feder, mit oder ohne Oel befeuchtet, kitzeln, ihren Mund auf des Kindes Mäulchen legen, und wechselweise, auch ganz sachte, und mit Zuhaltung der Nase des Kindes, Luft hineinblasen, und dabey die Brust desselben gelind drücken, und schnell wieder nachlassen, um die Lunge und das Zwergfell, durch diesen Handgriff gelind zu erschüttern, des Kindes Kopf mit in Wein getauchten Tüchern reiben, das Kind sogleich von da in ein warmes Bad, worunter Wein oder Essig, oder auch etwas Branntwein zu gießen ist, bringen, den unterbundenen Nabel, wenn des Kindes Gesicht roth aussieht, und der Kopf in der Geburt lange gesteckt hat, eröffnen,

und

und aus dessen Nabelschnur etwas Blut herausfließen lassen, die Schläfe, das Wirbelblättchen, die Nasenlöcher mit Schlagwasser oder Weinessig bestreichen, und die Zunge damit befeuchten. Ferner Hirschhorngeist oder auch eine aufgeschnittene Zwiebel von ferne über die Nase halten, des Kindes Rückgrath, Unterleibchen, Arme und Füße fleissig waschen, reiben, und die Fußsohlen kitzeln: aus einiger Höhe ein Tropfbad (Douche) in die Herzgrube leiten, und fallen lassen, und mit diesen Mitteln in steigendem Grade stundenlange fortfahren, und nicht eher nachlassen, als bis die Gliedmaßen kalt und erstarret werden.

§. 18.

Wenn das Kind doppelt oder mit dem Hintergesäße kommt, so soll die Hebamme diese widernatürliche Geburt nicht der Natur allein überlassen, sondern die Füße suchen, und sich nicht darauf verlassen, wenn es ein Mahl, und nur da gelungen, wo allenfalls das Kind sehr klein, und das Becken und die Mutterscheide weit gewesen, daß solches allemal geschehen und erfolgen werde, zumal dieses immer gefährlich, jenes aber vernünftig und sicher für Mutter und Kind vorzunehmen ist. Bey Zwillingsgeburten soll die Hebamme mit ihren Reden behutsam seyn, und der Gebärenden nicht unversehens wegen der noch zu vollbringen habenden Geburt eines zweyten oder gar dritten Kindes Schrecken und Angst einjagen, vielmehr soll selbe, wenn sie hiervon versichert ist, des erstgebornen Kindes Nabelschnur gehörig abbinden, und das Kind von sich geben, die Nachgeburt aber unberührt in der Gebärmutter sitzen lassen, sodann das andere Kind, wenn solches in gehöriger Lage ist, vermittelst der Wehen so, wie bey dem ersten abwarten, durch hülfreiche Handleistung die zweite Geburt befördern und zu erleichtern suchen. Ist aber das zweyte Kind nicht recht gekehrt,

welches sich gemeiniglich in Zwillingsgeburten zuträgt, oder aber desselben Wasserblase noch nicht gesprungen, so soll die Hebamme, wenn Wehen sich wieder einstellen, und die Lage des Kindes widernatürlich ist, die Wasserblase behutsam zu eröffnen suchen, und, sobald als möglich zur Wendung schreiten. Sollte hingegen die zweyte Wasserblase zufälliger Weise bersten, ehe das erste Kind geboren ist, wo sodann die Gliedmaßen von beyden Kindern sich leicht zu verwickeln pflegen, da hat die Hebamme bey der Wendung wohl Acht zu haben, daß selbe geschonet und nicht verwechselt werden. So fern noch ein drittes Kind vorhanden seyn würde, so verfährt sie eben so, wie bey den vorigen. Hierauf aber hat sie die zuvor abgebundenen und übrigen Nabelschnüre, so viel deren sind, zusammen zu nehmen, um ihre Hand zu wickeln, und behutsam daran zu ziehen, bis die Nachgeburten folgen. Versteht sie sich aber auf die Wendung nicht, und ist nicht dazu authorisirt, so soll sogleich ein Geburtshelfer, oder die nächstwohnende Hebamme, die diesem Geschäfte gewachsen ist, herbeygerufen werden.

§. 19.

Wenn bey einer gebärenden Frau unzeitige Geburten, verschiedene ungestaltete Fleisch- und Muttergewächse, oder sogenannte Mondkälber, welche meistens mit starken Blutflüssen und gefährlichen Zufällen abzugehen pflegen: wenn ferner eine wirkliche Mißgeburt, oder ein ungestaltetes monströses Kind zur Welt gebracht würde, so soll in diesem Falle die Hebamme zwar dasjenige, was mit einer Nabelschnur geboren wird, gehörig unterbinden und ablösen, aber sogleich den Landschaftsphysikus oder Geburtshelfer in diesem, so wie in den ersten Fällen herbeyrufen lassen, dessen Rath und Ausspruch anhören, und demselben schuldig nachkommen. Bey solchen Geburten soll sich übrigens die Hebamme unter

schwe-

schwerer Strafe nicht beygehen lassen, solches der Mutter zu entdecken, oder durch unzeitiges Jammern dieselbe in Schrecken zu setzen; sondern es ist derselben vielmehr, so lang als möglich, die unglückliche Geburt zu verhehlen.

§. 20.

Sobald die Geburt mit einem oder mit mehrern Kindern sammt der Nachgeburt vollendet worden ist, so soll jede Hebamme die Entbundene wohl besorgen, ein starkes einige Mahl zusammengelegtes Tischtuch oder Leilach auf den Leib legen, und mit einem angelegten Leibel oder Brustfleck, so fern solcher mit Bänder versehen ist, befestigen, und ruhig liegen lassen: hierauf soll sie die Wöchnerinn nicht gleich verlassen, sondern, wenn es ihre Geschäfte erlauben, eine Stunde wenigstens bey ihr verweilen, und öfters nachsehen und fragen, ob das Geblüt nicht zu stark abgehe: auch soll sie der Kindbetterin fleißig schwachen Thee, dünne oder magere Rind- oder Hühnersuppe darreichen, und abgelöschtes Wasser zu trinken keinesweges verbieten, sondern vielmehr anrathen; übrigens aber ohne Vorwissen und Rath eines Arztes nicht eingeben, und wenn allenfalls bey der Niederkunft eine Beschädigung an ihrem Leibe geschehen, so soll sie dieses nicht verschweigen, sondern dem Geburtshelfer oder Wundarzt sogleich offenbaren. Sie soll auch weiters die Kindsmutter unterrichten, wie sie sich in ihrem Zustande zu verhalten habe, auch derselben nach göttlichen und natürlichen Gesetzen das Kind selbst zu säugen oder zu stillen, mehr zu- als abrathen, und wenigstens die ersten 12 oder 14 Tage sie alltäglich zwey Mahl, oder im Nothfalle noch öfters und so lange besuchen, bis die Mutter und das Kind im guten und vollkommenen Gesundheitszustande sich befinden.

§. 21.

Die neugebornen Kinder soll die Hebamme mit geziemender Sorgfalt empfangen, das sogenannte Zungenlösen oder die Zerreissung des Zungenbändchens gänzlich unterlassen, wohl aber vor dem Baden und Einwickeln derselben genaue Besichtigung pflegen, ob das Kind einen Fehler, Mangel, Muttermahl oder andere Gebrechen an den äußerlichen Theilen habe; ob der After verschlossen oder verwachsen sey; ob es keine Hasenscharte, gespaltenen Rückgrath, gebrochene, verrengte, krumme und ungestaltete Arme und Füße ꝛc. habe? Wenn nun eine Hebamme dergleichen Fehler bemerkt, so soll sie nicht unüberlegt und voreilig der Kindesmutter, sondern vielmehr nur den Anverwandten, und vorzüglich dem Geburtshelfer oder Wundarzt davon Anzeige machen, damit durch guten Rath und möglichste Hülfe dem Kinde beygesprungen werden könne. Gleichwie auch die Hebamme schuldig ist, gesunde Kinder zur heiligen Taufe bald zu befördern, als soll sie auch bey schwachen Kindern, je eher je besser, die Nothtaufe auf christlich katholische, und gehörige Art vornehmen, so wie sie hierinn und über das Abtaufen bey harten Kopf- und widernatürlichen Geburten von ihrem Herrn Pfarrer oder ihrer Lehrerinn unterrichtet worden ist. Schwächliche Kinder, bey denen sie es für gefährlich hält, soll sie auch bey zu großer Winterkälte und sonst zu rauhem Wetter nicht über Land zur heil. Taufe in die weit entlegenen Pfarrkirchen tragen, sondern bey dringender Gefahr entweder die Nothtaufe verrichten, oder aber dem betreffenden Herrn Pfarrer oder Seelsorger sogleich die Anzeige davon machen.

§. 22.

Wird eine Hebamme zu einer unverheiratheten gebärenden Person gerufen, und sie findet dieselbe entweder schon

schon entbunden, das Kind aber todt, oder an seinen Gliedmaßen verletzt, oder aber das Kind kommt in ihrer Abwesenheit und Hülfleistung in diesem ein- oder andern Zustande zur Welt; so hat sie auf ihren Eid und Gewissen die Pflicht auf sich, nicht nur ungesäumt dem Landschaftsphysikus durch einen eigenen Bothen hievon Nachricht zu geben, damit derselbe sich zur Untersuchung baldigst einfinde; sondern sie hat die nemliche Anzeige eben sobald den Ortsvorgesetzten zur Anmeldung bey dem Ober- oder Amte zu machen. Der Landschaftsphysikus erstattet sodann, wenn nicht zugleich eine oberamtliche Commission mit abzuschicken nöthig erachtet würde, seinen Bericht über den Befund der Sache an das Ober- oder Amt. — Das nemliche hat die Hebamme in Acht zu nehmen, wenn sie ein todtes oder verletztes Kind bey solchen verheiratheten Frauen empfängt, welche in einer kundbaren mißvergnügten Ehe leben, und bey welchen es entweder offenbar, oder wenigstens zu vermuthen ist, daß eine Mißhandlung von Seiten des Mannes die Schuld an dem Tode oder der Verletzung des Kindes habe, es mag übrigens ersterer durch eine zu frühe Niederkunft, oder nicht verursacht worden seyn.

§. 23.

Wird eine Hebamme vor das Ober- oder Amt gerufen, eine wegen Schwangerschaft oder heimlicher Niederkunft verdächtige Weibsperson zu besichtigen, so hat solche die ersinnlichste Vorsicht anzuwenden, alle Kennzeichen genau zu erwägen und zu unterscheiden, damit sie in solchen Fällen weder eine Schuldige für unschuldig, noch eine Unschuldige für schuldig bey dem Amte angebe, weder einer unschuldigen Person ihren guten Namen raube, sie in ein böses Gerücht bringe, und in große Weitläuftigkeit bey dem Ober- oder Amte verwickele, noch einer Schuldigen

digen durchhelfe, und derselben zur heimlichen Niederkunft und Kindermord selbst Anlaß gebe; am allerwenigsten aber, im Falle solche schon geschehen, die Verbrecherinn von der obrigkeitlichen Untersuchung durch ihre ungereimten Aussagen loszumachen suche.

§. 24.

Schlüßlich wird sämtlichen Hebammen auf das ernstlichste und schärfste angetragen, sich aller äußerlichen und innerlichen Arzeneyverordnung gänzlich zu enthalten; sie sollen sich daher bey schwerer Ahndung nicht unterstehn, weder Verrenkungen noch Beinbrüche ꝛc. an Kindern, und an Wöchnerinnen böse Brüste und andere Verletzungen, die einen geübten Wundarzt erfordern, am allerwenigsten aber Blutstürzungen aus der Mutter mittelst des Blutsteins, oder falsche Wehen ꝛc. mit innerlich gereichten Arzeneymitteln ꝛc. zu heilen. Dahingegen aber sollen die Ober- oder Aemter die examinirt und verpflichtet angestellte Hebamme bey ihren Gerechtsamen erhalten, sie vor allen Eingriffen und Pfuschereyen in ihr Amt, die sich hie und da Schmidts- und Hirtenweiber, Fallmeisterinnen, und andere herumziehende nicht privilegirte Personen erlauben, schützen, und für die richtige Bezahlung ihrer Arbeit nach angehängter Taxordnung von Ober- oder Amtswegen, Sorge tragen.

§. 25.

Damit nun die Hebammen diese ihre Pflicht und Ordnung wohl in Acht nehmen, und sich derselben nach deren besonderen Anweisungen beständig und bey allen eigenen Vorfallenheiten wohl erinnern können, so soll einer jeden Hebamme bey ihrer Aufnahme und Anstellung diese Hebammen-Ordnung und Instruktion vorgelesen, und ihr ein Abdruck davon zugestellt, auch beykommende Eidesformel von ihr nachgesprochen und beschworen wer-

den.

den. — — Ihr sollet geloben und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Anselm ꝛc. als eurem Landesfürsten und Herrn, und dessen nachgesetzten Oberamt (oder Amt) getreu, gehorsam, und gewärtig zu seyn, deren Nutzen und Frommen zu fördern, allen Schaden aber abzuwenden. Insonderheit aber sollet ihr schwören zu Gott einen leiblichen Eid, daß ihr dieser euch vorgeschriebenen und vorgelesenen Verordnung getreulich nachkommen, den eure Hülfe verlangenden Frauen, den Armen gleich den Reichen, nach eurem besten Wissen und Verstand helfen und beystehen, und daran nichts weder um Gabe, Freundschaft, Feindschaft, oder andern Ursachen Willen, unterlassen oder versäumen, mithin in allem dasjenige, was einer christlichen und rechtschaffenen Hebamme gebühret und zustehet, also thun und verrichten wollet, wie ihr solches gegen Gott und eure vorgesetzte Obrigkeit euch zu verantworten getrauet, ohne Argliſt und Gefährde. Hierauf spricht die Hebamme nach: „Was mir so eben vorgelesen worden, auch ich hinlänglich und wohl verstanden habe, dem gelobe ich getreu und redlich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe und seine lieben Heilige.“

Taxordnung für die Hebammen.

Für ein Kind zu empfangen bey gewöhnlicher Geburt, und die erste Pflege des Kindes	—	fl.	30 kr.
Für ein Geburt mit Wendung	1	—	30 —
Für Applicirung eines Klystiers bey Erwachsenen	—	—	10 —
Bey einem Kinde	—	—	6 —
Für eine gerichtliche Besichtigung	—	—	30 —

Für

Für Applicirung des Katheters *) — fl. 24 kr.

Wollte sich übrigens Jemand einer andern als der angeordneten Bezirks-Hebamme bedienen, so stehet zwar selbes frey und unbenommen; dahingegen muß der erstern dennoch die taxmäßige Gebühr eben so bezahlt werden, als wenn sie gebraucht, und das Kind von ihr empfangen worden wäre.

IV.

Reichsstadt Memmingisches Rathsdekret, wie es mit der Zeit der Beerdigungen und der Abnehmung der Leichname vom Sterbebette gehalten werden soll.

Traurige Erfahrung anderer Orte hat die Möglichkeit, lebendig begraben zu werden, schon erwiesen. — Kein entsetzlicher Zustand läßt sich denken, als derjenige, in welchem sich so ein unglückseliger und bejammernswürdiger Mensch befinden muß, wenn er sich wieder zu fühlen anfängt. Pflicht der Obrigkeit ist es, Sorge dafür zu tragen, daß die Entstehung eines so schrecken- und schaudervollen Falls möglichst verhütet werde. Die an einigen Orten sich schon vorfindende Errichtung eines besondern Leichenhauses, in welchem die Leichname unter beständiger Aufsicht bis zum Anfange der Fäulniß aufbewahret werden, scheint zwar zur Erreichung dieses Endzwecks das sicherste und zulänglichste Mittel zu seyn. Allein, da auch eine solche Einrichtung mit verschiedenen An-

*) Dieses ist nur jenen Hebammen erlaubt, welche von dem Landphysikus besonders dazu authorisirt sind.

Anständen, und wenn sie der Absicht ganz entsprechen sollte, zumal an Orten, wo in jeder Woche mehrere Leichen vorfallen, mit sonstigen Schwierigkeiten sich verbunden findet, die so leicht nicht zu heben sind: so sieht sich ein hochedler und hochweiser Magistrat der Reichsstadt Memmingen verpflichtet, wenigstens den allzufrühen Beerdigungen, als der Grundursache, woher der schreckliche Fall, von welchem die Rede ist, entspringen kann, möglichen Einhalt zu thun. Hochderselbe wünscht zwar, daß Niemand vor dem 3ten Tage, oder vor beyläufig drey Mahl 24 Stunden zur Erde bestattet werden möchte. Weil aber die Umstände, besonders bey Handwerks- und andern gemeinen Leuten, eine so lange Frist nicht allezeit erlauben, an und für sich auch unter den Todesarten eine Verschiedenheit obwaltet: so will hochermeldt ein wohllöblicher Magistrat hiermit obrigkeitlich gesetzt und verordnet haben, daß wenigstens vor dem Verfluß des 2ten Tages oder zwey Mahl 24 Stunden keine Leiche gehalten, und nur bey altbetagten, oder an Auszehrungen lange Zeit schon krank gelegenen Personen nach Erforderniß der Umstände auf einige Stunden weniger gesehen, bey schnellen Todesfällen hingegen, oder wo theils die Beschaffenheit und kurze Dauer der Krankheit, theils das Alter und die Constitution des Scheintodten eine Wiederauflebung möglicher machen möchte, der dritte Tag noch abgewartet, und vorher, ohne ein im löblichen Bürgermeisteramt vorzuweisendes Attestat eines Medici, die Begräbniß nicht gestattet, sofort auf die Befolgung dieser obrigkeitlichen Verordnung von den Todten-Nonnen die genaueste Obsicht bey Vermeidung scharfer Ahndung genommen werden soll. Gleichwie aber der Fall noch öfter eintreten kann, daß Personen, die für todt gehalten werden, wieder zu einem Lebensgefühl gelangen könnten, wenn sie nicht sogar schnell, als gemeiniglich geschieht, aus dem Bett genommen, und Winterszeit noch dazu an den kälteſten

testen Orten auf das Brett gelegt, auch daselbst nicht selten, ohne daß sich Jemand weiters nach ihnen umsieht, bis zum Begräbnißtage liegen gelassen wurden; so glaubt ein wohllöblicher Magistrat auch hierauf eine fast noch nöthigere und selbst die Furcht vor lebendigen Beerdigungen nicht wenig verringernde Aufmerksamkeit richten zu müssen; würde deswegen auch hierunter eine allgemein längere Periode festsetzen, wenn nur eine durchgängige Beobachtung derselben bey den vorhin schon bemerkten Hindernissen sich erhoffen oder schicklich erzwingen ließe. Allein einen kürzern Zeitraum als von regularirter 6 bis 8, und in schnellen Todesfällen von 10 bis 12 Stunden kann Hochderselbe doch nicht wohl zulassen, und befiehlt daher den Todten-Nonnen ernstlichst, früher bey der Verlegung von dem Sterbebette sich nicht gebrauchen zu lassen, und dabey das bisher gebräuchliche, bey wirklichem Todtseyn ganz unnöthige, im Gegentheil aber die Wiederkehr der Lebens- und Bewegungskraft sehr erschwerende, wo nicht gar hemmende, starke Zusammenschnüren der Hände und Füße, so wie das mit noch nachtheiligern Folgen und einem noch wichtigern Einflusse auf die Wiederbelebung verknüpfte Hinaufdrücken und Zubinden des Kinns fürs Künftige zu unterlassen, auch die Angehörigen des Erblaßten zu öfterm Umsehen nach demselben eifrig zu ermahnen; zuvörderst aber nach der Stunde des Absterbens sich jedesmahl genau zu erkundigen, und wenn solche etwa falsch angegeben worden wäre, hiervon im löblichen Bürgermeisteramt die ungesäumte Anzeige zu machen, damit entweder die Leiche verschoben, oder wenn dieses nicht mehr seyn könnte, die fälschliche Angabe nach Umständen gehörig bestraft werden möge. Den 19ten April 1793.

V.

V.

Unterricht über die gewissen und ungewissen Kennzeichen des Todes, über die Zeichen des wiederkehrenden Lebens und wie man überhaupt mit Leichen zu verfahren habe.

Im Herzogthum Weimar im Jahr 1794 als Verordnung bekannt gemacht.

Die Ursache, warum wirklich schon mehrmahl Menschen lebendig begraben worden sind, liegt vorzüglich in der Unwissenheit über die wahren und trüglichen Kennzeichen des Todes, und daß man so lange einige Anzeigen des Todes für gewiß gehalten hat, die aber nach neuern Erfahrungen sehr trüglich sind, und hingegen manche Veränderungen und Ereignisse an den Leichen für nichts achtete, die doch wirklich Beweise eines noch übrigen oder wiederkehrenden Lebens seyn können, und folglich die größte Aufmerksamkeit verdienen. — Es ist also für jeden Menschen, besonders aber für diejenigen die Amts halber sich mit den Todten beschäftigen müssen, von der äußersten Wichtigkeit, sich die gewissen und ungewissen Todeszeichen, so wie die Anzeigen des wiederkehrenden Lebens, recht wohl bekannt zu machen.

Ungewisse Todeszeichen.

Man hält gewöhnlich Menschen für todt: — 1) Wenn der Puls und das Schlagen des Herzens aufgehört hat, und wenn also ein vor den Mund gehaltenes Licht oder Pflaumfeder nicht mehr in Bewegung gesetzt, oder ein vorgehaltener Spiegel nicht trübe wird. (Dies ist ebenfalls

falls sehr trüglich. Das Athemhohlen kann so gut wie der Puls ganz unterbrochen seyn, und dennoch das Leben fortdauren.) — 2) Wenn der Körper ganz gefühllos ist. (Dieses Zeichen beweiset gar nichts. Denn der Mensch kann so gar bey völlig lebendigem Zustande in eine Lage versetzt werden, in der er gar nichts, sogar das stärkste Verbrennen der Haut nicht mehr fühlt, wie man bey der fallenden Sucht und bey manchen Schlagflüssen sieht.) — 3) Wenn alle äußere Bewegung aufgehört hat. (Dieses beweiset eben so wenig, als das vorige.) — 4) Wenn der Körper alle seine Wärme verlohren hat. (Dies zeigt ebenfalls noch keinen Tod an: denn man weiß, daß sogar im kalten Wasser gelegene und steif gefrorene Menschen wieder zum Leben gebracht worden sind.) — 5) Wenn die Glieder steif und unbeweglich worden sind. (Man hat Beyspiele, daß solche Todte dennoch wieder lebendig wurden.) — 6) Wenn die Augen trübe, oder, wie es gewöhnlich heißt, gebrochen sind, und sich der Augenstern bey Vorhalten eines Lichts nicht mehr zusammen zieht. (Dies ist ebenfalls sehr trüglich indem Beydes durch Krankheit entstehen kann, so wie man hingegen bey Erstickungen und schnellen Todesarten Beyspiele hat, daß die Augen völlig klar geblieben sind, unerachtet die Menschen wahrhaft todt waren.) — 7) Wenn die untere Kinnlade herunter hängt, und der Mastdarm offen ist, so daß die Excremente heraustreten. (Beydes ist kein sicheres Kennzeichen, weil beydes blos eine Folge von einer örtlichen Lähmung seyn kann, und man Beyspiele hat, daß Menschen ungeachtet dieser Anzeigen wieder zum Leben gebracht worden sind.) — 8) Wenn das Blut aus einer geöffneten Ader nicht mehr fließt. (Dies kann blos eine Folge von Krämpfen seyn, und man hat gesehen, daß das Blut, das zuerst gar nicht fließen wollte, nach Verlauf einiger Zeit von selbst zu fließen angefangen hat.) — 9) Wenn sich an einzelnen Theilen bräunlichte, blaulichte,

schwärzlichte Flecken zeigen, und ein schwacher sogenannter Leichengeruch da ist. (Dies kann sehr trügen: denn bey scorbutischen oder an faulichten und brandichten Krankheiten liegenden Personen können sich dergleichen Flecken und auch Geruch einstellen, die aber nur örtliche, nicht allgemeine Fäulniß, und also auch keinen gewissen Tod anzeigen.

Gewisse Todeszeichen.

Das Einzige ist:

der Anfang der wirklichen allgemeinen Fäulniß.

Diese erkennt man, wenn der Unterleib aufgetrieben und mißfarbig, die ganze Oberfläche etwas aufgetrieben und mit blaulichten, grünlichten, bräunlichten Flecken bedeckt, die Consistenz des Muskelfleisches weich und teichicht wird, aus Mund und Nase eine übelriechende Jauche ausfließt, in den Augäpfeln, wenn sie gedrückt werden, Gruben bleiben, und ein wirklich fauler Geruch sich einfindet. — Diese untrüglichen Kennzeichen können nun früher oder später entstehen. Bey Personen, die an faulichten Krankheiten gestorben sind, wo sie oft schon bey lebendigem Leibe faulen, können sie schon 24 Stunden nach dem Tode eintreten; hingegen bey andern, die wenig Anlage und Materie zur Fäulniß haben, oder im Winter, können 3, 4, und mehrere Tage hingehen, ehe sie sich einfinden. — Genug, dies bleibt die einzige Bestimmung, und einen Menschen, an dem diese Zeichen gegenwärtig sind, kann man mit völliger Gewißheit für todt erklären und begraben, es mag nun der erste oder sechste Tag nach dem Tode seyn. — Die Zeit bestimmt also gar nichts, und man glaube ja nicht, daß, weil der Zeitraum von 3 Tagen als der Termin bestimmt ist, unter welchem das Begräbniß nicht veranstaltet werden solle,

der

der scheinbare todte Zustand auch nicht länger dauren könne. Man hat vielmehr zuverlässige Beyspiele, daß Menschen 5, 6 und mehrere Tage wie Leichen da gelegen, und dennoch wieder erwacht sind.

Kennzeichen des verborgenen oder wiederkehrenden Lebens, und Ereignisse an Leichen, welche wenigstens unsere Aufmerksamkeit verdienen.

Diejenigen Zeichen, aus denen man schliessen kann, daß noch ein Ueberrest des Lebens in dem Körper verborgen sey, sind: 1) Wenn sich irgend eine Bewegung, sey sie auch noch so klein, z. B. ein kleines Zucken des Mundes und dergleichen bemerken läßt. Man sollte kaum glauben, daß es überflüßig wäre, dies zu erinnern; aber, man hat leider! Beyspiele gesehen, wo die Menschen aus Unverstand noch weit stärkere Bewegungen eines Todtgeglaubten für nichts geachtet haben. — 2) Wenn sich der Augenstern beym Vorhalten eines Lichts zusammenzieht, und beym Wegthun desselben wieder erweitert. — 3) Wenn die Wärme, besonders in der Gegend des Herzens sich nicht verlieren will. — 4) Wenn man ein Licht, oder Pflaumfeder vor den Mund hält, und diese sich bewegen; oder man setzt ein Glas Wasser mitten auf die Brust, und dieses zeiget eine Bewegung, so kann man gewiß seyn, daß noch ein schwaches Athemhohlen, und folglich ein Ueberrest von Leben da ist. — 5) Wenn ein oder das andere Auge aufgeht, oder die Wangen plötzlich roth werden, oder die geöffneten Adern anfangen zu fliessen. — Diese Ereignisse können zwar auch bey wirklich Todten statt finden, und eine Folge der faulichten Auflösung seyn; können aber auch die Wiederkehr des Lebens verkündigen, und dürfen also ja nicht in den Wind geschlagen werden. — 6) Wenn man dem Todten stark in das Ohr ruft, und sich dabey irgend ein Zucken in den Gesichtszügen oder sonst eine Bewegung äußert. —

7) Wenn

7) Wenn man in beyde Augen eine Grube drückt, und sich solche wieder ausfüllt.

Wie man Leichen zu behandeln hat, um das Lebendigbegraben zu verhüten, und das etwa noch übrige Leben wieder zu erwecken.

Vor allen Dingen muß man sich angewöhnen, eine jede Leiche, so lange sie noch nicht Fäulniß zeigt, als noch nicht todt zu betrachten, und immer zu denken: Vielleicht schläft sie nur, vielleicht hört und fühlt dieser todtscheinende Körper noch. Es sind zuverlässige Beyspiele vorhanden, daß solche todtscheinende Personen noch gehört und gefühlt, und nach ihrem Wiedererwachen alles erzählt haben, was in der Zeit mit ihnen vorgenommen, und um sie gesprochen worden ist. Man sieht also, wie sündlich, wie abscheulich es ist, gegen eine, uns vor noch wenig Augenblicken theuere Person mit einem Mahle alle Vorsorge, Achtung, alle Pflichten der Ehrbarkeit aus den Augen zu setzen, ohne völlig gewiß zu seyn, ob sie nicht noch lebt und fühlt, oder nicht. Was würden wir von einem Manne sagen, der einen schwer kranken oder in einer tiefen Ohnmacht liegenden Freund so behandelte, wie wir gewöhnlich die Unsrigen gleich nach dem vermeintlichen Tode? und dennoch können wir sie für nichts anders als schwer Kranke ansehen, so lange uns die Fäulniß noch nicht von ihrem wirklichen Tode überzeugt. — Das erste also, was man in dieser Absicht zu beobachten hat, ist: daß man ja die Abgeschiedenen nicht gleich aus dem Bette und der Wärme reisse, sondern sie 16 bis 20 Stunden lang ruhig, und mit dem Kopfe etwas erhaben, und ohne ihnen Mund und Nase zu verbinden, im Bette liegen lasse. — Erst nach dieser Zeit kann man sie herausnehmen, und auf ein anderes Lager, aber ebenfalls an einen Ort, der frische Luft hat, und im Winter geheitzt werden kann, bringen. — Während

dieser langen Zeit untersuche man die Leiche öfters, ob sich etwa Veränderungen oder Zeichen des Lebens einstellen, ob der Puls oder Herzschlag sich zuweilen fühlen läßt, ob sich die Feder, oder ein Licht vor den Mund gehalten, oder ein Glas Wasser auf die Brust gesetzt, bewegt. — Man drücke Grübchen in beyde Augen, und ziehe die untere Kinnlade herunter, und sehe nach einiger Zeit zu, ob das Grübchen sich ausgefüllt, und die Kinnlade sich wieder hinaufgezogen hat, welches als ein Zeichen von noch übrigen Leben anzusehen wäre. — Vorzüglich rufe man zuweilen dem Verstorbenen ins Ohr, besonders seinen Namen, und sprenge ihm Eiskaltes Wasser ins Gesicht, und auf die Brust, und gebe Achtung, ob in beyden Fällen sich ein Zug im Gesichte, oder sonst eine Bewegung äußert. Diese beyden Zeichen sind von besonderer Wichtigkeit, um verborgenes Leben zu entdecken. — Aeußert sich wirklich von selbst oder bey diesen Proben eines von den Kennzeichen, aus denen man, wie oben gesagt worden ist, auf noch vorhandenes Leben schließen kann, so muß man sogleich anfangen, den Körper mit wollenen Tüchern zu reiben, zu bürsten, flüchtiges Salz und Spiritus unter die Nase zu halten, das Gesicht und die Brust mit kaltem Wasser zu besprengen, Luft in den Mund einzublasen, den Gaumen und Schlund mit einer in Oel getauchten Feder zu kitzeln, den ganzen Körper in wohlgewärmte Tücher einzuwickeln, sogleich ein warmes Bad zu veranstalten, und vor allen Dingen bald einen geschickten Arzt oder Wundarzt zu Hülfe zu rufen, wo denn ganz nach dem Fürstl. Mandat über die Rettung verunglückter und todtscheinender Personen zu verfahren ist. — Besonders nöthig ist diese Vorsorge und die Vermuthung, es könnte vielleicht noch Leben da seyn, bey solchen Personen, die in der Jugend und bey guten Kräften gestorben sind, die durch einen schnellen Tod, Schlag- oder Steckfluß plötzlich des Lebens beraubt wor-

den,

den, die mit der fallenden Sucht, Nervenschwäche, oder Mutterbeschwerung behaftet gewesen, und bey Wöchnerinnen. — Wenn aber auch keines von allen Lebenszeichen sich äußert, so muß doch die Leiche in einem temperirten und luftigen Zimmer, oder im Leichenhause so lange aufbewahret werden, bis sich die obgenannten Zeichen der Fäulniß einfinden. Nun erst kann die Beerdigung mit völliger Gewißheit des Todes veranstaltet werden. — Damit aber davon auch kein Nachtheil für die Lebendigen entstehe, so muß dieses Leichenbehältniß öfters durch aufgemachte Thüren und Fenster gelüftet, ein großes Gefäß mit Wasser neben die Leiche gesetzt, oder mit Essig gesprengt, und Essig darin gekocht, auch Kien oder Wacholderholz darin angebrannt werden. Diejenige Person, die öfters nach der Leiche zu sehen und sie zu besorgen hat, nimmt, so oft sie bey der Leiche ist, Essig in den Mund, welchen sie allemahl wieder wegspuckt, und wäscht sich überhaupt öfters den Tag hindurch Gesicht und Hände mit Essig. — Auf diese einfache Art kann die Gesundheit der Lebenden vollkommen sicher gestellt werden, und, um dies noch mehr zu bewirken, so müssen die Leichen, nachdem sie die ersten 16 bis 24 Stunden in dem Bette gelassen worden, die übrige Zeit an einen von der Wohnung der Lebenden so viel möglich abgesonderten Ort hingestellt werden, wozu der Nutzen eines eigenen Leichenhauses sehr einleuchtend ist. Und, sobald sich die angegebenen Kennzeichen der Fäulniß einfinden, ist es nöthig, sogleich die Anstalten zur Beerdigung zu machen, und keinen Augenblick länger damit zu säumen.

VI.

Einige die in den Jahren 1795 und 1796 herrschende Viehseuche am Oberrhein betreffende Verordnungen und Aufsätze.

Mit Anmerkungen vom Herausgeber.

A. Churfürstl. Mainzische Verordnung die herrschende Viehseuche betreffend.

d. d. Aschaffenburg, den 9ten März 1796.

Da nach mehreren angestellten Untersuchungen, eingekommenen Berichten, und darauf veranlaßter Beurtheilung der medicinischen Fakultät befunden worden, daß die umher mehr oder weniger ausgebrochene Krankheit unter dem Hornvieh eine bösartige, in den Folgen anhaltende, und äußerst ansteckende Seuche sey, zu welcher Abhaltung oder Vertilgung die genaueste Obsorge erforderlich sey; als werden 1) sämtliche churfürstl. Vice-Dom-Ober- und Aemter, Ausweis der Anlage, die für bewährt gehaltenen Vorschriften einer präservativ-politischen Vorsicht, und wirklichen Krankheitskur zu jedermanns Bekanntmachung und Abmaaße mitgetheilt, und 2) die churfürstl. Beamten und Ortsvorstände verantwortlich gemacht, damit auf den Vollzug der Krankheitskur die genaueste Aufsicht gehalten, und die Contravenienten oder Widersetzlichen mit Zwang und Strafe zur Folgeleistung gebracht werden; so viel aber 3) die präservativ und politischen Vorschriften betreffe, müsse wenigstens das nöthigste beobachtet, und nach Möglichkeit der Lokal- und

Perso-

Personalverhältnisse gehandelt werden. 4) Ist besonders auf das militärische Schlachtvieh zu sehen, und bey durchpassirenden Transporten, oder Schlächtereyen sind, wo immer möglich, besondere Ställe und Behälter anzuweisen, solche gehörig zu reinigen, auch alle Gemeinschaft damit abzuschneiden. 5) Sind gegen die Unfolgsamkeit und Verheimlichung der Leute die Hirten und Ortschirurgen aufmerksam zu machen, um das Weitere anzeigen zu können. 6) Ueber das Ab- und Zunehmen, oder Verwandlung der Seuche in eine andere Gattung ist zeitlich anher zu berichten, so wie auch, um keine Zeit zu verlieren, mit dem Professor Megele in Mainz unmittelbar zu communiciren; endlich 7) ist Jedermann gegen den Fleischgenuß vom kranken Viehe, und wegen der daraus entstehenden bedenklichsten Folgen ernstlich zu warnen, auf den Beschau des Schlachtviehes genau zu sehen, und die Contraventionsfälle unabläßlich zu bestrafen.

Vorschrift zur richtigen Bestimmung der jetzt unter dem Hornvieh fast allgemein herrschenden Krankheit der Lößerdürre, Magenseuche, Ruhr, Viehpest, Blatterpest (Pestis varioloſa boum).

No. I.

Zeichen der Lößerdürre. Diese Krankheit erscheinet gleich mit Traurigkeit, Schauer, abwechselnder Hitze und Frost — mit Verlust der Neigung zum Futter, der Kräfte und gemeiniglich des Wiederkauens. Gleich nach dem Ausbruche des Uebels wird der Rückgrath öfters sehr empfindlich, besonders gegen das Wiederroß, wovon man sich überzeugen kann, wenn man auf diesem Orte die Haut zwischen zwey Finger nur leicht kneipet, und auf die Knochen aufdrückt. Bey einigen ist dieser Theil nach hinten, besonders in der Gegend der Nieren empfindlicher. Wenn man mit der Hand nach der Länge über den

Rück-

Rückgrath streichet: so bieget gleich das Thier diesen Theil. Wenn man vorne auf der Brust den Brustbeinknorpel berührt: so krümmet sich der Rückgrath wie ein Bogen in die Höhe. Man mag das Thier fast angreiffen, wo man will: so verspürt man in den Muskeln ein besonderes Zittern. Das Thier knirschet oft mit den Zähnen, — man bemerkt öfters bey den Ausleerungen, sey es des Harns oder des Mastdarms, eine besondere Erschütterung im ganzen Körper — öfters einen kleinen Husten — die Nase wird trocken, — die Augen entzünden sich, — und der Puls, der gewöhnlich bey diesen Thieren im natürlichen Zustande nur 35 Mahl in einer Minute anschlägt, vermehrt sich nach und nach auf 50 auch 80 Schläge. In den ersten Tagen ist die Aus- und Einathmung fast natürlich, — der Urin mehr gefärbt — und der Mist etwas trocken, und mit etwas Schleim bedeckt. Oefters stellt sich gleich im Anfange der Krankheit ein Durchbruch ein, welcher die Kräfte sehr mitnimmt, und der Puls fällt alsdann so herunter, daß er kaum zu fühlen ist. Wenn die Thiere noch gehen können, und man treibt sie von der Stelle: so sieht man, daß die hintern Füße nur mit Mühe können bewegt werden, schwankend und keine feste Stütze sind. Selten entgehet den kranken Kühen die Milch in den ersten Tagen. Gegen den dritten oder vierten Tag sträuben sich die Haare mehr — die Empfindlichkeit des Rückgraths vermindert sich, — das Fieber hat nun bestimmte Exacerbationen, in deren Zwischenzeiten sich die Schwäche merklich vermehrt, — die Ohren, Hörner und Nase wieder kalt — die Lippen blaß und hängend werden. Aus Nase und Rachen spürt man einen stinkenden Geruch, — die Augen fallen ein, — die Ein- und Ausathmung ist beschwerlich, die Bauchmuskeln ziehen sich krampfhaft zusammen, — dann folget gewöhnlich ein stinkender Durchbruch. In der linken Lendengegend fühlt man oft eine Verhärtung, nun fließt eine

stinken-

stinkende zähe Materie aus der Nase, — die Thränen verwandeln sich in eine gleiche Materie, — die Thiere seufzen tief, — die Zunge ist mit gelben Kothe beladen, — der Durchbruch wird colliquativ, wässericht, gelblicht, grünlicht, jauchicht, selten blutig, aber allezeit aashaft riechend; — der Durchfall ist meistens mit Grimmen in den den Därmen, und mit heftigen Zwang begleitet. Man verspürt jetzt verschiedene Windgeschwulste an dem Thiere, bey deren Befühlen man ein besonderes Krachen unter den Fingern bemerkt. Das Maul wird schleimicht, geifernd, schmierig, — auf der Haut entstehen manchmahl Ausschläge, das ist: Niefern oder Rauden, oder Blattern, weswegen diese Krankheit auch von einigen die Blatterpest genannt wird, im Maule zuweilen Geschwüre. Steiget die Krankheit auf ihren äußersten Grad: so sind die Nasenlöcher ganz verstopft, und das Thier athmet nur noch mit dem Rachen, — die Augen sind nun wie mit Eiter überzogen, — und sind hie und da auch schon Würmer bemerkt worden. Alle übrigen Zeichen vermehren sich, und das Thier stirbt in konvulsivischer Bewegung. Man erinnere sich allezeit, daß alle diese Zeichen nicht an einem Stücke sich allezeit vorfinden müssen. Die Krankheit tödtet oft in 15 bis 20 Stunden die stärksten Stücke, oft ist sie den 3ten, 5ten und 7ten Tag tödtlich. Ein gutes Zeichen ist es, wenn die Thiere den 12ten Tag erleben.

No. II.

Oeffnungen der Leichen in der Lößerdürre. Folgende in den Leichen der bey einer Viehseuche gefallenen Thiere angetroffenen Veränderungen überzeugen, daß das Thier an der wahren Viehpest, oder Lößerdürre gestorben sey:

1.

In der Nase und den Schleimhöhlen findet sich eine große Anhäufung von übelriechender, faul-verdorbener Feuchtigkeit — und die Häute, die diese Höhlen ausgleiten, sind sehr verdicket, auch findet man öfters in diesen Höhlen Würmer, welche aber nur zufällig sind, und nichts zur Sache machen.

2.

Bey der Oeffnung des Kopfs zerreissen die Häute, die das Gehirn einwickeln, leichter als bey einem Stücke, welches an einer andern Krankheit gefallen ist, — das Gehirn ist gewöhnlich weicher, auch hat man Blutwasser in den Hirnhöhlen gefunden.

3.

Die Lungen sind öfters unverändert, mit Luft aufgeblasen, auch öfters brandicht.

4.

Das Herz natürlich, doch etwas weicher als gewöhnlich, und der Herzbeutel selten mit Luft ausgedehnt.

5.

Bey der Oeffnung des Unterleibs findet sich der erste und zweyte Magen mit vielem grob zermahlenem Futter angefüllt, auch wenn sehr erhitzende Mittel sind angewendet worden, zuweilen brandicht.

6.

Der dritte Magen — der Lößer, gleicht einer großen Kugel, ist hart, enthält ganz ausgetrocknetes Futter, welches nach der Struktur dieses Eingeweides in mehrere Blätter eingetheilt ist, und sich oft in Pulver zerreiben läßt. Beym Herausnehmen dieses Kloses klebt öfters

die

die innere Haut an, und ist schwarz glänzend, oder schwarz grünlicht; doch ist diese leichte Ablösung der innern Haut nicht wesentlich. Aber bey den meisten Oeffnungen wird man den Löser weicher finden, ihn leichter als gewöhnlich zerreissen können, und das Futter mehr oder weniger vertrocknend antreffen.

7.

Der vierte Magen enthält eine grüne Feuchtigkeit; die innere Haut läßt sich leicht trennen, scheint entzündet zu seyn, und sieht oft hellrosenfärbig aus, — der Geruch, der aus diesem letzten Magen steiget, ist äußerst aashaft, und ist diesem Eingeweide allein eigen.

8.

Zwischen diesen Mägen und den Umschlingungen der Eingeweide findet man oft schleimige Verwachsungen, die röthlicht aussehen, und welche etwas Blutwasser enthalten.

9.

Die übrigen Därme sind meistens auf ihrer äußern Fläche natürlich, aber auf der innern Seite brandicht, — die Mägen und Gedärme sind mehr oder weniger mit Luft ausgedehnt.

10.

Die Gallenblase ist gewöhnlich größer, als im natürlichen Zustande. Die Galle ist aufgelöset und dünne, die Farbe wird sehr verschieden angetroffen, oft schwimmt in der Gallenblase ein Coagulum mitten in der Flüssigkeit, und oft nur ein feines Häutchen.

11.

Die Leber wird auch oft größer, weicher, und mürbe angetroffen.

12.

12.

Das Milz leidet selten, doch trift man es auch weicher an.

13.

Das Blut ist aller Orten so aufgelößt, daß es wie Blutwasser aussieht, und man nirgends mehr geronnenes Blut in den Gefäßen antrift.

Mit dieser Vorschrift in der Hand, ist sicher, daß man sich bey dem kranken sowohl, als todten Thiere über die Bestimmung dieser schädlichen Krankheit nicht länger verirren könne.

Curativmittel für das dermal erkrankte Hornvieh.

§. 1.

Sobald die Krankheit durch die beschriebenen Zeichen erkannt ist: so ist vor allem nöthig, das kranke Thier von den gesunden abzusondern, und, wo möglich, selbes in einem von allem Miste freyen, wohldurchgelüfteten Ort zu bringen, ihm eine reine Streue zu machen, und wenn das Thier noch fröstelt, mit einer Decke zu bedecken. — Sind die Ohren, Hörner, Nase noch kalt, hat das Thier Frost, und zittert am Leibe, sträuben sich die Haare: so nimmt man eine kleine Hand voll Kamillenblumen oder Schaafsgarbe, gießet eine halbe Maas siedendes Wasser darauf, und läßt es so lange stehen, bis der Aufguß etwas abgekühlt ist; dann gießt man das Wasser ab, und drückt die Blumen in einem Tuche wohl aus, mischet einen Viertelschoppen guten Weinessig, und ein Loth gereinigten Salpeter dazu, und gießet diesen Trank dem Thiere lauwarm ein. — Da der Frost öfters den ganzen Tag anhält, kann dieser Trank von drey Stunden zu drey Stunden wiederhohlt werden. — Ist

das

das Thier verstopft: so kann ihm Tages zweymal ein Klystier aus einer halben Maas Wasser, worinn eine Hand voll Küchensalz aufgelöset ist, milchwarm beygebracht werden.

§. 2.

Sobald das Thier anfängt am Leibe warm zu werden, nicht mehr zittert, ziehet man ihm sogleich vorn an der Brust ein breites Haarseil, welches täglich zweymal auf- und abgezogen, und mit der spanischen Fliegensalbe muß bestrichen werden. — Mit dieser Operation muß beym ganzen Verlauf der Krankheit fortgefahren werden.

§. 3.

Wird die Hitze, die nach dem Froste folgt, nicht sonderlich groß, wie es bey dieser Krankheit gewöhnlich der Fall ist, schlägt das Herz nicht außerordentlich hart an, werden die Augen in der Folge nicht roth, trocken, und wie entzündet, sondern feucht, thränend oder schmierig, ist der Rachen nicht heiß, die Zunge beym Anfühlen nicht trocken, sondern feucht und an ihrer Wurzel mit einem zähen gelben Schmand belegt, ist die Mistung natürlich, oder gar dünner als gewöhnlich, der Harn nicht dunkelbraun, das Thier statt unruhig, geduldig und niedergeschlagen: so enthalte man sich sorgfältig von allem Aderlassen. — Finden sich aber im Gegentheile eben benannte Zeichen ein: so kann man dem größten Stück Hornviehe aus der Halsader eine Maas, und so nach Verringerung der Größe und Alters weniger Blut lassen; auch wenn sich nach 12 Stunden die Zeichen von Vollblütigkeit und Entzündung nicht vermindern, die Aderlässe auf der andern Seite des Halses um die Hälfte wiederhohlen, worauf sich diese Krankheitsperiode heben wird.

§. 4.

§. 4.

Dem kranken Thiere wird alle 3 Stunden ein Pulver aus: „einem Loth Weinstein, und 2 Quentchen gepülverten Tausendgüldenkraut, oder Enzianwurzel, mit einem Schoppen Wasser, und zwey Löffel voll Honig, Hollunder, oder auch Wacholdermuß vermischt, eingeschüttet.“ Die Kranken saufen nur selten in dieser Krankheit, doch muß ihnen öfters in dieser Periode Wasser, worin etwas Mehl oder Sauerteig gemischt, und welches mit Weinessig säuerlich gemacht ist, vorgestellt werden.

§. 5.

Sobald man bey dem Gebrauche dieser Mittel verspürt, daß sich Zeichen von offenbarer Fäulniß äußern, welches man erkennt, wenn die Kräfte des Thiers nachlassen, die Traurigkeit, Niedergeschlagenheit mit Beängstigung sich vermehrt, das Thier unsicher steht, die Hitze nachläßt, und die Hörner kälter werden, aus der Nase ein zäher, grauer, grüner, übel riechender Schleim ausfliesset, die Zunge stark beladen, und das Maul geifert, der Athem übel riechet, die Augen blaß, traurig scheinen, und eine zähe Feuchtigkeit ausfliesset, ein stinkender oder vielmehr aashafter Durchfall sich einfindet: so muß erstere Heilmethode auf folgende Art abgeändert werden.

§. 6.

Vorderfamst ist jedoch hier zu bemerken, daß man mit ersterer Methode nicht so lange fortfahren soll, bis alle Zeichen von Fäulniß bemerkt werden, sondern es ist schon zur Abänderung Indikation genug, wenn sich einige von solchen Zeichen darstellen.

§. 7.

Dem Thiere wird jetzt alle 4 Stunden folgende Pille, in ein Krautblatt eingewickelt, in den Rachen gesteckt.

steckt. Man nimmt: „fein gepulverte Chinarinde, ein Loth Kampfer mit etwas Weingeist aufgelößt, ½ Quentchen;“ mit so viel Honig, als nöthig ist, eine Pille daraus zu machen.

§. 8.

Das Getränk mit dem Sauerteig oder Mehl wird beybehalten, nur mit dem Unterschiede, daß hier statt des Essigs von dem Vitriolspiritus so viel beygemischt wird, bis die Mischung angenehm säuerlich schmeckt.

§. 9.

Ist die Entkräftung stark; so kann einem ausgewachsenen Stück Viehe täglich 3 Mahl ein Schoppen Wein kalt — und am Abend in dem letzten Schoppen Wein 1 Loth Theriak gemischt kalt eingeschüttet werden. — In dieser Periode muß alles Getränk wohl kalt, so, wie in ersterer laulicht gereicht werden. — Saufen die Thiere nicht von selbsten, so ist es sehr gut, wenn man ihnen den Tag durch einige Mahl von diesem sauren Getränke einschüttet. — Von großen Nutzen ist es, wenn man den Rachen öfters mit Weinessig, worin etwas Küchensalz aufgelöset ist, auswäschet, und wenn Klystiere angezeigt sind, die Brühe mit dem vierten Theil Weinessig vermischt.

§. 10.

In Ansehung des Futters ist der dünne Mehltrank im Anfange der Krankheit, welchen man nach Umständen in der Folge verdicken kann, hinlänglich, und wenn die Krankheit überstanden ist, darf man nur nach und nach, und in ganz geringen Gaben zu dem harten Futter schreiten.

Prä-

Präservativmittel.

I.

Für diejenigen Ortschaften, wo noch kein Stück Hornvieh mit der Krankheit befallen ist — wo aber in der Nachbarschaft schon die Seuche ausgebrochen.

§. 1.

Das erste und sicherste Mittel, die Thiere vor aller Ansteckung zu bewahren, ist, sie im Stalle aufzufüttern, und nur wöchentlich zweymal selbe in dem Hofe, oder sonst einem abgelegenen und reinen Platz unter guter Aufsicht, und bey guter Witterung, jedoch so, daß auch die Thiere im Orte selbst keine Gemeinschaft unter sich haben, einige Stunden heraus zu lassen. — Je weniger Menschen im Stalldienste angewendet werden, desto geringer ist die Gefahr der Ansteckung, und je weniger mit diesen Wärtern abgewechselt wird, desto mehr Sicherheit. — Am besten ist es, wenn nur einer Person die Wachsamkeit über das Vieh, und der Schlüssel des Stalles, welcher allem unvermutheten Zugang muß verschlossen seyn, anvertraut ist. Jedem andern ist das Aus- und Eingehen untersagt. — Diese zur Bewahrung des Stalles bestimmten Leute sollen außer dem ihrigen kein anderes Vieh berühren, auch in keinem Falle es zugeben, daß dasselbe von andern berührt werde. Und wenn dennoch der unvermuthete Fall eintreffen sollte, daß das Thier von einem Verdächtigen sey berührt worden: so müßte man dieses Stück von dem übrigen abgesondert halten. — Besonders was die Zugochsen betrift, welche zur Bestellung des Ackers, und sonstiger Arbeit nöthig sind, und wo obige Anstalt nicht zu beobachten ist: so erfordern selbige verdoppelte Aufmerksamkeit; es ist daher rathsam, diese Thiere, wenn es möglich ist, von den andern abge-

sondert zu halten, aber doch sie allezeit in dem Stalle zu füttern und zu tränken, sie weder am frühesten Morgen, noch bey anbrechender Nacht, noch allzuhart zur Arbeit anzuhalten.

§. 2.

Obschon die Landesherrliche Polizeyverordnung schon dahin bestehet, daß kein Stück Schlachtvieh, worunter auch die Kälber gemeint sind, ohne Gesundheitszeugnisse von dem Orte, wo es herkommt, darf in ein solches Ort eingebracht werden: so dürfen doch auch diese Stücke mit jenen des Orts keine Gemeinschaft haben, sondern abgesondert aufbewahrt, an einem bestimmten und abgelegenen Orte geschlachtet, mit Reinlichkeit besorget, und von den kaufenden Hausmüttern das rohe Fleisch lediglich nur in Rücksicht der Ansteckung ihres Viehes mit Behutsamkeit behandelt werden. — Auch verdienen die im Orte und weiter herumschweifenden andere Hausthiere sorgfältig bewahrt zu werden, als Hunde, Katzen und Hühner, damit nicht auch dadurch die Ansteckung einschleiche.

§. 3.

Je geräumiger, je mehr die Ställe durchgelüftet, je weniger in einem und dem nehmlichen Stalle sich Thiere befinden, desto besser ist es. — Wer einen großen Viehstand hat, und noch Platz zur Unterkunft übrig behält, thut sehr wohl, wenn er sein Vieh abtheilt, und selbes an mehrern abgesonderten Orten aufbewahret. Die Ställe selbsten müssen sehr reinlich gehalten, und von allem Miste täglich zweymal gereiniget, und wenn die Thiere aus dem Stalle sind, selber mit Wacholderholz, oder mit Essig und Branntwein zu gleichen Theilen in einem Geschirre auf die Kohlenpfanne gestellt, wohl ausgeräuchet werden. — Der Mist muß, so viel möglich,

von

von den Ställen entfernt, und nie zu viel aufgehäuft werden. — Ein guter Hauswirth duldet kein Futter, welches unmittelbar auf den Ställen aufgesetzt ist. — Es ist weniger schädlich, wenn der Stall zu kalt, als wenn er zu warm ist.

§. 4

Bey der Fütterung muß alles übelriechende, modericht, mehr oder weniger faule Futter vermieden, und dagegen reines, den Thieren wohlschmeckendes, jedoch so gereicht werden, daß sie nie zu viel fressen, ihre Verdauungswerkzeuge in gutem Stande bleiben, und sobald als es möglich ist, das dürre Futter mit grünem wenigstens vermischt werde. Hier sind auch die Dickwurzeln, die gelben und weissen Rüben gut, welche man, wenn sie zerhackt oder zerschnitten sind, mit etwas Küchensalz bestreuet.

§. 5.

An dem gemeinen Brunnen oder Tränke darf kein Stück, sondern alle in ihren Ställen getränket werden. Es ist gut, wenn jeder Hauswirth so viel Sauerteig in seinem Hause bereitet und unterhält, daß man jedem Stücke täglich einmal eine Hand voll mit einem Viertelschoppen Essig unter das Getränk mischet.

§. 6.

Täglich zweymahl muß durch fleißiges Striegeln, Bürsten, oder mit Strohwischen reiben die Reinlichkeit und die Ausdünstung unterhalten werden. — Täglich zwey oder dreymahl wischt man das Maul, den Gaumen, Rachen, Zunge und Nase mit Essig, worin den Tag zuvor Knoblauch ist eingeweichet worden, aus. — Besonders muß dieses beobachtet werden, wenn die Thiere ihre Ställe verlassen, und wenn sie in selbe wieder zurükkehren,

ren, wo man ihnen dann auch jedesmahl etwas Knoblauch einstecken kann.

§. 7.

Vorne auf der Brust am Köder wird jedem Thiere ein Haarseil gezogen, welches aus einer zwey Finger breiten Schnur besteht, und die Einschnitte, wo das Band durchgezogen wird, so weit von einander stehen, daß die Breite der Haut, welche sich zwischen dem obern und hintern Einschnitte befindet, die Breite einer starken Mannshand wenigstens ausmacht. — Zwey Tage nach dieser Operation wird dieses Band täglich zweymahl auf- und niedergezogen, und ein Mahl mit einer Salbe, die aus 2 Loth frischer Butter, und 2 Quentchen spanischen Fliegenpulvers besteht, bestrichen, und dadurch dieses künstliche Geschwür mehrere Wochen im Ausfluß erhalten. — Ein gutes Zeichen ist es, wenn durch dieses Band nach drey Tagen eine große Geschwulst hervorgebracht wird, die Wunden anfänglich viele wässerige Feuchtigkeiten, bald aber gutes weißgelbes Eiter von sich geben. Bey Thieren, welche mit der Seuche schon befallen sind, bleiben sie trocken. — Gleiche Wirkung hat auch die Christwurzel, wenn man einige Stengel davon dem Viehe an dem nehmlichen Orte mittelst eines Pfriemens durch die Haut steckt.

§. 8.

Von nachstehendem Pulver wird jedem aufgewachsenen Stücke täglich zweymahl ein gemeiner Suppenlöffel voll entweder auf das angenetzte kurze Futter gestreut, oder mit Wasser eingeschüttet, oder besser mit Honig, Holder- oder Wacholderlatwerge zu einer Pille gemacht, und dem Thiere eingesteckt. — Man nimmt die Gipfel und Blätter von Tausendgüldenkraut, Enzianwurzel, Wacholderbeer, Roßschwefel, von jedem $\frac{1}{4}$ Pfund, macht

es zu Pulver, und verwahrt es zum vorgeschriebenen Gebrauche.

§. 9.

Alles Präservativaderlassen, Purgieren, und stark erhitzende Arzeneyen sind sorgfältig zu vermeiden.

Präservativmittel.

II.

Für diejenigen Ortschaften, wo man nur an einem oder wenigen Stücken die ersten Zeichen der Krankheit verspürt.

§. 10.

Die Erfahrung hat uns belehrt, und mit jedem Tage wird diese Erfahrung durch neue Beyspiele bestätigt, daß auch die besten Polizeyanstalten, und die kräftigsten Präservativmittel nicht hinreichend sind, einen Ort vor diesem ansteckenden Gifte zu bewahren, wenn in seiner Nachbarschaft die Seuche schon ausgebrochen ist. — Der Landmann ist einer Seits noch so wenig über sein wahres Interesse aufgeklärt, glaubt noch so wenig, daß nur durch die einzige Ansteckung sein Vieh erkranke, es mag auch noch so jung, noch so stark und gut bey Leibe seyn, die Witterung mag kalt, warm oder feucht, und seine Futterung die beste seyn. Auf der andern Seite aber hat er ein so festes, unumstößliches Vertrauen auf die ihm so oft und so wirksam angepriesene, und von Charlatanen und Landläufern auf eine heimliche Art ihm zugesteckte Präservativmittel, welche auch in den Apotheken als Arkana verkauft werden, daß er über den wichtigsten Punkt beruhigt mit seinem Mittel glaubt auszukommen, und in seiner Aufsicht nachlässiger wird.

§. 11.

§. 11.

Da aber auch die Bemühungen des aufgeklärtesten und wachsamsten Hau wirths doch wieder ihre Gränzen haben, außer welchen noch Wege liegen, die die Ansteckung überschreiten, ohne daß wir es zu bemerken im Stande sind — (hierher kann man besonders die Fliegen zählen, welche, wenn die Aase in der Nachbarschaft nicht gehörig verscharret, oder den kranken Thieren in den Höfen zur Ader gelassen wird, und das Blut auf den Boden läuft, sich mit diesen angesteckten Theilchen, oder auch selbst auf den noch kranken Stücken nähren, und dann bald nachher durch ihren Stachel den noch gesunden die Krankheit einimpfen) so geschieht es oft, daß sich in einem vorher noch gesunden Orte die ersten Zeichen der Seuche an einem oder dem andern Stücke verspüren lassen.

§. 12.

Tritt dieser Fall ein: so müssen mit verdoppelter Aufmerksamkeit und vereinigten Kräften bey den noch gesunden Ställen alle diejenigen Vorkehrungen und Mittel angewendet werden, welche im vorhergehenden Unterrichte I. in noch ganz reinen Orten unter §. 1. wegen der Sperre und Aufsicht, §. 2. dem Schlachtviehe, §. 3. Einrichtung und Handhabung der Ställe, §. 4. der Futterung, §. 5. dem Getränke, §. 6. der Wartung, §. 7. der Haarseile, §. 8. des Präservativpulvers sind angerathen worden, nur mit dem Zusatze, daß man zu dem Branntwein und Essig, womit die Ställe ausgeräuchert, etwas Kampfer zusetzen muß.

§. 13.

Und da es bey dem Verwahren eines thierischen Körpers vor einer Krankheit hauptsächlich darauf ankommt, denselben in die kräftigste Lage seiner Gesund-

heitsumstände zu versetzen, in welcher er allen ihm nachtheiligen Krankheitsursachen am besten widerstehen könnte so wird erfordert, daß man schwachem und abgemagertem Viehe, welches man bey jetziger Lage und Umständen nur allzuhäufig antrift, mit nahrhaften und kräftigen Futter zu Hülfe eile, auch, um seinen Endzweck um so sicherer zu erhalten, jedem solchen Stücke täglich zweymahl einen Schoppen Wein, worin einige schwarze Brodkrusten geweichet sind, und welches die Thiere sehr lieben, vorstelle. Und wenn eins von diesen Thieren trauern sollte, ohne daß man jedoch sichere Zeichen von der Lözerdürre verspüre, so kann man das Brod hinweglassen, und statt diesem ein Quentchen Kampfer in dem Schoppen Wein auflösen, dem Thiere Morgens und Abends einschütten, und selbes mit einer Decke bedecken. — Diese Vorsicht ist auch bey starken Thieren nöthig, welche in einem solchen Orte, in einem solchen Zeitpunkte, in diese so eben bestimmte Lage kommen, nur mit dem Unterschiede, daß man hier statt des Weins 3 Theile Wasser, und einen Theil guten Obst- oder Weinessig nehme, und den Kampfer mit eingebe.

§. 14.

Nun müssen vertraute Leute aus dem Orte selbst zur Wache ausgestellt werden, die durch ihr eigenes Interesse geleitet, alle Communikation mit den gesunden Ställen unter sich sowohl, als hauptsächlich mit dem erkrankten Stalle sorgfältig zu verhindern suchen. Hauptsächlich aber ist sich hier und bey jeden Fällen für den sogenannten herumstreichenden Quacksalbern zu hüten; denn durch nichts wird die Ansteckung so oft in einen Ort gebracht und darin vervielfältigt, als durch eben diese Landläufer, welche theils durch zweckwidrige Arzeneyen den sichern Tod der Thiere beschleunigen, theils besonders den Krankenstoff von einem Stall zum andern übertragen,

und

und den durch diese traurige Lage schon erarmten Landmann oft um den letzten Rest seiner Haabe bringen.

§. 15.

Da die jetzt unter dem Rindviehe herrschende Lößerdürre eine ansteckende und für diese Art Thiere eine so alles verheerende Krankheit ist, daß öfters in einer ganzen Gemeinde kein einziges Stück übrig bleibt, wovon wir das letzte Mahl in den siebenziger Jahren, und auch jetzt schon die traurigsten Beyspiele finden; da ferner die heurige Erfahrung überzeuget, daß, wenn bey dieser Krankheit keine, oder was noch nachtheiliger ist, zweckwidrige Arzeneyen sind angewendet worden, kein Stück diese Krankheit überstanden, bey der pünktlichsten Anwendung der wirksamsten Arzeneymittel aber dennoch viele Stücke dieser fürchterlichen Krankheit unterliegen, und es also hier darauf ankommt, eine ganze Gemeinde vor der Ansteckung und Verbreitung zu bewahren, und die ganze Heerde gesund zu erhalten, welches nicht anders, als durch die plötzlichste und sicherste Absonderung des gesunden Viehes von dem kranken kann bewerkstelligt werden, welches öfters wegen Platz! und Gelegenheit, Neugierigkeit, und übel verstandener Hülfe auf dem Lande nicht gehörig zu erzwecken ist; so bleiben in dieser Hinsicht nur zwey Wege übrig, wovon der erste sicher und durch die Erfahrung bestätigt, der zweyte aber äußerst unsicher ist.

§. 16.

Was den ersten betrift: so wäre sogleich, als die nach churfürstl. hoher Landesregierungsverordnung angestellten Visitatoren bey der Ortsobrigkeit die Anzeige machten, daß ein Stück Vieh mit dieser Krankheit befallen sey, welches aus dem gegebenen Unterrichte über die Zeichen dieser Seuche, oder Vorschrift zu derselben richtigen

gen Bestimmung mit Gewißheit zu ersehen ist, das rathsamste und sicherste Mittel, den fernern größern Uebeln vorzubeugen, ein oder zwey solcher Stücke (nach dem ältern Beyspiele mehrerer Länder und Provinzen, wo diese Krankheit anfieng auszubrechen, und dadurch gehemmt wurde), aufzuopfern, weil es beynahe nicht möglich ist, ein solches krankes Stück 8 bis 9 Tage lang pünktlich zu behandeln, ohne daß es nicht zu befürchten seyn sollte, daß die Ansteckung auf ein oder die andere Art andern Thieren nicht sollte mitgetheilt werden.

§. 17.

Die Vorsichtsmaaßregeln aber, welche hierbey zu beobachten sind, wären folgende: 1) Müßte man das zuerst erkrankte Stück aus dem Stall auf solchen Wegen, welche von den Haupt- und Landstraßen abgelegen, und nicht zu gangbar sind, an einem ganz entfernten Ort unter genauer Aufsicht hinführen, es allda auf eine solche Art tödten, daß kein Blut vergossen würde, und sollte es unterwegs Mist verlieren, denselben sogleich einscharren, und diesen Platz mit Kalk bestreuen. Dieses getödtete Vieh dürfte weder geöffnet noch abgeledert werden; und damit nicht einer schädlichen Gewinnsucht die Gelegenheit dargebothen würde, des Nachts sich einer solchen Haut zu bemeistern, so müßte sogleich das ganze Fell mit so viel Schnitten verletzt werden, daß davon gar kein Gebrauch mehr zu erwarten wäre. Ferner müßte dieses Aas in eine sieben bis acht Schuhe tiefe Grube geworfen, mit etwas Kalk beschüttet, mit der Erde, welche muß eingestemmt werden, so überworfen werden, daß oben darauf sich ein zugespitzter Hügel auszeichne, dessen Seitenränder die Gränzen der Grube überdeckten. — 2) Müssen diejenigen Stücke, welche mit dem angesteckten einerley Stall bewohnten, in einen andern, auch Pferds- und Schaafstall, oder in deren Abgang in eine

Scheu-

Scheune oder Denne gebracht, wohl beobachtet, und mit oben angezeigten Präservativmitteln behandelt werden. — Hier zeichnet sich vorzüglich das fleissige Abreiben der Thiere mit Strohwischen aus, welche vorher in Essig getaucht wurden, so wie auch das öftere Auswaschen des Rachens mit Essig, worinn Knoblauch geweicht ist. Ferner alle jene Hausthiere, als Hunde und Katzen u. s. w. von welchen der Verdacht vorhanden, daß sie im Stall bey dem erkrankten Viehe waren, müssen ebenfalls getödtet, und auf obige Art verscharret werden. — 3) In Ansehung der Ställe, worinn diese pestartigen Thiere sich befanden, müßte nun insbesondere beobachtet werden, daß die Mauern davon abgekratzt, der Boden wenigstens einen Schuh tief ausgehoben, und mit frischen Sand ausgefüllt werden müsse; die Mauern werden frisch mit Kalk geweißt, und in der Mitte des Stalls wird täglich einige Mahl etwas Feuer von Wacholderstauden, oder sonst einer brennbaren Materie gemacht; man kann auch Schwefel auf einen Stein anstecken, und den Stall verschlossen halten. — Der Mist muß entweder verbrennt, oder tief vergraben werden. Die Tröge werden abgehobelt, und so, wie alle übrige Geräthschaften mit Weinessig, worinn Knoblauch geweicht, abgewaschen, und der Uebergang der noch gesunden Thiere in diesen Stall wird so lang verzögert, als nur immer möglich ist. — Nachsam ist es übrigens, daß diejenigen Menschen, welche mit der Wartung, der Verscharrung, und übrigen Behandlung des kranken Thieres beschäftigt waren, sich wenigstens einen Monath enthalten, in noch gesunde Ställe einzugehen, oder der Pflegung der noch gesunden Thiere obzuliegen.

§. 18.

Ob nun schon diese eben vorgesetzte Methode beym ersten Ausbruche dieser Viehpest, und in solchen Fällen,

wo

wo noch in der ganzen Gegend dieselbe nicht grassiret, so hart und gewaltsam sie auch zu seyn scheinet, allerdings das einzige und nothwendigste Mittel ist, dem bey Schonung dieser wenigen Opfer am Ende erst sichtbarlichen größern Uebel vorzubeugen; so wäre, da schon beynahe in den meisten Gegenden diese Seuche mehr oder weniger Fortschritte gemacht, und zu weit gediehen, der zweyte obwohl weniger sichere Weg zur Bewahrung der Ansteckung einzuschlagen. — Dazu wird nun die bestmögliche Absonderung des kranken Thiers sowohl, als seiner Wärter und Geräthschaften in Ansehung der Gemeinschaft mit andern Thieren erfordert, die vorgeschlagene Heilmethode pünktlich angewendet, und bey dem Fall des Thieres obige Vorschriften genau beobachtet, auch mit den übrigen noch gesunden Thieren jene Präservativbehandlung anempfohlen, welche oben ist erörtert worden.

III.

Vorschläge, welche in jenen Orten anzuwenden sind, wo die Seuche schon größere Fortschritte gemacht, und schon mehrere Stücke eingegangen.

§. 19.

So glücklich sich die Bewohner jener Ortschaften schätzen können, welche der nützlichen Vorschrift genau gefolget, und alle ihre Kräfte vereint dahin angestrengt haben, das ansteckende Gift von ihren Heerden entfernt zu halten, so beklagungswerth sind im Gegentheile jene unglückliche Unterthanen, welche entweder aus Leichtsinn, oder sonst eigener Verschuldung es darauf ankommen ließen, die Ueberzeugung oben gesagter Wahrheiten mit ihrem und ihrer Nachbarn Vermögen bezahlen zu müssen, oder aber auch durch besonders bey jetziger Lage der Dinge unvermeidlichen Vorfällen in die schreckliche

Ver-

Verlegenheit gesetzt wurden, ihre nützlichsten Hausthiere, die zeither ihre zahlreiche Familien genähret, und ihren ganzen Wohlstand ausgemacht, als unschuldige Opfer dieser wüthenden Seuche mit zusammengefaltenen Händen in den Acker verscharret zu sehen, den sie noch vor kurzem kraftvoll und muthig gepflüget, und durch ihren Dünger zu einer hoffnungsvollen Ernte vorbereitet haben.

§. 20.

Diesem nun, so viel möglich, vorzukommen, kommt es jetzt darauf an, 1) die noch nicht mit der Krankheit befallenen noch übrigen Thiere durch die oben vorgeschriebenen Präservativmittel, und desfalsigen sorgfältigst anzuwendenden Behandlungen von der mehr zu befürchtenden Ansteckung dieses tobenden Giftes, so viel thunlich, noch rein zu erhalten, und 2) die wirklich kranken mit den vorgeschriebenen Curativarzeneymitteln aufs pünktlichste, jedoch so zu behandeln, daß vor allem, zwischen dem noch gesunden und kranken Viehe, ihren Wärtern und Geräthschaften auch nicht die mindeste Gemeinschaft obwalte, welches nicht oft genug zur Befolgung kann anempfohlen werden.

§. 21.

Daß die abgezogenen, und ohne Vorsicht, wie gewöhnlich, behandelt werdenden Häute von solchen verreckten Thieren äußerst gefährlich sind, und durch dieselben dieses ansteckende Gift durch ganze Länder verbreitet werden kann, ist um so mehr nicht oft genug zu wiederhohlen, und davor jedermann zu warnen, als zeither, da diese Krankheit noch nicht genug erkannt war, ohne alles Bedenken von den schon so häufig gefallenen Thieren die Häute sind verkauft und verführt worden. — Ob nun schon die in dem Abschnitte II. §. 17. vorgeschlagene Behandlungsart, die Häute mit mehrern Schnitten

ver-

verletzt sammt dem Aase einzuscharren, das beste und unbedenklichste Mittel ist, allen sonst daraus entstehenden fernern Gefahren und Bedenklichkeiten zuvorzukommen: so ist, da zeither schon durch andere vielfältig zusammenkommende Ursachen das Leder äußerst rar, und der Preis davon auf die höchste Stufe der Theurung gestiegen ist, mit Grunde zu befürchten, daß durch dergleichen Verfahrungsart, auf welcher wohl unter oben bemerktem Fall bey einigen wenigen Anfangs unabänderlich zu bestehen wäre, bey einer größern Anzahl von gefallenen Thieren aber der Abgang des Leders vermehrt werden, und endlich ein gänzlicher Mangel von diesem so nothwendigen Artikel einreissen möge; es ist daher, um dieser fernern Theurung und Mangel zu steuren, dem Staate ein wichtiger Dienst, einen Mittelweg einzuschlagen, wodurch sowohl diese Häute zum Gebrauche anwendbar gemacht, als die Gefahr der Ansteckung beseitigt werden könnte.

§. 22.

Zu diesem Ende sind zwar diejenigen Thiere, welche an dieser Krankheit eingehen, auf die oben §. 17. vorgeschriebene Art hinauszubringen, und zu beerdigen, jedoch kann auf diesem Beerdigungsplatz die Haut mit folgenden Vorsichtsmaaßregeln von äußerster Wichtigkeit, und unumgänglicher Nothwendigkeit abgestreift, und ferner behandelt werden. 1) Darf außer der Haut kein anders Stück des Körpers geöffnet, und der Talg oder anderes bey gesunden Thieren sonst Brauchbares nicht herausgenommen werden. 2) Die Haare, nebst den Hörnern und Klauen müssen sogleich von den Häuten abgebracht, und entweder verbrennt oder mit dem Aase verscharrt werden. 3) Die Häute müssen sofort unter besonderer Aufsicht der Ortsvorsteher, welche desfalls verantwortlich zu machen wären, in besondere Gruben an einen

eben-

ebenfalls ganz abgelegenen Ort, der von den Heerstraßen und Triften entfernt, geworfen und eingekalkt, auch wenn sie mit der Kalkbeize versehen, eine gute Zeitlang in den Gruben gelassen werden. 4) Dasjenige, so alsdann beym Gerben von den Häuten abgekratzt wird, ist wieder in besondere dazu verfertigte tiefe Löcher zu werfen, und selbe mit Erde anzufüllen, damit es von keinem Viehe ausgekratzt werden könne. 5) Diejenigen, die bey Verscharrung des Viehes und Traktirung der Häute gebraucht werden, es mögen wirkliche Abdecker, oder andere Personen seyn, haben die Höfe und Orte, wo das Vieh noch gesund ist, zu vermeiden. 6) Die Instrumente, welche dabey gebraucht werden, müssen jedesmahl mit Essig wohl abgewaschen werden. 7) Auch die Kleider derjenigen, welche diese Arbeit verrichten, müssen mit Kampfer fleissig geräuchert werden. — Es wird hierdurch auch jedermann gewarnet, der dergleichen Häute an sich gekaufet oder bewahret, daß die nehmliche Vorsichtsbehandlung sogleich damit vorzunehmen wäre, sie mögen seyn, wo sie wollen.

§. 23.

Mit den von den gefallenen Thieren leeren Ställen muß die nehmliche Reinigung vorgenommen werden, welche oben §. 17. drittens vorgeschrieben ist, und dürfen erst nach Verlauf von 6 Monathen mit neuem Hornviehe wieder besetzt werden. Da aber diese Ansteckung nur die einzige Gattung der Thiere, nehmlich das Hornvieh ergreifet, keinesweges aber auf Menschen, noch andere Thiere übergeht; so können die Ställe nach vorgenommener Reinigung sogleich ohne allen Anstand zu Pferdeställen gebraucht werden.

§. 24.

§. 24.

Aller Mist aus diesen Ställen, und von solchem entweder gefallenen oder angesteckten Viehe muß aus dem Dorfe gebracht und entweder verbrennt, oder mit ungelöschtem Kalk vermischt werden, welches letztere auch den Dünger verbessert und vermehrt, hauptsächlich aber auf Brachfelder geführt werden, bey deren Umarbeitung das Hornvieh nicht sobald gebraucht wird. Dieses Ausführen muß, wo möglich, durch Pferde geschehen, welches auch beym Herausbringen des todten Viehes zu beobachten ist; überhaupt muß sich zu dergleichen Arbeiten vor allem Gebrauche des Hornviehes gehüthet werden.

§. 25.

Dasjenige Futter, welches nach der allgemeinen schädlichen Art entweder auf dergleichen Ställen und in den Ställen, oder nahe an denselben aufbewahrt worden, darf dem noch gesunden oder neu angeschaften Hornviehe nicht verfüttert werden, wohl aber kann unbedenklich von diesem Futter bey andern Vieharten der Gebrauch gemacht werden.

§. 26.

Letztens ist noch zu bemerken, daß diejenigen Thiere, welche von dieser Krankheit verschont geblieben, noch einige Monathe lang, nachdem die Seuche aufgehört, in ihren Ställen müssen aufbewahrt werden.

B. Chur-Pfalzbaierische Verordnung, die Hornviehseuche betreffend.

Wir Carl Theodor ꝛc. . . . . Die mehrfältig eingelaufenen Berichte, daß in einigen Orten Unserer baierischen Lande eine Viehseuche verspüret werde, deren äußerste Bösartigkeit bey weiterer und allgemeiner Verbreitung das Hornvieh in kurzer Zeit dahin zu raffen, und folglich dem gesammten Nahrungsstande eine fast unheilbare Wunde zu versetzen drohe; falls ihrer Fortpflanzung nicht die triftigsten Polizeyanstalten, und genaueste Sorgfalt entgegengesetzt wird, haben uns bewogen, zur Abwendung einer solch fürchterlichen Gefahr alle mögliche Mittel anzuwenden, und daher unerachtet der bereits schon bestehenden Verordnungen vom 26. July 1664. und 18. July 1788. in Betreff der Hornviehseuche nach vorläufiger Vernehmung, Unserer Oberen Landes-Regierung, Hofkammer, Kollegii medici, dann unter Beyrath Unserer lieben getreuen Landschaft folgende provisionale Verordnung zur Verhütung und Heilung dieses in seinen Folgen verheerenden Uebels zu erlassen. Wir versehen uns zu allen Ortsobrigkeiten, sowohl Unsern als den Ständischen Beamten, Stadt- und Marktsmagistraten, zu den Stadt- und Landphysikern um so gewisser, als Wir im Falle erweislicher Nachläßigkeit, oder gar geflissentlicher Verabsäumung Unserer Gnädigsten Befehle dieselben mit Suspension, gänzlicher Dienstentsetzung und andern Strafen unnachläßig ansehen würden: hingegen versichern Wir jene, welche in Befolgung gegenwärtiger Verordnung besondern Eifer und Thätigkeit bezeugen werden, nicht nur Unsers höchsten Wohlgefallens und Gewogenheit, sondern auch vorzüglichen Bedachts auf sie bey schicklichen Gelegenheiten. — Damit sie aber auch gegenwärtige Verordnung in all ihren Punkten desto genauer zu erfüllen, und hierbey nichts zu

übers

übersehen in den Stand gesetzt werden, so haben Wir dieselbe der bequemern Uebersicht halber in folgende drey Abschnitte eintheilen lassen, als:

Tit. I.

Von den Polizeyverfügungen, die vor dem Ausbruch der Seuche in dem Lande oder einer einzelnen Ortschaft zu treffen sind.

Tit. II.

Von jenen, die während der ausgebrochenen Seuche zur Verhinderung ihrer Ausbreitung angewendet werden müssen.

Tit. III.

Von den Verfügungen, welche nach Ende der Seuche vorzukehren sind, um derselben Rückkehr zu verhindern.

Ad Tit. I.

Von Polizeyverfügungen vor Ausbruch der Seuche.

Setzen und verordnen Wir nun:

Artik. 1. Daß jede Ortsobrigkeit Angesichts dieser Verordnung (und künftig hin aller Orten, wo sich eine Seuche verspüren läßt), alsogleich das in ihrem Bezirk befindliche Hornvieh genau visitiren lasse, und zwar

A. Durch eigends dazu bestellende Visitatoren, welche in den Personen der vorhandenen Physiker, jedoch nur in dem Orte, wo sie sich befinden, dort aber, wo keine befindlich, der in jedem Ort vorhandenen Schmiede, Brandmetzger, Abdecker, unter jedesmaligem Beyzuge zweyer der Sache verständigen Männer

ner aus der Gemeinde, die diesfalls hiezu zu verpflichten sind, bestehen können, und die Visitation von Amtswegen unentgeltlich vorzunehmen haben.

B. Auch diese Visitation von 8 zu 8 Tagen mit Schlusse der Woche unnachläßig zu jenen Ortschaften wiederhohlet werde, wo sich bey dieser erstmaligen Visitation krankes Vieh befinden sollte, oder wenn dies nicht, wann die Anzeige geschähe, daß an einem Orte ein Vieh aufgestoßen sey.

C. Muß die Visitation Haus für Haus außerhalb den Ställen, sohin in freier Luft geschehen, damit die Ställe nicht jählings durch die Visitatoren angesteckt werden, und

D. Der Befund in einer kurzen tabellarischen Anzeige, welche der bey den Visitationen anwesende Gerichtsdiener, oder dessen Knecht, nach anliegend gedrucktem Formular Lit. A. zu verfertigen hat, sogleich zu Gericht gebracht werden.

E. Sollten nun bey diesen wöchentlichen Visitationen an dem beschauten Viehe die Symptone der an mehrern Orten grassirenden Seuche (welche aus der für diesen Fall mitfolgenden medicinalischen Instruktion sub Lit. B. zu ersehen kommen), befunden werden; so haben es die betreffenden Ortsobrigkeiten, welche dies aus den wöchentlich empfangenen Anzeigen unfehlbar abnehmen müssen, nicht nur unverzüglich an die äußeren Regierungen zu berichten, welche, falls sich bezeigt, daß vieles Vieh erkranket, ungesäumt weitern Bericht an Unsere Obere Landesregierung deshalb zu erstatten haben, sondern es sollen auch gedachte Gerichter

F.

F. den angränzenden Obrigkeiten von dem verspürten Uebel schleunige Nachricht geben, damit auch diese die nöthige Vorsorgsweise vorkehren können.

G. Diesfalls sind auch sogleich die vorhandenen Leib- Wund- und Thierärzte beyzurufen, und von ihnen über den Befund, ob nehmlich die bemerkten Symptome jene der Seuche seyn, oder ob nicht etwa dieses Uebel in ein anderes übergehe, nicht nur der betreffenden Gerichtsstelle, sondern auch Unseren Regierungen und Collegio medico ungesäumte Anzeigen zu erstatten.

H. Damit aber auch durch jenes Vieh, welches in der Zwischenzeit von einer Visitation zur andern erkrankt, das Uebel sich nicht verbreite, so sollen die Eigenthümer oder Beständner, sobald sie an ihrem Viehe den geringsten Anstoß verspüren, gehalten seyn, dieses den Visitatoren anzuzeigen (welche hienach wie ad Lit. C. verordnet ist), zu verfahren haben. Jene Unterthanen, welche nun diese ungesäumte Anzeige, aus was immer für einem Grunde, verabsäumen, sollen nicht nur nicht den geringsten Nachlaß an Landesherrlichen und Landschaftlichen Abgaben zu hoffen haben, sondern wohl auch noch gar wegen der, durch ihren sträflichen Saumsal vergrößerten Ansteckungsgefahr, mit einer arbitrarischen Leibesstrafe belegt werden; von denen hingegen, welche auch den geringsten Anstand sogleich behörig anzeigen werden, aus jeder Gemeinde jener, welcher die erste Anzeige gemacht, auf den Fall, wo er das Stück Vieh, dessen Erkrankung er angezeigt, durch die Seuche verlieren sollte, alles übrige Vieh der ganzen Gemeinde aber von dem Anfall der Seuche ganz befreit bliebe, nach vorläufig durch gerichtliche Atteste verificirter Aechtheit dieser Umstände den Werth hierfür ersetzt bekommen.

Artik. 2. Da nun bey der verordneten allgemeinen Beschau das Hornvieh, das jeder Unterthan besitzt, aufzuzeichnen kommt, so erhält jedes Gericht gelegenheitlich dieser Visitationen das Verzeichniß der Anzahl des vorhandenen Hornviehes ohnehin von selbst. Es haben daher alle Land- Pfleg- Herrschafts- und Hofmarksgerichter, dann Städt- und Märktische Obrigkeiten gedachtes Verzeichniß in via solita in einer Zeitfrist von 30 Tagen zu Unserer Oberen Landesregierung einzusenden.

Artik. 3. So nothwendig aber die Visitation des im Lande vorhandenen Viehes bey verspürt ausbrechender Seuche ist, eben so wenig darf selbe im gleichen Falle, oder sobald man erfährt, daß die Seuche in einem benachbarten Lande grassire, an dem ausländischen Viehe bey den Eintrittsstationen vernachläßigt werden. Es soll daher, damit kein inländischer Ort durch ausländisch Vieh angesteckt werde

A. Alles in das Land per Transito oder Consumo kommende Hornvieh bey den betreffenden Eintrittsstationen durch Sachverständige, welche die Mauthner (so wie es in Artik. 1. Lit. A. die Obrigkeiten) zu bestimmen haben, nach Ausweis der anliegend medicinischen Instruktion, und zwar gegen eine den bestellten Visitatoren bey jeder Beschau für das Stück Hornvieh von dem Vieheigenthümer oder Treiber zu entrichtenden Gebühr von 3 kr. visitirt, das verdächtige zurückgewiesen, und dieses der betreffenden ausländischen Stelle der nöthigen Verfügung wegen angezeiget werden.

B. Das gesund befundene soll aber jeder Viehtreiber nach der ihm von dem Mauthner der Eintrittsstation, und auf den Fall, wo er wegen jähling ausgebrochener Seuche durch irgend einen Ort nicht passiren dürf-

te, und seinen Weg abändern müßte, von den Mittelstationen, oder den Gerichtsobrigkeiten, oder dem Cordons-Commando, und zwar aus diesen dreyen von dem, welches am nächsten gelegen, angewiesenen Marschrouten sein Vieh bey Confiskationsstrafe treiben.

C. Soll derley Vieh dort, wo er übernachtet, fleißig von dem Vieh des Orts, so viel thunlich, abgesondert gehalten werden.

Artik. 4. Wegen des in Hinsicht auf Ansteckung auch leicht gefährlich werdenden großen Zusammenflusses des Viehes auf Märkten, verordnen Wir ferner gnädigst:

A. Daß auf jedem der zu den Viehmärkten zugänglichen Wege vor dem Eingange zu dem Markte ein Visitator angestellt werde, welcher mit Zuziehung eines Gerichtsdieners vom Orte, und benöthigter Cordons-Mannschaft das ankommende Hornvieh nach der im Artik. 1. Lit. C. et E. festgesetzten Ordnung beschaue, und das der Seuche verdächtig scheinende alsogleich zurückweise, wofür dem Visitator aus der Marktes- oder Stadtkammer-Cassa, oder von der Jurisdiktions-Obrigkeit für diese Beschau des Tages, nach Beschaffenheit der Sache und Menge des beschauten Viehes 30 kr., auch 1 Gulden, höchstens aber 1 fl. 30 kr. zu entrichten kommt.

Artik. 5. Wegen gleicher Gefahr der Ansteckung soll es auch bey arbitrarischer Leibesstrafe den Vieheigenthümern und Hütern verboten seyn, krankes oder konvalescirendes Vieh auf irgend eine andere Weide, als in Gärten, oder solche Plätze zu treiben, welche von der gemeinen Viehweide abgesondert und versperrt sind. Weshalb aber inhaltlich sowohl der Forstordnung im 33sten Artik., als Unserer Gnädigsten Verordnung vom 3ten

July

July 1762. §. 3. von jeder Gemeinde, welche noch mit keinem Hirten versehen, einen unnachläßig aufzunehmen, und wie dieses geschehen, von den betreffenden Ortsobrigkeiten in einer Zeitfrist von 6 Wochen unfehlbar gehorsamst einzuberichten ist.

Artik. 6. Damit aber auch das Vieh nicht aus Mangel gehöriger Pflege so leichterdings von der Seuche befallen werde:

A. Soll dasselbe mit reinem Wasser, das durch Beysatz von etwas Essig oder Salz säuerlich gemacht worden, getränkt,

B. ehe man es austreibt, welches nicht vor einer Stunde nach Sonnenaufgang (während des Nebels oder Reifes aber gar nicht geschehen soll), dessen Heißhunger mit einer Handvoll Futter gestillt werden.

C. Ist, so viel thunlich, das Vieh abzuhalten, aus stehenden Laken, und unreinen Pfützen zu trinken;

D. Sind die Nachtweiden der Ochsen, ausgenommen auf den Alpen, gänzlich einzustellen. Dann soll auch

E. bey gesunden Heerden den Hirten schärfest aufgetragen werden, bey Vermeidung einer arbitrarischen Leibesstrafe, weder den Platz zu betreiben, welchen die benachbarte Heerde kurz vorher beweidet hat, noch wo es thunlich, zwey gesunde Heerden näher als 800 oder wenigst 600 Schritte zusammen zu treiben.

F. Ist dieser Artikel nicht nur vor Ausbruch der Seuche in einzelnen Ortschaften, sondern auch während, und nach Ende derselben genaueſt zu vollziehen.

Tit. II.

Von den Polizeyverfügungen während der Seuche.

Artik. 1. Sollte sich aber dieser Vorsorgen unerachtet die Viehseuche in einem Orte doch äußern, so sind, um zu verhindern, daß das erkrankte Vieh das noch gesunde anstecke:

A. In einem solchen Orte zur Trennung des gesunden Viehes vom kranken, von Polizeywegen ungesäumt ganz abgesonderte leere Stallungen oder Hütten auszuzeichnen, wohin das gesunde Vieh aus den Ställen sogleich zu bringen ist, und

B. im Mangel der Ställe, derley bedeckte Hütten auf öffentliche Unkosten an entlegenen Orten aufzuschlagen.

Artik. 2. Ferners ist sogleich die Ortschaft, worin sich angestecktes Vieh befindet, dergestalt zu sperren, daß

A. Weder Mast- Zug- oder Melkvieh, es sey gesund oder krank, hinein oder herausgelassen werde, bis man nicht durch glaubwürdige Nachrichten, besonders durch Zeugnisse der angrenzenden Ortschaften und Gerichtsstellen von dem Nachlaß der Seuche zuversichtlich überzeugt ist.

B. Während dieser Zeit soll durch derley Ortschaften auch kein Vieh getrieben werden, damit aber

C. dieses Verbot desto gewisser gehalten, und man die Uebertretungen desto leichter erweisen könne, soll in den angesteckten Ortschaften alles Hornvieh am rechten Hintertheile mit Oelfarbe markirt werden, und zwar jedes Stück, es sey gesund oder krank, mit den zwey ersten Anfangsbuchstaben des Namens der Ortschaft, worin es sich befindet, jedes erkrankte hingegen neben

diesen Buchstaben überdies noch am Horne mit rother Oelfarbe.

D. Eben so wenig als das Vieh soll während der Sperre auch weder Heu, noch Stroh, noch Wolle aus einem eingesperrten Orte geführt werden; wenn

E. aber je aus einem angesteckten Orte ein Fuhrwerk in ein anderes nothwendig gehen muß, so soll dieses, in so fern es nur immer thunlich, blos durch Pferde geschehen.

Artik. 3. Da sich auch das Contagium durch Menschen und derselben Kleidungen dem Viehe mittheilen kann, sollen

A. jene Personen, welche das abgesonderte kranke Vieh verpflegen, weder mit gesundem Viehe, noch denjenigen Leuten, die das gesunde Vieh besorgen (besonders nicht in denselben Kleidungen, welche sie in den Ställen oder Hütten getragen), bey Vermeidung einer arbitrarischen Leibesstrafe den mindesten Umgang haben.

B. Haben auch diejenigen, welche das kranke Vieh verpflegen, dabey keine wollene Kleider zu tragen.

Artik. 4. Ferners sollen, weil sich die Seuche auch durch die Häute des mit dem Contagium befallenen Viehes, derselben Aeser, Excrementen, durch Thiere fremder Gattung, welche sich bey ihnen und um sie aufhalten, verbreiten kann,

A. das an der Seuche gefallene oder auch als krank geschlagene Hornvieh an entfernte mit Zäunen und tiefen Gräben versicherte Plätze 8 Schuhe tief vergraben, jedoch um der Spur Willen auf einer Schleife, in einem Karn oder Trage dahin gebracht, und nicht zu viel auf einen Platz vergraben werden; weshalb

B. an allen Orten, wo sich Spuren der Seuche wahrnehmen lassen, schon Vorsorgsweise von der betreffenden Gemeinde acht Schuhe tiefe Gräben zu graben sind, damit das todte Vieh sogleich durch den Wasenmeister, und von zwey eigends zu bestimmenden Männern, die sich aber dem gesunden Viehe nicht mehr nähern dürfen, ohne daß es ihnen doch zum geringsten Nachtheile gereichen soll, eingescharret werden könne.

C. Sollen die Abdecker weder ihre Gebühren, noch die Leimflechsen, noch den Kern von solchem Viehe zur Fütterung der Hunde, vielminder der Füchse nach Hause nehmen, oder in ihre Hütten führen, sondern wie es schon ad Lit. A. enthalten, 8 Schuhe tief vergraben.

D. Der Dünger des kranken Viehes verbrennt werden.

E. Ist genaue Sorge zu tragen, daß weder von dem kranken noch dem verreckten Viehe das mindeste in das Wasser, auf öffentliche Straßen, Aecker oder Düngehaufen, Weidenschaften oder Wälder verworfen oder verschüttet werde.

F. Daß Hunde, Katzen, Schweine, wenn sie sich in den Stall des kranken Viehes eingeschlichen, oder gar von solchem Aase gefressen hätten, getödtet, und ebenfalls tief verscharret werden.

G. Auch Schaafe und Geisen, die sich einem kranken Viehe genähert, sollen fleißig im fliessenden Wasser gegen die Haare gewaschen werden.

H. Was aber die Häute des an der Seuche gefallenen Viehes betrift, so sollen diese dem Viehe erst an den entlegenen Orten, wo es verscharret wird, abgezogen werden, sodann sind diese Felle an die hiezu bestellten

und

und verpflichteten Lohgerber zur Einkalkung verabfolgen zu lassen, der Ort und das Wasser, wo die Einkalkung geschieht, muß aber von der Weide und Viehtrift entlegen seyn, auch das Wasser keinen Einfluß in die Gemeindetränke oder sonst wohin haben. Träte aber der Fall ein

I. daß die Häute selbst durch Beulen oder Geschwüre angegriffen wären, so sollen auch die Häute samt dem verreckten Viehe 8 Schuhe tief vergraben werden.

Artik. 5. Nachdem bey dieser so bösartigen Seuche alles sorgfältigst vermieden werden soll, was die Verbreitung derselben veranlassen kann; so halten Wir es für vorzügliche Regentenpflicht, auch in dieser Rücksicht auf die Erhaltung der Gesundheit Unserer Unterthanen mit Landesväterlicher Sorgfalt zu wachen; Wir setzen und verordnen daher,

A. daß von dem Fleische oder den Eingeweiden des erkrankten, noch weit weniger aber des verreckten Viehes das geringste unter was immer für Form oder Gestalt genossen werde, und setzen daher auf jene, welche sich unterfangen würden, derley Fleisch oder Eingeweide an wen immer zu verkaufen, wie auch auf jene, welche es dem Publikum Verleit geben, die Strafe der vorsetzlichen Vergifter nach Inhalt Unsers Cod. Crim. part 1. Cap. 3. §. 12 & 13. Weshalb Wir um alle Gefährde hierbey zu verhindern, weiters verordnen, daß

B. in allen Orten, wo Fleischbänke vorhanden sind, das Schlachten und der Verkauf des Fleisches bey und in den Häusern bey schwerer Leibesstrafe unterbleiben soll, dann

C. auch in jenen Orten, wo keine Bänke vorhanden sind, sohin das Schlachten in den Häusern unvermeidlich ist, das Vieh, es sey von Metzgern oder andern Personen, nur in Gegenwart des Gerichtsdieners, des Brandmetzgers, und zweyer vertrauten Gemeindsmänner geschlachtet werden soll, welches auch ad Lit. B. zu beobachten, nebstbey aber zu bemerken kommt, daß in dem ersten und zweyten Falle des Schlachtens auf Bänken oder in Häusern, die Personen, deren Gegenwart beym Schlachten erfordert wird, die Stelle der verpflichteten ordentlichen Fleischbeschauer in Ermangelung derselben vertreten, und desfalls eben so wie diese zur genauen Beschau obrigkeitlich zu verpflichten sind.

D. Wo aber derley ordentliche Beschauer sich befinden, sind sie zu Besichtigung des Viehes, Fleisches, und der Eingeweide beyzuziehen.

E. Gegen alle jene aber, welche sich demungeachtet unterfangen würden, ein oder mehrere Stücke Vieh gegen den klaren Inhalt dieser Verordnung zu schlachten, haben die Obrigkeiten bey schwerer Selbstverantwortung unnachläßige Leibesstrafen zu verhängen.

F. Damit aber auch Niemand dieser Maaßregeln unerachtet ein solches Fleisch heimlich verkaufen könne, wollen wir eine genaue Amtsspähe gegen all jene eintreten lassen, welche das Vieh über Schleichwege treiben, oder das Fleisch herumtragen, sohin auf Viehtreiber, Metzger und Köche; diese sollen auf Betreten angehalten, das Fleisch ihnen abgenommen, und solches in Gegenwart des Gerichtsdieners und zweyer vertrauten Männer von dem Abdecker sogleich acht Schuhe tief vergraben werden, diese Schleichhändler aber im ersten Betretungsfalle ohne Unterschied der Person mit 25

kon-

konstitutionsmäßigen Karbatschstreichen, das zweyte Mahl aber als Vergifter nach Inhalt Cod. Crim. part. 1. Cap. 3. §. 12. gestraft werden, welches daher, wie auch die vorgängige Stelle Lit. A., auf den Kanzeln und durch öffentlichen Verruf bekannt zu machen ist.

Artik. 6. Endlich haben auch die Unterthanen bey Behandlung des kranken Viehes sich nach dem Verordnungen der Aerzte und der mitfolgenden in künftigen Fällen jedesmahl besonders zu erlassenden gedruckten Instruktion um so gewisser zu achten, als sie sich ansonst keinen landesherrlichen oder landschaftlichen Nachlaß zu versprechen haben sollen.

Tit. III.

Von den Polizeyverfügungen nach Ende der Seuche, um derselben Rückkehr zu verhindern.

Artik. 1. Wenn die Seuche an einem Orte aufgehöret hat, sollen

A. alle Fahrnisse und Gefäße, die dem kranken Vieh gedienet haben, Trinkgeschirre, Besen, hölzerne Schaufeln, Gabeln, und die Stricke verbrannt;

B. alles, was dabey von Eisen ist, ausgeglühet;

C. die Baren mit neuen verwechselt, oder wenigst gut ausgehobelt, nachher mit einer scharfen Lauge oder lebendigem Kalkwasser durch 14 Tage ausgelauget;

D. der hölzerne oder gepflasterte Boden ausgerissen;

E. die Erde einen Schuh tief ausgegraben, und mit neuer verwechselt;

F. die Mauern abgekratzet;

G. die hölzernen Säulen und Stalldecke, dann

H. der Boden, worauf das Futter gelegen, wenn er sich immediate oberhalb dem Stalle befindet, mit scharfer Lauge öfters ausgewaschen, nachher sehr dick mit Kalk verweisset,

I. der so abgeänderte Stall täglich mit Wacholderbeeren, Essig und Kampfer ausgeräuchert, öfters gut gelüftet, und

K. zwey Monathe hindurch vom Tage des letztgefallenen Viehes nicht mehr mit neuem bestellt werden. Ferners soll

L. das Heu, Grummet, Stroh und selbst die kurze Streu, so entweder oberhalb, oder in der Nähe des kranken Stalls gelegen, neuerdings auf Wiesen geführet, und wie neues Futter bearbeitet, auch erst nach zwey Monathen mit anderm Futter vermischt, verfüttert werden, jedoch ist

M. auch von so gereinigtem Futter dem neugekauften Viehe keines zu reichen.

Artik. 2. Ist das von der Seuche genesene Vieh erst 6 Wochen darnach auf die gewöhnliche Weide zu lassen.

München den 9. Juny 1796.

Ex Commissione Sereniss. Dni. Dni. Ducis, & Electoris speciali.

(L. S.)

Joseph Anton Eisenriet,
Churfürstl. obere Landes-Regierungs-Sekretär.

Lit. A.

Lit. A.

Formular des Visitations-Verzeichnisses
ad Tit. I. Art. 1. Litt. D.

Obmannschaft.

Dorf N.

Eigenthümer, oder Hof N. — — hat	Ochsen.			Kühe.			Junges.		
	Gesund.	Krank.	Gefallen.	Gesund.	Krank.	Gefallen.	Gesund.	Krank.	Gefallen.

Medicinischer Unterricht.

Die Hornviehseuche, die seit einiger Zeit verschiedene Gegenden Bayerns heimgesucht, und manche Ställe ausgeleert hat, ist keine neue Krankheit. Sie kommt leider in diesem Jahrhundert schon zum 4ten Mahle, und bedrohet den Viehstand mit den nehmlichen Verheerungen, die sie bereits in den Jahren 1713 bis 1716, dann von 1729 bis 1735 und wieder von 1742 bis 1745 unter selben angerichtet hatte. Jedesmahl wüthete sie so heftig, daß es in Bayern und in dem angrenzenden Schwaben etwas seltenes war, ein Stück Hornvieh zu sehen.

Man hat dieser Seuche verschiedene Namen gegeben, als Lögerdürre, Uebergallung, Ruhr, u. s. w. Allein keine dieser Benennungen paßt zu ihrer Natur; wohl aber können sie in der Curart irre führen. Ihr Name ist: wahre bösartige Hornviehseuche, und ihre Natur, gänzliche Abspannung der Lebenskräfte, und Neigung aller Säfte zur schnellen Fäulniß.

So

So geschwind diese Seuche das Hornvieh immer tödtet, so kann man doch an selber ganz füglich drey Zeiträume bemerken, als: 1) den Zeitraum der Ansteckung, 2) den des Ausbruches, und endlich 3) den des Laufes der Krankheit.

§. 1.

Zeichen des ersten Zeitraums.

a) Ekel an Futter und Trank.

Dieser Ekel ist nicht anhaltend, er geht vorüber, und die Thiere verlieren erst die ganze Eßlust, wenn die Krankheit schon ausgebrochen, oder dem Ausbruche sehr nahe ist.

b) Sparsamer und vertrockneter Abgang des Mistes.

c) Milben, oder auch die sogenannten Dörrwürmer im Munde.

d) Kleiner schneller Puls.

Man fühlt ihn an der äußern Kinnpulsader unfern dem großen Ganaschenwinkel. Im gesunden Zustande zählt man bey dem Hornviehe 35 bis 40 Schläge in einer Minute.

e) Ungleiche, wechselnde Wärme.

Die Hörner und die Ohren eines angesteckten Thiers sind bald ganz, bald nur zum Theil, jetzt kalt, jetzt warm. Auch auf der Haut des Thiers kann diese Abwechselung bemerkt werden.

f) Leichtes Hüsteln.

Wenn ein Stück diese Zeichen äußert; wenn etwa noch obendrein im Orte selbst schon ein anderes Stück krepirt, oder dieser Zeichen wegen abgeschlachtet worden ist, so darf man in wenigen Tagen dem Ausbruche der Seuche entgegen sehen. In dieser Lage nun treten

1) Alle

1) Alle Polizeyverordnungen ein, die den Eigenthümer des kranken Viehes sowohl, als den Ort betreffen, der von nun an als inficirt anzusehen ist.

2) Soll dem kranken Stück täglich nur ein Drittheil seines gewöhnlichen Futters dargereicht werden. Um aber diesen Abgang mit Vortheil zu ersetzen, soll

3) das Stück mit einem stark gekochten Gersten- oder Leinsaamen-Absud, der mit Essig gesäuert ist, öfter getränkt werden.

4) Muß dem Stück ein in Spanischfliegen-Essig gebeiztes Leder, oder eine derley Schnur, oder auch die Christwurz vorne am Triel gesetzt werden.

5) Dieses Leder, oder Schnur, oder Wurzel soll drey Wochen lang gesteckt bleiben, und die Schwulst täglich zweymal mit lauem Wasser rein abgewaschen werden: sollte aber die Geschwulst beträchtlich werden, worüber man sich nicht entrüsten darf, so muß selbe

6) mit dem Aderlaßeisen mehrmahls geöffnet, und die dadurch gemachte Wunde mit Basilikensalbe, oder im Abgange derselben mit frischer Butter eingeschmieret werden.

7) Jedem Morgen soll dem Thiere das Pulver No. 1. gegeben, nach diesem

8) der Kauprügel, der an seinen beyderseitigen Enden mit Schnüren an den Hörnern des Thiers befestigt wird, ihm in den Mund gelegt, eine halbe Stunde so gelassen, und dann

9) der Mund desselben mit No. 2. fleißig und reinlich ausgewaschen werden. Eine Stunde darauf wird es mäßig gefüttert.

10) Desgleichen soll ihm jeden Abend die Medicin unter No. 3. gereicht, der Kauprügel, wie in der Frühe,

eingelegt, eben so der Mund ausgewaschen, und eine Stunde darauf das mäßige Futter gereicht werden.

11) Das Striegeln des Viehes, das tägliche Uebergießen oder Abwaschen mit kalten Wasser, die Reinlichkeit des Stalles, und vorzüglich die unter No. 4. beschriebenen Getränke sind nicht außer Acht zu lassen, indem sie zur Vorbeugungscur ungemein viel beytragen.

12) Wenn nun die oben mit a) b) c) d) e) f) bemerkten Kennzeichen der Ansteckung verschwinden, so mag das Vieh als gesund angesehen, und die so eben beschriebene Curart allmählig, aber ja nicht mit einem Mahle aufgegeben werden. Es läßt sich nicht bestimmen, wie viele Tage nöthig sind, um ein angestecktes Vieh herzustellen; wohl aber hat die Erfahrung bewiesen, daß

13) diese acht Tage lang fortgesetzte Curart hinreichend sey, das nicht angesteckte Vieh vor der Seuche zu verwahren, und sicher zu stellen, besonders wenn die beschriebenen Medicamente auch in der Folge etwa die Woche ein bis zwey Mahl gegeben werden.

Bey Thieren, die in diesem Zeitraume geschlagen und geöffnet wurden, fand man die Eingeweide, und, was wohl zu merken, die Gallenblase in ihrer natürlichen Gestalt. Nur die vier Mägen und die Gedärme hatten etwas Widernatürliches an sich, indem sie wie ausgewaschen und verschiedentlich gerümpft aussahen. Die Galle war dünner, wässerigter. Das Blut, das man den Thieren vor dem Abschlagen aus der Ader ließ, war schwarz, und konnte nicht zum Gerinnen gebracht werden, sondern blieb, wie eine wässerige Sulze, halbflüssig.

§. II.

Zeichen des Ausbruchs.

Ein angestecktes Thier, das in dem ersten Zeitraume aus Leichtsinn, oder aus einem andern strafbaren

Beweggründe sich ganz überlassen wird, geht in wenigen Tagen in den zweyten über. Dieser Zeitraum beginnt mit einem starken Fieber, wovon das Thier meistens gegen Abend befallen wird. Die Kennzeichen des Fiebers sind:

1) Kälte der Hörner, Ohren und Gliedmaßen.

2) Zittern des ganzen Leibs, und vorzüglich der Hinterschenkel.

3) Sträubung der Haare.

4) Zähnknirrschen.

5) Schütteln des Kopfs.

6) Unwillkührliches Aufstoßen aus dem Magen. Dieser Zustand des Frostes dauret eine, auch mehrere Stunden. Hierauf folgt die Hitze, und das kranke Thier

7) legt sich auf die Streue nieder:

8) athmet geschwind, ängstlich:

9) die Hitze läßt sich an den Hörnern und Ohren fühlen, besonders aber

10) durch den Puls bemessen, der nicht selten bis auf 85 — 90 Schläge in einer Minute steigt.

Von nun an ist der Zustand des Thiers äußerst gefährlich, und die Krankheit nimmt beynahe von Stunde zu Stunde an Heftigkeit zu. Nichts destoweniger soll das Vieh nicht ohne Hülfe gelassen werden, weil man hinlängliche Beyspiele hat, daß zwar nicht alles, doch aber vieles gerettet werden könne. Man giebt also dem Viehe

a) während des Fieberfrostes No. 5. Sollte der erste Zeitraum vernachläßigt worden seyn, so

b) setzt man dem Thiere das Leder, wie oben bey 4) bemerkt worden ist: und im Falle, daß es nicht bald eine Wirkung hervorbringt,

c)

c) zwey Blasenpflaster auf die weiche Haut der inwendigen Hinterschenkel. Sieh No. 6.

d) Noch vorzüglicher ist das Brennen mit einem glühenden Knopfeisen auf der Stelle, wo das Leder steckt.

In diesem Zeitraum steht das Vieh vom Futter und Tranke vollständig ab: die Milch bey Kühen verliert sich: tragende verwerfen, oder bringen ein todtes Kalb. Der Mist ist trocken, und geht, wie der Harn, mit Schmerzen ab. Deswegen steht das Vieh mit den hintern Füßen nach vorne, krümmt seinen Rückgrath in Form eines Buckels, und spielt verschiedentlich mit seinem Schweife. Die Augen werden trübe, und fangen an zu rinnen: eben so die Nase: die Zähne werden locker, und der Athem übelriechend. Das Thier giebt durch sein ganzes Betragen deutlich zu erkennen, daß es Schmerzen habe: vorzüglich kann es nicht dulden, daß man ihm mit der Hand vor- oder rückwärts den Rückgrath streiche; es zieht selben auf der Stelle ein, um sich dadurch den Schmerz zu entziehen.

Thiere in diesem Zeitraume geschlagen, haben in ihren Eingeweiden schon mehrere Merkmahle der Krankheit. Die Gallenblase ist größer als in dem natürlichen Zustande: die Galle selbst aufgelößt und übelriechend. Der Löße aber enthält weit öfter angefeuchtetes, als trockenes Futter.

§. III.

Verlauf der Krankheit.

So böse der Zustand des kranken Viehes bis jetzt war, so verschlimmert er sich in dem dritten Zeitraume doch noch immer und immer. Denn nebst dem, daß die oben erzählten Krankheitszufälle an Heftigkeit zunehmen, kommen auch neue hinzu. Diese sind

a)

a) Bösartige Bräune.

Die Milben oder sogenannten Dörrwürmer gehen in Geschwüre über: verbreiten sich auf der Zunge, im Gaumen und Schlunde. Daher wird der Athem des Thiers äußerst stinkend, und das Hinunterschlingen sehr schmerzhaft, beynahe unmöglich. Das Athmen wird geschwinder, und das Thier ächzet.

b) Geschwülste unter der Haut.

Sie entstehen an verschiedenen Orten des Körpers, enthalten eine jauchigte Feuchtigkeit, oder auch nur Luft. Im letzten Falle rauscht die Haut an der geschwollenen Stelle, wie gespanntes Pergament.

c) Aufschwellen des Hinterleibes mit Gepolter, und endlich

d) ein gallicht wässerichter, oft mit Blut vermischter, äußerst stinkender Durchfall.

Ist dieser eingetreten, so fällt der Hinterleib des Thieres plötzlich zusammen, und es steht ganz eingefallen, und wie platt gedrückt da.

Ist es mit dem Thiere so weit gekommen, so ist größten Theils weder die Natur desselben, noch die Kunst im Stande, es zu retten, und es geht am 4ten, 5ten und 6ten Tage zu Grunde. Unterdessen geschieht es doch, daß an eben diesen Tagen der Durchfall sich mindert, eine gleiche Wärme sich über den Körper des Thiers ausbreitet, und auf der Haut desselben eine beträchtliche, oder mehrere kleine Geschwülste erscheinen. Diese Erscheinung ist von guter Vorbedeutung: die Thiere überleben den 9ten Tag, und genesen am 12ten.

Man muß also der Natur des Thiers auch in diesem letzten Zeitraume zu Hülfe kommen, und gibt zu diesem Ende, von No. 7. nach unten bemerkter Art und Weise.

Zeichen der Genesung sind Wiederkehr der Eßlust, der Milch, des Wiederkauens u. s. w.

Dieser Zeitraum macht große Zerstörungen in den Eingeweiden des Viehes. Man findet im Hinterleibe durchgehends, oft in der Brust, auch sogar im Gehirne und Rückgrath übelriechendes Wasser. Die angefüllte Gallenblase ragt zwischen der Leber und dem ersten Magen hervor. Die Galle ist aufgelößt, scharf riechend, macht einen Bodensatz, und beträgt bey erwachsenen Stücken meistentheils mehr, als ein halbes Maaß. Der erste Magen ist mit einer Pestluft angefüllt, und seine innere Haut bräuner als gewöhnlich: auch läßt sie sich, wenn man mit dem Messer leise darüber wegfährt, leicht ablösen. Dieses nehmliche Gebrechen findet man auch in den übrigen drey Mägen und den kleinen Gedärmen; überall ist die innere Haut mißfärbig und losgeätzet. Das Fett an den Nieren, an dem Netz und Gekröse ist einem gelbgesulztem Wasser ähnlich. Die innere Haut der Luftröhre ist meistens röthlicht, die Höhlung selbst mit einem übelriechenden weißen Schaume angefüllt. In das Zellgewebe ist an verschiedenen Orten Blut eingetreten, wodurch Flecken gebildet werden, die den Brandflecken ähnlich sind. Daher kommt es, daß die ganze innere Seite des 4ten Magen- und des Darmkanals brandig aussieht; daher, daß manche die Lunge als entzündet ansahen, und so die Krankheit mißkannt haben. Sogar in den Häuten der größern Gefäße ist dieser Eintritt des Blutes in das bindende Zellgewebe bemerklich. Das Herz ist schlapp, bleich: das Gehirn weich: das Mark schmierig: und das Fleisch schwammigt. Gar oft liegen Brandflecken so gleich unter der Haut, vorzüglich nach der Länge des Rückgrathes hin.

Obwohl nun jeder selbst begreiffen kann, daß die schwächende Curart, als Purgieren, Aderlassen u. s. w.

zu nichts diene, als das Vieh ganz rettungslos zu machen: so will man doch am Ende noch jeden davor gewarnet, und zu folgenden Recepten angewiesen haben.

No. 1.

Man nimmt
gepülverte Wurzel Angelica
— Enzian, von beyden 1 Pfund,
— Rhabarber $\frac{1}{2}$ Pfund,
reinen Weinstein $1\frac{1}{2}$ Pfund.

Von dieser Mischung sind täglich in einem Maaß lauem Wasser zwey Löffel voll, oder 4 Lth. durch den Mund zu geben.

No. 2.

Man nimmt rohe Gerste eine Handvoll, kocht sie in einem Maaß Wasser, bis sie aufspringt, seigt es ab, und setzt dazu:
Alaun 1 Lth, oder im Abgange dessen
Kochsalz und Essig:
Honig einige Löffel voll.
Zum Mundwaschen.

No. 3.

Man nimmt stinkenden Asant 8 Lth.
arabischen Gummi,
Kampfer in Weingeist aufgelößt, von beyden 4 Loth.
guten Weinessig 2 Maaß.
Jeden Abend davon wohl ausgerüttelt 8 bis 10 Löffel voll zu geben.

No. 4.

Man nimmt eine Hand voll Kamillen oder Schafgarbe, oder jedes andere bitter riechende Kraut und Blüthe, z. B. Wermuth, Tausendgüldenkraut, Salbey u. d. gl.

gießt es in ein Maaß siedenden Wassers an, läßt es in einem zugedeckten Geschirr eine Viertel-Stunde lang stehen, seigt es ab, und setzt dazu:

Weinessig, ein Quart:

Jedesmahl nach genommener Medicin dem Vieh durch das Maul einzugießen.

No. 5.

Man nimmt vom Ausgusse No. 4. ein Maaß, und setzt dazu Hollundermuß, oder sogenannte Hollersalze, 2 bis 4 Löffel voll.

In dem Fieberfrost zu geben.

No. 6.

Man nimmt Gummipflaster, so viel nöthig; bestreicht damit 2 Stücke Leinwand, jedes 6 Zoll lang und breit, und streuet darauf Spanisch-Fliegenpulver 2 Quentchen auf jedes, daß die Ränder des Pflasters frey bleiben. Ist die Haut aufgezogen, und die Blase geöffnet, so wird die Wundstelle mit Butter eingeschmiert, mit dem Gummipflaster bedeckt, und täglich 2 mahl gereinigt.

No. 7.

Man nimmt gepulverte Chinarinde 3 Lth: gießt es an mit einem halben Maaß siedend Wasser. Nachdem es lau geworden, setzt man bey; — Kampfer mit arabischen Gummi abgerieben $\frac{1}{2}$ Quent. Oesterreicher Wein $\frac{1}{4}$.

Diese Gabe wird dem Stück alle 6 Stunden gereicht: in der Zwischenzeit aber Leinsaamenabsud oder No. 4. ohne Essig gegeben.

Die Kampferpulver müssen Paquetenweise aus der Apotheke abgelangt werden.

C. Einige

C. Einige Bemerkungen und Erfahrungen über die gegenwärtig grassirende Viehseuche und über die Einimpfung derselben.

Von

Herrn Regierungsrath und Professor **Crome**

zu Gießen.

In meinem Vaterlande, der Herrschaft Kniephausen, neben Jever- und Ostfriesland an der Nordsee belegen, habe ich eine und ebendieselbe Viehseuche, welche jetzt hier grassirt, mehrmahls erlebt, auch nachher in den k. preussischen Staaten und im Meklenburgischen, über diese Krankheit und deren Einimpfung wiederhohlte Erfahrungen einzusammeln, Gelegenheit gehabt; von welchen ich hier, auf Verlangen, diejenigen hersetze, deren ich mich noch mit Gewißheit erinnere:

1) Die gegenwärtig hier grassirende Viehseuche, (Löserdörre, pestis bovilla) ist eine und ebendieselbe mit der, welche ich 1769, 75, 76 und 80 in Nord-Deutschland erlebte; alle Symptomata der Krankheit sind dieselben.

2) Sie wird von der Gränze des Landes abgehalten, wenn man allen Verkehr mit Vieh, Viehhändlern, Leder u. s. w., zwischen den angesteckten und nicht angesteckten Provinzen und Oertern, gänzlich abschneidet, und demjenigen eine Prämie auszahlt, der die erste Anzeige davon thut, daß die Viehseuche im Lande selbst eingefallen sey. Alsdann wird alles Vieh, des angesteckten Orts, das gesunde wie das kranke, sogleich an einem Tage zusammen todtgeschlagen, und mit Haut und Haar 7 bis 9 Fuß tief vergraben. Das todtgeschlagene Vieh wird den Eigenthümern, nach einer billigen Taxation, entweder aus einer Viehassekuranz-

kuranz-Kasse, oder aus den herrschaftlichen Kassen sämmtlich bezahlt *).

König Friedrich der Zweyte, dessen Finanzwesen doch bekanntlich sehr lucrativ für die k. Schazkammer war, sparte gleichwohl in solchen Fällen, wo das allgemeine Interesse des Landes so sehr im Spiel war, wie bey der Viehseuche, nie die nöthigen Summen, und hielt dadurch, die, von Polen her seine Staaten so oft bedrohende Viehseuche mehrmahls von seinen Ländern ab. Kein Vorschuß verinteressirte sich besser, als dieser. In Kriegszeiten und in kleinen, sehr zertheilten Ländern, sind indeß solche Vorkehrungen schwerer zu bewirken. Doch kann die Landesregierung immer ungemein viel zur Abwendung und Minderung solcher ansteckenden Seuchen thun. Wenigstens ist der Vorschuß ganz ungemein geringe, welchen eine Stadt oder auch ein Dorf, zu Erbauung eines neuen und zweckmässigen Kranken-Stalles, oder eines Stalles, zum Einimpfen des Viehes, bedarf. Das Geld dazu kann und wird jeder Ort selbst hergeben, so bald es nur vom Höchsten Orte aus demselben anbefohlen wird. Bis dahin aber lassen die Einwohner gewöhnlich lieber ihr Vieh sterben oder Verstrinken, ehe sie einige Auslagen zu solchen Anstalten machen.

3) War die Seuche einmahl im Lande, so hielt man sie durch folgende Präcautionen und Präservativ-Mittel nicht selten von einzelnen Orten und Ställen gänzlich ab: nehmlich durch das Abschneiden aller Communikation, mit den angesteckten Oertern und inficirten Ställen, so wie mit dem kranken Vieh und mit den Leuten, die damit umgehen, selbst. Ferner gehören dahin trockene, warme, helle und sehr reinliche Viehställe, die so herr-

*) Ein Beyspiel davon, ist in Oesfeldt topographischer Beschreibung des Herzogth. Magdeburg angeführt ꝛc. Berlin 1780.

herrlich angelegt und so zweckmäßig eingerichtet sind, wie die Ställe in Holland und Ostfriesland. (Eine Beschreibung davon liefere ich bey einer andern Gelegenheit.) Zugluft muß in solchen Ställen nie, wohl aber frische Luft herrschen. Die Wände bestreicht man zu der Zeit, wo die Viehseuche grassirt, alle 3 oder 4 Tage mit reinem Theer, so daß der Geruch davon den ganzen Stall durchdringt. Das Vieh wird täglich mit kaltem Wasser gewaschen, abgetrocknet und gestriegelt; eine Methode, die auch in gesunden Tagen, wo keine Viehseuche herrscht, dem Rindviehe ungemein heilsam ist. Gutes, unverdorbenes Futter, kein Klee, aber auch kein schlecht eingeerndtetes, Grummet wurde gefüttert, auch gelbe Rüben, Pastinaken und sauere Aepfel gegeben. Nur weiße Rüben und Kartoffeln sind nachtheilig. Die Dünger schafft man täglich zweymahl bis dreymal aus dem Stall: das Maul des Viehes wird täglich mit Essig und Salz ausgewaschen. Wacholderbeeren und ein tägliches Getränke von Buttermilch, wurden in Nord-Deutschland vor und während der Seuche, mit Nutzen gebraucht: Nur das Räuchern, mit den erstern ist nicht so gut, als mit Essig.

Haarseile sahe ich im Preussischen mit gutem Erfolg anlegen, um die scharfen und bösen Säfte abzuleiten.

Im Sommer 1796, wurde ein starker Viehstand eines Cavaliers im Preussischen, dadurch vor der damals daselbst grassirenden Viehseuche bewahrt, daß derselbe in hoch gelegenes, mit Wiesen durchschnittenes, und eine halbe Stunde vom Dorfe entferntes Eichenholz, welches an der Elbe lag, gebracht, das Hölzchen mit einer Barriere von Stangen umzogen, und ein Schoppen darin aufgerichtet wurde, welcher letztere einem alten Mann und dessen Frau zur Wohnung, und dem Vieh des Nachts

zum

zum Aufenthalt diente. Die beyden alten Leute hüteten das Vieh in dem Hölzchen, melkten es, und brachten die Milch des Morgens und des Abends an die Barriere des Holzes, wo sie von den Mägden des adelichen Hofes abgehohlt wurde, welche dagegen die nöthigen Nahrungsmittel für die beyden alten Personen im Holz mitbrachten. Alle andere Communikationen mit Menschen und Vieh, waren gänzlich abgeschnitten. Auf diese Weise erhielt der Herr Baron von Bismark, zu Schönhausen in der Altmark, seinen ganzen zahlreichen Viehstand, während dessen das ganze Dorf alles Vieh durch die Seuche verlor.

4) Während der Seuche selbst, sahe ich in meinem Vaterlande das kranke Vieh fast eben so behandeln, wie bey der Präservativkur; nur das tägliche Waschen fiel alsdann weg. Ein specifisches Mittel gegen die Viehseuche, haben die Engländer und Holländer, die Franzosen und Deutschen, trotz allen darauf gesetzten Prämien, und nach unzähligen Versuchen und Bemühungen, bisher nicht erfinden können. Ich bin auch fest überzeugt, daß alle vorgeschlagene Arkana und Specifica nichts halfen, und viele andere angerühmte Arzneyen wenig fruchten. Nur Säure, besonders aber Vitriolsäure, nach Vorschrift eines Arztes gegeben, ist das beste und wirksamste Mittel bey der Viehseuche. Die meisten Arzneymittel aus dem Pflanzenreich würken auf das Vieh schon deshalb wenig, weil ihre Natur, durch ihre tägliche Nahrung, zu sehr an das Pflanzenreich gewöhnt ist.

Die in unsern Tagen erschienene viele Schriften und Aufsätze über die Viehseuche, enthalten gar nichts Neues, manche aber viel Seichtes und Unbrauchbares, welches wohl daher rührt, daß die allermeisten Verfasser, so wie die mehresten Aerzte im mittleren Deutschland nie die

Seuche

Seuche selbst sahen, bis sie 1796 sich äusserte. Also konnten sie vorher keine eigene Beobachtungen anstellen, noch Erfahrungen sammeln. Es ist daher bey Ihnen Alles (Wahres und Falsches) aus ältern Werken ausgeschrieben. Man kann sich davon überzeugen durch das Nachlesen der Schriften eines Ramazzini, P. Camper, Sandifort, Haller, Vicq d'Azyr, Bellerocq, Vitet (aus dem Französischen von Hennemann), Montigny (übers. von Opitz), Tode, Adami, Wollstein ꝛc. Ein ziemlich vollständiges Verzeichniß veterinarischer Bücher und Schriften hat Brünitz 1761 u. J. C. G. Henzen zu Göttingen 1780 geliefert. Von den neuesten Schriften über die jetzt grassirende Viehseuche, so weit ich sie zu Gesicht bekommen habe, scheinen mir die Abhandlungen des Prof. Megeln in Mainz, des Dr. Voglers in Weilburg, und des Prof. Busch in Marburg ꝛc. die besten zu seyn. Einige wenige Aufsätze von vielen, die über diesen Gegenstand im Reichsanzeiger abgedruckt wurden, sind brauchbar; die übrigen aber, z. B. vom Prof. Leonhardi in Leipzig, von Dr. Tömlich in Gotha, u. a. m. sind äusserst seicht.*)

Nun noch einige practische Bemerkungen und Erfahrungen über diese Krankheit.

Kran-

*) Zum Nachlesen über die Einimpfung der Viehseuche, empfehle ich den Oekonomen folgende Schriften: 1) Geschichte der Einimpfung der Viehseuche in Dännemark, von Tode 1775. 2) B. Selchow Unterricht zur sichersten Abwendung der Viehseuche. Meldorf 1780. 3) Die gehobene Gefahr der Viehseuche aus Erfahrungen ꝛc. von Schumacher. Berlin, bey Pauli 1792. (eine lesenswerthe Schrift.) 4) v. Oertzen über die Inoculation der Viehseuche. Hamburg 1779. (sehr empfehlungswerth.) 5) Adami Geschichte der Steiermärkischen Viehseuche und Einimpfung. Wien 1781. 6) Reinders Beobachtungen und Versuche mit Einimpfung der Viehseuche. Wesel 1771 u. f.

Krankes Vieh, welches einzeln in einem besondern Stall steht, überstehet bey übrigens gleichen Umständen, gewöhnlich eher die Seuche, als wenn es mit vielen andern in einem Krankenstalle zusammen steht; zumahl wenn der letztere nicht eigentlich darnach eingerichtet ist, oder gar zu weit vom Orte liegt, nicht einmahl gegen alle Kälte und Zugluft gehörig verwahrt ist, das krepirte Vieh nicht sogleich daraus fortgeschafft wird, und es überhaupt an der gehörigen Wartung und Pflege fehlt. Gut gehaltenes nicht zu fettes aber auch nicht zu mageres Vieh geneset am sichersten, so wie junges Vieh eher, als altes. Manches kranke Vieh stirbt noch nach dem 12ten Tag, (wo doch die Gefahr offenbar vorbey ist,) blos durch schlechte Behandlung, vornehmlich aber, durch das Ueberfüttern. Beym Anfang und während der Seuche, muß man nichts füttern, als sehr wenig, gutes, nicht fettes Heu, gelbe Rüben und saure Aepfel; wenn aber das Vieh anfängt wieder zu genesen und Lust zum Fressen zeiget, so muß diese Sorgfalt verdoppelt, und das Vieh so sparsam gefüttert werden, daß es in einer beständigen Eßlust erhalten wird. Oft und wenig, ist hier Regel: bis einige Wochen, nach überstandener Seuche, verflossen sind. Daß man die Ochsen in den ersten Wochen ihrer Genesung nicht gleich wieder anspannen dürfe, versteht sich von selbst. Aus dem Ueberfüttern entstehen Nachwehen für das Vieh, die sich gewöhnlich erst in den nachfolgenden Wochen äußern. Das Vieh bekommt alsdann, nach überstandener Seuche, allerley Zufälle, oder wird gar wieder krank und krepirt. Daraus ist in unsern Gegenden der falsche Wahn entstanden, das Vieh bekomme die eigentliche Viehseuche zweymal; ein grundloses Geschwätz, wovon man in England, Holland und in ganz Nord-Deutschland, wo die Viehseuche doch so oft grassirt, gar kein Beyspiel

hat.

hat *). Ich habe durchgeseuchtes Vieh zu wiederholtenmahlen, viele Wochen lang in den Kranken-Ställen stehen sehen, wo die Seuche sehr aufräumte, und es focht te dasselbe nicht das Mindeste an.

Das Einimpfen der Viehseuche ist eine, in Nord-Deutschland, Dännemark, Holland und England, längst erprobte, wahrlich nicht vergessene, wichtige Sache, wenn nehmlich die Seuche einmahl im Lande grassirt; sonst würde man sie dadurch hereinziehen und verbreiten. Ich habe viel junges Vieh im Preussischen und im Mecklenburgischen u. s. w. die Seuche einimpfen sehen, und es starben von 100 kaum 10 Stück. Dagegen hat man, nach ungemein vielen Proben, kein einziges Beyspiel, daß ein eingeimpftes Stück Vieh, wenn es genesen war, je die Seuche wieder bekommen hätte; wenn man es gleich wochenlang in einen Kranken-Stall stellte, wo die Seuche vieles Vieh wegraffte. Die Methode der Einimpfung ist sehr einfach, und durch viele trefliche Schriften so allgemein bekannt, daß ich mich sehr wundern muß, wie man in dem Reichs-Anzeiger, die Bitte an Hrn Dr. Reich in Erlangen thun konnte: „er möchte doch die Methode der Einimpfung erst bekannt machen!“ In Nord-Deutschland war sie zu meiner Zeit, folgende: Man nahm junges, wohl gehaltenes Vieh dazu, über 1 und unter 10 Jahre alt, stellte es in einen besondern, warmen und trockenen Stall, und bewirkte die Einimpfung so, daß man dem Vieh, mit einer großen Nadel, einen wollenen oder baumwollenen, aus mehreren Fäden zusammengesetzten Faden, der in den Ausfluß aus der Nase und aus den Augen eines, an einer

*) S. des berühmten P. Campens gekrönte Abh. über die wahren Ursachen der ansteckenden Seuche unter dem Vieh ꝛc. die auch im 4ten Bande der Beschäftigungen der Berliner Gesellschaft naturforschender Freunde, 1779 — abgedruckt ist; u. v. a. m.

einer gutartigen Seuche krank liegenden, Viehes getunkt war, durch die Haut zog, doch so, daß die Wunde nicht sehr dabey blutete. Man kann auch mit einem Messer einen Einschnitt in die Haut machen, und den vorbenannten Faden hinein legen: ist alles eins. Der Platz, wo dies geschieht, ist auch willkührlich, doch wählt man gern einen solchen, wo sich das Vieh nicht selbst lecken kann; also etwa in der Schulterblattsgegend. Die Haare werden auf der Stelle, wo man einimpft, vorher abgeschoren. Den vorbenannten Faden ließ man auf beyden Seiten der Wunde einen Zoll lang hervorragen, um ihn, wenn die Einimpfung gewürkt hatte, desto leichter wieder herausziehen zu können. Ein Heftpflaster bedeckte die Wunde, blos zur Befestigung des Fadens. Dies ist die ganze Operation, welche jeder Arzt, jeder Chirurgus in einigen Minuten vollziehen kann. Am 6 oder 7ten Tage nach der Einimpfung äußert sich die Seuche an dem Vieh und währet bis zum 12 oder 14ten Tage, wo das Vieh gesund oder todt ist. Während der Krankheit gibt man, außer dem oben genannten Futter, warmes Getränke, mit Gerstenschrot oder mit Brod, oder auch mit reinem Heu abgekocht. Vor dem Ausbruch der Krankheit kann man dem einzuimpfenden Vieh 1 Loth europäische Haselwurz (rad. asari) und 8 Loth Glauber Wundersalz, als ein abführendes Mittel geben. Während der Krankheit gebraucht man, den Umständen nach, entweder zur Hemmung des Durchfalls (welcher, wenn er sich im hohen Grade, beym Ausgang der Krankheit, zeigt, gewöhnlich tödtlich ist,) Roßschwefel 4 Loth, römischen Alaun 2 Loth, Althäwurzel 6 Loth, griechischen Heusaamen und Krebsaugen, von jedem 2 Loth. Gegen die Verstopfungen, die einen innern Brand zu verursachen pflegen, gibt man, rohen Spiesglanz 4 Loth, Weinstein-Rahm 8 Loth, Wundersalz 3 Loth, Lorbeern und Wacholderbeern, von jedem 2 Loth, Fenchelsaamen

1 Loth,

1 Loth, Annis 2 Quentlein. Auch hebt man Verstopfungen durch Klystiere, mit $\frac{1}{4}$ Pfund Küchensalz, 3 Loth Seife u. 2 handvoll Kleien gekocht. Wenn das kranke Vieh während der Seuche einen Ausschlag bekommt, an dem Euter oder am Halse ꝛc., so ist gegründete Hoffnung zur Genesung da; weil dieser, so wie der Schweiß, die glückliche Crisis bey dieser gefährlichen Krankheit ist. Wie wenn aber diese nun, durch kalte Ställe, worin das Vieh frieret, zurückgehalten wird? Wie kann denn ein krankes Stück Vieh genesen!

Der hiesige, sehr geschickte und fleißige Hr. D. Nebel, hat in Giesen einen Versuch mit der Einimpfung der Viehseuche gemacht, der mit vieler Vorsicht und Geschicklichkeit an drey Stück Vieh von verschiedenem Alter vorgenommen wurde. Nur einige, dabey eingetretene widrige Umstände erschwerten die Kur, und vereitelten zum Theil den erwünschten Erfolg. Zuerst war die bisherige, strenge Witterung und große Kälte daran Schuld, daß das Vieh in dem Stalle, (der im hiesigen Schießhause übrigens bestmöglichst eingerichtet war,) nicht immer warm genug stand, weil die bretterne Wand dem Nordostwind ausgesetzt war, und der, in dem Stalle angebrachte Ofen nicht hinlängliche Wärme verschaffte. Dies war in der Geschwindigkeit nicht wohl zu ändern: wiewohl diese Wand inwendig mit Stroh bedeckt wurde. Wie wenig würde sie aber die große Kälte abgehalten haben, wenn sie ganz von Stroh gewesen wäre! — Der andere zweckwidrige Umstand, welcher künftig vermieden werden kann, bestand darin: daß Hr. Dr. Nebel, — um die Ungläubigen desto gewisser zu überzeugen, daß dem Vieh die wahre, hier grassirende Viehseuche wirklich eingeimpft worden — grade die Materie, worin er die Einimpfungs-Fäden tunkte, von einem Stück Vieh nahm, welches die natürliche Seuche so heftig hatte, daß es zwey Tage nachher starb. Sonst

ist

ist es Regel, gutartige Materie von einem kranken Vieh zu nehmen, welches die natürliche Seuche in einem geringen Grade hat. Endlich waren die 3 St. Vieh, welche Hr. Dr. Nebel einimpfte, vorher so schlecht gehalten worden, daß sie schon vor der Kur ziemlich kraftlos waren, besonders das Kalb; von welchem man voraus sehen konnte, daß es die Kur schwerlich überstehen würde. Beyde, sowohl das Rind, als das Kalb, starben auch wirklich an einer Entkräftung, am 12ten und 13ten Tage nach der Einimpfung, nachdem sie die Seuche schon überstanden hatten. Es zeigte sich bey der Eröffnung derselben, daß sie fast gar kein Fett im Leibe hatten, dagegen die Verderbniß der Eingeweide des Unterleibes, die bey dem an der natürlichen Seuche gestorbenen Vieh sonst groß zu seyn pflegt, bey diesem sehr geringe war: ein Beweis, daß die Seuche ihnen den Tod nicht verursacht hatte. Es war indeß vors erste kein anderes Vieh zu erhalten. Alle drey Stück bekamen übrigens die Seuche vom 5ten Tage an, also sehr frühe: ein Zeichen, daß die Krankheit heftig werden würde. Die Kuh (etwa 8 bis 9 Jahre alt) kam glücklich durch, und ist bereits völlig wieder genesen. Der Hr. Dr. Nebel that während der Kur alles, was man von einem geschickten und sachkundigen Thierarzt erwarten kann, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die weitern Versuche, die Er mit der Einimpfung eines vierten Stück Viehes angestellt hat, und ferner mit mehreren von unserer gnädigsten Landesherrschaft zu dem Ende hergegebenen Rindvieh ꝛc. anstellen wird, ganz der allgemeinen Erwartung und der bisherigen Erfahrung in Nord-Deutschland, Dänemark ꝛc. wo kaum $\frac{1}{10}$ des eingeimpften Viehes starb, entsprechen werden. Wie groß ist aber dann nicht der Vortheil, gegen die Gefahr der natürlichen Seuche, wo in unsern Gegenden bisher nicht $\frac{1}{3}$ durchgekommen ist: nicht zu gedenken, daß die Einimpfung das einzige Mit-

tel ist, der immer noch fortwüthenden Viehseuche schleunig Gränzen zu setzen. Eben deswegen ist es aber auch sehr zu wünschen, daß das Publicum für die Einimpfung der Viehseuche sich mehr interessiren und den Herrn Dr. Nebel dabey gehörig unterstützen möge. Dadurch kann dem Unglück am sichersten vorgebeugt werden, daß unser ganzes Land sein sämmtliches Rindvieh nicht verliere. Sollte die Viehseuche den Winter hindurch fortdauern, so ist zu befürchten, daß sie im Frühjahr, im Februar und Märtz, das alsdann noch übrig gebliebene Vieh größtentheils, wo nicht ganz wegraffe. Uebrigens soll das hier Gesagte keinen andern Werth haben, als daß es aus meiner eignen Erfahrung geschöpft ist. Ich bin kein Arzt, ich überlasse es den Sachkundigen, diese wenige Bemerkungen zu prüfen und zu würdigen.

Giesen den 21sten Dec. 1796.

D. Untersuchung über die Frage: ob ein Rindvieh die Seuche zweymal bekommen könne?

Von

Herrn Professor D. **Nebel** in Giesen.

Man hört hier und da Erzählungen von Kühen oder Rindern, welche die jetzt herrschende Viehseuche zweymal ausgestanden haben sollen, und man bedient sich desselben als eines Grundes, um die Vorzüge der Einimpfung zu nichte zu machen. Ein solcher Satz, welcher der allgemeinen Meinung eben so sehr, als den Bemerkungen der besten Schriftsteller von der Seuche widerspricht, verdient eine nähere Untersuchung, in wiefern er wahr oder falsch sey.

Die

Die Viehseuche, welche auch die Namen Lößerdörre, Magenbrand, Uebergälle führt, ist schon oft mit den Pocken und Masern bey Menschen verglichen worden. Diese Krankheiten sind in den Ländern, wo sie einheimisch sind (Aethiopien und Aegypten) nicht so verheerend als in Europa, wenn nach einer gewissen Zwischenzeit eine neue Epidemie eintritt. Eben dieses gilt auch von der Viehseuche, welche in Ungarn, Polen und Dalmatien einheimisch ist. Die ersteren (so wie auch die Pest nach den meisten Erfahrungen) befallen einen Menschen nur einmal, und er darf sich ohne Gefahr einer neuen Ansteckung den Pocken- und Maserkranken nähern. Derselbe Fall ist auch bey der Viehpest. Es scheint für diese Krankheiten eine gewisse Empfänglichkeit in den thierischen Körpern zu seyn, welche durch einen einmaligen Ausbruch getilgt wird. Wenn Menschen die wahren Pocken jemals zweymal gehabt haben, so ist dieses ein eben so seltnes Naturspiel, als das, daß Menschen mit einem Arm, ohne Hirn oder ohne Füße geboren worden sind. Es wird niemand einfallen zu behaupten, daß dieses dem Lauf und den Gesetzen der Natur gemäß gewesen sey. Man hat in Holland tausend Versuche hierüber angestellt, wie uns le Clerx, Camper, Haen, Ouwens und Westerhof benachrichtigen. Man hat die durchgeseuchten Häupter (durch die natürliche oder geimpfte Seuche — gilt gleichviel) mit seuchkranken in einen Stall gestellt, aus einem Gefäß fressen und saufen lassen, man hat ihnen den Geifer, das Blut und den Mist (welcher die größte ansteckende Kraft hat) in die Nase eingerieben, man hat sie mit Aas von Gefallenen geimpft, aber alles ohne den mindesten Erfolg. In Holland wie in Mecklenburg gelten die durchgeseuchten Stücke doppeltes Geld, und der Verkäufer verbürgt sich, daß das Rind die Seuche wirklich gehabt habe. Die Gröningische so wie die Frießländische Impfgesellschaft verkaufte tausend durchgeseuchte

Stü-

Stücke, und sie sah kein Beyspiel, daß die Seuche zum zweytenmahl die Häupter befiel. Die Meinung, daß die Seuche zweymahl dasselbe Haupt befallen könne, läßt sich dahin bestimmen:

Die Seuche ist eine so arge bösartige Krankheit, daß sie da, wo sie einigermaßen heftig eintritt, immer die Spuren ihrer Wuth zurücklaßt. Die Ochsen werden niemahls wieder so fett, die Kühe geben nie wieder so viel Milch wie zuvor, wenn die Seuche bey ihnen heftig gewesen ist. Und oft geschieht auch die Entscheidung (Crisis) der Krankheit nicht gehörig, wodurch eine Versetzung auf die edleren Eingeweide, wie Lunge und Leber, hervorgebracht wird, welche Abzehrung und Tod nach sich zieht. Es entstehn also dadurch leicht Nachkrankheiten (morbi secundarii) welche oft 4 bis 6 Wochen nach überstandner Seuche den Tod verursachen, und welche von Unerfahrnen für ein Recidiv der Seuche gehalten wird. Die Ursachen dieser Nachkrankheiten lassen sich auf folgende vier Punkte zurückbringen.

1) Die Krankenpflege ist nicht gehörig. Das Haupt wird in einen unreinen, kalten und feuchten Stall gebracht und mit verkehrten abgeschmackten Arzneyen behandelt.

2) Die Entscheidung der Krankheit geschieht nicht vollkommen, und die kostbaren Augenblicke, der Natur in dem kritischen Zeitpunkt zu Hülfe zu kommen, verstreichen ungenutzt.

3) Die Nachkur, welche in den meisten Fällen in passenden Stärkungsmitteln besteht, wird unterlassen. Der Bauer bedient sich des unnützen Freßpulvers.

4) Die Diät, wenn die Verdauungskraft schwach und der Appetit wieder groß ist, wird vernachläs-

sigt, und man läßt die Thiere sich überfressen. Ich weiß, daß ein Bauer seine genesene Kuh auf einem Kleeacker weiden ließ, und daß sie 12 Stunden darauf fiel.

Es ist daher kein Wunder, daß aus diesen häufig eintretenden Ursachen die scheinbar gesunden Thiere wieder krank werden und fallen; aber sie fallen nicht an einem wiederhohlten Anfall der Seuche, wenn auch vor dem Anfall wieder ein Fieber eintritt. Die Zeichenlehre bey dem Rindvieh ist überhaupt keine leichte Sache. Oft halten Leute ihr todtkrankes Vieh für gesund, und andere ihr gesundes oder mit einer andern Krankheit befallenes Vieh für seuchkrank, und bringen es auf den Seuchplatz. Und nicht selten tritt auch der Fall ein, daß man eine vorhergehende Krankheit z. B. Lungenentzündung, auch wohl eine durch unzeitiges Mediciniren erregte Unpäßlichkeit, oder eine nachherige Seuche, wie Maulweh, Lungenbrand, Milzbrand, für die Lößerdörre gehalten hat. Allein diese Seuchen, die manche, und noch eine kürzlich erschienene Anweisung ꝛc. mit der Lößerdörre vermengt haben, sind ihrer Natur nach ganz anders. Sie sind erysipelatöse Fieber, sind ohne Durchfall, sind nicht ansteckend, lassen sich nicht oculiren, und befallen mehr, als einmal.

E. Der Herzogl. Würtembergischen Sanitäts-Deputation Bekanntmachung, in wie fern die Häute von an der Viehseuche erkrankten und todtgeschlagenen Viehhäuptern genutzt werden dürfen.

Auf Ansuchen des Magistrats zu Winnerden ist den dortigen Bürgern, welche ihr an der daselbst umgehenden ungerischen Seuche erkranktes Vieh gleich bey dem

dem ersten Ausbruch der Krankheit todtschlagen lassen, die Haut davon, unter Beobachtung gewisser Vorsichtsregeln, zu benutzen gestattet worden. Die Vorsichtsregeln bestehen in folgenden:

1) Muß ein Gerber angestellt werden, der in einer auf dem zum Verscharren des getödteten Viehes bestimmten Platz aufgeschlagenen besondern Hütte, die dahin gebrachten Thiere, jedoch mit gänzlicher Ausnahme derjenigen Stücke, welche entweder bey höher gestiegener Krankheit erst niedergeschlagen worden, oder gefallen, und daher nach den ältern Verordnungen mit der Haut zu verscharren sind, abziehe.

2) Zunächst bey dieser Hütte hat der Gerber zum voraus eine Grube zur gleich baldigen Einkalkung der abgezogenen Häute zuzurüsten, und wenn solche in der Grube genugsam vorbereitet sind, sie nochmals sorgfältig zu säubern, und die Haare nebst dem übrigen Abfall, auf den nehmlichen Platz in eine besondere Grube tief genug zu begraben.

3) So lange der Gerber mit dieser Arbeit beschäftiget ist, und ehe er nach geendigtem Geschäfte die dabey angehabten Kleidungsstücke abgelegt, auch seinen Körper gereinigt hat, muß derselbe alle Gelegenheit, mit gesundem Vieh mittelbar oder unmittelbar in Gemeinschaft zu kommen, schlechterdings vermeiden, und sich dabey durch juratorische Caution verbindlich machen, daß er nicht nur die Bearbeitung dieser Häute allein versehen und keine andere Person darzu gebrauchen, sondern daß er auch keine Haut irgend wohin abgeben, oder abhanden kommen lassen wolle, wenn solche nicht zuvor in der Lohgrube sattsam bereitet und unschädlich gemacht worden.

4) Es versteht sich hierbey von selbsten, daß zu allen diesen Operationen ein von den Ortschaften, wo die

Seuche herrscht, noch vorhandenen gesunden Ställen, ingleichen von den Weiden und Viehtreiben so weit als möglich entfernter Platz ausgewählt, auch dem bey der Bearbeitung der Häute gebraucht werdenden Wasser ein solcher Ablauf verschafft werden muß, daß dasselbe mit anderm Wasser, wovon gesundes Rindvieh zu trinken bekommen könnte, nicht in Vermischung kommt, und daß man lange Zeit sich in Acht zu nehmen hat, dergleichen Plätze mit gesundem Vieh nicht wieder zu befahren.

5) Wenn es bey dieser pestartigen Seuche immer als unumstößlicher allgemeiner Grundsatz anzunehmen ist, daß die Gefahr ihrer weitern Ausbreitung desto größer werde, je mehr von den damit behaftet gewesenen Vieh, zu Befriedigung dieser oder jener menschlichen Bedürfnisse zurückgehalten wird, so hat man auf alles was von erkrankten Thieren herkommt, und mit denselben in einiger auch nur entfernter Verbindung gestanden hat, um so mehr äußerst aufmerksam zu seyn, als die Vernachläßigung eines sich dahin beziehenden Umstandes, wenn er auch noch so geringfügig zu seyn scheint, eine neue Ansteckung veranlassen kann.

Sehr zweckdienlich wird es daher seyn, wenn

6) an jedem Ort, wo die Seuche herrscht, entweder aus der Mitte des Magistrats, oder aus der Bürgerschaft ein eben so sicherer als sachverständiger Aufseher angestellt wird, der sich allein damit beschäftiget, täglich zu visitiren, ob nicht den vorgeschriebenen Vorsichtsregeln in diesem oder jenem Stück zuwider gehandelt werde.

Wenn man nun nicht abgeneigt ist, allen von der ungerischen Viehseuche angesteckten Ortschaften die Benutzung der Häute von den getödteten Thieren unter Beobachtung der angezeigten Vorsichtsregeln, und in so fern

sie

sie Gelegenheit haben, dergleichen oder andere die nehmliche Sicherheit gewährende Einrichtungen zu treffen, nach dem Vorgange bey Winnerden ebenfalls zu gestatten, und ihnen dadurch einige Erleichterung zu verschaffen: so wird solches dem Publikum und besonders auch denjenigen Communen, welche bereits besonders darum gebeten haben, zur Nachricht und Nachahmung bekannt gemacht, zugleich aber der Wunsch geäußert, daß ein jeder Viehbesitzer durch diese Vergünstigung bereitwilliger gemacht werden möge, dem so nothwendigen als baldigen Todschlagen seines von der Seuche ergriffenen Viehes kein Hinderniß im Weg zu legen, und dadurch das Seinige zur Beförderung des gemeinen Besten beyzutragen, indem dies immer das einzige sichere Mittel ist, die Krankheit zu ersticken, ihre weitere Ausbreitung zu verhindern, und der bey einer allgemeinen Ansteckung zu befahrenden gänzlichen Vernichtung des Viehstands vorzubeugen. Stuttgard den 25sten August. 1796.

Herzogl. Sanitäts-Deputation.

F. Des Herrn Doktor und Professor Reichs in Erlangen Medicinisches Gutachten, über die Schädlichkeit der frischen Rindshäute von krankem oder gefallenem Vieh, und des Fleischgenusses von krankgeschlachteten Viehhäuptern.

Auf die von — — mir vorgelegte Frage: ob das Herumschleppen frischer Rindshäute von krankem oder gefallenem Vieh, und der Genuß des Fleisches von solchem Vieh für die Stadt C.. schädlich oder unschädlich sey? habe ich die Ehre folgende Antwort nach meinem besten Wissen und Gewissen zu ertheilen.

1)

I. Die Frage: ob das Herumschleppen frischer Häute von krankem oder gefallenem Vieh für die Stadt C.. schädlich oder unschädlich sey?

muß nach meiner Einsicht aus dreyerley Gesichtspunkten aufgefaßt und daher auf dreyerley Weise beantwortet werden: nehmlich

1) Ob das gedachte Herumschleppen den Inwohnern der Stadt C.. als solchen, ohne Rücksicht auf ihrem Viehstand; oder

2) ob es ihnen als Viehbesitzern; oder

3) ob es den Leuten, die damit umgehen, namentlich aber den Gerbern schädlich oder unschädlich sey?

Was No. I. betrifft, so ist nicht zu läugnen, daß alle bisherigen Erfahrungen darinn übereinstimmen, daß das eigenthümliche Viehseuchengift auf dem menschlichen Körper eben so wenig, als auf dem Körper anderer Thiere außer dem Rindvieh von einigem schädlichen Einfluß sey. In so fern man also die Rindsfelle als bloße Vehikel des Viehseuchengifts betrachtet, können sie für den Menschen, als solchen, nicht schädlich seyn, und es läßt sich daraus erklären warum Abdecker, Hirten, Gerber und andere mit den Häuten umgehen können, ohne die geringsten übeln Folgen davon zu spüren.

Bedenkt man aber weiter, daß das eigentliche Seuchenfieber sehr häufig und bald in Faulfieber übergehe, worauf auch der in den allermeisten Fällen aufgelößte Zustand des Bluts der verreckten Thiere hinweiset, und daß also die Häute, eben wegen dieses aufgelößten Zustandes des Bluts, um so eher in Fäulniß überzugehen anfangen, so muß man allerdings Anstand nehmen, das Einbringen der Häute für so ganz unschädlich zu halten. Man bedenke nur weiter, daß beym Rothgerber 50, 100 und

noch

noch mehrere solcher Häute angehäuft werden, ehe er mit seinen Arbeiten so weit fertig wird, daß er sie alle einäschern oder einkalken und für die Nasen seiner Nachbarn unempfindlich machen kann; man bedenke wie vielen Gestank nur eine einzige Rindshaut, woran die weichen Theile zu faulen anfangen, verursachen, und wie sehr dieser vermehrt werden müsse, wenn die Zahl derselben sich in die funfzig beläuft; man bedenke, daß nicht blos die Nase diesen Gestank einziehe, sondern auch, daß die der reinen atmosphärischen Luft mitgetheilte faulichte Luft in die Lungen eingesogen, darinn zersetzt und in die Blutmasse aufgenommen werde, und demnach den Keim zur Entstehung der Faulfieber abgeben könne; man bedenke, daß dies um so mehr geschehen könne, wenn die nächsten Nachbarn des Gerbers etwa sehr enge und schmutzig beysammen wohnen, schlechte Kost genießen u. d. g. und also ihr Körper zur Entstehung faulichter Krankheiten um so eher geneigt ist; man bedenke die Folgen, die hieraus für die ganze Stadt entspringen können; man bedenke dies alles und zweifle dann noch an der Schädlichkeit des Einbringens und Zusammenhäufens roher Häute!

Für die entfernter wohnenden Nachbarn des Gerbers und die übrigen Einwohner der Stadt wird jener Gestank freylich um so weniger merkbar und empfindlich seyn, je mehr sie entfernt wohnen, weil die eigentliche Fäulniß-Atmosphäre sich nur in einem gewissen Raum einschränkt, und darüber hinaus Nase und Lungen keine Notitz davon nehmen können, wenn nicht ein sanfter Zephyr die Wohlgerüche in Bewegung setzt.

Was No. 2. betrifft, ob nehmlich das Herumschleppen roher Häute den Einwohnern der Stadt als Viehbesitzern schädlich sey, oder nicht, so lehrt die Vernunft und die Erfahrung hinlänglich, daß es für dieselben, wenn sie noch gesundes Vieh haben, allerdings sehr

nach-

nachtheilig werden und ihrem Vieh die Ansteckung mittheilen könne. Camper hat ein Kalb mit Riemchen von einer Haut inoculirt, die schon sechs Tage abgezogen war, und es hat die Seuche davon so heftig bekommen, daß es krepirt ist. Freylich hat hier das Ansteckungsgift unmittelbar wirken können, und es bleibt noch die Frage übrig, ob sich dieses Gift auch der Luft mittheilen, und aus dieser vermittelst der Lungen ins Blut übergehen könne. Vernunft und Erfahrung, beantworten diese Frage bejahend, und die Erfahrung, daß das Gift nie eine gewisse Atmosphäre, nie einen gewissen Kreis einnehme, kann in Beziehung auf die daraus entspringende Gefahr nichts gelten, weil durch den Windzug diese Atmosphäre an einen andern Ort hingebracht werden kann, als wo sie ursprünglich entstanden ist.

Wenn also in einer Stadt, die Viehstand hat, die Seuche noch nicht eingerissen ist, so möchte es wohl sehr gefährlich seyn, das Einbringen der Häute von verrecktem oder krankem Vieh zu gestatten. Ist aber die Seuche schon einmahl eingerissen, so ist nach meiner Einsicht, die durch das Einbringen der Häute zu vermehrende Gefahr der Ansteckung für das übrige gesunde Vieh, sammt dem Nachtheil, der den Besitzern dieses gesunden Viehs aus der durch die Gerber vermehrten Gefahr der Ansteckung erwachsen würde, mit dem Nachtheil, den der Gerber durch die versagte Einfuhr der rohen Häute, und so mit das Interesse des Landes erleiden würde, gegen einander in die Wage zu legen und nach dem Ausschlag derselben zu bestimmen, ob den Gerbern erlaubt werden könne, die frischen Häute einzubringen oder nicht.

In dem vorliegenden Falle, den ich aus dem — — Protocollen erkannt habe, wird sich nach meiner Einsicht der Ausschlag auf die Seite der Gerber neigen, und es möchte ihnen daher ohne Anstand erlaubt werden können,

rohe

rohe Häute aller Art einzubringen. Nur würde ihnen in Bezug auf die für ihre Nachbarn und die Stadt entspringende Gefahr allenfalls aufzugeben seyn, die Häute nicht über einander liegen zu lassen, sondern auf der Stelle einzuäschern und dadurch für die Stadt unschädlich zu machen.

Was No. 3. betrift, so werden die Gerber selbst wenig oder gar nichts zu fürchten haben, weil sie mit dem Geschäfte halbfauler Häute schon vertraut und gegen ihren Eindruck abgestumpft sind, worzu noch der Umstand kömmt, daß sie zu gleicher Zeit mit fäulnißwidrigen Dingen die faulichten Häute behandeln.

II. Die Frage: ob das Fleisch der kranken Thiere ohne Nachtheil genossen werden könne oder nicht?

muß ebenfalls in verschiedener Rücksicht beantwortet werden; nehmlich

1) Wenn das erkrankte Stück sogleich in den ersten zwey oder höchstens drey Tagen der Krankheit niedergeschlagen wird, so möchte der Genuß des Fleisches allerdings zu erlauben seyn, weil

a) das eigenthümliche Seuchengift aller Erfahrungen zufolge auf den menschlichen Körper gar keinen Einfluß hat.

b) Weil im Anfang der Krankheit blos entzündlicher, keinesweges aber faulichter Zustand im Körper des Thiers statt findet. Das Fleisch und das Blut ist nun zwar verändert, aber diese Veränderung ist schon nach theoretischen Gründen wegen der Neigung des Bluts zum Gerinnen ohne nachtheiligen Einfluß auf die Gesundheit des Menschen, und die Erfahrung hat es in Holland, Dännemark, Holstein und andern Ländern sattsam erwiesen, daß dieß

dies Fleisch von Menschen ohne Nachtheil genossen werden könne, und zwar so wohl frisch als eingepökelt. Wird aber

2) das Vieh erst dann niedergeschlagen, wenn es schon mehrere Tage krank gewesen, wenn Ausschläge auf der äußern Oberfläche erschienen sind, und wenn schon faulichter Zustand eingetreten ist, so kann der Genuß des Fleisches nicht anders, als von nachtheiligen Folgen für die Gesundheit des Menschen seyn. Daraus lassen sich denn auch die widersprechenden Erscheinungen erklären, die man über die Schädlichkeit des Fleischgenusses von kranken Thieren hat, und in verschiedenen Schriftstellern nachlesen kann. Indessen ist doch auch eine bekannte Erfahrung, daß selbst der ohne Ekel *) unternommene Genuß von faulem und verdorbenem Fleisch für mehrere Nationen z. B. Russen, Tartern, einige wilde amerikanische Völker u. s. w. ja sogar für leckere Europäer, ganz unnachtheilig sey, welches daraus erklärt werden kann, daß der Magensaft eine im hohen Grade fäulnißwidrige Eigenschaft hat, und also die faulichten Theile umändert, die in den Magen kommen und aus diesem in die Säftemasse übergehen würden. Will man aber

3) den Fleischgenuß so weit ausdehnen, daß sogar die Eingeweide ohne Nachtheil verspeiset werden könnten, so versündigt man sich offenbar an der Wahrheit und am Wohl der Menschheit, indem in den Eingeweiden, wegen der veränderten Absonderungen, eine, wenn ich so sagen darf, größere Menge von faulichtem Stoff an-

*) In der hiesigen Gegend wurden viele kranke Thiere geschlachtet, aber es ist mir nur eine einzige Weibsperson vorgekommen, die auf dem Genuß des Fleisches krank geworden ist. Es war jedoch nicht das Fleisch, sondern blos der Ekel Schuld.

angehäuft ist, dessen Genuß bey weitem nicht so unschädlich seyn kann, als der Genuß des Fleisches, das an einem solchen Stoff verhältnißmäßig keinen so grossen Antheil hat.

Es möchte daher der Genuß des Fleisches von frisch erkrankten oder erst wenige Tage krankem Vieh (dessen Blut in den Adern geronnen ist), ohne Anstand zu erlauben, hingegen aber der Genuß des Fleisches von lange erkranktem, mit Ausschlag behaftetem oder gar verrecktem Vieh (dessen Blut in den Adern ganz flüssig ist), so wie das Verwursten und Verspeisen der Eingeweide überhaupt auf das strengste zu untersagen seyn. Erlangen den 18ten Octobr. 1796.

(Die Fortsetzung folgt in der nächsten Sammlung.)

VII.

Churhannöverische Verordnung gegen den Genuß des unreifen Rockens.

d. d. den 7ten Jul. 1795.

Unsern ꝛc. Es ist bey uns zur Anzeige gekommen, daß die Einwohner auf dem Lande verschiedener Orten bereits jetzt den unreifen Rocken abmähen, und zum Brodbacken in Backöfen trocknen.

Da die Erfahrung mehrmahls und insonderheit in den Jahren 1770 und 1771 sattsam gelehrt hat, daß der Genuß solches unreifen Korns von den traurigsten und gefährlichsten Folgen für die menschliche Gesundheit gewesen ist, und äusserst langwierige, hartnäckige und tödtliche Krankheiten verursacht hat: So erachten wir es für das eigne Wohl und die Erhaltung des unwissenden und für seine Gesundheit oft zu unbesorgten Landmanns nöthig,

nöthig, dergleichen Abmähen und Trocknen des unreifen Rockens zum Brodbacken bey Strafe der Confiskation und einer nach Beschaffenheit der Umstände noch überdem zu verfügenden besondern Ahndung gänzlich zu untersagen.

Ihr werdet dieses Verbot in eurem Gerichtsbezirke sofort zu Jedermanns Wissenschaft bekannt machen, zu welchem Ende selbiges auch von den Kanzeln zu verlesen ist, auch auf das genaueste einzulehren, daß selbigem gehörig nachgelebet werde, und euch solchergestalt in Ansehung der traurigsten Folgen, die dessen Uebertretung für die Gesundheit und das Leben der eurer obrigkeitlichen Aufsicht anvertrauten Unterthanen haben könnte, außer aller Verantwortung setzen. Wir ꝛc.

Beylage.

Medicinische Erinnerung für den Landmann bey dem Genusse des unreifen Rockens.

Höchst traurig ist allerdings die Nothwendigkeit, bey dem gegen die Ernte gewöhnlich entstehenden Mangel am Korn, seine Zuflucht zu ungenießbaren Speisen zu nehmen, und man wird nicht leicht ungerührt oder ohne inniges Mitleiden den Landmann zuweilen in diesem Falle der großen Noth und Dürftigkeit, auf Dinge verfallen sehen, die seiner Gesundheit nachtheilig werden müssen. Desto dringender ist es daher die Pflicht der Aerzte, bey solchen Gelegenheiten ihn laut zu warnen, daß er alsdenn in der Wahl seiner Nahrungsmittel, besonders der Surrogate für gesunden reifen Rocken, Behutsamkeit anwende, und nicht in Versuchung gerathe, aus Unwissenheit zu dreist sich etwas zur Speise zu wählen, das offenbar seinem Leben Gefahr drohet. Am gewöhnlichsten ist es, daß er, in dieser bejammerungswürdigen Situation zu seiner Erhaltung zu Rocken selbst seine erste Zuflucht nimmt, ihn mähet ehe er völlig reif ist, und alsdenn Brod ꝛc. daraus zu bereiten sucht, da er sich doch scheuet, für sei-

ne Pferde Haber zu dreschen, ehe er reif geworden. Es wird ihm schwer zu begreifen, wie der Genuß von Rocken, den doch die Natur fast zum allgemeinen Nahrungsmittel bestimmt hat, seiner Gesundheit schädlich werden könne. Wenn er sich nicht schon selbst Erfahrung über diese Schädlichkeit erworben hat, oder schon einmahl in dem Falle gewesen ist, unreifen Rocken zu genießen, so setzt er die Thatsachen und gewissen Begebenheiten, welche ihm von andern als Beweise der Schädlichkeit angegeben werden, gar zu leicht auf Rechnung eines dem Rocken etwa ehemahls beygemischten Giftes; will die nachtheilige Wirkung, welche andere von dem Genusse des Rockens beobachtet haben, aus Honigthau, Mehlthau, auch wohl aus bösem Nebel, Mutterkorn, Rahl und andern Dingen erklären, welche eben damahls dem Rocken eine giftige Eigenschaft möchten mitgetheilt haben; hoffet nun, zumahl wenn sein Vorrath von altem reifen Rocken verzehret ist, daß sein frischer Rocken von allem dem verschont geblieben, und bleibt bey Warnungen erfahrner Menschen sicher oder ungläubig.

Es dürfte daher bey jetziger Jahrszeit ein Wort zu seiner Zeit geredet seyn, wenn man diejenigen, welche nicht ganz muthwillig alle Gründe verwerfen, oder einiger Ueberlegung fähig sind, hier auf eine faßliche Art kurz an entschiedene alte Wahrheiten erinnert, und ihnen über den schädlichen Genuß des unreifen Rockens blos wiederholet, was schon so oft bey ähnlichen Gelegenheiten ist erkläret worden. Nach einer großen Erfahrung von beynahe 200 Jahren, haben sich nehmlich die Aerzte, vorzüglich in den neuesten Zeiten durch die genauesten Untersuchungen überzeugt, daß es jener giftigen Eigenschaften des Rockens, jenes Mutterkorns, Nebels, Mehlthaues ꝛc. gar nicht bedürfe, um dem Rocken eine höchst gefährliche Wirkung beyzubringen, sondern, daß der Rocken allein für sich eine der schädlichsten Speisen werde, zu den fürch-

terlichsten Krankheiten Anlaß gebe — so bald er nehmlich nur zu frühe und vor seiner völligen Reife gemähet, und zu Mehl gebrauchet wird. Erfahrung von einem einzigen Menschen, welcher dadurch das Leben verlohren, oder in die schrecklichste langwierige Krankheit verfallen, würde vielleicht nicht hinreichend oder zuverlässig scheinen; aber leider! gab es ganze Familien, welche auf diese Art das Opfer ihrer Unwissenheit oder Dreistigkeit geworden, ganze Dorfschaften, sogar ganze Provinzen, welche dadurch sind verheert worden. Ja die traurige Erfahrung, welche sich die Aerzte selbst im hiesigen Lande noch im Jahre 1770 erworben, hat es am stärksten und unläugbar bewiesen, daß bey aller ihrer Hülfe, die größtentheils aus dem Genusse des unreifen Rockens entstehende Kriebelkrankheit, wenn sie auch nicht sogleich tödtlich wird, doch die fürchterlichsten Folgen zurücklasse, und die Kranken für die menschliche Gesellschaft ganz unbrauchbar mache.

Es ist also von der äußersten Wichtigkeit, daß der Landmann sich jetzt hieran erinnere, und von neuem erfahre, daß der nicht völlig reif gewordene Rocken ihm so wenig zur Nahrung diene, daß er ihm vielmehr Lebensgefahr zuziehe. Den Termin, da nun aber der Rocken völlig zu seiner Reife gelanget ist, und zum Mehle oder Brode tauglich wird, dürfen Aerzte gewiß nicht erst dem Landmann bestimmen, er kennt die Zeichen der völligen Reife selbst genau. Aber nothwendig wird es, ihm voraus zu wiederhohlen, daß er sich über diese Reife des Rockens geirret habe, und eine ungesunde Speise erhalten werde, wenn der Müller nicht die gewöhnliche Leichtigkeit beym Mahlen bemerkt, wenn das nachher daraus bereitete Mehl von seiner natürlichen Consistenz und feinem leichten Zusammenhange abweichet, wenn der daraus nachher verfertigte Teig selbst mit den besten Gährungsmitteln nicht aufgehet, sondern eine zähe klitzlichte Masse, wie

weichen

weichen Thon oder Leimen, bildet, wenn er dabey im Ofen nicht gahr wird, und dies nun sogenannte aber sehr verdächtige Brod, anstatt des wohlthätigen belebenden Geruches bey einem gesunden Brode, gar bald einen ungewöhnlichen widrigen, etwas mulsterigen Geruch erhält, und ohnehin leicht schimmlicht wird, und doch hat man noch im Jahr 1770 bey Gelegenheit der Kriebelkrankheit im Celleschen, gesehen, daß Menschen diese unverdauliche Masse als Speise oder Brod wirklich genossen hatten, für welche die weit stärkern Verdauungsorgane eines Viehes zu schwach sind. Der Grund jener ungewöhnlichen Erscheinung bey dem Mehle und Brode liegt in der noch nicht genug verdunsteten Nässe der unreifen Körner des Rockens, und diese wird der Landmann vergebens durch die Darre oder das Trocknen des Rockens zu vertreiben suchen, wenn es nicht vorher auf dem Halme langsam, nach dem Laufe der Natur, geschehen ist. Es scheint überflüßig zu seyn, noch hinzu zu setzen, daß nun auch das Mehl, welches eine solche Brodmasse gibt, gleichfalls zu andern Speisen unbrauchbar, obgleich nicht in dem so hohen Grade schädlich werde, und es war die einzige Absicht dieser kurzen mediciniſchen Erinnerung, die ganze Aufmerksamkeit des Landmannes auf jene Art von Brod selbst mehr zu erregen, ihm die Gefahr bey dessen Genusse aus der Erfahrung, ohne weitere gelehrte, und ihm vielleicht unverständliche, Gründe vorzustellen, ihn mit dem Resultate der Beobachtungen von Aerzten und Naturforschern über diesen wichtigen Gegenstand kürzlich bekannt zu machen, und ihn auf das dringenste zu ermahnen, sich, wo irgend möglich, jenes Brod aus unreifem Rocken durch alle nur ersinnliche andre Nahrungsmittel entbehrlich zu machen, und, da das für seine Gesundheit und sein Leben daraus entstehende Unglück oft durch die stärksten Arzneymittel nicht kann gehoben werden, sich desselben gänzlich zu enthalten. Im Julius 1795.

VIII.

Anweisung wie im Wasser verunglückte Personen bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes behandelt werden sollen;

Bekannt gemacht vom Magistrat zu Leipzig d. 24. May 1796.

Durch die leider immer noch von Zeit zu Zeit erfolgten traurigen Beyspiele verschiedener in hiesigen Gewässern verunglückten Personen, finden Wir Uns vermöge unsers obrigkeitlichen Amtes, auf mehrere zur Rettung solcher Unglücklichen diensame Anstalten Bedacht zu nehmen veranlasset.

Es wird daher unter Beziehung auf die im gnädigsten Mandat vom 26sten Sept. 1773 enthaltenen heilsamen Vorschriften und Verordnungen folgendes zu jedermanns Wissen gebracht und zur Nachachtung empfohlen;

I. bey einem jeden sich ereignenden Unglücksfalle suche ein jeder, wes Standes er auch sey, ohne allen Verzug und ohne auf eine gerichtliche Aufhebung zu warten, den Verunglückten aus dem Wasser aufs Trockne zu bringen.

Hierbey ist alle Vorsicht anzuwenden, daß der Verunglückte nicht verletzt noch durch einen Stoß, Fall oder Druck am Kopfe, Hals oder Brust beschädigt werde. Am besten ists, wenn man ihn bey den Armen heran ziehen kann, damit der Kopf nicht zu tief zu liegen komme.

II. Sobald der Körper aus dem Wasser gebracht ist, (und nicht gänzliche Fäulniß seinen Tod außer Zweifel setzt,) so lege man ihn in eine aufgerichtete halbsitzende Stellung.

Man

Man hülle ihn in Heu, Stroh, Decken, oder Tücher ꝛc. wohl ein, doch so, daß das Gesicht frey bleibt und trage ihn sanft in ein nahe gelegenes Zimmer.

Hierzu findet man in den unten sub A. B. C. D. angegebenen Orten sehr bequem eingerichtete Bettkörbe nebst Friesdecken und Geräthschaftskasten.

Alle heftige und gewaltsame Bewegung des Körpers, Hin- und Herrollen auf einem Fasse, vorzüglich aber das sogenannte Stürzen, Aufhängen bey den Füßen und dergleichen, welches alles tödliche Folgen veranlaßt, muß gänzlich unterlassen werden.

Eben so wenig darf derselbe ans Feuer gelegt, in heiße Stuben gebracht, oder der Zugluft ausgesetzt werden.

III. In Ermangelung eines nähern und bequemern Zimmers sind nachfolgende Orte zur Aufnahme solcher verunglückter Personen ausgezeichnet und respective von ihren Besitzern zu diesem Gebrauch menschenfreundlich bewilligt worden, nehmlich

A. das bey der Mühle zu Gohlis hierzu erbaute Häuschen.

B. Die Funkenburg.

C. Das Bade-Haus im Reichelschen Garten.

D. Das Hennigsche Gut am Brand-Vorwerke

allwo auch die oben erwähnten Geräthschaftskasten und Bettkörbe nebst Friesdecken zur Fortschaffung und Einhüllung des Körpers zu finden sind.

IV. Da sechs bis acht Personen zu den nöthigen Hülfsleistungen hinreichen, die Gegenwart mehrerer aber schädlich und hinderlich ist, so dürfen nicht mehr als

6 bis 8 Personen auf einmahl in das Zimmer, in welches der Körper gebracht worden, gelassen werden; vielmehr haben die übrigen Herzugekommenen sich dergestalt zu vertheilen, daß einige den nächsten Arzt und Wundarzt herbey holen, andere den Vorfall unter dem Rathhause oder unter dem Thor anzeigen; andere aber die zur Hülfsleistung nöthigen Geräthschaften herbeyschaffen.

V. Diejenigen, welche bey den Verunglückten zurückgeblieben sind, müssen denselben auf einem Bette, Bank oder in dem erwähnten Bettkorbe in eine aufgerichtete halbsitzende Lage bringen.

Man löse ihm Halsbinde, Kniegürtel, Halstuch, Schnürbrust und Kleider auf, ziehe oder schneide ihm die nassen Kleider behutsam und ohne heftiges Rütteln ab.

Man lasse ihn aber ja nicht unbedeckt liegen, wodurch er einer tödtlichen Erkältung ausgesetzt würde. Vielmehr trockne man den Körper mit warmen Tüchern, reibe ihn sanft damit, hülle ihn in warme Decken, Tücher, Betten, Heu oder Stroh wohl ein, jedoch so, daß das Gesicht frey bleibt und suche ihn allmählig zu erwärmen.

Allzu heftiges Rütteln ist schädlich, so lange das Herz sich nicht bewegt, sanftes Reiben hingegen und allmähliges Erwärmen ist heilsam.

Man reinige Mund und Nase mit einem Lappen oder einer in Oel getunkten Feder von Schleim und Unreinigkeit.

Man bestreiche und besprenge Gesicht und Schläfe mit Spiritus, Branntwein, Wein oder Essig.

Während dies geschieht versuche man Luft in den Mund zu blasen. Dies geschieht im Nothfall mit den Mund, oder mit einem Röhrchen, Federspuhle, Messer-

scheide und dergleichen, am besten und sichersten aber mit einem Blasebalge, dessen scharfe Spitzen man mit einem Läppchen umwickelt. So oft Luft durch den Mund oder Nase in die Brust geblasen worden, muß die Brust sanft gedruckt und von unten nach oben zu gestrichen und so mit dem künstlichen Ein- und Ausathmen abwechselnd fortgefahren werden.

Aderlässe oder andere chirurgische und medicinische Versuche dürfen vor Ankunft und ohne Verordnung des Arztes schlechterdings nicht unternommen werden.

VI. Wenn auch mehrere Stunden lang gar keine Lebenszeichen zu bemerken wären, oder der Körper schon mehrere Stunden im Wasser gelegen hätte, so müssen die Bemühungen zur Wiederbelebung dennoch wenigstens sechs Stunden lang unablässig und anhaltend fortgesetzt werden.

Erwacht der Verunglückte, so fahre man fort, ihn gelinde zu reiben und zu erwärmen, bis er völlig zum Leben gebracht ist.

Man flöse ihn aber nicht ehe etwas ein, bis er schlingen kann.

Ohngeachtet Wir uns versehen, daß sich Niemand dieser schon durch Menschlichkeit, Religion und Landesgesetze auferlegten Pflicht der Rettung eines Unglücklichen entbrechen werde; so sichern Wir doch zu mehrerer Anreitzung hierdurch den dabey hülfreich gewesenen Personen neben der in dem oben angeführten Mandat bestimmten Gratificationen von 10 Rthlr. bey glücklichem und 3 Rthlr. bey fruchtlosem Erfolg der angewandten Bemühungen, nicht nur die an sich schon billige Erstattung aller dabey gehabten Schäden, Kosten und Aufwandes zu, sondern es sollen auch

a) denen

a) denen, welche den Verunglückten mit Gefahr ihres eigenen Lebens, oder großen Beschwerde die erste Hülfe leisten,

b) denen, welche ihre Wohnungen, Betten, Hausrath, Kleidungsstücke ꝛc. hergegeben haben, außer dem vollen Ersatz des daran geschehen Schadens,

c) den Wundärzten, Sachkundigen oder andern, welche die vorgeschriebenen Hülfsmittel gehörig angewendet haben, oder dabey ausdaurend hülfreich gewesen sind

aus unserer Einnahmestube noch besondere Belohnungen nach Befinden gereichet werden.

Dahingegen haben diejenigen, welche die Rettung eines Verunglückten muthwillig erschweren, verzögern, hindern oder sich saumselig beweisen, unausbleibliche Gefängnißstrafe oder andere Ahndung zu gewarten.

Endlich wird hierbey nochmahls in Erinnerung gebracht, daß nach Vorschrift des landesherrl. Mandats d.d. Dresden den 26. Septembr. 1773 das Aufheben eines Verunglückten der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit nicht nachtheilig seyn, auch die zur Rettung desselben angestellten Bemühungen so wenig als das Abschneiden eines Erhenkten, jemanden seiner Ehre oder gutem Namen zum Nachtheil gereichen soll; vielmehr diejenigen, welche den auf diese Art sich um die Menschheit verdient gemachten Personen deshalb Vorwürfe zu machen sich unterfangen, mit harten Strafen belegt, ganze Innungen und Gilden aber, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, aller ihrer Rechte und Privilegien verlustig seyn sollen.

Beiträge
zum Archiv
der
medizinischen Polizei
und der
Volksarzneikunde.

Siebenten Bandes zweite Samlung.

Herausgegeben
von
Joh. Christian Friedr. Scherf,
der Arzneiwissenschaft und Wundarzneikunst Doktor, Hochfürstlich-Lippischen Hofrath, Medizinalrath und Hofmedikus, der kaiserlichen Akademie der Naturforscher Mitglied, und der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe Associirten.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1798.

Inhalt

der zweyten Sammlung des siebenten Bandes.

No. I. Vorarbeiten zur Revision der Hamburgischen Medizinal-Polizei ꝛc. vom Herrn Senator Günther. — — Seite 1

II. Königl. Dänische Hebammen-Ordnung. 23

III. Königl. Preußl. Verordnung wegen des Tollwerdens der Hunde, vom 20sten Febr. 1797. 29

IV. Kaiserl. Königl. Verordnung wegen der Vordächer in Wien, vom 28sten Jenner 1797. 35

V. Königl. Dänische Verordnung gegen das Quacksalberwesen, vom 5ten Sept. 1794. 38

VI. Kaiserl. Königl. Verordnung wegen des Giftverkaufs in West-Gallizien, vom 20sten Dec. 1796. — — 41

VII. Kaiserl. Königl. Verordnung betreffend die Befugniß zur ärztlichen Praxis in Wien, vom 17ten Dec. 1796. — 44

VIII. Der Kaiserl. Königl. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ems die Todtenbeschau betreffend, vom 20sten December 1796. — — 50

IX. Medizinal-Verordnung für die Wundärzte in der Grafschaft Stollberg-Wernigerode, den 9ten Oct. 1797. — 58

No. X. Kaiserl. Königl. Verordnungen das Begraben der Juden in Böhmen betreffend, 1) Verordnung vom 1sten Jul. 1786. 2 Verordnung vom 14ten Aug. 1786. 3) Hofdecret vom 10ten Apr. 1787. — — Seite 75

XI. Ein Beweis von der allgemeinen Nothwendigkeit eines thätigen Gesetzes, zur Verhütung des Lebendig-Begrabenwerdens. 78

XII. Nomenklatur der medizinal-polizeilichen Gesetze und Verordnung Sr. K. H. des Großherzogs Peter Leopold in Toskana. 89

XIII. Erste Nachricht an die Beförderer des Instituts für kranke weibliche Dienstboten in Hamburg. — — 105

XIV. Etwas über die Prüfung einer fehlerhaften Luft. Ein Program vom Herrn Hofrath und Professor Gmelin zu Göttingen. Aus dem Lateinischen übersetzt. — 111

XV. Des Magistrats zu Bremen Verordnung, die Wiederherstellung der im Wasser verunglückten, erstickten, oder auf andere Art scheintoden Personen vom 4ten Aug. 1797. Nebst der darzu gehörigen ärztlichen Anweisung zur Wiederherstellung leblos scheinender Personen. 126

XVI. Fortsetzung von No. VI. der Samml. 1. dieses Bandes.

G. der Königl. Preußl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm, Anweisung, wie beim unverhofften Eintritt der Rindviehseuche in der Grafschaft Mark, sowohl in Städten als auf dem platten Lande zu verfahren, vom 27sten Januar 1797. — — 149

H. Bedingungen der in der Provinz Ostfries- und Harrlingerland errichteten und von Sr K. M. von Preußen den 8ten Apr. 178[illegible]. confirmirten Versicherungs-Gesellschaft gegen die Viehseuche. — — 166

Beiträge zum Archiv der medizinischen Polizei und der Volksarzneikunde.

Siebenten Bandes zweite Sammlung.

I.

Vorarbeiten zur Revision der Hamburgischen Medizinal-Polizei, auf Veranlassung des im Jahr 1796. erledigten Physikats und Subphysikats, vom Senator Günther in Hamburg *).

1) Commissionsbericht über die Revision der Medizinal-Polizei für die Stadt Hamburg und deren Gebiet; dem Hamburgischen Senat abgestattet im Februar 1797.

Ehe die Commission, welcher der Auftrag geworden:

„ dem Senat einen allgemeinen Plan zur Revi-
„ sion unserer Medizinal-Polizei und einen dar-
„ auf zu begründenden Entwurf einer vollständi-
„ gen Sanitäts- und Medizinal-Ordnung vor-
„ zulegen,

den jetzt vollendeten Entwurf dieser Sanitäts- und Medizinal-Ordnung für unsere Stadt und Gebiet, und dessen

*) Der Herausgeber dieser Beiträge ꝛc. ist überzeugt, seine Leser werden mit ihm dem edlen und vortreflichen

dessen einzelne Theile, dem Senat zur Prüfung vorträgt, wird es nöthig seyn, zuvor von den Grundsätzen, nach denen

Verfasser dieser weisen und klugen Vorarbeiten sehr danken, daß er durch diese öffentliche Mittheilung derselben, den Blick des Publikums, dem die Gesundheit der Bürger und Bewohner eines Staats wichtiger scheint, als sie den meisten juristischen Staatsdienern wenigstens bisher geschienen hat, auf die Sanitäts- und Medizinal-Ordnung für die Stadt Hamburg und deren Gebiet leitet, die jetzt blos nur noch die Mitgenehmigung der biedern und weisen Hamburgischen bürgerlichen Ausschüsse erwartet, um als wirklich bestehendes Gesetz einer der ersten und besten Städte Deutschlands und deren Gebiete nützlich und wohlthätig zu seyn, und die Aufmerksamkeit unsers ganzen lieben deutschen Vaterlandes, und selbst auch des Auslandes, auf sich zu ziehen. Der Herr Senator Günther, dessen Reichthum an Kenntnissen, Thätigkeit und Vaterlandsliebe meines Lobspruchs nicht bedarf, läßt uns in diesen Vorarbeiten das Generelle seiner edlen und menschenliebenden Zwecke, der Lokal-Vortheile und der Lokal-Hindernisse und der dadurch erforderlich werdenden Mittel und Wege, so ziemlich übersehen. Wer Augen hat zu sehen, sieht, daß sein Plan auf Grundsätze gebaut und nach diesen Grundsätzen auch völlig konsequent ist. Diese Grundsätze sind aus den Verhältnissen der Lokalität erbaut. Es sey, daß die Aerzte am Schreibtisch sie unvollkommen und mangelhaft finden. Der Arzt, der die Menschen kennt und für das allgemeine Wohl einer großen Zahl derselben, oder eines Staats, gehandelt hat, weiß gewiß aus der Erfahrung, daß insgemein nur diese Unvollkommenheit auch das Glück der Ausführbarkeit hat, und daß, wer blos und immer die Vollkommenheit im Auge hält und zu seinem Zweck macht, endlich die Ausführbarkeit aufgeben muß. Wer erst anfängt den Gang der Menschheit mitzugehen, der sieht und fühlt es, vieles, sehr vieles sey mangelhaft und unvollkommen, sein Geist voll Jugend und Thatkraft bestrebt sich, wenn und wo er nur immer darf, die Mängel

zu

denen dieser Plan bearbeitet worden, eine allgemeine Rechenschaft, und von den auf diese Grundsätze begründeten Haupt-Gesichtspunkten des vorzuschlagenden neuen Gesetzes eine allgemeine Uebersicht vorzulegen.

Die Commission hat sich aus der sorgfältigsten Prüfung der nun seit länger als einem vollen Jahrhundert über diesen Gegenstand gepflogenen Deliberationen volles Maaßes überzeugt, daß die Haupturſache, woran alle diese vormaligen Verhandlungen scheiterten, hauptsächlich darin lag, daß man die einzuführende Medizinal-Polizei immer auf solche Zwangs-Grundsätze bauen wollte, die darum unausführbar waren, weil sie überall anstießen, gegen bürgerliche Freiheit und gegen Handlungs-Freiheit, gegen theils unzweifelhafte und theils zweifelhafte Jura singulorum; wodurch man sich denn an allen Seiten sehr bald in unüberwindliche Verlegenheiten verwickelte, der Sache müde wurde, und die weitere Bearbeitung liegen ließ.

Die Commission hat es also, um nach so vielen und fruchtlosen Arbeiten der Vorzeit endlich einmal der gegen-

zu heben und die Unvollkommenheiten wegzuschaffen; in seinem Kopfe, auf seinem Papier steht endlich alles ohne Mängel und in anziehender Vollkommenheit da, aber nur einige Jahre hofft er noch das auszuführen, was er für gut und für vollkommen ansah und empfahl. Bald sieht er, wenn er sehen kann, es fehlt seinem vollkommenen Gesetz das Hauptrequisit der Vollkommenheit — die Ausführbarkeit. Diese Erfahrung hat auch der Herausgeber dieser Beiträge schon gemacht, und auf diese Erfahrung baut er die Versicherung, daß Günthers Entwurf der Hamburgischen Sanitäts- und Medizinal-Ordnung dem allgemeinen Menschenwohl wichtiger und nützlicher seyn wird, als das vollkommenste Resultat der vollkommensten medizinischen Polizei-Wissenschaft. D. H. d. B.

gegenwärtigen Arbeit wo möglich einen günstigern Ausgang zu bereiten, für ihre erste Pflicht gehalten, mit gänzlicher Beiseitsetzung aller ältern Verhandlungen, die Bearbeitung der Sache ganz von neuem anzufangen, in dieser Bearbeitung immer lediglich auf die Erfordernisse der Sache selbst und auf unsre Lokal-Verhältnisse Rücksicht zu nehmen; die Bemerkungen der besten ältern und neuern dahin einschlagenden Schriftsteller, und die Beispiele der vorzüglichsten auswärtigen Medizinal-Ordnungen dabei zwar nie aus dem Auge zu verlieren, aber sie immer nur jenem nächsten Gesichtspunkt unterzuordnen; auf die älteren Verhandlungen aber nur in so weit zurückzugehen, als die nothwendige Rücksicht auf die, aus diesen hauptsächlich sich ergebenden mannigfaltigen Lokal-Schwierigkeiten, und die dankbare Benutzung mancher einzelner in denselben vorkommender aus Lokal-Erfahrungen abstrahirter Vorschläge, solches erforderlich machte.

Bei dieser Art der Bearbeitung ergaben sich denn sehr bald folgende zwei Haupt-Grundsätze, als die Basis des ganzen künftigen Plans:

1. Wir müssen unsre Medizinal-Verfassung, und das dahin einschlagende neue Gesetz, **so wenig, als immer möglich, auf Zwangs-Grundsätze** bauen, weil

a) dies der einzige Weg ist, dem Gesetz Ausführbarkeit und Würksamkeit zu verschaffen, und jedem Anstoß gegen würkliche oder vermeinte bürgerliche Freiheit und Handlungs-Freiheit, und gegen gegründete oder prätendirte jura singulorum auszuweichen; und wir können glücklicher Weise fast alle diese Zwangs-Grundsätze entbehren, weil

b) bei unsrer großen Volks-Menge, die dadurch fast in allen Gewerben bewürkte große Konkurrenz,

in

in der Medizinal-Polizei so gut als in jeder andern Art von Gewerbs-Polizei, fast allen Zwang ohne Ausnahme nicht nur überflüssig, sondern selbst schädlich macht; indem die Erfahrung lehrt, daß, wie in andern Gewerben, so auch in der Ausübung der Gesundheits-Fürsorge, diese freie Konkurrenz uns beßre Aerzte, beßre Wundärzte, beßre Apotheker schaft, als der strengste Zunft-Zwang uns je schaffen könnte. Aber wir dürfen

c) darum noch nicht jede Begründung einer bessern Medizinal-Polizei für überflüssig halten, weil auch ohne diesen Zwang noch unendlich viel andres für die öffentliche Sicherheit in Absicht der Gesundheits-Fürsorge zu thun übrig bleibt; vielmehr müssen wir gerade das zum Hauptzweck unsers neuen Gesetzes machen, die möglichst zwangloſe Sicherstellung der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge im möglichsten Umfang zu befördern.

Und eben dies leitet nun auf den zweiten zu befolgenden Haupt-Grundsatz, und dieser ist:

2. Wir müssen uns in unserm neuen Gesetz darauf einschränken, nur wenige Verbesserungen, und nur solche, die sich sofort ohne allem Anstoß ausführen lassen, gleich itzt direct vollenden zu wollen, aber uns statt dessen desto mehr die itzige Begründung solcher Einrichtungen angelegen seyn lassen, durch die künftig ohne alles weitre gesetzliche Zuthun, durch allmäligen stillen Fortschritt gewürkt werden kann, auf Störung der Quacksalberei, auf Begründung nützlicher Lehr- und Hülfs-Anstalten, und mit einem Wort auf immer fortschreitende medizinische Aufklärung, als von welcher allein und sicher sich aller der Erfolg erwarten läßt, den gesetzliche Vorschrift nie schaffen wird und nie schaffen kann. Wir müssen nemlich nicht aus dem Auge verlieren, daß wir bis itzt

so

so gut wie gar keine Medizinal-Polizei haben, und daß alle Vollkommenheit nur von allmäligem Fortschritt und von Erfahrungen ausgehen kann. Wollen wir itzt alles auf einmal thun, so werden wir wenig thun. Aber begnügen wir uns, wenig zu vollenden, zu vielem den Grund zu legen, so kann unsre itzige Arbeit einst dem Staat sehr nützlich werden. Ob früher oder später, das freilich wird größtentheils von den Händen abhängen, in deren Ausführung künftig die Sache gegeben wird, und deren Wahl daher in dieser Hinsicht eine der wichtigsten ist, die den Senat je beschäftigt hat.

Freilich muß eine Medizinal-Ordnung, die von diesen beiden hier entwickelten Gesichts-Punkten ausgeht, sich von allen andern Medizinal-Ordnungen wesentlich unterscheiden, da in allen, auch den besten Medizinal-Ordnungen, so viel ihrer der Kommission bekannt geworden sind, überall der Geist der Zwangs-Vorschriften und der direkten gesetzlichen Verfügungen waltet, und den meisten auswärtigen Lokal-Verhältnissen nach, vielleicht mit vollem Recht walten kann. Wir können und wir müssen es erwarten, daß man eine nach diesen Grundsätzen bearbeitete Medizinal-Ordnung an solchen Orten, wo man weder bürgerliche Freiheit, noch Gewerbs-Freiheit, noch die Würkung der Konkurrenz in der Maße kennt, wie solche bei uns statt finden, vielleicht eine schlechte, wenigstens immer eine sehr unvollkommene, Medizinal-Ordnung nennen wird; müssen erwarten, daß selbst unter unsern Mitbürgern es nicht an Aerzten von Einsicht fehlen wird, die sie so nennen werden, weil diesen Männern der Gang der staatswissenschaftlichen Erfahrungen fremder ist, als der Gang der Arzneikunst; allein das darf uns wohl nicht abhalten, fest und männlich unsrer Ueberzeugung zu folgen, sobald diese Ueberzeugung uns einsehen läßt, daß einzig und allein eine in diesem Geist bearbeitete Medizinal-Ordnung

für

für unsre Lokal-Verhältnisse, die ausführbare und würksame, mithin auch nur die einzige ist, die wir wählen können, wenn wir anders überall eine wählen wollen. Dieser Ueberzeugung getreu, werden wir dann mit Ruhe die Früchte unsrer jetzigen Arbeit der Erfahrung und der Zukunft anheim geben, und die einseitigen Urtheile der Zeitgenossen unbekümmert überhören.

In unverwandter Befolgung dieser beiden hier entwickelten Grundsätze nun hat die Kommission geglaubt, folgende Punkte als Haupt-Bestandtheile der neuen Ordnung in Vorschlag bringen zu müssen, die sie hier, zur vorgängigen Bewürkung einer allgemeinen Uebersicht des ganzen Plans, nur im allgemeinen, und mit Anführung der Haupt-Veranlassungs-Gründe zusammen zu stellen versucht, die nähere Modalität jedes einzelnen Vorschlags aber, so wie die nähere Darstellung der veranlassenden Gründe eines jeden derselben, bei dem Vortrag der einzelnen Theile des neuen Gesetzes selbst zu entwickeln sich vorbehält, und daher auch die Deliberation über alle diese einzelne Punkte bis zu dem Vortrag der Ordnung selbst auszusetzen anräth. Hier ist blos davon die Rede, dem Senat eine vorgängige allgemeine Uebersicht vorzulegen, um denselben dadurch in den Stand zu setzen, nachher jeden einzelnen Theil des vorzuschlagenden Gesetzes immer mit Rücksicht auf das Ganze desselben beurtheilen zu können.

Die Kommission schlägt nemlich vor:

1. Die Gesundheits-Fürsorge in der Stadt und die Gesundheits-Fürsorge auf dem Lande künftig in der Ausübung gänzlich von einander zu trennen, so daß von den beiden Physicis, jedoch unter Vorbehalt des gegenseitigen Beitritts und der gegenseitigen Stell-Vertretung, der eine als **Stadt-Physikus** die Spezial-Fürsorge für die Sanitäts-Angelegenheiten in der Stadt, und

der

der andre als **Land-Physikus** die Spezial-Fürsorge für die Sanitäts-Angelegenheiten in den Ländern zu übernehmen hätte. Wie wenig bisher in dieser Rücksicht für unsre Ländereien geschehen ist, ist bekannt; und eben so ist in der bisherigen Einrichtung der zweite oder Sub-Physikus ein fast durchaus unwirksamer und überflüssiger Mann; unter dieser Abänderung aber kann er ein sehr würksamer und sehr nützlicher Mann werden; und zugleich bahnt alsdenn diese Abänderung auf die einfachste Weise den ersten Schritt zu einer bessern Gesundheits-Fürsorge auf dem Lande, die doch wahrlich für das gemeine Wohl keine gleichgültige Angelegenheit seyn sollte.

2. Schlägt die Kommission vor, das ganze Einkommen beider Herren Physiker, in so weit solches vom Staat getragen wird, in ein bestimmtes und dem Umfang ihrer mannigfaltigen Arbeiten hinlänglich angemessenes **Fixum** zu verwandeln, und ihnen dagegen alle andere Arbeiten ohne Ausnahme, mithin auch die Kur der kranken Arrestaten, und im Stadt-Dienst Verunglückten, (deren Arzneien sodann weit wohlfeiler als bei der bisherigen eigenen Lieferung der Physiker, nach unserer Armen-Taxe verschrieben werden können) die Konkurrenz bey Kriminal-Fällen, und mit einem Wort alle Arten von ordentlichen und ausserordentlichen Bemühungen zur unentgeldlichen Amtspflicht zu machen. Diese Einrichtung scheint der Kommission darum nöthig und nützlich, weil sie in jeder Hinsicht anständiger und schicklicher ist, als die bisherige; weil sie allen willkührlichen und übertriebenen Rechnungen vorbeugt; weil sie der den Herren Physicis obliegenden öffentlichen Hülfleistung einen erweiterten und gemeinnützigeren Umfang giebt; weil sie der Kammer einen festen Etat der Kosten des Medizinalwesens, statt des bisherigen unbestimmten und willkührlichen verschaft, und weil endlich sich mit

Ge-

Gewißheit absehen läßt, daß die Kammer in einem längern Durchschnitt von Jahren, dabey im Verhältniß gegen die bisherige Einrichtung nicht verlieren, sondern eher gewinnen wird.

Die von Privat-Personen bei Prüfungen und andern bestimmten Gelegenheiten an das Physikat herkömmlich zu erlegenden Gebühren räth die Kommission aus dem Grunde beizubehalten, weil sonst dieser Ausfall durch vermehrtes Kammer-Gehalt würde ersetzt werden müssen; nur glaubt die Kommission, daß diese Gebühren a) gesetzlich sanktionirt, und b) nicht an die Herren Physiker selbst, sondern an eine nachher zu erwähnende Deputations-Kasse zu bezahlen, und aus derselben jährlich unter die Herren Physiker zu gleichen Theilen zu vertheilen wären; in diesem Wege würde das Gute der Sache bleiben, alles Unschickliche und Bedenkliche aber gehoben seyn. Einzelne Gattungen von Gebühren, z. E. für Visitationen, für Anpreisung von Arzneien ꝛc. würden ganz wegfallen müssen, aus leicht zu erachtenden Gründen.

3. Glaubt die Commission, daß es nur ein einziges Mittel gebe, aller intendirten Verbesserung des Medizinalwesens, Einheit, Haltbarkeit und praktische Würksamkeit zu verschaffen, nemlich die gesetzliche Fundation einer ordentlichen Raths- und bürgerlichen **Sanitäts- und Medizinal-Deputation**, nach der Analogie so mancher andern in neuern Zeiten bereits fundirten Deputationen dieser Art, z. E. des Armen-Collegii, der Stack-Deputation, der Elb-Deputation ꝛc. Ohne ein solches gemeinschaftliche Band, stehen Prätur, Physikat, Hospitäler, Kranken-Anstalten der Armen-Ordnung, alle in isolirter Würksamkeit da, es fehlt an einer festen Behörde zur Vorbereitung und zum Vortrag der dahin einschlagenden Gegenstände; die unvermeidliche Folge,

Plan-

Planlosigkeit, Unausführbarkeit und Unwürksamkeit aller die Gesundheits-Fürsorge betreffenden Anstalten, so bald der mindeste irgend ungewöhnliche oder bedenkliche Fall eintritt, liegt vor Augen, und die Erinnerung so mancher Vorfälle der letzten Jahre, z. E. der Besorgnisse wegen des gelben Fiebers ꝛc. ꝛc. muß uns davon überzeugen. Mittelst dieser vorgeschlagenen Deputation aber entsteht eine planmäßige Zusammenwürkung, bey der überall ein Rad in das andere greift. Diese Deputation würde nach dem Vorschlag der Kommission aus einigen Gliedern des Senats und des Oberalten Kollegii, aus den beiden Physicis, dem Pesthofs-Provisor und den beiden zu den Kranken-Anstalten der Armen-Ordnung deputirten Armen-Vorstehern bestehen; ihre Würksamkeit aber sich darauf erstrecken, bei den bisher den Herren Physicis einseitig obgelegenen Prüfungen und Visitationen zu concurriren, und diese dadurch feierlicher und würksamer zu machen; über alle in die öffentliche Gesundheits-Fürsorge einschlagenden Angelegenheiten gutachtlich gehört zu werden, und in dieser Hinsicht für die öffentliche Gesundheits-Fürsorge ungefähr eben das zu seyn, was die Commerz-Deputation für die Handlungs-Fürsorge ist; nützliche Lehr- und Hülfs-Anstalten aller Art, als die Hauptmittel zur allmäligen Verbreitung der medizinischen Aufklärung, in Vorschlag zu bringen oder durch Privat-Subscription zu veranlassen u. s. w. übrigens aber keine Art irgend einer direkten Competenz sich anzumaßen, als welche ganz auf bisherige Weise lediglich den sämtlichen beikommenden richterlichen Behörden nach wie vor einzubehalten wäre.

4. In Absicht der **Medizinal-Polizei in der Stadt** schlägt die Kommission vor:

a) Die Ausübung der **Arzneikunst** jedem nach wie vor, ohne Einführung irgend eines neuen Zunft-

Zwan-

Zwanges, als ein freies Gewerbe offen zu lassen, weil sich 1. zwischen Arzt und Quacksalber überall keine festen Grenzen bestimmen, und weil sich 2. der Quacksalberei überall nicht durch Zunft-Zwang, sondern nur durch allmälig verbreitete Aufklärung wehren läßt; dagegen aber jede erwiesene Verschuldung der strengsten Verantwortlichkeit zu unterwerfen.

b) In Absicht der Ausübung der **Wundarznei-Kunst** und der **Operateurs** ganz nach eben diesem Grundsatz zu verfahren, in so weit solches nemlich ohne Beeinträchtigung der den Aemtern der Barbierer und der Bader erweislich zuständigen Ausschließungs-Rechte bestehen kann; diese Aemter zwar bei den hergebrachten Ausschließungs-Rechten gesetzmäßig zu schützen, aber diese Rechte theils in möglichst engen Grenzen zu erhalten, theils aber sie dadurch möglichst unschädlich zu machen, daß die vorzunehmende Prüfung der angehenden Amts-Meister künftig nicht nach bereits erfolgter Erlangung des Amts, sondern allemal vorher, und mit der gewissenhaftesten Strenge, vorgenommen werde.

c) In Absicht des **Apotheker-Gewerbes** und **Arznei-Handels** zwar im Ganzen alles wie bisher der freien Konkurrenz zu überlassen, mithin eben so wenig in die eigne Dispensation der Aerzte, in die Grenzen des Material-Handels und in das Selbst-Kuriren der Apotheker sich gesetzlich zu mischen, als den Apothekern eine bestimmte Preis-Taxe vorzuschreiben *); dahingegen alle künftig

*) Je paradoxer alle diese Grundsätze sind, und je weiter sie von allen gewohnten Lehrbegriffen abweichen, um so

künftig sich etablirenden Apotheker sowohl, als deren Provisoren, (jedoch mit Ausschluß der bereits bis jetzt würklich etablirten,) einer vorgängigen strengen Prüfung und Beeidigung, sämmtliche Apotheken aber einer oftmaligen gewissenhaften Visitation, einem detaillirten Polizei-Reglement über die Modalität ihrer innern Einrichtung und Verwaltung, und einem forderſamst von der künftigen Medizinal-Deputation, nicht als Zwangs-Gesetz, sondern als Norm für solche Fälle, wo nicht der Arzt ausdrücklich ein andres bestimmt, abzufassendem Dispensatorium zu unterwerfen, und sie überdies für jede erweisliche Verschuldung strenge verantwortlich zu machen; alle Anpreisung und Feilbietung von Arzneien in den Zeitungen aber, als die Hauptquelle aller schädlichen Quacksalberei, allgemein zu verbieten; und endlich

d) in

so dringender bittet der Verfasser dieser Entwürfe alle auswärtigen Leser, über diese Paradoxien nicht eher abzusprechen, bis das neue Gesetz selbst, und mit ihm sodann auch die Lokal-Veranlassungs-Gründe jeder einzelnen Bestimmung, dem Publikum mitgetheilt worden. Der Verfasser behält sich vor, dieses, wenn ihm irgend Kraft und Muße dazu bleibt, sofort nach der gesetzlichen Publikation dieser Ordnung zu beschaffen. Nur das einzige findet er sich veranlaßt, noch hier zu bemerken, daß zwar Reimarus sein Mitbürger und sein Freund ist, aber daß er, sehr entfernt, in verba Magistri zu schwören, bei dieser Arbeit nirgends seines Freundes Theorie, sondern überall nur Lokal-Bedürfniß und Lokal-Anwendbarkeit vor Augen hatte. Wenn am Ende, ihm selbst unerwartet, seine Resultate in mehr als einem wesentlichen Punkt mit Reimarus zusammen trafen, so gab ihm das freilich einiges Zutrauen zu diesen Resultaten, und einige Ueberzeugung, daß, wer Wahrheit sucht, auch Wahrheit findet.

d) in Absicht der **Wehmütter** bestimmtere und zweckmäßigere Vorschriften über die Unterweisung und Prüfung der künftig zu bestellenden Wehmütter, und über die Zulassung der Schülerinnen festzusetzen; den Eid der Wehmütter erforderlich abzuändern; die vollständige Revision der alten Hebammen-Ordnung aber aus dem Grunde zur forderſamſten näheren Erwägung der künftigen Deputation auszusetzen, weil die Kommission sich überzeugt hält, daß zu einer gleich itzt vorzunehmenden Revision derselben die nur aus längeren Erfahrungen zu abstrahirenden Materialien noch zur Zeit nicht vollständig genug vorhanden sind, mithin eine itzt gleich zu entwerfende neue Wehmutter-Ordnung noch immer zu unvollkommen bleiben würde.

Und schließlich 5. in Absicht der **Medizinal-Polizei auf dem Lande** schlägt die Kommission vor, bei derselben zwar im Ganzen die für die Gesundheits-Polizei der Stadt festzusetzende Grundsätze möglichst nachzubilden, jedoch alle erforderliche detaillirte Lokal-Modifikationen lediglich dem Ermessen der beikommenden Landes-Obrigkeit anheim zu geben; übrigens indes so viel im Allgemeinen festzusetzen, daß auf dem Lande nicht nur für alle übrige angeführte Klassen, sondern selbst für die dort wohnhaften und praktizirenden Aerzte, eine obrigkeitliche Konzession erfordert werde; daß künftig keiner zur Erlangung dieser Konzession anders, als auf vorgängige gewissenhafte Prüfung und Admissibilitäts-Erklärung qualifizirt sey; daß allen diesen Privilegiaten bestimmte obrigkeitliche Instruktionen über ihre Amtspflichten vorzuschreiben, und in denselben namentlich auch auf die Kranken-Fürsorge für Arme und auf öffentliche Calamitäten aller Art Rücksicht zu nehmen wäre; zugleich

gleich aber die Obliegenheiten des Land-Physikus für alle gewöhnliche und ausserordentliche Fälle itzt gleich in möglichster Bestimmtheit festgesetzt würden.

Dieses nun wäre im Ganzen der Geist und der Haupt-Inhalt des jetzt von der Commission vorzulegenden vollständigen Entwurfs der neuen Sanitäts- und Medizinal-Ordnung, die diesemnach in 5 Haupt-Abschnitte zerfällt, nemlich

1. Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge überhaupt;
2. Von der Sanitäts- und Medizinal-Deputation und den derselben obliegenden Geschäften;
3. Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge in der Stadt, und zwar
   a) von den Aerzten,
   b) von den Wundärzten und Operateurs,
   c) von den Apothekern und dem Arznei-Handel, und
   d) von den Wehmüttern;
4. Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge auf dem Lande, und
5. Von dem Physikat.

Die Commission glaubt mit einigem Vertrauen annehmen zu dürfen, daß der hier im Allgemeinen vorgelegte Plan, die Haupt-Erfordernisse einer unsern Lokal-Verhältnissen anpassenden Medizinal-Polizei in einiger Vollständigkeit umfasse, keine Hauptlücken lasse, viel Gemeinnütziges würken könne, den meisten bisher im Wege gestandenen Schwierigkeiten ausweiche, und daß folglich die Ausführung dieses Plans eine Sache sey die zu wünschen ist, und bey der es daher traurig wäre wenn man sich, in zu großer Aengstlichkeit, hievon durch

diejenigen Bedenklichkeiten *) abschrecken ließe, die jetzt schließlich noch, als die wichtigste Präjudizial-Frage, näher erwogen werden müssen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

---

2) Inhalt der im Werk begriffenen Ordnung für die Sanitäts- und Medizinal-Polizei in der Stadt Hamburg und deren Gebiet **). 1797.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge überhaupt.

§. 1. Zweck dieser Ordnung.
§. 2. Möglichste Vermeidung aller belästigenden Einschränkung.
§. 3. Anstellung eines besondern Stadt-Physikus und eines besondern Land-Physikus, und Anordnung einer besondern Sanitäts- und Medizinal-Deputation.
§. 4. Erste Grundlage zu einer künftigen vollkommenern Gesundheits-Fürsorge.

Zwei-

*) Diese betreffen lediglich von der Sache selbst ganz unabhängige Lokal-Verhältnisse, und können weder auswärtige Leser interessiren, noch die Theorie der Sache beeinträchtigen.

**) Der nach diesem Plan bereits völlig ausgearbeitete Entwurf des neuen Gesetzes ist vom Senat in seinem ganzen Umfang genehmigt, und nunmehr den zur Gesetzgebung mitberechtigten bürgerlichen Ausschüssen zur verfassungsmäßigen Mitgenehmigung angetragen worden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Sanitäts- und Medizinal-Deputation, und den derselben obliegenden Geschäften.

§. 5. Mitglieder der Deputation.
§. 6. Versammlungen der Deputation.
§. 7. Kompetenz der Deputation im Allgemeinen.
§. 8. An die Deputation mitzutheilende Data.
§. 9. Erstattung des Gutachtens der Deputation in Untersuchungs-Sachen, über die Fürsorge für Leben und Gesundheit.
§. 10. Erstattung des Gutachtens der Deputation der neuen Sanitäts- und Medizinal-Verfügungen.
§. 11. Vor der Deputation vorzunehmende Prüfungen.
§. 12. Von der Deputation zu verfügende chemische Untersuchungen.
§. 13. Apotheker-Visitationen und Physikats-Atteste.
§. 14. Revision und Moderation streitiger Arzt- Wundarzt- Apotheker- und Hebammen-Rechnungen.
§. 15. Verfahren bey dem Ausbruch gefährlicher ansteckender Krankheiten; Veranlassungen erforderlicher Vorbeugungs- und Hülfs-Anstalten.
§. 16. Anordnung einer allgemeinen Todten-Schau.
§. 17. Rettungs-Anstalten für Ertrunkene und Erstickte.
§. 18. Verbreitung medizinischer Aufklärung und Veranlassung gemeinnütziger Lehr- und Hülfs-Anstalten.
§. 19. Beförderung der Vieh-Arznei-Kunde.
§. 20. Mitwürkung der Deputation in Absicht der Gesundheits-Fürsorge für Gefangene.
§. 21. Mitwürkung der Deputation bei der Besetzung der Stellen des Raths-Wundarztes und der Raths-Wehmutter.
§. 22. Von den der Deputation anzuweisenden Fonds.
§. 23. Von der Kassen-Verwaltung.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge in der Stadt.

1. Von den Aerzten.

§. 24. Befugniß zur Ausübung der medizinischen Praxis.
§. 25. Medizinische Grundsätze und deren Anwendung.
§. 26. Verantwortlichkeit über erweisliche Verschuldungen.
§. 27. Eventuelle Straffälligkeit und Verwehrung der ferneren Praxis.
§. 28. Verhalten gegen Mit-Aerzte, Wundärzte und Apotheker.
§. 29. Eigne Verfertigung und eigner Debit von Arzneien, und gewerbmäßige Ausübung der Apotheker-Kunst.
§. 30. Signatur der Rezepte und der ausgegebenen Arzneien.
§. 31. Obliegenheiten in Rücksicht auf ansteckende Krankheiten und auf gewaltsame Verletzungen.
§. 32. Moderation streitiger Arzt-Rechnungen.
§. 33. Abstellung aller Anempfehlungen in öffentlichen Blättern, und aller Physikats-Attestate.

2. Von den Wundärzten und von den Operateurs.

§. 34. Rechte des Amts der Balbierer.
§. 35. Rechte des Amts der Bader.
§. 36. Vorgängige Prüfungen vor Erlangung eines Balbier-Amts.
§. 37. Vorgängige Prüfungen vor Erlangung eines Bader-Amts.
§. 38. Denegation der Admissibilität, und Zulassung zu anderweitiger Prüfung.
§. 39. Admissibilität von Witwen.
§. 40. Anderweitige Befugniß zur Ausübung der allgemeinen oder speziellen chirurgischen Praxis.

§. 41. Befugnisse der Operateurs.
§. 42. Chirurgische Grundsätze und deren Anwendung.
§. 43. Verantwortlichkeit über erweisliche Verschuldungen.
§. 44. Eventuelle Straffälligkeit und Verwehrung der ferneren Praxis.
§. 45. Hierwider schützt nicht der Besitz eines Balbier- oder Bader-Amts.
§. 46. Obliegenheiten in Betref der Gesellen und sonstigen Gehülfen.
§. 47. Obliegenheiten bei gewaltsamen Verletzungen und bei ansteckenden Krankheiten.
§. 48. Eigne Verfertigung und eigner Debit von chirurgischen Mitteln, und Signatur der ausgegebenen Mittel und der Rezepte.
§. 49. Moderation streitiger Wundarzt-Rechnungen.
§. 50. Abstellung aller Anempfehlungen in öffentlichen Blättern und aller Physikats-Attestate.

3. Von den Apothekern und vom Arznei-Verkauf.

§. 51. Wer als ein ausübender Apotheker anzusehen ist.
§. 52. Künftige Erlangung des Rechts zu Haltung einer Apothek.
§. 53. Denegation der Admissibilität, und Zulassung zu anderweitiger Prüfung.
§. 54. Immatrikulation der itzigen Apotheker.
§. 55. Freiheit in der Preis-Bestimmung, unter eventueller Verantwortlichkeit und Moderation, und Grenzen für die Verbindlichkeit des zu entwerfenden Dispensatoriums.
§. 56. Verfahren gegen nicht immatrikulirte Apotheker.
§. 57. In den Apotheken anzustellende Visitationen; deren Modalität und Effekt.
§. 58. Bestellung der Provisoren.
§. 59. Erlangung der Admission zum Provisorat.

§. 60.

§. 60. Obliegenheit eines Apothekers bei der Entlassung oder Annehmung eines Provisors.
§. 61. Obliegenheit eines Provisors bei Verlassung der Apothek.
§. 62. Obliegenheit eines Provisors bei Errichtung einer eignen Apothek.
§. 63. Verfahren bei dem Tode eines Apothekers, und bei eintretender bürgerlicher Unfähigkeit zur Verwaltung seiner Güter.
§. 64. Obliegenheit eines Apothekers gegen Gesellen und Lehrlinge.
§. 65. Obliegenheit in Anschaffung der Arznei-Mittel.
§. 66. Obliegenheit in der Zubereitung und Aufbewahrung der Arznei-Mittel, wie auch in Absicht der Gefäße, der Geräthe und des Gewichts.
§. 67. Obliegenheit in Wegschaffung der unbrauchbar gewordenen Mittel und fleißiger Untersuchung des gesamten Vorraths.
§. 68. Obliegenheit in Haltung der erforderlichen Vorraths-Verzeichnisse.
§. 69. Obliegenheit in der Verfertigung der verschriebenen Arzneien.
§. 70. Obliegenheit in Absicht der zur Verfertigung der Arzneien anzuwendenden Personen.
§. 71. Obliegenheit in Absicht fehlerhafter oder bedenklicher Rezepte und mündlicher Abforderungen.
§. 72. Obliegenheit in Aufbewahrung oder Abschrift der verschriebenen Rezepte.
§. 73. Obliegenheit in der Ablieferung und Signatur der Arzneien und sonstiger Mittel.
§. 74. Verfahren gegen Contravenienten.
§. 75. Rechts-Grundsätze in Absicht der eignen Dispensation von Arzneien, und in Absicht des Handels mit verfertigten Arzneien.

§. 76. Abstellung der Zeitungs-Ankündigungen und Physikats-Attestate über Arznei-Mittel.

§. 77. Verbot des öffentlichen Anbietens und Ausstellens von Arznei-Mitteln und Kuren.

§. 78. Vorschriften in Absicht des Gift-Verkaufs, und der Bereitung von Giften.

4. Von den Wehmüttern und vom Accouchement.

§. 79. Erlangung des Rechts zur Ausübung der Entbindungs-Kunst.

§. 80. Befugniß zur Assistenz in der Ausübung der Entbindungs-Kunst.

§. 81. Erlangung der Admission zur Unterweisung in der Entbindungs-Kunst.

§. 82. Wer zu dieser Unterweisung admittirt werden könne.

§. 83. Theoretische und praktische Lehr-Anstalten.

§. 84. Vierteljährige Prüfung der Schülerinnen.

§. 85. Temporelle oder totale Ausschließung von fernerer Unterweisung.

§. 86. Erfordernisse zu Erlangung des Rechts zu eigner Ausübung der Entbindungs-Kunst.

§. 87. Denegation der Admissibilität, und Zulassung zu anderweitiger Prüfung.

§. 88. Beibehaltung der Bademütter-Ordnung vom Jahr 1718. bis zu deren erfolgter Revision.

§. 89. Befugniß von Aerzten und Wundärzten zur Ausübung der Entbindungs-Kunst.

§. 90. Verantwortlichkeit für erweisliche Verschuldungen.

§. 91. Eventuelle Straffälligkeit und Verwehrung der fernern Ausübung der Entbindungs-Kunst.

Vierter Abschnitt.

Von der öffentlichen Gesundheits-Fürsorge auf dem Lande.

§. 92. Analoge Nachbildung der für die Stadt festgesetzten Sanitäts- und Medizinal-Polizei.
§. 93. Die spezielle Anwendung und Ausführung dieser Grundsätze in den einzelnen Distrikten bleibt der beikommenden Landes-Obrigkeit überlassen.
§. 94. Grenzen der Mitwürkung der Sanitäts- und Medizinal-Deputation.
§. 95. Erforderliche Privilegirung der Aerzte, Wundärzte, Operateurs, Apotheker, Arznei-Händler und Wehmütter in jedem einzelnen Land-Distrikt.
§. 96. Zur Erlangung der Privilegirung erforderliche vorgängige Prüfung und Admissibilitäts-Erklärung der Sanitäts- und Medizinal-Deputation.
§. 97. Den Privilegirten zu ertheilende schriftliche Instruktion über ihre Obliegenheiten.
§. 98. Verfahren in Absicht der itzt vorhandenen Aerzte, Wundärzte, Operateurs, Apotheker, Arznei-Händler und Wehmütter.
§. 99. Folgen erweislicher Verschuldungen.
§. 100. Grenzen der eignen Dispensation.
§. 101. In den Apotheken, Arznei-Handlungen, und sonstigen Niederlagen von Arzneien und Hausmitteln anzustellende Visitationen.
§. 102. Jährlich von dem Herrn Land-Physikus zu erstattende Berichte.
§. 103. Verfahren bei dem Ausbruch gefährlicher Land-Seuchen.
§. 104. Verfahren bei entstehenden Vieh-Seuchen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Physikat.

§. 105. Aufhebung der bisherigen Einrichtung der Physikats-Geschäfte, und der bisherigen Stellen eines Physikus und eines Sub-Physikus.

§. 106. Anstellung und Verpflichtung eines besondern Stadt-Physikus und eines besondern Land-Physikus.

§. 107. Allgemeine Eintheilung der Obliegenheiten der Herren Physiker, und Vorgesetzte derselben.

§. 108. Obliegenheiten in Rücksicht auf öffentliche Gesundheits-Fürsorge und Medizinal-Polizei.

§. 109. Obliegenheiten in Rücksicht auf Criminal- und sonstige Untersuchungs-Fälle.

§. 110. Obliegenheiten in Rücksicht auf offizielle ärztliche Fürsorge.

§. 111. Repartition der Arbeiten für die nur einem einzigen der Herren Physiker obwaltenden Geschäfte.

§. 112. Repartition der Arbeiten für die den beiden Herren Physicis gemeinschaftlich oder konkurrirend obliegenden Geschäfte.

§. 113. Repartition der Arbeiten für die das Ganze der Medizinal- und Gesundheits-Fürsorge betreffenden Geschäfte.

§. 114. Obliegenheiten in Rücksicht der Abwesenheit der Herren Physiker aus ihren Wohnungen und aus der Stadt.

§. 115. Gegenseitiges Verhältniß der Herren Physiker unter einander.

§. 116. Emolumente der Herren Physiker.

§. 117. Gegenseitiger Vorbehalt der Loskündigung.

§. 118. Obliegenheiten in Absicht der Aufbewahrung und Ablieferung der das Physikat betreffenden Schriften.
§. 119. Verfahren bei erfolgter Erledigung einer Physikats-Stelle.
§. 120. Verfahren bis zur Wiederbesetzung der erledigten Stelle.

Eides-Formeln.

1. Eid der Herren Physiker.
2. Eid der Amts-Balbierer und Amts-Bader.
3. Eid der immatrikulirten Apotheker.
4. Eid der admittirten Apotheker-Provisoren.
5. Eid der privilegirten Wehmütter.

II.

Königl. Dänische Hebammen-Ordnung.

Die Königl. Hebammen-Kommission in Koppenhagen thut hiemit zu wissen, daß ..... gebürtig aus .... im Jahr .... und .... in der Entbindungs-Anstalt hieselbst ist unterwiesen und unterrichtet, und darauf von ihrem Seelsorger Herrn ..... mit einem Zeugniß ihres bisher geführten christlichen und wohlanstehenden Verhaltens versehen worden, womit sie sich vor dieser Kommission gestellet, und den .... in der Hebammen-Wissenschaft, und allem, was die Verrichtungen einer Hebamme bey Schwangern, Kindbetterinnen und neugebohrnen Kindern betrift, ein Examen ausgestanden, sich

auch

auch so kundig und geschickt bewiesen hat, daß die Kommission sie hiemit zu den Verrichtungen und dem Amte einer Hebamme tauglich befindet.

Zu ihrer ferneren Anleitung zu den ihr vorkommenden Verrichtungen, giebt ihr die Kommission hiermit, nach den von Sr. Königl. Majestät allergnädigst ergangenen Verordnungen und Befehlen, folgende Pflichten zu erkennen:

§. 1.

Sie soll beständig einen anständigen und nüchternen Lebenswandel führen, da sie niemals, bei Nacht oder Tage, sich vor Verrichtungen sicher wissen kann. Sie soll auch, dieser Ursach wegen, niemals vom Hause abwesend seyn, ohne daß man daselbst weiß, wo sie zu finden ist.

§. 2.

Sie soll mit allen, die sie zu sich rufen, anständig und freundlich umgehen; die Muthlose aufmuntern; der Ungeduldigen Geduld anrathen; keiner mit harten Worten zureden, wenn ihr Leiden sie ungeduldig macht; aber auch nicht leichtsinnig seyn, da ein leeres und zweideutiges Geschwätz denen nicht anstehet, die ernsthafte Verrichtungen haben. Sie muß sich auch hüten, daß sie die Frau nicht erschrickt, wenn sie ihren Zustand unter der Schwangerschaft, oder in der Geburt, zweifelhaft finden, oder wenn sie merken sollte, daß das Kind todt, krank, oder auf eine andere Art ungestaltet wäre.

§. 3.

Soll sie nicht im mindesten offenbaren was ihr anvertrauet worden, oder was sie, bei Veranlassung ihrer Verrichtungen, von einer Krankheit oder körperlichen Mangel eines Frauenzimmers erfährt, oder irgend einen

Um-

Umstand, dessen Bekanntmachung dem Beikommenden unangenehm seyn würde.

§. 4.

Sie soll sich gegen jede, die ihrer Hülfe bedarf, es sey eine Arme oder eine Reiche, willig zeigen, und der Armen, wenn sie zuerst zu ihr gerufen ist, ihren Beistand nicht versagen, wenn sie desselben erst und am meisten bedarf, und wenn sie gleich größern Vortheil bei der andern haben oder hoffen könnte.

§. 5.

Sie soll unter ihren Verrichtungen bei den Gebährenden genau auf alle Umstände Acht haben, und ihr so gelinde als möglich zu Hülfe zu kommen suchen, nach der Unterweisung die sie erhalten, und nach der Erfahrung die sie sich erworben hat.

Bemerkt sie irgend einen schwürigen Umstand, so soll sie sich mit einer andern kündigen Hebamme berathen, wenn sich eine solche an dem Orte findet. Findet sich keine daselbst, oder sie fürchtet Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kindes, oder der Frau, in der Entbindung, so soll sie bei Zeiten diese Gefahr den gegenwärtigen nächsten Verwandten oder Freunden der Gebährenden zu erkennen geben, und wenn es möglich ist, einen Geburtshelfer zum Beistand zu bekommen, so soll sie verlangen, daß sie ihn bei Zeiten zu Hülfe rufen.

§. 6.

Sie muß einer Gebährenden gar kein unzeitiges Mittel, von welchem Namen es auch seyn möge, besonders zur Beförderung der Geburt, geben oder anordnen, und eben so wenig, um das Kind hervorzubringen, gewaltsame Instrumente gebrauchen, die der Mutter oder dem Kinde schaden könnten.

§. 7.

§. 7.

Sie muß keine Schwangere verlassen, wenn die Geburt angefangen hat, und ihre Hülfe nöthig ist. Nach der Entbindung muß sie auch nicht von der Kindbetterin gehen, wenn der geringste Umstand da ist, wovon ein plötzlicher Tod befürchtet werden kann.

§. 8.

Sie muß keinem Frauenzimmer, es mag verheirathet oder unverheirathet seyn, irgend ein Medikament geben, welchen Namen es auch haben möge, wodurch die Frucht im Mutterleibe beschädiget, getödtet, oder zur Unzeit todt oder lebendig abgetrieben werden kann; sie muß auch weder ihr selbst noch andern einen Anschlag dazu geben.

§. 9.

Sie muß nicht an Kindbetterinnen, neugebohrnen Kindern, kranken Weibspersonen und andern kuriren, es sey denn, daß sie in großer Noth wären und bei keinem Arzte Rath erhalten könnten, in welcher Verlegenheit allein es ihr erlaubet wird, ein einfaches Arzneimittel vorzuschlagen, das doch von einer Apothek muß geholt werden.

§. 10.

Sie muß diejenige Person warnen, die irgend ein Mittel, oder einen Rath verlangt, ihrer Frucht zu schaden, daß sie als Hebamme, zufolge ihrer Pflicht, es der Obrigkeit anzeigen wird, wenn sie das Beabsichtigte ins Werk setzt und einen so gottlosen Vorsatz nicht fahren läßt.

§. 11.

Geschieht irgend ein verheimlichter Kindermord, und sie erfährt etwas dahin Gehörendes, so soll sie es gleich der Obrigkeit des Ortes anmelden.

§. 12.

§. 12.

Findet sie, daß ein Kind schwach ist, so soll sie die Eltern erinnern, es von dem Prediger zu Hause taufen zu lassen; hat man, wegen der Schwachheit des Kindes, keine Zeit ihn zu holen, so muß sie die Nothtaufe nach Gebrauch verrichten.

§. 13.

Sie soll billig und genügsam in Absicht auf ihre Bezahlung seyn. Hat eine Kindbetterin auf dem Lande nicht das Vermögen mehr zu geben, als was in der Anordnung vom 29. April 1791. vorgeschrieben ist, nemlich einen halben Reichsthaler für eine Bauerfrau, zwei und dreißig Schilling für eine Kätherin, und sechszehn Schilling für eine Inste; so soll sie damit vergnügt seyn.

Für Verrichtungen, die nicht zum Kindbette gehören, als: Klistiersetzen einer Frau, mittelst einer Röhre das Wasser abzuzapfen u. dgl. muß sie nicht mehr verlangen, als der Billigkeit gemäß und an dem Orte gebräuchlich ist.

§. 14.

Sie soll in Freundschaft und gutem Vernehmen mit andern Hebammen leben, niemand verläumden, und wenn eine von ihnen ihren Rath und Beistand verlangt, entweder weil sie nicht selbsten kommen kann, wohin sie gerufen wird, oder weil der Fall, wozu sie gerufen worden, ihre Kenntnisse und Kräfte übersteigt, soll sie willig dazu seyn, und sich niemals davon entschlagen, wenn nicht ein wichtiger Vorfall sie hindert.

§. 15.

Sie soll verpflichtet seyn, vor dieser Kommission zu erscheinen, so oft dieselbe es verlangt, wenn sie hier in der Stadt wohnhaft ist; wohnt sie aber an einem andern

dern Ort, so soll sie vor dem Physikus des Distrikts sich stellen, wenn er sie von Amtswegen rufen läßt.

So soll sie auch allen andern ordentlich angesetzten Aerzten mit Achtung begegnen, und nicht übel von ihrem Vornehmen sprechen.

§. 16.

Kommen ihr widernatürlich gebildete Kinder vor, so soll sie es dem Physikus des Orts berichten, oder wenn die Umstände es erlauben, eine solche Frucht zu ihm bringen. Wenn ihr dieselbe auch noch so widernatürlich vorkömmt; so muß sie ihr doch keine Gewalt oder Schaden zufügen, sondern sich eben so viele Mühe geben, selbige beim Leben zu erhalten, als irgend ein anderes natürlich gestaltetes Kind.

§. 17.

Wohnt sie hier in der Stadt, oder in irgend einer andern; so soll sie ein gewöhnliches Hebammenschild oder ihren Namen, deutlich auf ein Bret gemahlt, an ihrem Hause haben, damit sie, so ihrer bedürfen, leicht ihre Wohnung finden können.

§. 18.

Keine Hebamme muß hier zu Koppenhagen ein unverheirathetes geschwängertes Frauenzimmer in ihr Haus aufnehmen, um sie da ihr Kindbett halten zu lassen, sondern sie soll solche Personen an das Königl. Entbindungsamt verweisen.

§. 19.

Verweigert sie auf dem Lande in ihrem Distrikte ihre Hülfe, ohne daß sie von Krankheit oder anderweitiger Verrichtung gehindert wird, so soll sie, zufolge der Anordnung vom 29. April 1791. doppelt so viele Strafe geben, als nach dem dreizehnten §. zu ihrer Bezahlung festgesetzt ist.

III.

Königl. Preußische Verordnung wegen des Tollwerdens der Hunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg ꝛc. ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Es ist durch das Edikt vom 20. Febr. 1767. auch schon vorher verordnet worden, daß den Hunden der sogenannte Tollwurm unter der Zunge geschnitten werden soll, weil man damals die Erfahrung gemacht haben wollte, und allgemein behauptet wurde, daß, wenn den Hunden der Tollwurm genommen worden, der Biß solcher Hunde, die auch toll geworden, dennoch keine schädlichen Folgen nach sich gezogen hätte, weshalb auch in allen unsern Provinzen Personen ausgemittelt, angestellet, vereidet, und mit Anweisungen versehen worden, den Hunden den Tollwurm zu schneiden. Es hat aber der Erfolg der gehoften Wirkung nicht entsprochen, und sind von Zeit zu Zeit viele glaubwürdige Zeugnisse von den Landräthen und Kreis-Physicis eingegangen, daß das Vieh, welches von solchem tollen Hunde, dem der Tollwurm geschnitten gewesen, gebissen worden, dennoch toll geworden ist. Wir haben uns daher entschlossen, obgedachtes Edikt, wegen des Tollwurmschneidens der Hunde, wie hiemit geschieht, ganz aufzuheben, und dagegen andere Vorkehrungen zu treffen, wodurch Menschen und Vieh vor dem Biß toller Hunde gesichert, und

die

die von solchem Bisse entstehenden traurigen Folgen von Unsern Unterthanen abgewendet werden.

§. 1.

Die Tollheit oder Wuth bei Hunden läßt sich füglich in drei Grade eintheilen, und nach diesen drei verschiedenen Graden sind auch die Merkmale und Kennzeichen, welche der Wuth vorangehen, oder sie begleiten, verschieden.

Erster Grad der Wuth, oder Kennzeichen, welche der wirklichen Wuth vorangehen. Ein Hund wird wegen eintretender Wuth verdächtig, wenn er von seiner gewöhnlichen Freundlichkeit und Gefälligkeit etwas verliert, trauert, die Einsamkeit sucht, das Essen versäumt, oder nur jedesmal beriecht, und stehen lässet; wenn er lange nicht säuft, auf den Ruf seines Herrn zwar noch gehorcht, ihn noch erkennet, mit dem Schwanze gegen ihn wedelt, sich von ihm noch an den Ohren und am Schweife anrühren, streicheln, oder auf dem Arm nehmen läßt; noch zur Jagd oder zum Viehtreiben bewogen werden kann; aber alles träge, mürrisch oder gezwungen thut; wenn er gereizt wird, um sich beißt; wenn er überhaupt stiller wird, und ohne zu schlafen, sich an dunkle Orte gleichsam lichtscheu verkriecht, und denjenigen, der ihn von da herlocken will, wenn er auch sein vormaliger Gönner wäre, angrunzt, ohne jedoch zu bellen; wenn seine Augen trübe werden oder fließen; wenn er Ohren und Schweif hängen läßt, und endlich sich sprungweise auf alles hinwirft, was ihm aufstößt, oder angeboten wird. Die eben erwähnten Zufälle machen ungefähr den ersten Grad der Wuth aus; allein sie geben noch keine völlige Gewißheit, daß dieselbe daraus entstehen werde, weil auch andere Krankheiten, denen der Hund unterworfen ist, bei ihm ähnliche Erscheinungen hervorbringen können. Doch aber erregen sie mit Recht

gegrün-

gegründeten Verdacht der Wuth, besonders wenn mancherlei Nebenumstände diesen Verdacht unterstützen. Wenn z. B. diese Zufälle sich in einer sehr heißen Gegend, bei sehr trockenem Wetter, einer sehr schmachtenden Hitze, oder bei einer sehr strengen Kälte ereignen, wenn der Hund schlechte faule Nahrungsmittel bekommen, und es ihm ausserdem noch wol am Trinken gefehlt hat, und endlich, wenn sonst eine Wahrscheinlichkeit obwaltet, daß er von irgend einem tollen Hunde gebissen oder verletzt worden ist. Man nennt diesen Grad der Wuth gewöhnlich die stille Wuth. Dieser erste Zeitraum der Wuth ist nicht allemal von gleichlanger Dauer: zuweilen währt er nur eine kurze Zeit von 12 bis 24 Stunden, zuweilen länger.

Zweiter Grad der Wuth. In dem zweiten Grade der Wuth nehmen die erstgedachten Zufälle geschwinde zu. Der Hund hört wenig oder nichts, es mag ihn rufen wer da will; die Wuth nimmt zu, der Hund wird trauriger, seine Augen sind trüber, er fliehet vor jedermann. Der Durst quälet ihn, er strecket seine Zunge lechzend aus dem Munde, und scheuet doch jedes Getränk; er leidet niemand um sich, bellet selten, und wenn es ja geschieht, mit heiserer Stimme, und versetzt jedem, der sich ihm nähert, seinen giftigen, ansteckenden, tödtlichen Biß. Er kauet, von der Zunge fließt ihm ein zäher Speichel herab, der Mund schäumet und steht beständig offen. Die Krankheit wird jede Stunde wüthender; er läuft herum, fliehet vor seinem eigenen Herrn, und fällt jeden an, der ihm in den Weg tritt. Anfangs läuft er langsam, und bei wachsender Wuth schneller, mit gesenktem Kopfe, hängenden Ohren, mit abwärts gesunkenem, oft zwischen die Beine gezogenem Schweife. Sein Lauf ist unordentlich, zuweilen läuft er eine Strecke gerade aus, und denn kehrt er plötzlich um und läuft weiter, und das oft mit einer unglaublichen

chen Geschwindigkeit; siehet er aber Wasser, oder nur etwas Glänzendes dem Wasser ähnliches, so fliehet er meistens eilends und ängstlich davon: jedoch ist letzteres Kennzeichen nicht ganz untrüglich, indem es auch Hunde giebt, welche oft schon während der Wuth noch in das Wasser springen und durch dasselbe schwimmen.

Dritter und letzter Grad der Wuth. Bei der höchsten und letzten Stufe der Wuth werden seine Augen feuerroth, und sind halb starr; bald drehen sie sich wild im Kopfe herum, und seine Zunge hängt ihm bleifarbig aus dem Munde. Gesunde Hunde, denen er begegnet, weichen ihm aus, bellen ihn nicht leicht an, oder verfolgen ihn wenigstens nicht; und wenn sie sich vor ihm nicht flüchten können, so widerstreben sie ihm doch nicht leicht, sondern legen sich zaghaft vor ihm nieder und suchen demselben zu schmeicheln. Endlich wird der Hund allmälig matter, sein gewöhnliches Laufen langsamer, schleichend und zuletzt taumelnd. Die Thränen laufen häufiger aus seinen Augen, die Haare sträuben sich empor, der Kopf hängt immer mehr und mehr; die Zunge wird schwarz und der Schaum im Munde vermehrt sich; er schnappt fortdauernd um sich, und beißt alles was ihm vorkömmt. Nun wirft er sich, oder stürzt öfters ermüdet zu Boden, hilft sich schwach wieder auf, und athmet schwer; endlich entstehen Zuckungen, unter welchen er fällt und stirbt. Zu bemerken ist aber, daß diese Krankheit nicht immer alle hier angegebenen Stufen durchgehet. Nicht selten werden die Hunde blos mit der stillen Wuth befallen, und sterben schon hieran im ersten Zeitraum der Krankheit, wol schon am zweiten, dritten oder vierten Tage.

§. 2.

Da aus den vorher beschriebenen Merkmalen der Wuth des Hundes ein jeder wissen kann, wann die Wuth an-

anfängt für Menschen und Vieh gefährlich zu werden, und diese Gefahr durch Tödtung des Hundes leicht abgewendet werden kann; so befehlen Wir hiermit, daß ein jeder Eigenthümer des Hundes, oder derjenige, der ihn unter Aufsicht hat, es sey zur Fütterung oder Abrichtung, oder zu einer andern Absicht, den Hund bei Eintretung des ersten Grades der Wuth tödten soll; unterläßt er dieses, und der Hund entläuft bei dem zweiten Grade der Wuth, so soll der ausgemittelte Eigenthümer des Hundes, oder derjenige der ihn unter Aufsicht gehabt, wenn der entlaufene Hund auch keinen Schaden anrichtet, blos für den Unterlassungs-Fall des Tödtens, in zwanzig Thaler Strafe genommen, oder im Fall er solche nicht bezahlen kann, mit vierwöchiger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden, und sollen gegen das unterlassene Todtschlagen des Hundes gar keine Entschuldigungen, auch nicht, daß er den Hund eingesperrt oder an die Kette gelegt habe, oder daß er ihn habe kuriren wollen, oder daß ihm der sogenannte Tollwurm genommen worden, oder wie sie sonst Nahmen haben mögen, gelten, und eine Minderung der vorerwähnten Strafe bewirken.

§. 3.

Eben so soll auch vorgedachte Strafe Statt haben, wenn Jemand weiß, daß sein Hund von einem tollen Hunde gebissen worden, und er denselben sogleich zu tödten unterläst. Ueberläst er aber einen solchen Hund einem andern, wie solches öfters der Fall bei Hirten ist, so soll die Strafe dreimal erhöhet werden.

§. 4.

Das Kuriren der tollen Hunde wird, wegen der damit verknüpften Gefahr, bei ebenmäßiger Strafe verboten: es sey dann, daß ein Arzt, zur Erweiterung sei-

ner Kenntnisse, einen Versuch damit machen wollte; der muß aber den Hund in einen festen eisernen Käfig sperren und für alle Gefahr haften.

§. 5.

Richtet ein toller Hund durch seinen Biß Schaden an, so tritt alsdann, ausser obiger Strafe, die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches ein, wonach die Ersetzung des Schadens oder eine zu leistende Genugthuung, von dem Eigenthümer des Hundes, oder dem der ihn unter Aufsicht gehabt, nach dem Grade der Verschuldung und der Grösse des Schadens durch richterliches Erkenntnis festgesetzt werden muß.

§. 6.

Sobald ein Mensch von einem tollen Hunde, oder auch nur verdächtig scheinenden Hunde, gebissen worden, so soll der nächste Angehörige, oder Verwandte, oder wer zuerst davon benachrichtiget ist, solches dem Kreis-Physiko oder Chirurgo, im Fall aber ein anderer Arzt oder Chirurgus näher wohnet, denselben anzeigen, welche wegen der Heilungsart bereits mit hinlänglichen Vorschriften versehen sind; wird dieses unterlassen, so soll derjenige, der es sich zu Schulden kommen lässet, nach Beschaffenheit der Grösse des Schadens und der Verschuldung, bestraft werden; ein Gleiches soll auch in Ansehung der Thiere, welche das Vermögen der Menschen mit ausmachen, als Pferde- Rind- Schaaf- und Schweine-Vieh, Statt haben; Uebrigens wiederholen und bestätigen Wir hiemit alle wegen Anlegung und Knüppelung der Hunde ergangenen Edikte und Verordnungen, wonach überhaupt alle Hunde, welche ohne Herrn oder Führer allein auf den Strassen, oder auf dem Lande ohne Knüppel herumlaufen, gleich todt geschossen oder geschlagen werden sollen, und machen Wir es den

Erst-

Forstbedienten und Jagdberechtigten zur besondern Pflicht, die in den Forsten oder auf dem Felde herumlaufenden Hunde todt zu schiessen, wofür ihnen, wenn der Eigenthümer des Hundes auszuforschen, von demselben zwei Thaler Schießgeld bezahlet werden sollen. Wir befehlen demnach unsern Kriegs- und Domainen-Kammern, Polizei-Direktoriis, Land- und Steuer-Räthen, Beamten, Magistraten und Gerichts-Obrigkeiten, imgleichen unsern sämmtlichen übrigen Bedienten, sowol vom Militär- als Civil-Stande, wie auch Jedermänniglich, der sich in unsern Landen aufhält, sich nach dem Inhalte dieses Edikts auf das genaueste zu achten, nicht weniger, daß unser General-Fiskal durch die unter ihm stehenden fiskalischen Bedienten gegen die etwaigen Contraventionen genau invigiliren lassen soll; und damit gegenwärtiges Edikt zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge, so haben Wir solches zum Druck befördern lassen, und soll dessen Publikation auch durch die Zeitungen und Intelligenzblätter geschehen. Urkundlich haben Wir dieses Edikt höchst eigenhändig unterschrieben, und mit unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten Februar 1797.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder. v. Arnim. v. Struensee. v. Schrötter.

IV.

Kaiserl. Königl. Verordnung wegen der Vordächer in Wien.

Da die ungeheure Zahl der kleinen Dächer nicht nur bei schlimmer Witterung den Vorübergehenden durch die abfallenden Traufen viele Unbequemlichkeit verursachen, sondern auch besonders die Kupferdächer durch den abgespülten Grünspan die Kleider verderben, ja sogar bei einfallender Gefrier die Fußgänger durch das Ausglitschen unter den häufig sich kreuzenden Wägen sehr oft der Gefahr ausgesetzt sind, ihre Gesundheit, wohl auch gar das Leben zu verlieren, so ist dem hiesigen Stadtmagistrate aufgetragen worden:

1) Alle Hauseigenthümer, Sequester und Inspektoren in der Stadt und den Vorstädten mit aller Strenge zu verhalten, daß sie an allen kleinen Dächern, die gemeiniglich unter dem ersten Stockwerke angebracht sind, ringsherum nicht nur wagerechte Rinnen ziehen, welche das Wasser in einer an der Mauer senkrecht bis an die Erde herabreichenden geschlossenen Rinne in die Kanäle leiten, sondern diese Rinne auch stets rein und gut erhalten, damit von diesem Dächlein die Traufen nicht auf die Vorübergehenden oder auf die Erde fallen können.

2) Habe der Magistrat die Eigenthümer, Sequester und Inspektoren aller jener Häuser, sowol in der Stadt als in den Vorstädten, welche mit Kupfer gedeckt sind, anzuhalten, daß sie um diese ihre Hausdächer Rinnen ziehen und das Wasser von selben in die Kanäle leiten;

ten; an jenen aber, wo zwar beiderlei Rinnen schon wirklich, jedoch nicht ganz am Ende des Daches angebracht sind, den Vorsprung oder Raum der Rinne bis ans Ende des Daches nicht mit Kupfer belegen lassen, sondern auch am Ende des Vorsprunges eine Rinne ziehen, oder diesen Theil des Hausdaches mit Ziegeln, Blech, oder Stein um so gewisser überdecken, als sie im widrigen Falle nicht nur wegen ihrer Unfolgsamkeit gestraft, sondern auch noch überdies zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens unnachsichtlich würden verhalten werden.

3) Müssen künftig die Dächer aller neugebauten Häuser mit derlei Rinnen und Wasserableitern versehen werden, sie mögen mit was immer eingedackt seyn. — Zur Befolgung dieser Verordnung wird ein Termin von sechs Monaten festgesetzt, und wird nach dessen Verlauf jeder Hauseigenthümer, Sequester oder Inspektor, der solche nicht befolgt hat, unnachsichtlich mit 2 Reichsthalern von jeder Klafter der fehlenden Rinne belegt, welche er so lange jeden Monat bezahlen muß, bis die Rinne vollkommen hergestellt seyn wird. Damit sich aber Niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen könne, so hat der Magistrat diese Verordnung nicht nur allen Hauseigenthümern, Sequestern und Inspektoren, sondern auch allen Bau- und Zimmer-Meistern alsogleich gehörig bekannt zu machen, und letzteren sogleich zu bedeuten, daß dem Hauseigenthümer der Regreß an sie wegen der Strafe vorbehalten bleibe, wenn sie künftig bei neuen Gebäuden die vorgeschriebenen Wasserableitungen unter denen Dächern anzubringen unterlassen sollten. Wien den 28. Jenner 1797.

Franz, Graf von Saurau.

Pascal Joseph Ferro.

V.

Königl. Dänische Verordnung, betreffend die Bestrafung der Quacksalber, welche unter dem Nahmen Kluger Männer oder Weiber sich erkühnen, Krankheiten unter dem gemeinen Mann zu kuriren, ungeachtet daß sie der Arzneikunst gar nicht kundig sind, und durch ihre unrecht angewandten Arzneimittel, die Gesundheit und den Gebrauch der Gliedmaassen der unglücklichen Menschen zerstöhren, die so einfältig sind bei ihnen Hülfe zu suchen, und sich ihrer Kur anzuvertrauen; nebst mehrern Verhaltungsregeln, wie ansteckende und andere Krankheiten zu verhüten, zu hemmen und zu heilen sind. — Auf dem Schlosse Friederichsberg den 5. Sept. 1794.

Wir Christian der Siebente, von Gottes Gnaden König in Dännemark und Norwegen u. s. w. thun hiemit kund und zu wissen: daß, da Wir unterrichtet worden, daß sich an verschiedenen Oertern in unserm Königreiche Dännemark viele Quacksalber finden, welche, ob sie gleich in der Arzneikunst unwissend sind, gleichwol sich erkühnen, Krankheiten unter dem Volk zu behandeln, welches denn die Folge hat, daß diejenigen, die so einfältig sind, bei diesen unwissenden Personen Hülfe zu suchen, nicht selten unglückliche Opfer ihres Zutrauens werden, indem sie ihre Gesundheit und den Gebrauch ihrer Glieder auf Lebenszeit gänzlich zusetzen; so haben

Wir

Wir hiemit nicht allein das Volk warnen und vermahnen wollen, daß sie sich hüten, der schädlichen Behandlung solcher unwissenden Leute ihr Wohl in Krankheitszufällen anzuvertrauen, und sich hingegen der Anstalten zu bedienen, die unsere landesväterliche Fürsorge zu ihrer Hülfe und Rettung gefügt und bekannt gemacht hat; sondern Wir haben auch nöthig gefunden, mit ernstlicher Bestrafung solche Quacksalber, die sich Kluge Männer oder Weiber nennen dürfen, abzuschrecken, ihrer unglücklichen Mitbürger Zutrauen zu misbrauchen, und ihre Gesundheit zu zerstören. Zu diesem Endzwecke befehlen Wir hiemit:

1) Daß unsere Beamten, zumal die Prediger, immerfort und bei einer jeden gegebenen Gelegenheit, dem Volke das Unglück, das sie sich dadurch zuziehen, daß sie sich solchen unwissenden Quacksalbern überlassen, vorstellen, und sie über den schädlichen Einfluß, den eine eingesperrte Luft in ihren Wohnungen, Unreinigkeit in ihren Kleidern und gar zu viele gesalzene Speisen, auf ihre Gesundheit haben, zumal in scorbutischen und venerischen Krankheiten, aufklären sollen.

2) Wollen Wir hiemit die Verordnung vom 17. April 1782., von welcher eine hinlängliche Anzahl von Exemplarien unter dem Landvolk ausgetheilet werden soll, damit jedermann wissen kann, wo er Hülfe zu suchen hat, eingeschärft haben.

3) Unsere Amtmänner sollen auf das kräftigste darüber wachen, daß über unsere besagte Anordnung auf das ernstlichste gehalten, und genau darauf gesehen werde, daß ein jeder, hauptsächlich die Land-Physici und Distrikt-Chirurgi, seine Schuldigkeit thue.

4) Die

4) Die Prediger, die besoldeten Aerzte und die Gutsherren sollen nach der Kenntnis, die es ihnen möglich gewesen ist zu erhalten, bei dem Ausgange eines jeden Jahres, den Amtmännern vollständige Berichte abstatten, ob sich in ihrem Distrikte, Kirchspiele oder Guthe, venerische, scorbutische, oder andere gefährliche, zumal ansteckende Krankheiten geäussert haben, wie auch, welche Anstalten dagegen sind gefügt worden, und was für Würkungen selbige gethan haben. Diese Berichte sollen die Amtmänner darauf bei unserer Dänischen Canzlei einschicken, und zugleich ihre eigenen Erläuterungen und Anmerkungen beifügen, welches alles uns selbst zum Nachsehn vorgelegt werden soll; gleichwie Wir auch wollen davon unterrichtet seyn, wenn Jemand, entweder unter unsern Beamten oder unter andern Personen, sich durch Edelmuth und vorzügliche Sorgfalt in dieser Sache der Menschlichkeit ausgezeichnet haben solle.

5) So ferne irgend ein Quacksalber sich betreten läßt, daß er Kranke in die Kur genommen und sie dergestalt in Gefahr gesetzt hat, so soll er das erstemal um zwei Reichsthaler Mulet an die Armenkasse des Kirchspiels, oder, wenn er nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnis auf Wasser und Brod gestraft werden. Versieht er sich hingegen noch einmal, so wird er mit sechsmonatlicher Arbeit im Verbesserungshause gestraft, welche Strafe jedesmal verdoppelt wird, wenn man ihn in demselben Verbrechen wieder betrift.

6) Sollte jemand, der nicht eigentlich ein Arzt ist, sich eine ausgezeichnete Kenntnis oder vorzügliche Geschicklichkeit in diesem oder jenem Theil der Arzneikunst, oder in der Kur einer oder der andern Krankheit, erworben haben, so kann er, wenn er mit des Amtmanns oder Physici Zeugnis beweiset, daß er die besagte Eigenschaft

besitzt,

besitzt, erwarten, durch unsere Dänische Canzlei Erlaubnis zu erhalten, zu praktiziren; doch nur in dem Distrikte, wo er wohnhaft ist, und daß das Recht, Arzneimittel zu verschreiben, auf diejenigen Theile, in denen er Kenntnisse zu besitzen bewiesen hat, eingeschränkt wird.

7) Auf daß diese Anordnung zu Jedermanns Kenntnis gelange, soll sie alsobald von den Kanzeln verlesen, und Exemplare davon bei den Kirchspiel-Vogteien niedergelegt werden, zur Belehrung und Benachrichtigung des Volks.

Wornach Beikommende sich allerunterthänigst zu richten haben.

VI.

Kaiserl. Königl. Verordnung wegen des Giftverkaufs in Westgallizien.

Um den schädlichen Folgen vorzubeugen, welche aus dem Misbrauche des Gifts für das Leben sowohl als die Gesundheit der Menschen entstehen können, werden nachfolgende Vorsichten und Beobachtungen, unter denen allein der Kauf und Verkauf des Giftes in Zukunft gestattet ist, zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt:

1) Ist der Handel mit dem Arsenikum und überhaupt mit allen Gattungen Gifts in der Hauptstadt Krakau erlaubt, auf dem Lande aber nur in drei Städten eines jeden Kreises, welche das Kreisamt zu bestimmen hat, gestattet.

2) Auf-

2) Auſſer den zur Führung der Gifte ohnehin berechtigten Apotheken wird der Giftverkauf in der Hauptſtadt dreien, und in jeder der oberwähnten Städte zweien ſicheren wohlbekannten Handelsleuten von der Orts-Obrigkeit überlaſſen.

3) Die hiezu gewählten Individuen ſind dem Kreisamte anzuzeigen, welches ſie mit einem beſondern Erlaubnisſcheine unentgeldlich verſehen wird.

4) Wer auſſer den Apotheken und den dazu eigends befugten Handelsleuten im Verkaufe des Arſenikums, oder was immer für eines andern Gifts, betreten wird, verliert nicht allein die Waare, ſondern wird nach Umſtänden noch beſonders beſtrafet werden: daher ſind

5) Alle Händler und Hauſirer mit ſogenanntem Ratzen- und Mäuſepulver, oder andern Gattungen Giftes, ohne weiteres anzuhalten, und nebſt denen ihnen abzunehmenden Waaren an das Kreisamt zur geſetzmäſſigen Behandlung abzuliefern.

6) Was die Aufbewahrung und den Verkauf des Giftes ſelbſt betrift, haben ſowol die Apotheker, als auch die zum diesfälligen Verkaufe berechtigten Handelsleute, den Vorrath von Gift allezeit in wohlverſchloſſenen Behältniſſen, und abgeſondert von den andern Medikamenten, Waaren und Geräthſchaften aufzubehalten, den Verkauf entweder ſelbſt zu beſorgen, oder dazu ein eigenes, vertrautes, erfahrenes und zuverläſſiges Individuum zu beſtimmen, niemals aber den Verkauf des Giftes an Lehrlinge, oder andere unzuläſſige Perſonen, unter ihrer eigenen ſtrengen Verantwortung und Beſtrafung, zu überlaſſen.

7) Je-

7) Jeder Apotheker und zum Gift-Verkaufe berechtigte Handelsmann hat von nun an ein eigenes Buch zu führen, worin der Nahme, Charakter und Wohnort des Gift-Käufers, die Gattung und Menge des abgenommenen Giftes, wie auch das Jahr, den Monat und Tag des geschehenen Kaufes, deutlich und bestimmt einzutragen ist. Derjenige, bei welchem kein solches Einschreibebuch, oder eines, welches nach besagten Anordnungen nicht vorschriftmässig verfaßt ist, vorgefunden wird, verfällt das erstemal in eine Strafe von 3 Dukaten, welche das zweitemal verdoppelt seyn, im weitern Uebertretungs-Falle aber den vierfachen Strafbetrag und den Verlust des Verkaufrechtes nach sich ziehen wird.

8) Jedermann, der Gift von was immer für einer Gattung, und zu was immer für einem Gebrauch, kaufen will, hat von seiner Obrigkeit, oder dem Orts-Vorsteher, und zwar in Provinzial-Städten vom Magistrate, oder in der Hauptstadt Krakau von der Polizei-Direktion, auf dem Lande aber vom obrigkeitlichen Wirthschaftsamte, einen schriftlichen Schein, worin die Absicht, wozu das Gift in der angezeigten Menge verwendet werden soll, erklärt seyn muß, beizubringen, und diesen Schein dem Verkäufer zu seinem jedesmaligen Ausweise zurückzulassen; ohne einen solchen Schein darf Niemand einiges Gift unter keinem Vorwande verabfolget werden. Der dawider handelnde Verkäufer wird das erstemal mit 10 Dukaten, das zweitemal hingegen, und zwar der Handelsmann mit Entziehung der Verkaufs-Befugnis, der Apotheker aber mit dem Verluste seines Gewerbes bestraft werden.

9) Sollte jedoch Jemand ohne obrigkeitlichen Schein Gift zu kaufen verlangen, so ist ein solcher Käufer nicht allein ab- und zur Beibringung eines Magi-

strats-

strats- oder wirthschaftsämtlichen Scheins anzuweisen, sondern auch um seinen Nahmen, Charakter, die Absicht des Gebrauchs u. s. w. zu befragen, und wenn derselbe verdächtig schiene, ohne weiteres anzuhalten, auch davon der Obrigkeit sogleich die Anzeige zu machen.

10) Alle diese Vorsichten, welche in Beziehung auf den Giftverkauf hier vorgeschrieben sind, haben die Apotheker auch in Ansehung der abtreibenden Arzneien zu beobachten, und dergleichen Mittel ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung eines Arztes Niemanden, selbst Hebammen, bei Vermeidung der gesetzmässigen Strafe zu verabfolgen.

Wien den 20. December 1796.

VII.

Kaiserl. Königl. Verordnung, die Befugniß zur ärztlichen Praxis in Wien betreffend.

Durch Hofbescheid vom 3ten und Empfang vom 13ten dieses Monats ist auf die von dieser Landesstelle gemachte Vorstellung angeordnet und befohlen, daß, um alle in Wien praktizirenden Aerzte mit der medizinischen Fakultät in Zusammenhang und unter beständiger Aufsicht zu erhalten, die bei der medizinischen Fakultät bestehende Eintheilung der Aerzte in ordentliche und ausserordentliche Mitglieder fernerhin beizubehalten, und die letzteren, wohin alle der Fakultät nicht einverleibten

in

in Wien aber praktizirenden Aerzte gehören, die entweder auf der hiesigen, oder auf einer andern erbländischen Universität graduirt worden, und daher hier zu praktiziren befugt sind, zu verhalten seyn, daß sie, wenn sie in Wien zu praktiziren anfangen wollen, vorher dem Dekan der medizinischen Fakultät ihr Diplom aufweisen, ihren Nahmen und Wohnungsort demselben angeben, und sich zugleich verbindlich machen sollen, jedesmal zu erscheinen, wenn sie von dem Dekan der medizinischen Fakultät vorgeladen werden. Alle Aerzte in Wien seyen daher zur Beobachtung dieser Ordnung mit dem Beisatze anzuweisen, daß künftig jeder, welcher bei der medizinischen Fakultät, es sey als ein ordentliches oder ausserordentliches Mitglied nicht eingetragen ist, als ein Pfuscher angesehen, und als ein solcher nach den bestehenden Gesetzen werde behandelt werden.

Damit aber das Publikum sowol, als die Aerzte und Apotheker wissen können, welche Individuen die Heilkunde in Wien auszuüben berechtigt seyn; so sey dem Pedellenamtschreiber Phillebois der Auftrag zu erlassen, daß derselbe in dem Kalender, den er jährlich herausgiebt, und in welchem ohnehin alle ordentlichen Fakultätsglieder aufgeführt sind, auch das von dem Dekan ihm mitzutheilende Verzeichnis aller ausserordentlichen Mitglieder einschalte, und dieser Kalender nicht nur an die Universitätsglieder, sondern auch an alle hier praktizirenden Aerzte, an die Polizeibezirksämter und an die Apotheker abgebe.

Endlich sey auf jene Gesetze feste Hand zu halten, nach welchen die Apother keine heftigen Brech- Abführungs- oder Abtreibungs-Mittel, keine Merkurialien, Opiate, oder giftige Waaren ohne Vorschrift eines befugten Arztes hintangeben, und auch keine Medikamenten auf Rezepte eines unbekannten nicht berechtigten Arztes verfertigen sollen.

Der

Der Dekan der medizinischen Fakultät hat nun alle hier praktizirenden befugten Aerzte und Wundärzte, welche nach den Gesetzen berechtigt sind innerliche Krankheiten zu behandeln, sogleich vorzurufen, ihnen diese höchste Entschliessung bekannt zu machen, und zu bedeuten, daß, so wie nun in Zukunft auf die genaue Beobachtung dieser Gesetze, und die Abhaltung der Pfuscherei in der Arneikunst von Seiten der Obrigkeiten feste Hand gehalten werden wird; auch jedes Mitglied der Fakultät dazu mitzuwirken habe, daß die in einer so grossen und volkreichen Stadt sich verbergenden Pfuscher entdeckt und gehörigen Orts angegeben werden. Die Mitglieder haben diese Pfuscher wo möglich mit überzeugenden Belegen dem Dekan oder den Stadt- und Bezirks-Aerzten anzuzeigen, welche unter einem den Auftrag erhalten, die ihnen bekannt gemachten Pfuscher entweder dem Stadtmagistrate, oder den Polizeibezirks-Direktoren anzugeben, welche sodann nach ihrem Amt handeln, und diese Pfuscher zur gehörigen Strafe ziehen werden, wobei man sich jedoch versieht, daß nicht etwa die Aerzte selbst zu Pfuschereien Anlas geben werden, indem sie mit Unbefugten ärztliche Consultationen halten, oder wohl gar Unbefugte als Substituten gebrauchen und zu Kranken schicken, in welchem Fall hierüber die Anzeige an den Dekan zu machen ist, der die Schuldigen nach fruchtloser Ermahnung gehörigen Orts anzugeben haben wird.

Damit diejenigen Aerzte, welche sich hier seßhaft machen wollen, keine Entschuldigung einer Unwissenheit der obigen höchsten Verordnung vorbringen können, so wird dieselbe durch die Zeitungen bekannt gemacht werden. Der Dekan aber wird hiemit angewiesen, und es wird ihm zur strengsten Pflicht gemacht, das Diplom eines jeden Arztes und Wundarztes, welcher hier zu praktiziren gedenkt, genau zu untersuchen, dessen Vor- und

Zu-

Zunahmen, die Universität wo er graduirt worden, nebst dem Tage und Jahre des erlangten Gradus, so wie auch dessen Wohnung, in ein eignes Protokoll anzumerken, und dieses Protokoll bei den Fakultäts-Akten aufzubewahren.

Der Dekan hat dem neu aufgenommenen ausserordentlichen Mitgliede der Fakultät die Pflichten eines hier praktizirenden Arztes ans Herz zu legen, und ihm das in dieser Verordnung wiederholte Gesetz bekannt zu machen, nach welchem er schuldig ist, jedesmal zu erscheinen, wenn er von dem Dekan der medizinischen Fakultät vorgerufen wird.

Zugleich hat der Dekan die genaue Fortführung des Protokolls der ausserordentlichen Mitglieder sich angelegen seyn zu lassen, und darin anzumerken, wenn ein Mitglied Wien verlassen hat, oder gestorben ist.

Dem Pedellenamtschreiber Phillebois hat der Dekan unverzüglich eine Abschrift des Verzeichnisses der nicht in die Fakultät einverleibten hier praktizirenden Doktoren der Arznei und Wundarznei mit dem Auftrage mitzutheilen, daß er diese Aerzte und Wundärzte in dem nächst herauskommenden Kalender eintrage, und dieses in die Zukunft jährlich beobachte, wo ihm der Dekan zur gehörigen Zeit diese Verzeichnisse mittheilen wird.

Der Dekan hat ihm ferner mitzugeben, daß er gleich nach dem Verzeichnisse der ordentlichen Mitglieder der medizinischen Fakultät das Verzeichnis der hier praktizirenden Aerzte, welche keine ordentlichen Mitglieder der medizinischen Fakultät sind, und nach diesem das Verzeichniß der hier praktizirenden Doktoren des Chirurgie, welche ordentliche Mitglieder der medizinischen Fakultät

kultät sind, anhänge; daß er diese Verzeichnisse nach dem Alphabet der Namen einrichte, daß er bei jedem dieser ordentlichen Mitglieder die Universität oder Akademie, wo es promovirt worden ist, und seine dermalige Wohnung beisetze, und daß er alle Doktoren der Wundarznei, welche keine ordentlichen Mitglieder der Fakultät sind, unter ein einziges Verzeichniß setze, sowohl jene von der hiesigen Universität, als jene der Akademie oder einer andern inländischen Universität, indem selbe ebenfalls nach dem Alphabet ihrer Namen, mit Beifügung der Universität oder Akademie, wo sie promovirt worden sind, und ihrer dermaligen Wohnung einzuschalten sind. Ferner hat der Dekan dem Phillebois aufzutragen, daß er diesen seinen Kalender nicht allein an die ordentlichen Universitätsglieder, sondern an alle hier praktizirenden Aerzte, an die Polizeibezirks-Direktion, dem Stadt-Magistrate, jährlich abgebe.

Um auch jene Aerzte, welche sich unter dem Jahre der medizinischen Fakultät einverleiben, wenigstens Apothekern bekannt zu machen, so hat der Dekan die Nahmen derselben dem Pedellenamtsschreiber Phillebois zur fernern Bekanntmachung an das Apothekergrenium, wie auch den Stadt- und Bezirks-Aerzten, mitzutheilen; auch sind ihre Nahmen bei der künftigen Fakultätssession jederzeit zu verlesen.

In Betreff der in dieser höchsten Verordnung enthaltenen Anweisung der Apotheker ist dem Grenium der ernsthafte Befehl ertheilt worden, sich genauest bei scharfer Strafe darnach zu achten. Der Dekan hat hievon die Fakultätsmitglieder zu benachrichtigen, und ihnen aufzutragen, genau darauf zu sehen, daß kein Apotheker wider diese Verordnung handle, und daß sie diejenigen, welche, ungeachtet dieser wiederholten höchsten Verord-

nung,

nung, die Rezepte der unbekannten und unbefugten Aerzte verfertigen, oder heftig wirkende Arzneien ohne Vorschrift eines befugten Arztes hintangeben, alsogleich anzeigen, wozu jeder befugte Arzt, besonders aber die Stadt- und Bezirks-Aerzte, denen die ununterbrochene Aufsicht darüber von Amtswegen obliegt, verpflichtet ist.

Da man weiters die sichere Nachricht verschiedentlich erhalten hat, daß die Doktoren und Magister der Wundarznei sich auch mit der innerlichen Heilung beschäftigen, wenn schon der Kranke keine äusserliche Krankheit hat, so hat der Dekan sämmtliche in Wien praktizirende Civil-Doktoren und Magister der Wundarznei, welche keine besondern Rechte zur innerlichen Heilung haben, zusammen zu rufen, ihnen die bestehenden Gesetze und Verordnungen, wodurch ihr Wirkungskreis bestimmt worden ist, vorzulesen und auszulegen, dann ihnen zu bedeuten, daß sie sich in Zukunft von aller Behandlung solcher Kranken, welche blos innerliche Krankheiten haben, um so gewisser enthalten sollen, als sie im widrigen Falle mit der gebührenden Strafe unnachsichtlich belegt werden sollen. Weswegen auch sämmtlichen Aerzten, besonders aber dem Dekan, die Stadt- und Bezirks-Aerzte hiemit angewiesen werden, auf selbe Acht zu haben, und sie im Betretungsfalle gehörigen Orts beim hiesigen Stadt-Magistrate, oder den Polizeibezirks-Direktionen, oder auch im erforderlichen Falle bei dieser Landesregierung anzuzeigen, indem nur jenen Wundärzten, welche beim K. K. Militär als Staabs- Bataillons- oder Regiments-Chirurgen, oder beim Civile in einem öffentlichen Amte, oder in Spitälern als Ober-Chirurgen angestellt sind, die innerliche und äusserliche Heilkunde frei auszuüben erlaubt ist.

Wornach der Dekan der medizinischen Fakultät sich in allem genau zu benehmen und das Erforderliche ungesäumt zu veranstalten hat. Wien den 17. Dezemb. 1796.

Franz, Graf von Saurau.

Pascal Joseph Ferro.

VIII.

Der Kaiserl. Königl. Landesregierung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens Circulare, die Todtenbeschau betreffend.

Da es sich bei mehreren Gelegenheiten gezeigt hat, daß die Todtenbeschau auf dem Lande nicht nur an vielen Orten höchst mangelhaft ist, sondern auch an manchen gänzlich fehle; daß der Endzweck derselben miskannt und verfehlt, die ergangenen frühern Verordnungen mit Lauigkeit befolgt und vernachlässiget worden; so ist es nöthig, sämtlichen Gemeinden eine deutliche und genaue Anleitung an die Hand zu geben, wie die Todtenbeschau nach der Verschiedenheit ihres Endzwecks überall eingerichtet und fortgeführt werden soll. — Das Geschäft der Todtebeschau ist dreifach:

I. Die Krankheits-Beschreibung.

Der Endzweck derselben ist, daß bekannt werde, an welcher Krankheit der Todte gestorben ist, um von Sei-

Seiten der Staatsverwaltung einsehen zu können, ob nicht an einem Orte, oder in einer Gegend, mehrere Menschen an einerlei Krankheit sterben, deren Verbreitung auch durch Polizei-Anstalten verhindert werden kann.

II. Die äussere Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist dreifach:

a) Sich zu überzeugen, daß der Tod wirklich erfolgt sey, damit nicht etwa ein in einer tiefen Ohnmacht liegender lebendig begraben werde, welcher unglückliche Fall sich sonst nicht selten ereignen könnte.

b) zu untersuchen, ob die Krankheit des Verstorbenen nicht von einer solchen Art war, daß es in Rücksicht auf dessen Betten und Kleidung, um einer Ansteckung vorzubeugen, besonderer Vorsichts-Anstalten bedarf.

c) Darauf zu sehen, ob der Verstorbene nicht durch Gift oder angebrachte Gewalt getödtet wurde, und Maasregeln zu Erhaltung der Privat-Sicherheit zu ergreifen sind?

III. Die gerichtliche Beschau des todten Körpers.

Der Endzweck derselben ist, bei todt Gefundenen, oder auch entdeckten äusserlichen Zeichen eines gewaltsamen Todes, durch nähere Besichtigung des Leichnams und seiner innern Theile, vollkommene Gewisheit zu erlangen, ob der Verstorbene, und auf welche gewaltsame Weise, getödtet worden sey. — Nach diesen abgesonderten Begriffen muß die Todtenbeschau betrachtet und behandelt werden, wenn sie ihre verschiedenen Endzwecke erreichen soll, welche für das Wohl und die Sicherheit jedes einzelnen Bürgers von der äussersten Wichtigkeit

sind. — Damit nun in Zukunft weder Verwickelungen noch Misverständnisse, noch andere Ausflüchte, dem Gang dieses nothwendigen und wohlthätigen Geschäfts hindern; so ist durch Hof-Verordnung vom 17. November des laufenden Jahrs, in Bezug auf die Todtenbeschau auf dem Lande, Folgendes zur unabweichlichen Richtschnur angerechnet worden. — Jede Gemeinde muß einen bestimmten Todtenbeschauer haben. — Es bleibt den Gemeinden überlassen, sich denselben selbst zu wählen, doch müssen unterthänige Gemeinden ihre Wahl der Herrschaft zur Bestätigung anzeigen, und diese, so wie die Magistrate der l. f. Städte und Märkte, dem Kreisamte davon Kenntnis geben. — Da zu dem Amte eines Todtenbeschauers ärztliche Kenntnisse unentbehrlich sind; so sind dazu Wundärzte zu wählen. Das Amt eines Todtenbeschauers kann Niemandem unentgeldlich aufgetragen werden, sondern die Gemeinden haben demselben entweder jährlich überhaupt, oder für jede einzelne Beschau etwas Bestimmtes abzureichen, über dessen Betrag jede für sich mit ihrem Todtenbeschauer übereinzukommen hat. — Wenn der Todtenbeschauer für jede einzelne Beschau bezahlt wird, so haben die Erben des Verstorbenen, welche die Beerdigungs-Kosten zu tragen haben, auch die Beschau-Kosten zu vergüten; nur bei ganz armen Leuten, welchen die Beerdigungs-Kosten nachgesehen werden, ist auch die Todtenbeschau unentgeldlich vorzunehmen. — In Kranken- und Versorgungs-Häusern haben die daselbst angestellten Wundärzte die Todtenbeschau von Amtswegen zu besorgen. — Wenn nun jede Gemeinde einen bestimmten Todtenbeschauer hat, so ist die Todtenbeschau nach ihrem dreifachen Gegenstande auf folgende Art vorzunehmen:

1. Die Krankheits-Beschreibung. Wenn ein Mensch, von was immer für einem Alter, auf was immer für eine Art

Art gestorben ist; so ist von seinen Angehörigen, oder von jenen, die den Todten zuerst entdecken, die Anzeige davon sogleich an die Obrigkeit zu machen. Ist der Todte an einer Krankheit gestorben, in welcher er von einem Arzte oder Wundarzte behandelt worden; so sollen die Angehörigen des Verstorbenen, und in deren Ermangelung die Orts-Obrigkeit, von diesem Arzte oder Wundarzte, wenn er nicht über eine Meile von der Gemeinde entfernt ist, die Krankheits-Beschreibung abfordern, welche derselbe unweigerlich und unentgeldlich auszufertigen hat. — In dieser Krankheits-Beschreibung muß der Nahme, das Alter, der Sterbetag und die letzte tödtende Krankheit des Verstorbenen verzeichnet seyn. — Diese Krankheits-Beschreibung wird dann dem Todtenbeschauer eingehändigt, welcher dieselbe seinem Beschauzettel einzuschalten hat. — Wenn der Todtenbeschauer selbst den Verstorbenen behandelt hat, so verstehet sich ohnehin, daß er die Krankheit desselben nach seiner Einsicht in dem Beschauzettel anzumerken hat. — Wenn aber der Verstorbene von keinem Arzte oder Wundarzte in seiner letzten Krankheit behandelt worden, oder wenn der Arzt über eine Meile von der Gegend entfernt ist, das Einhohlen der Krankheits-Beschreibung von demselben dennoch mit Kosten und Zeitverlust verbunden wäre, so hat der Todtenbeschauer diejenigen, welche während der letzten Krankheit um den Verstorbenen gewesen, um die Umstände derselben zu befragen, und sich nach diesen und den an dem Leichname zu bemerkenden Anzeigen zu benehmen.

2. Die äussere Todtenbeschau. Sobald einer Obrigkeit angezeigt wird, oder sie sonst erfährt, daß Jemand in ihrer Gemeinde gestorben ist, so hat sie sogleich den Todtenbeschauer zu seiner Amtshandlung herbeiholen zu lassen. — Die Kosten der Einholung des Todtenbeschauers,

schauers, wenn er einen entfernten Wohnort haben sollte, haben die Erben des Verstorbenen, und bei ihrer Ermangelung oder gänzlichen Mittellosigkeit, die Gemeinde zu tragen. — Die Pflicht des Todtenbeschauers ist, sich nach erhaltener Nachricht eines Verstorbenen oder todt Gefundenen unverzüglich zu demselben zu verfügen, und sein Amt zu handeln. — Bei dieser Amtshandlung hat der Todtenbeschauer den dreifachen Gegenstand derselben wohl vor Augen zu haben: a) Die Gewisheit des Todes, damit kein anscheinend Todter lebendig begraben werde. — Zu dem Ende hat er den Körper des angeblich Verstorbenen mit Anständigkeit zu entblößen, und genau zu untersuchen, ob kein Lebenszeichen mehr vorhanden sey. Entdeckt er ein solches, oder kann er sonst weder aus den vorhergegangenen Zufällen, noch aus der gegenwärtigen körperlichen Untersuchung, einen sichern Schluß machen, daß der Untersuchte vollkommen todt ist, so soll er durch wiederholte Reizungen des ganzen Körpers, durch reizende Klystiere, durch Einblasen der Luft mittelst eines Blasebalgs, und andere vorgeschriebene Rettungsmittel versuchen, den Körper zum Leben zu erwecken. Wenn alles dieses fruchtlos seyn sollte; so ist doch das Begräbnis so lang zu verschieben, bis unzweideutige Anzeigen der vor sich gehenden Fäulung den erfolgten Tod vollkommen beweisen. — Sollte es aber dem Todtenbeschauer gelingen, einen todt Scheinenden wieder aufzuwecken, so hat er demselben bis zu Anlangung eines andern Arztes, wenn der Kranke, oder dessen Angehörige, die gänzliche Heilung ihm nicht überlassen wollten, alle ärztliche Hülfe zu leisten, dafür aber auch eine besondere Belohnung anzusprechen. — Der zweite Gegenstand der äussern Todtenbeschau ist b) die Vermeidung der Ansteckung. — Zu diesem Ende soll der Todtenbeschauer aus der von dem Arzte oder Wundarzte des Verstorbenen ausgefertigten Krankheits-Beschreibung,

und

und bei deren Ermangelung, durch Befragen der während der Krankheit gegenwärtig Gewesenen und genaue Besichtigung des Leichnams sich von der Art der Krankheit des Verstorbenen unterrichten. — Ist der Todte an der Hundswuth, oder an einer ansteckenden pestartigen Landseuche gestorben, so ist das Bett- und Leinenzeug, und die Kleidung, welche der Verstorbene an und um sich gehabt hat, zu verbrennen. — Wenn der Verstorbene mit Scorbut, venerischer Krankheit, sonstigem Verderbnis der Säfte, Lungensucht, bösartigen äusserlichen oder innerlichen Geschwüren behaftet war, wenn an dem Leichname Petteschen, Frieseln, Blattern, oder sonst ein Ausschlag bemerkt wird, so kann dessen Kleidung, Bett- und Linnenzeug von einigem Werthe nur nach mehrmals wiederholten Waschen, Reinigen und Auslüften den Ueberlebenden zu gebrauchen erlaubt werden. Schlechtes Bett- und Linnenzeug ist aus Vorsicht besser zu verbrennen. — Bei den übrigen Krankheiten können die Kleidungen, Bett- und Linnenzeug des Verstorbenen nach einigmaliger Reinigung und Auslüftung wieder gebraucht werden. — Ein Leichnam, der geschwind in Fäulung gehet und stinkt, ist sogleich aus dem Hause zu schaffen, und mit ausdrücklicher Bewilligung der Orts-Obrigkeit zu begraben. Der dritte Gegenstand der äussern Todtenbeschau ist — c) die Entdeckung einer gewaltsamen Todesart. — Wenn der Verstorbene eine schnell tödtende Krankheit von wenigen Tagen gehabt hat, während derselben sich häufig erbrochen, über Schmerzen des Magens und Bauches geklagt hat, wenn der Leichnam widernatürlich um die Magen- und Bauchgegend aufgelaufen, und am Rücken und in den Bauchgegenden schwarze, dunkelblaue oder misfärbige Flecken zu sehen sind, so ist der Tod wahrscheinlich durch Gift erfolgt. Vernimmt oder entdeckt der Todtenbeschauer diese Umstände oder andere Kennzeichen an dem Leichna-

me, welche auf erlittene Gewalt schliessen lassen, als Verwundungen, Quetschungen, blau unterlaufenen Hals oder Gesicht u. s. w., so hat er das Begräbnis zu verschieben, und auf eine gerichtliche Beschau anzutragen. — Nach vollendeter Untersuchung hat der Todtenbeschauer den Beschauzettel auszufertigen. — In diesem sind anzumerken: 1. Der Nahme, das Alter und der Todestag des Verstorbenen. — 2. Die Krankheit, wenn keine Spuren eines gewaltsamen Todes entdeckt worden sind. In diesem Falle aber sind die gefundenen Spuren anzuzeigen, und die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Beschau anzumerken. 3. Die Zeit, in welcher der Verstorbene begraben ist. — 4. Was mit des Verstorbenen Kleidung, Bett- und Linnenzeug zu machen ist. Z. B.

Eva Mayrinn, 1 Jahr alt, ist am 22. Febr. 1794. an bösartigen Blattern gestorben. Sie ist in der gewöhnlichen Zeit von 48 Stunden nach dem Tode zu begraben. Das Bett- und Linnenzeug ist durch 4 Wochen auszulüften, und wöchentlich einmal zu waschen. N. N. (Nahmen des Orts des Verstorbenen) am 22. Febr. 1794.

N. N. Todtenbeschauer.

Paul Wieser, 50 Jahr alt, ist am 11. März 1794. am epidemischen Faulfieber verstorben. Der Leichnam ist sogleich zu begraben, Bett- und Linnenzeug aber zu verbrennen. Datum.

N. N. Todtenbeschauer.

Sebastian Kraut, 36 Jahr alt, ist am 5. Juni 1794. ohne eine bekannte Krankheit gestorben. Er hat am Genicke eine starke Quetschung, und muß gerichtlich beschauet werden. Datum.

N. N. Todtenbeschauer.

Den

Den so verfaßten Beschauzettel hat der Todtenbeschauer der Orts-Obrigkeit einzuhändigen. — Wenn Kleidungsstücke, oder Bett- und Linnenzeug zu verbrennen sind, so hat der Todtenbeschauer darauf zu halten, daß es in seiner Gegenwart geschehe; wenn dieselben aber durch längere Zeit zu reinigen sind, so hat die Orts-Obrigkeit Sorge zu tragen, daß die Vorschrift des Beschauzettels in Erfüllung gebracht werde. — Die Orts-Obrigkeit hat die Beschauzettel dem Pfarrer zur Einschaltung in das Sterberegister zu überreichen. — Wenn mehrere Personen an einem Orte an einerlei Krankheit sterben; so hat die Orts-Obrigkeit die Anzeige davon an das Kreisamt zu machen.

3. Die gerichtliche Todtenbeschau. Diese hat einzutreten, wenn Jemand todt gefunden wird, oder auf eine offenbar gewaltsame Art um das Leben gekommen ist, oder wenn der Todtenbeschauer in dem Beschauzettel darauf anträgt. — Es hat in Rücksicht auf die gerichtliche Beschau bei den bisher vorgeschriebenen und beobachteten Anordnungen mit der einzigen Ausnahme sein vollkommenes Verbleiben, daß, im Falle einer Vergiftung, der nächste Kreisarzt mit dazu zu ziehen ist, weil er als solcher besser, als die Wundärzte, das im Magen und in den Gedärmen Enthaltene untersuchen, auch nicht selten die Art des Giftes entdecken kann, welches den Verstorbenen getödtet hat. — Diese höchste Entschliessung wird demnach zu Jedermanns Wissenschaft und genauen Darnachhaltung hiemit öffentlich bekannt gemacht. Wien den 20. December 1796.

Franz, Graf von Saurau.

Jakob, Freiherr von Wöber.

Pascal Joseph Ferro.

IX.

Medizinal-Verordnung für die Wundärzte in der Grafschaft Stollberg-Wernigerode.

Christian Friedrich, Graf zu Stollberg ꝛc. ꝛc.

Mehrere Misbräuche und Unordnungen in der Ausübung der Wundarzneikunst, mit Inbegriff der Geburtshülfe, als auch die Fortschritte der Zeiten in dieser Kunst und Wissenschaft, veranlassen Uns, darüber, zur künftigen allgemeinen Norm in Unserer Grafschaft, folgende Vorschriften zu ertheilen.

I.

Die in der Grafschaft Wernigerode angestellten und künftig anzustellenden Wundärzte, bleiben zwar nach unserm Gilde-Privilegio vom 1. November 1780. in Einer Innung, werden aber in Ansehung der Ausübung der Chirurgie in zwei Classen getheilt:

a) solche, welche die chirurgische Praxis allgemein ausüben, ausser daß sie bei wichtigen Operationen einen Arzt zuzuziehen haben;

b) solche Chirurgi oder Barbiere, welchen nur die Ausübung der minder wichtigen Geschäfte der Chirurgie, oder desjenigen Theils derselben, worüber sie geprüft, wozu sie tüchtig befunden, und welche in dem Concessionsschein namentlich bestimmt worden, erlaubt ist.

Zu

Zu der ersten Klasse sind, ausser Unsern Leib-Chirurgen, diejenigen der gegenwärtig vorhandenen Chirurgen zu rechnen, welche sich durch ein gutes Examen legitimirt haben, und deren Concession ohne Einschränkung ertheilt worden. Die übrigen gehören zur zweiten Klasse.

2.

Ohne Unsere Approbation darf hinführo Niemand, weder in der ersten noch in der zweiten Klasse, die Chirurgie ausüben, bei zwanzig Thaler, und im Wiederholungs-Fall doppelter Strafe.

3.

Wer die Concession nachsuchen will, muß in seiner Vorstellung angeben, ob er in allen Theilen der Wundarzneikunst die erforderlichen Kenntnisse zu besitzen glaubt, oder ob er sich nur auf gewisse Kuren einschränken wolle. Er muß dabei seine Lehrart und vorige Lebensart nachweisen, auch sich zum Examen erbieten.

4.

Vor Anstellung des Examens ist zu erwägen, ob die Ansetzung, sowohl in Ansehung seines eignen Unterhalts, als nach der vorhandenen Zahl der Chirurgen, zuträglich sey und Statt finden könne, oder nicht; worüber die Polizei-Behörde Bericht abzustatten hat.

5.

Wird die Ansetzung für zulässig geachtet, so erfolgt das Examen der Chirurgen, sowol der ersten Klasse, als das der zweiten Klasse, durch zwei Aerzte und zwei Wundärzte, vor Unserm Stadtvogtei-Gericht, und jeder Medikus und Chirurgus kann dabei gegenwärtig seyn. Auch behalten Wir Uns vor, nach Befinden einen Kommissarium dazu abzuordnen.

6. In

6.

In beiderlei Examen werden dem Examinando Fragen oder eine Aufgabe aus der Chirurgie, schwerer oder leichter, schriftlich auszuarbeiten, von Unserm Leibarzte und dem Physiko vorgeschrieben. Diese Ausarbeitung muß er auf der Gerichtsstube verfertigen, und es ist dabei alle Vorsicht anzuwenden, daß er sich keiner fremden Hülfe bedienen könne. Sie wird den examinirenden Aerzten zugestellt, um darauf bei dem anzustellenden Examen Rücksicht zu nehmen.

7.

Gehöret der Chirurgus zu der ersten Klasse, so wird er über die Ursachen, Kennzeichen und die Heilungsart der chirurgischen Krankheiten, über die Kräfte und Wirkungen der chirurgischen Heilmittel, über die wichtigsten Theile der Zergliederungs-Kunst und der Manual-Chirurgie, über die theoretische und praktische Kenntnis der schleunige Beihülfe erfordernden Krankheiten und Zufälle, über die Art Krankheits-Berichte und Wundscheine abzufassen, und über die praktische Geburtshülfe in schweren Entbindungsfällen, examinirt, und er muß sofort einige Rezepte schreiben, welche dem abzuhaltenden Examinations-Protokolle, worin die vornehmsten Fragen und Antworten aufzunehmen sind, beigefügt werden müssen.

8.

Gehört er zur zweiten Klasse, so wird er über das, was er zu Verrichtung der kleinen chirurgischen Geschäfte, als Aderlassen, Schröpfen, Zahnausziehen, Blutigel legen, Zugpflaster legen, Haarseile ziehen ꝛc. wissen muß, und über diejenigen chirurgischen Fächer, worin er Kenntnisse zu besitzen und Kuren verrichten zu können, angegeben, gleich den Chirurgen erster Klasse, wie auch

über

über die Rettungsmittel der Scheintodten examinirt. Er schreibt auch einige Rezepte, welche zu dem abzuhaltenden Protokolle genommen werden.

9.

Die Examinations-Deputation stattet hierauf, bei Einsendung des Protokolls, ihr pflichtmässiges Gutachten über den Grad der Fähigkeit und Geschicklichkeit des Kandidaten ab, worin die Grenzen der ihm zu gestattenden chirurgischen Praxis, entweder in erster Klasse, etwa mit dieser oder jener Ausnahme, z. B. schwerer Operationen, oder der Geburtshülfe ꝛc., oder in zweiter Klasse, nur in Ansehung leichterer chirurgischer Fälle und gewisser namentlich zu bestimmenden chirurgischen Kuren, genau und pflichtmässig angegeben werden; worauf Wir sodann, nach Befinden, den Befehl zur Ausfertigung des Concessions-Scheins und zur Verpflichtung des Anzustellenden, ergehen lassen werden.

10.

Wenn der Chirurgus sich die Anstellung auf die zugestandenen Bedingungen gefallen läßt, so wird die Concession ausgefertiget, und es kann darin bemerkt werden, wenn bei ihm zu dieser oder jener Kur und Operation eine besondere Fertigkeit und Kenntnis befunden worden. Der wesentliche Inhalt dieser Concession wird sodann im Intelligenzblatt bekannt gemacht. Ein Chirurgus zweiter Klasse kann sich nach erlangter mehrern Geschicklichkeit, durch ein anderweitiges Examen zu der ersten Klasse erheben.

11.

Fremde herumreisende Operateurs, Okulisten, Zahnärzte u. dgl., welche eine besondere Geschicklichkeit zu wichtigen chirurgischen Kuren und Operationen, oder

auch zu kleinern chirurgischen Geschäften, als Zahnkuren, Krähenaugen heilen, Warzen vertreiben ꝛc. zu besitzen vorgeben und ausüben wollen, sollen sich, vor aller Unternehmung irgend einer Kur, bei der Polizei-Behörde melden, die etwanigen Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit darlegen, und genau die Grenzen angeben, in welchen er sich zu halten versprochen. Wenn die übrigen Umstände nicht schon den Antrag verwerflich machen, so wird die Prüfung nach Wichtigkeit der Sache durch einige Aerzte, oder durch den Physikus allein, veranlaßt, und auf abgestattetes schriftliches Gutachten, wird die Erlaubnis mit gehöriger Bestimmung und Beschränkung, dem Befinden nach, ertheilt oder abgeschlagen. Doch soll solche Erlaubnis bei Fällen, deren falsche Behandlung dem Leben gefährlich werden könnte, nur unter der Bedingung gegeben werden, daß der fremde Wundarzt den Physikus vor der Ausübung seiner Kunst jedesmal benachrichtige und seine Operation, oder Kur, unter den Augen desselben, oder des Stadt- und Land-Chirurgen, verrichte; welche, im Fall die Krankheit nicht gehoben und die Operation fehlerhaft gemacht würde, sofort davon Anzeige thun, damit alsbald die fernere Ausübung untersagt und allenfalls das Mislingen, nebst dem Verbot, im Intelligenzblatt bekannt gemacht werde. Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß dergleichen Fremdlinge auf dem Lande, wo keine Aerzte wohnen, sich niemals zur Ausübung ihrer Kuren und Operationen aufhalten dürfen.

12.

Keine Concession oder Erlaubnis darf über die Grenzen der in dem Schein ausdrücklich enthaltenen Verstattung, bei 10 bis 12 Rthlr. fiskalischer Geld- oder Leibesstrafe, ausgedehnt werden.

13. Un-

13.

Unsere Regierung und alle Polizei-Behörden haben mit Nachdruck darauf zu halten, daß weder Unconcessionirte die Chirurgie ausüben, noch Concessionirte ihre Grenzen überschreiten. Der Physikus und Landchirurgus müssen darauf mit aller Sorgfalt Obacht haben, die Apotheker müssen bei 20 Rthlr. Strafe an solche Chirurgen keine Arzneien, zu deren Verschreibung sie nicht berechtigt sind, dispensiren, und sobald eine Contravention denuncirt oder kund wird, muß die fiskalische Untersuchung eröfnet, oder nach Befinden der Fiskal exilirt werden.

14.

Den Wundärzten erster Klasse ist die äusserliche Besorgung und Behandlung äusserlicher chirurgischen Krankheiten, als Wunden, Quetschungen, Verrenkungen, Knochenbrüche, Entzündungen, Geschwüre, Abscesse, Gewächse, Verwachsungen, als auch die Geburtshülfe, wenn auf letztere die Concession ausdrücklich mitgerichtet ist, erlaubt. Bei wichtigen Operationen aber, als Trepanation, Stein- und Bruchschaden, Amputationen, muß der Chirurgus allemal einen Arzt zu Rathe ziehen, die Anordnungen desselben in Ansehung der innern Behandlung befolgen, und selbst die äussere Behandlungsart nach gutem Rath und Vorschlägen einrichten. Insbesondere bedürfen diejenigen äussern Krankheiten, welche in den meisten Fällen neben der äussern Behandlung noch einer innern bedürfen, als venerische Krankheiten, Krätze und andere Hautausschläge, veraltete Geschwüre, die Mitwirkung eines Arztes.

Wenn ein Arzt in demselben Orte ist, so muß der Wundarzt desselben ihm die Verordnung der innern offizinellen Mittel, auch bei äusserlichen chirurgischen Kuren und in der Geburtshülfe überlassen; in Fällen auf dem

Lande

Lande aber, wo kein Arzt ist, kommt solches den Chirurgis, welche dazu im Examen hinreichende Kenntnis bewiesen haben, zu, auch die innern Mittel, welche blos zur Beförderung der äusserlichen Kur und bei der Geburtshülfe zu Abwendung der Gefahr und gegen plötzliche Zufälle dienen, anzuwenden.

15.

Die innerlichen Kuren, oder die Behandlung innerer Krankheiten, welchen Namen sie haben, wie leicht sie seyn und was für Kranke es seyn mögen, sind allen Wundärzten untersagt, und sie müssen jederzeit an die Aerzte verwiesen werden. Sie müssen auch beim Anfang einer innerlichen Krankheit ohne Beistimmung eines Arztes nicht aderlassen. Nur allein, wenn approbirte einheimische Aerzte, besonders in Epidemien, den Wundärzten auf dem Lande die Besorgung der Kranken auftragen, können sie solche übernehmen, müssen aber die Vorschriften des Arztes, ohne die eigenmächtige Abänderung, befolgen und demselben genauen Bericht abstatten. Bei überhand nehmenden Epidemien und ansteckenden Krankheiten, müssen die Wundärzte im Nothfall den Aerzten Beistand leisten, und nach den zu ertheilenden Instruktionen agiren.

16.

Bei lebensgefährlichen Zufällen, wo schleunigere Hülfe nöthig ist, als sie von dem Arzt erhalten werden kann, als bei Blutflüssen, Stick- und Schlagflüssen, Ohnmachten, Zuckungen, schweren Koliken, übermässigen Erbrechen, heftigen Mutterzufällen u. dgl. können Wundärzte erster Klasse das nöthige Verhalten anordnen und Arzneien geben; sie müssen aber, wenn der Kranke sich etwa nicht sogleich bessert, es ohne Verzug dem Arzt melden und anzeigen was sie gebraucht haben.

17.

17.

Jeder Wundarzt ist verbunden, bei Verunglückten, welche nur todt scheinen können, als bei Ertrunknen, Erhenkten, Erfrornen, Erstickten ꝛc., die wirksamsten Rettungsmittel, wozu ihm der Physikus die besten Anleitungen bekannt zu machen schuldig ist, zeitig und lange genug anzuwenden, auch sogleich den nächstwohnenden Arzt, vornehmlich den Physikus und Landchirurgus zu Hülfe rufen zu lassen. Widersetzen sich die Angehörigen des Verunglückten der Anwendung erforderlicher Hülfsmittel, so meldet der Chirurgus solches sofort der Obrigkeit, und auf dem Lande den Beamten, Administratoren und Predigern, welche ihm durch ihre Verwendung Beistand zu leisten haben.

18.

Es ist jedem Wundarzt erlaubt, solche äusserliche Heilmittel, welche zugleich Haushaltungs-Artikel sind, als Bier, Salz, Milch, Semmel, Honig, Senf, Sauerteig, Brandtwein, Wein und Kräuter, welche Hauswirthe selbst zu sammeln pflegen, als Flieder, Camillen, Wermuth, Salbey, Malve, Wachholderbeeren, von seinem oder von des Kranken, oder dessen Bekannten, Vorräthe zu nehmen und brauchen zu lassen; dahingegen soll kein Wundarzt andere äusserliche Arzneimittel selbst verfertigen, oder von Herumträgern kaufen, sondern er soll solche aus den hiesigen Apotheken nehmen und verschreiben.

Wenn aber der Chirurg auf dem Lande wohnt, so kann er dem Physikus ein Verzeichniß derjenigen äusserlichen Mittel, welche er selbst zu dispensiren wünscht, einreichen, dieser ertheilt darüber ein Gutachten, und es wird darauf nach Befinden verstattet, die nahmhaft gemachten Mittel, welche aber jederzeit aus hiesigen Apo-

theken genommen werden müssen, auf dem Lande zu richtigem Gebrauch, wofür der Wundarzt verantwortlich ist, zu dispensiren.

19.

Bei der Kur selbst ist der Wundarzt schuldig, jeden Kranken, der sich ihm anvertrauet hat, gewissenhaft, bereitwillig und unverdrossen zu jeder Zeit und Stunde Hülfe zu leisten, nach seiner besten Einsicht die leichteste, kürzeste, sicherste und wohlfeilste Kurart zu ergreifen, also keine unnöthige Schmerzen, keine lästige Kosten durch überflüssige und theure Arzneien zu verursachen, insbesondere für die Armen die wohlfeilsten Arzneien zu wählen, für seine Bemühung nach der Taxe, welche wir dieser Verordnung beifügen, zur allgemeinen Regel eingeführt und beobachtet wissen wollen, und nie darüber zu liquidiren, auch für ganz Arme noch zu mäßigen. Keinen Kranken, dessen Besorgung der Chirurgus übernommen hat, soll er verlassen, sondern in bedenklichen Fällen, wenn er nicht mehr zu helfen weiß, sich um den Beistand eines Arztes bemühen, niemals dessen oder eines andern Wundarztes Zuziehung zu verhindern suchen, sondern vielmehr selbigen den ganzen Verlauf der Krankheit und die angewandten Mittel getreulich offenbaren, die Anordnungen des Arztes befolgen, und sich aller übeln Nachreden über Aerzte und Mit-Wundärzte gänzlich enthalten, indem es ihm unbenommen bleibt, bemerkte schädliche Fehler der Polizeibehörde in der Stille anzuzeigen.

20.

Die ihm entdeckten heimlichen Gebrechen der Kranken, und ihm bekannt gewordenen heimlichen Umstände derselben, soll er redlich verschweigen. Wenn ihm aber bei seiner Praxis Criminal-Vergehungen kund werden,

so

so soll er solche mit Verschwiegenheit gegen andere sofort der competenten Obrigkeit anzeigen.

21.

Keinen Armen soll ein Wundarzt seine Hülfe versagen oder verabsäumen. Von Fällen drückender Noth und Armuth hat er der Obrigkeit Anzeige zu thun, damit die etwan erforderliche Hülfe veranstaltet werden könne.

22.

Jeder Wundarzt ist verbunden, auf seine Recepte seinen Namen und das Datum zu setzen, die Arzneimittel nach dem Gewicht, mit Worten, nicht mit chemischen Zeichen, auch nur aus einheimischen Apotheken zu verschreiben. Der Physikus wird sich öfters die Recepte in den Apotheken vorzeigen lassen, um dieses zu controlliren.

23.

Jeder Chirurg muß nach dem Bedarf in seiner Klasse die erforderlichen Instrumente besitzen, und solche jederzeit in gutem Stande halten. Er soll verbunden seyn, solche dem Physikus auf Erfordern vorzuzeigen.

Auch müssen die Chirurgen erster Klasse die vorzüglichsten klassischen Schriftsteller der Chirurgie besitzen, oder successive anschaffen, und jeder von ihnen ist verbunden, dem Physikus ein Verzeichniß seiner chirurgischen Schriften zuzustellen, welche er auf Erfordern vorzeigen kann.

Es liegt der Vorsorge des Physici ob, die Chirurgen gelegentlich mit neuen Entdeckungen in der Chirurgie bekannt zu machen, und ihnen die Mittel, sich davon näher zu unterrichten, an die Hand zu geben.

24.

Jeder Chirurgus soll jährlich einen Bericht seiner vorzüglichsten Kuren dem Physikus übergeben, ohne die mißlungenen zu übergehen, jedoch mit Auslassung derer, welche in Rücksicht auf den Kranken nach dessen Willen geheim bleiben sollen; welche gesammelte Berichte der Physikus der Behörde vorzulegen hat.

25.

Ein Wundarzt, der einen Kranken durch seine Schuld lähmt und ausser Nahrungsstand setzt, ist nicht nur gesetzlich für Entschädigung verpflichtet, sondern es soll ihm auch die fernere Ausübung der Chirurgie untersagt werden.

26.

Ein öffentlich angestellter Land-Chirurgus hat ausser dieser allgemeinen Pflichten und der musterhaften Beobachtung derselben, welche von ihm erwartet wird, noch folgende Vorschriften zu beobachten.

Er soll auf alles was in der Grafschaft Ursach zu Entstehung, oder Fortdauer von Krankheit werden kann, fleißig Acht haben, auf Nahrungsmittel, Luftverunreinigung, Vorurtheile, Sitten und Gewohnheiten, welche auf den Gesundheitszustand Einfluß haben, seine Aufmerksamkeit richten, sich bemühen, schädlichen Aberglauben in der Gesundheitsvorsorge und so manche Verkehrungsart der Menschen in dieser wichtigsten Angelegenheit, abwenden zu helfen. Seine Bemerkungen darüber, seine Vorschläge zu Verhütung des Uebels, das Entstehen epidemischer oder ansteckender Krankheiten, entdeckte Pfuschereien und Quacksalbereien, Anmassungen der Chirurgen, wichtige Fehler derselben, und alles was der Menschheit und der Gesellschaft in Ansehung der Sanität

tät nachtheilig werden kann, hat er dem Physikus, der obrigkeitlichen Behörde, und bedürfenden Falls Uns selbst anzuzeigen.

Bey gewaltsamen oder verdächtigen Todesfällen hat er, auf Requisition der Gerichte oder des Physikus, die legale Section zu verrichten. Er muß dabei mit äußerster Vorsichtigkeit, Genauigkeit, bedächtlich und behutsam zu Werke gehen, jede Erscheinung und Verletzung, welche er an dem Leichnam findet, dem Physiko vorzeigen, sich als den verpflichteten Gehülfen des Physikus, welchem die Direktion gebührt, bey der gerichtlichen Zergliederung betrachten, und allen Fleiß anwenden, damit das Resultat derselben vollständig und bestimmt angegeben werden könne. Er hat das visum repertum des Physikus, wenn er gegen die darin enthaltenen Thatsachen nichts einzuwenden hat, zu unterzeichnen, widrigenfalls aber seine Einwendungen durch einen besondern Bericht einzureichen, Zank und Streit aber zu vermeiden.

Bei leichten und nicht gefährlichen Verwundungen und Beschädigungen, z. E. leichten Fleischwunden, Verrenkungen, einfachen Knochenbrüchen, muß er, auf Erfordern des Gerichts, des Beschädigten, oder dessen Angehörigen, solche sorgfältig und kunstmäßig besichtigen, die Größe, Tiefe, und den Zustand der Wunde, oder die Beschaffenheit der Beschädigung gewissenhaft und deutlich beschreiben, auch seine Meinung über die Heilbarkeit und deren zu vermuthenden Zeitdauer beifügen. Sobald er aber eine Verwundung und Verletzung für gefährlich oder gar für tödtlich hält, so muß er ungesäumt solche der competenten Obrigkeit anzeigen, und den Physikus davon benachrichtigen. Was in Ansehung der Rettung Verunglückter und Todtscheinender allgemein

vor-

vorgeschrieben ist, findet besonders auf den Landchirurgus Anwendung. Auch muß er zu solchen Rettungen den erforderlichen Apparat von Geräthschaften besorgen, die Hülfsmittel halten, und zur Anwendung stets in Bereitschaft haben.

Alle an ihn ergehenden Verordnungen muß er aufbewahren, und gehörig zusammenheften, um solche vorlegen, und als öffentliche Acten seinem Nachfolger hinterlassen zu können.

Jede 2tägige Entfernung muß er dem Physikus anzeigen, und wenn er nur über Nacht ausbleibt, die Nachricht, wo er zu treffen ist, schriftlich hinterlassen. Zu längern Reisen muß er besondere Erlaubniß haben, und dem Physiko vorzeigen.

27.

Jeder Wundarzt, welcher sich mit der Geburtshülfe abgeben will, muß darüber examinirt und besonders in seiner Concession dazu autorisirt seyn, widrigenfalls er in die Strafe der Ueberschreitung seiner Concession verfällt.

Es wird bey jedem, welcher darüber für qualificirt zu achten ist, vorausgesetzt, daß er von gesunder Leibesbeschaffenheit sey, ein feines Gefühl, und eine schlanke feste Hand habe, auch hinreichende theoretische und praktische Kenntnisse der Entbindungskunst besitze.

Jeder Geburtshelfer muß alle zum Gebrauch bei schweren und widernatürlichen Entbindungsfällen nöthige Werkzeuge in gehöriger Vollkommenheit besitzen und im besten Stand erhalten.

Er

Er ist verbunden, sobald er in Entbindungsfällen zu Hülfe gerufen wird, sich ohne allen Verzug mit seinem Instrumentenvorrath einzufinden, und seine Hülfsleistung nach seiner besten Erkenntniß muthig, aber ohne Verwegenheit anzuwenden.

Nach der Entbindung soll er besorgt seyn, daß der Mutter und dem Kinde die nöthige Pflege wiederfahre, und daß, wenn der Entbundenen oder dem Kinde eine Krankheit oder bedenkliche Zufälle zustoßen, ein Arzt herbeygerufen werde. Ist dieses nicht der Fall, so ist er befugt, die bei Entbindungsfällen zur Vorbeugung gefährlicher Zufälle und Wiederherstellung der Gebährerin bewährte Mittel zu verordnen und anzuwenden; jedoch ist er wegen der richtigen Anwendung und wegen Beobachtung seiner Schranken besonders verantwortlich.

Wenn ein Kind todt zur Welt gebracht wird, und keine deutliche Spuren der Fäulniß an ihm gefunden werden, soll er verpflichtet seyn, alle zweckmäßige Rettungsmittel, das Kind zum Leben zu bringen, sorgfältig und anhaltend anzuwenden. Eben dieses ist Pflicht, wenn ein Kind durch die Operation todt zur Welt gebracht wird.

Wenn eine Gebährerin vor der Entbindung, oder eine Schwangere nach dem 5ten Monathe der Schwangerschaft stirbt, so soll der Geburtshelfer verbunden seyn, die Rettung der Frucht zu versuchen.

Zuförderst muß er, wenn ein Arzt in der Nähe ist, mit Zuziehung desselben, von dem wahren Tode der Mutter sich möglichst, mit Anwendung aller Erweckungsmittel, zu überzeugen suchen. Sodann soll er alle Kunst an-

anwenden, die Entbindung ohne Verletzung des Leichnams zu bewirken, und, wenn diese nicht stattfindet, zu der Operation der Schooßbeintrennung, oder des Kaiserschnitts, schreiten, diese auch so vorsichtig vornehmen, als wenn die Mutter, welche übrigens noch als Scheintodt behandelt wird, am Leben wäre. Wäre aber an dem vollkommenen Tod derselben nicht der geringste Zweifel, so ist die Beobachtung dieser Vorsichtsregeln überflüßig, und die Rettung des Kindes durch schleunige Oeffnung zu bewirken.

Die Pflicht der Verschwiegenheit, wie solche allen Wundärzten zur Pflicht gemacht worden, muß der Geburtshelfer vorzüglich beobachten.

Die Hebammen muß er mit Freundlichkeit behandeln, und bey jeder Gelegenheit, durch Belehrung und Anleitung, ihre Kenntnisse der Geburtshülfe zu vermehren suchen, wie denn auch Unser Leibchirurgus Rolf gegenwärtig noch besondere Instruktion ihre Unterweisung zu besorgen hat, wozu hinführo jeder Geburtshelfer sich verpflichten soll.

Grobe Fehler der Hebammen, wenn sie besonders ihre Grenzen überschreiten, den Geburtshelfer nicht zur rechten Zeit rufen lassen, wenn sie die Mutter und das Kind leiden lassen, müssen zur Bestrafung angezeigt werden.

Am Ende jeden Jahres soll der Geburtshelfer eine Tabelle der von ihm entbundenen Personen, mit Bemeldung ihres Namens, Wohnorts, der Ursachen der schweren oder widernatürlichen Geburt, des Erfolgs, ob das Kind todt oder lebendig zur Welt gekommen, die

Wieder-

Wiederbelebung gelungen oder nicht, und andere zweckmäßige Anmerkungen an Uns einreichen, von jedem Fall aber, wenn eine Frucht von einer vor der Entbindung verstorbenen Mutter genommen worden, so fort Bericht abstatten.

28.

Damit die Besetzung untauglicher Subjekte um so mehr vermieden werde, so soll künftig kein Lehrling der Chirurgie angenommen werden, bevor er von dem Physikus geprüft worden, ob er die nöthigen körperlichen und Verstandeseigenschaften besitzt. Er muß eine deutliche Hand orthographisch schreiben, lateinisch lesen und einigermaßen verstehen können. Nur auf Ertheilung eines Prüfungsschein des Physikus darf der Chirurgus den Lehrling annehmen.

29.

Der Lehrherr soll sich bestreben, seinen Lehrling in der Wundarzneykunst zu unterrichten, und ihn zur fleissigen Lesung guter Schriften anzuhalten, nicht aber durch aufgegebene Haus-Garten- und Feldarbeiten ihn vom Fortschreiten in seiner Kunst abhalten.

Wir werden es als verdienstlich ansehen, wenn Aerzte und Wundärzte zum besten solcher Lehrlinge sich entschließen könnten, ihnen öffentlichen Unterricht zu ertheilen oder gar einen Cursum unter sich zu verabreden. Jeder Geselle und Lehrling soll solchenfalls verbunden seyn, zu bequemen Stunden unausgesetzt davon Gebrauch zu machen.

30.

Vor der Lossprechung muß der Lehrherr den Lehrling dem Physikus vorstellen, welcher ihn über seine erlernten Kenntnisse prüft, und wenn er die erforderlichen Kenntnisse besitzt, ihm einen Schein ertheilt, widrigenfalls aber ihm solchen versagt, wodurch die Lossprechung so lange aufgehoben wird, bis der Lehrling tüchtig ist.

31.

Der Wundarzt, welcher Gesellen halten will, muß solche wählen, welche zu den Geschäften, wozu sie gebraucht werden sollen, tüchtig sind, auf ihren moralischen Wandel und ihre Ausrichtung der chirurgischen Geschäfte ein wachsames Auge haben, für ihre Fehler und Vernachläßigungen bey Kranken selbst verantwortlich seyn.

Da alle diese Vorschriften zur Erfüllung des heilsamen Zwecks der Wundarzneykunst, und zur Abwendung großer Uebel, welche durch Unbesonnenheit, Unwissenheit, Verwahrlosung, Fahrlosigkeit und Gewissenlosigkeit entstehen, nothwendig sind, so wollen Wir, daß auf deren Beobachtung mit Ernst und Nachdruck gehalten, die Uebertretung aber Geldstrafen von 2 bis 25 Rthlr. oder Leibesstrafen, bey Wiederholung mit Verdoppelung der Strafen, nöthigenfalls mit Verlust der Concession und öffentlicher Bekanntmachung der Abnahme derselben in den Intelligenzen, geahndet werde.

Sobald die Vergehungen in gröbere Verbrechen ausarten, so werden sie nach den Criminalgesetzen behandelt. Wir machen es allen Unsern Ober- und Untergerichten, insonderheit den Polizeybehörden und dem Fiscal zur Pflicht, auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Uebertretung zur Rüge zu bringen.

Was übrigens die Gilde-Einrichtung betrifft, so hat es, in allen hier nach den Bedürfnissen der Zeit nicht abgeänderten und näher bestimmten Punkten, lediglich bei Unserm Privilegio vom 1. Nov. 1780. sein Verbleiben.

Gegeben Wernigerode am 9ten October 1797.

Christian Friedrich

(L. S.) Graf zu Stollberg ꝛc. ꝛc.

X.

Kaiserl. Königl. Verordnungen, das Begraben der Juden im Königreich Böhmen betreffend *).

1) Verordnung vom 3ten Julius 1786.

Man hat den bei der jüdischen Nation herrschenden, und mit der Erhaltung der Menschen so unvereinbarlichen Misbrauch entdeckt, daß die Verstorbenen noch an den nämlichen Tag, ja oft in wenigen Stunden darauf begraben worden, welche Gewohnheit nichts anders als eine üble Ausdeutung ihres Gesetzes, und einem gewis-

*) Neu sind diese Verordnungen nicht, ich weiß auch nicht ob sie befolgt werden, oder ob die aalartige Nation auch in Böhmen sich den Gesetzen der Vernunft und der Menschenliebe entwunden hat, als es ihr in so vielen andern Ländern bisher immer noch geglückt hat; doch hoff ich, daß der Kaiser Festigkeit und Macht genug angewendet haben werde, daß das Gute, was er dreymal verordnete und befahl, auch vollbracht wird. Der Abdruck dieser Verordnungen in diesen Beyträgen ꝛc. soll nur wieder einmal an eine Sache erinnern, die in mehrern Ländern vor einigen Jahren in ernste Anregung kam, jetzt aber wieder vergessen zu seyn scheint. Die Widerspenstigkeit der Judenschaften gegen solche Verordnungen der Regenten ist ein sprechender Beweis, wie unreif die Juden noch sind, Bürgerrechte eines Landes zu besitzen, wo Vernunft, Menschlichkeit und Hellsinn herrscht. D. H. d. B.

gewissen Aberglauben zum Grund hat, woraus die schrecklichsten Folgen entstehen können. Von nun an darf also auch kein Jude, der allgemeinen Landesverordnung gemäß, vor Verlauf der festgesetzten 48 Stunden beerdiget werden, und wenn es ja ein außerordentlicher Fall nothwendig machte, so muß doch vorläufig die genaueste Untersuchung von Seiten des Kreisphysikus vor sich gehen. Das Königl. Kreisamt wird hievon nicht allein die Ortsobrigkeiten zu verständigen, sondern auch darüber zu wachen haben, damit dieses Verbot jederzeit beobachtet, und unter keinerley nichts bedeutenden Vorwand überschritten werde.

2) Verordnung vom 14ten August 1786.

Zween Hauptgegenstände sind noch übrig, die bei der auf die Judenschaft ausgedehnten Beerdigungsvorschrift noch in Betrachtung zu ziehen kommen, und einige Maasregeln bedürfen; diese sind 1) die bei den Juden gewöhnliche Zusammenwohnung vieler zahlreicher Familien, unter denen ein 48 Stunden lang liegender Körper, wenn er zu faulen anfieng, leicht eine Ansteckung verursachen könnte, und 2) der Sabbath nebst andern Feyertagen, an welchen ihnen die Beerdigung eines Verstorbenen durchaus verbothen ist, und weswegen der Todte bisweilen über die festgesetzte Zeit unbegraben bleiben müßte. Diese Fälle zu vermeiden, wird nun erlaubt, daß an jenen Orten, wo nicht ein abgesondertes Behältniß für die Verstorbenen ausgewiesen werden kann, der Kreisphysikus, oder bei dessen Entfernung, auch der nächste approbirte Landwundarzt zur Besichtigung herbeigerufen, und nach desselben Erkenntniß in Hinsicht auf die aus der Natur der Krankheit oder aus was immer für andern Ursachen überhandnehmenden Fäulniß der Beerdigungstermin, so wie bei einfallenden Sabbaths, oder sonst ihnen geheiligten Festtag

ab-

abgekürzet werden dürfe; doch verstehet es sich von selbst, daß aller Mißbrauch einzuschränken, und davon nur Gebrauch zu machen sey, wann wirkliche Gefahr vorhanden ist, und über die Nothwendigkeit einer schleunigen Beerdigung die schriftliche Bestätigung des Arztes oder Chirurgus bei der Obrigkeit eingeleget wird.

3) Hofdecret vom 10ten April 1787.

Vor 2mal 24 Stunden soll kein Jude, den besondern Fall einer ansteckenden Krankheit ausgenommen, begraben werden, wie denn der Uebertreter mit einer nach den größeren oder geringeren Vermögensumständen angemessene Polizey-Geldstrafe zu belegen, und auf die Abstellung dieses höchst nachtheiligen Mißbrauches auf das Genaueste zu wachen ist.

VI.

Ein Beweis von der allgemeinen Nothwendigkeit eines thätigen Gesetzes, zu Verhütung des Lebendig-Begrabenwerdens.

Verordnung, wie es gleich in den ersten Augenblikten nach meinem wirklichen oder anscheinenden Tode mit mir soll gehalten werden *).

Sobald ich todt bin, oder todt zu seyn scheine, verlange ich zweymal 24 Stunden in meinem Bette gerade

*) Dies Testament in Rücksicht seines Körpers hat ein bekannter akademischer Lehrer hinterlassen, der Theolog, Physiker und Mathematiker war, und in einem Lande wohnte, wo schon seit länger als zehn Jahren eine Todtenschauordnung geboten ist; es ist ein sprechender Beweis, wie ernstlich die Verbindlichkeit der Regierungen ist, das Lebendig-Begrabenwerden zu verhüten. Wenn Männer von dieses Mannes weitumfassenden Kenntnissen nicht ohne die schreckliche Furcht, noch lebendig begraben zu werden, und selbst in einem Lande, wo eine Todtenbeschau gesetzlich angeordnet ist; wenn sie, um sich von dieser Angst zu befreyen, ihr natürliches Hausvater-Recht in Anspruch nehmen und ausüben müssen, so verdienen solche Beyspiele wohl einer öffentlichen Bekanntmachung, damit die Forderungen der Menschheit und der Menschlichkeit endlich einmal gehörig befriediget, und nicht länger an politische Rücksichten, auf neue Finanzausgaben, auf Schwierigkeiten der Ausübung des hierzu erforderlichen Gesetzes, auf Vorurtheile, ja selbst auf die Unwissenheit anderer

gerade in der Lage und in der Kleidung, worin ich gestorben bin, liegen zu bleiben, ohne daß im geringsten die gewöhnlichen alten Weiber-Manövers von Mundzuhalten, Augenzudrücken, Kissen unter dem Kopf wegzunehmen, Auskleiden, Waschen, aufs Stroh legen ꝛc. mit mir vorgenommen werden.

Ein sanftes Ueberziehen der Augenlieder, wenn es nöthig seyn sollte, und die Augen noch offen stünden, kann unterdessen wohl geschehen, denn es hat allerdings etwas gräßliches, wenn bei einem Todten die starren Augen noch offen stehen.

Wenn es Winter ist; so verstehet sich von selbst, daß die ganze Zeit über, Tag und Nacht in meiner Stube, die gewöhnliche Wärme unterhalten wird, auch daß zu jeder Zeit, zwey vernünftige nicht furchtsame Männer,

anderer zurückgedrängt werden. Auch ist dies Testament eines sachkundigen, gelehrten Namens in einem Lande, wo eine Todtenschau verordnet ist, ein neuer Beweis zu den vielen, daß ein gegebnes Gesetz nicht gegen die Gefahr sichert, wogegen es gerichtet ist. Bei Gesetzen, die das Leben und die Gesundheit der Menschen angehen, ist dies sehr oft der Fall, wahrscheinlich, weil man sich begnügt, sie gegeben zu haben, unbekümmert, ob und wie sie gehalten werden, und diese Vernachläßigung derselben scheint nur ihren Grund darin zu haben, daß man die Ausgaben scheut, welche erforderlich sind, dem Gesetz Ausführbarkeit und Leben zu geben, das Gefühl von der Nothwendigkeit solcher Ausgaben, ist aus vielerley Rücksichten unangenehm, man unterdrückt es, daher geht das Gesetz einen Gang, um den sich Niemand bekümmert, von dem man nicht unterrichtet seyn will, und der sicherlich nahe zum Zweck führt. Für die Ehre des Gesetzgebers wäre es besser, daß ein solches Gesetz gar nicht ertheilt worden wäre. D. H.

ner, die gerade, wenn sich allenfalls etwas regte, und nun Hülfe nützlich werden könnte, weglaufen würden, aber auch nicht wüste, versoffene Menschen, in meiner Stuben bleiben; und zwar zwey die Nacht, und zwey andere den Tag über, damit sie sich wechselsweise ausruhen können.

Diese Leute müssen gut bezahlet werden, weil es freylich kein angenehmes Geschäft ist, ihnen auch erlaubt seyn, sich unter einander die lange Weile zu vertreiben, auf eine Art, wie sie nur immer wollen, wäre es auch durch Kartenspiel, als welches hier in der Hauptsache nichts schadet, vielmehr nutzet; denn desto eher bleiben sie wach, worauf hier viel ankömmt.

In der ganzen Zeit müssen in gehörigen Zwischenräumen, in Gegenwart einiger Aerzte, dem Herrn Hofrath N. N., Herrn Doctor N. N. von einem Chirurgo, etwa dem Prosector N. N. oder auch einem andern, die bekannten Mittel, als Spirituosa, heftig reitzende Klystiere, Aderlassen ꝛc. angewendet werden.

Es darf hier nicht etwa als Schwierigkeit, und Hinderniß angesehen werden; daß ja meine Stube und Cammer müßten verschlossen und versiegelt werden. Hier läßt sich ohne das gute Auskunft finden. Die Schränke und Commoden werden freylich verschlossen und versiegelt, und die losen Sachen, in die auf dem nehmlichen Gange gegen über befindliche Stube und Kammer gebracht; meine Stube und Schlafkammer selbst aber in den ersten 48 Stunden nicht. Man wird hoffentlich nicht gerade Leute zu Wächtern wählen, die dazu im Stande wären, verschlossene und versiegelte Schränke aufzubrechen. Im Gegentheile ist es gut, wenn in den

ersten Tagen, da noch Wächter sind; es könnten sich sonst leicht Liebhaber vorfinden, die von der ersten Verwirrung, und vielleicht auch abergläubischen Furcht durch Einsteigen oder Einbrechen ihre Industrie in Bewegung setzten. Nachher müssen die beiden Fenster in meiner Schlafkammer, (jetzt ist es nur eines) mit den beiden hölzernen Stäben, hinter welchen ein Eisen ist, wohl verwahret, die Flügelthür meiner Schlafkammer verriegelt, und verschlossen, die Schalter der daran befindlichen kleinen Polter-Cammer zugeschroben, die Thür verriegelt, und verschlossen werden. Auf dem Saale daran, dem Speditions-Zimmer, muß ein sicherer Mann schlafen ꝛc.

So habe ich es gehalten, wenn ich bisweilen ein Vierteljahr auf Reisen gewesen bin, und habe mich dabei immer gut gestanden. Uebrigens muß allerdings, nur mit obiger Ausnahme, gleich in den ersten Augenblicken nach meinem Tode aller Orten, wo es nöthig zu seyn scheinet, besonders an meinem Tresor — oder Commoden-Schrank in der Schlafkammer, die Versiegelung vorgenommen werden.

Nach Verlauf von zweymal 24 Stunden, kann ich zwar in die Cammer von der sogenannten Visitenstube, unten herunter gebracht werden, aber auch noch auf ein Bette geleget, und warm zugedecket; und wenn es Winter ist, muß das Zimmer ebenfalls Tag und Nacht geheitzet werden, auch müssen wieder eben so, wie oben, beständig zwey Leute gegenwärtig seyn. Auch hier will ich wieder zweymal 24 Stunden liegen; die Versuche werden fortgesetzt, aber verstärket, es werden nemlich die innern Flächen der Hände, und die Fußsohlen mit glühenden Eisen stark gebrannt, und mit Nadeln gestochen. Das ist, deucht mich, der beste Metallreitz, bes-

ser wie der, wovon vor Kurzen der Professor Creve zu Mainz in einer besondern dickleibigen Schrift so viel unverdautes und unverständliches Zeug geschwatzet hat, wenigstens ist das alles noch sehr unsicher, und kann man sich nicht darauf verlassen.

Am Ende des vierten Tages nach Verlauf von völligen 96 Stunden, wenn sich schon Geruch zeiget (welcher aber doch bekanntlich noch kein sicheres Zeichen des Todes ist) sollen mir in Beyseyn, und nach Verordnung eines oder des andern der Herrn Aerzte, noch tiefe Einschnitte an empfindlichen Stellen gemachet werden. Erscheinen darauf noch immer gar keine Lebenszeichen; so soll mir von dem Prosector, oder auch einem andern Chirurgus, der grade bey der Hand ist, in Gegenwart des einen oder des andern der Herrn Aerzte, die Brust aufgeschnitten, das Herz herausgenommen, in einer dazu schon vorräthigen zinnernen Kapsel, oder Urne, oder wenn solche noch nicht fertig wäre (ich habe sie schon lange beim Zinngießer bestellet) in ein jedes anderes porcellänenes, oder blechernes Gefäß, als welches ganz gleichgültig ist, gethan, und neben dem Leichnam in den Sarg gestellet werden. Einer weitern Section bedarf es nicht.

Ich verlange, und verordne so ernstlich, wie man nur etwas verlangen und verordnen kann. Daß alles dieses auf das genaueste befolget und ausgeführet werde, und habe ich das feste Zutrauen zu meinen Kindern, die ich wenigstens nicht anders als gute Menschen kenne, daß sie den letzten Wunsch ihres Vaters, dessen Erfüllung ihn unendlich interessirt, gewiß nicht unerfüllet lassen werden.

Sollte aber wider alles Vermuthen doch der entgegengesetzte Fall eintreten; so gebe ich hiermit den anwesenden Erwachsenen meinen väterlichen Fluch; so wie sie sonst gewiß meinen besten väterlichen Segen haben. Man spotte darüber nicht, und halte das nicht für fulgura e pelvi. Man hat wenigstens von solchen in Erfüllung gegangenen gerechten, (und das ist hier, wenn ja, gewiß der Fall) elterlichen Verfluchungen sehr merkwürdige Beispiele in der Geschichte. Auch würden sie ausserdem vor der ganzen ehrbaren Welt für immer im hohen Grade prostituirt seyn: dann man würde mit Recht sagen können, sie hätten es deswegen unterlassen, und ihren Vater der schrecklichsten aller Gefahren, lebendig begraben zu werden, ausgesetzet, um das halbe Dutzend Louis'or zu ersparen, die es wohl möchte gekostet haben.

Und wenn auch jetzt manche Anwesende ihnen selbst anriethen, es zu unterlassen, weil ich gar zu gewiß todt sey; (wobei aber der geschickteste Arzt nichts mit völliger Gewißheit sagen kann) so würde doch nachher der gröste Theil des Publicums davon gar anders urtheilen.

Ich hoffe, sie werden wenigstens so klug seyn, diesem auszuweichen; besonders da es so gar leicht ist.

Eine Abschrift dieser meiner Verordnung wird auf dem Nachttischgen vor meinem Bette liegen, die andern werde ich bey der Universität niederlegen, auch verschiedenen von meinen Freunden davon schriftlich und mündlich Nachricht ertheilen; es kann also nicht unterdrücket werden; noch verschwiegen bleiben.

Dagegen will ich meinen Erben gerne diese Unkosten wieder durch die Art meines Begräbnisses ersparen. Denn ich verlange hiemit ausdrücklich, den Morgen in

aller Stille, nur in Begleitung einiger Freunde; so einfach, wie nur immer möglich ist, begraben zu werden, indem ich über alle dergleichen Thorheiten von Leichengepränge hinaus bin.

Ich muß zum Beschlusse noch einige gewöhnliche Einwürfe anführen und beantworten.

1. Man verpestet ja durch das lange stehen lassen über der Erde, die Lebendigen.

a) Es kömmt hier allerdings mit auf die Jahreszeit und Witterung an, (wahrscheinlich aber sterbe ich im Winter, oder doch im Herbst, Frühjahre bey kalter Witterung) da kann man nach den Umständen etwas zu und abthun. Die Hauptsache muß aber in allen Fällen bleiben; auch sind 4 Tage nie eine zu lange Zeit.

Die aufgeklärtesten Nationen des Alterthums, die Griechen und Römer verbrannten ihre Todten nie vor dem neunten Tage. Nur das dumme abgeschmackte Juden-Volk, von dem wir auch das widrige Begraben haben, machte hier eine Ausnahme, und wir behandeln meistentheils unsere Todten auch auf gut jüdisch.

b) Sowohl in meiner Stube, als auch besonders in der sogenanten Visiten-Stube, bleibt es, wenn die Schallern den Tag über zugemachet werden, und die Nacht über die Fenster offen sind, auch bei warmer Witterung ziemlich kühle.

Noch kann durch Eröffnung der Camine die gerade in beiden Kammern sind, hier sehr geholfen — und ein frischer Luftzug gemachet werden.

c) Mein

c) Mein Körper hat wenig Maße, und wird im Tode noch weniger haben; kann und wird also auch so leicht und geschwinde nicht in Fäulniß gehen.

Es haben manche weit stärkere und corpulentere Menschen, wie ich bin, hier in N- N. ohne alle übele Folgen, 5 — 6 Tage lang über der Erde gestanden. Man kann ja auch von Zeit zu Zeit die Luft im Zimmer auf die bekannte Art, durch Salpeter, Essig, Schiespulver ꝛc. verbessern.

d) Ich sterbe höchst wahrscheinlich an keiner epidemischen Krankheit; sondern vielmehr an einer der zwanzigerley Gattungen von Schwindsuchten, Katarrhal- und Schleimfiebern. Doch darf auch eine andere Todesart in der Hauptsache keine Abänderung machen.

e) Ich habe dann doch auch wohl nach meinem Tode, besonders da ich es im Leben ausdrücklich verordne, noch das Recht, mich in meinem eignen Hause, da wir leider! noch keine Leichenhäuser haben, so lange aufbewahren zu lassen, bis ich wenigstens sicher bin im Grabe nicht wieder zu erwachen.

Das Gegentheil würde doch höchst ungerecht und grausam seyn.

2. Das Brennen, Stechen, Einschneiden, Secieren ꝛc. ist doch so eine widrige grausenvolle Sache — —

Bey Lebendigen würde es das freilich seyn, nicht aber bey Todten, oder doch solchen, die man begraben will. Unter den Umständen und in der Absicht wie hier, ist es vielmehr die gröste Wohlthat, die man ihnen noch zuletzt erzeigen kann.

Warum

Warum wird dann bei Vornehmen das Seciren zur Etiquette, zum Prunk gerechnet? dazu will ich es nun freilich nicht, sondern vielmehr zu einem weit bessern Endzweck haben.

Ich hoffe, die Menschen werden in der Folge noch so vernünftig, daß sie alle Todten seciren, oder eigentlich anatomiren. Dadurch würde unter andern auch die Arznei-Wissenschaft unendlich viel gewinnen, und vielleicht tausende von Menschen der Welt länger, als jetzt erhalten werden.

Beim Viehe handelt man schon so vernünftig, aber noch nicht bei dem Menschen.

3. Wenn man ihm die Brust aufschneidet, und er lebet noch; so kann man ihn ja, wie von Cardinal Mazarini? (Espinola) (si fabula vera est) erzehlet wird, ermorden.

a) Wenn jene Experimente erst bis zu Ende des vierten, und Anfange des fünften Tages vorhergegangen sind, wird es wohl mit dem Leben und folglich auch mit dem Ermorden nicht vielmehr zu sagen haben.

b) Da das bloße Brust-Aufschneiden weder viele Umstände macht, noch lange Zeit erfordert; so kann ja das nur einige Stunden vor dem Begraben, und unmittelbar vor dem Zuschrauben des Sargs geschehen.

Man kann ja wohl des Morgens einmal einige Stunden früher aufstehen; denn den Abend vorher muß es nicht geschehen. In den wenigen Augenblicken würde ich nun gerade nicht wieder aufgewachet seyn.

Allen

Allenfalls wäre das doch erst nachher im Grabe geschehen, und da würde jenes angebliche Ermorden die gröste Wohlthat seyn, die man mir nur immer erzeigen könnte.

Ueberhaupt bemerke man: daß die Absicht von allen jenen Operationen vor der Section nicht eigentlich Wiederlebung ist. Ja ich halte das, wenn es erst einmal so weit mit einem gekommen ist, nicht einmal für ein Glück; sondern ein solcher Mensch hätte vielmehr das seltene Unglück gewissermaßen zweymal sterben zu müssen. Vielmehr zweckt alles hauptsächlich dahin ab, um jetzt schon von der Unmöglichkeit, lebendig begraben zu werden, welches ich allerdings für das schrecklichste aller Unglücke halte, die nur einem Menschen begegnen können, vollkommen überzeugt zu seyn.

Ich will zwar glauben, daß die Sache in neuen Zeiten ist übertrieben worden, und daß vielleicht unter 10, 20,000 nicht einer im Grabe wieder aufwachet. Allein wer steht mir denn demohngeachtet dafür, daß ich nicht unter viel tausenden gerade der Elende bin, der dieses schauderhafte große Loos, diese schreckliche Unglücks-Quaterne ziehet!

4. Das gefährlichste bei Vollziehung solcher Verordnungen sind oft die Urtheile der Umstehenden, besonders aus der ungebildeten Classe, die, weil sie die gewöhnlichen Lebenszeichen nicht mehr sehen, blos nach dem äussern Schein, der aber hier gar mächtig trügen kann, urtheilen. Da heißt es denn: ach! der ist gewis mause todt, daß der nicht wieder auflebet, da setze ich meinen Kopf zum Pfande, der kann sicher begraben werden, er stinket ja schon ꝛc. und was dergleichen gewöhnliche Floskeln mehr sind, welche Argumente, dann auch noch eine große Stär-

ke dadurch erhalten, daß der daneben liegende gewöhnlich nichts darauf antwortet. Auf alles das aber soll und darf durchaus nicht, unter keinerley Umständen, es komme auch her von wem es auch nur immer wolle, die geringste Rücksicht genommen werden.

Ich will nun einmal, daß mir, ehe ich begraben werde, die Brust aufgeschnitten, und das Herz herausgenommen werde.

Einem jeden, wer er auch immer sey, der dieses zu verhindern suchte, erkläre ich hiermit für einen Böswicht, und das mit vollem Recht: denn es ist doch immer ein möglicher Fall, daß er so ganz ohne Noth, (wie bald ist die Brust aufgeschnitten, es ist wahrlich eine Schande, darüber so viele Worte verlieren zu müssen; allein ich kenne schon die allmächtige Gewalt der Vorurtheile) seinen Nebenmenschen in das allergröste Unglück stürzet, das einem Sterblichen nur begegnen kann.

Was andere für sich gut finden, das überlasse ich Ihnen, ich aber will es nun einmal mit mir so, und nicht anders gehalten wissen.

Zu mehrerer Festhaltung habe ich dieses eigenhändig unterschrieben, und mit meinem Pettschaft besiegelt.
N. N., den 28sten März 1797.

XII.

Nomenklatur der Medizinal-Polizeilichen Gesetze und Verordnungen S. K. H. des Großherzogs Peter Leopold in Toskana*).

1) Eine Brod-Tax-Tabelle, welche das Gewicht des gemeinen Kaufbrods nach dem monatlichen Marktpreis des Getraides regulirt.

2) Befehl vom 29sten Jul. 1767, welche das Gewicht der täglichen Brodportion der Gefangenen für jeden Kopf auf 28 Unzen bestimmt.

3) Das Circulare vom Jenner 1769. befiehlt die genaue Angabe alles Getraides in Tabellen, welches sich in

*) Wörtlicher Auszug aus Crome's Staatsverwaltung von Toskana unter der Regierung Sr. K. M. Leopold II. B. III. Leipz. 1797. Es muß dem menschenfreundlichen Theilnehmer an der gesetzlichen Fürsorge für das Leben und die Gesundheit der Menschen in den polizirten Staaten allerdings interessant seyn, zu wissen, was der gepriesene Gesetzgeber Leopold in Toskana dafür verordnet und geboten hat; die Gesetzgebung Leopolds ist so allgemein berühmt, und als Muster in ein so glänzendes Licht gestellt, daß man vermuthen oder voraussetzen sollte, darin sey auch das Leben und die Gesundheit der Bürger und Bewohner seines Staats auf jede mögliche Weise gesichert, erhalten und gepflegt; leider aber wird man finden, daß dem erhabenen und weisen Gesetzgeber von Toskana kein Franck beistand. d. H. d. B. d. A.

in den Gemeinden und auf den Kornböden der frommen Stiftungen befindet, um sie dem Proviantamt vorzulegen.

4) Verbot, daß Niemand Schnee in der Stadt Florenz auf einem Haufen zusammenziehen soll, vielmehr soll jeder Hausvater, wenn es aufhört zu schneien, den Schnee von seiner Wohnung wegräumen, und die Straße säubern lassen. Auch sollen die Eiszapfen von den Dächern abgenommen werden, die sich in solchen Fällen anzusetzen pflegen.

5) Bekanntmachung vom Febr. 1767, daß diejenigen Kutscher, Fuhrleute, Reuter ꝛc. welche mit ihren Pferden, Wagen, Karren Ursache zum Tode, zur Verstümmelung, oder zu andern Verletzungen an irgend Jemand geben, sogleich arretirt werden sollen.

6) Im Gesetz von 18ten und 19ten Sept. 1767. wurden alle Siegel- und Stempeltaxen auf Brod und Mehl aller Art, gänzlich aufgehoben, und alle sogenannte Polizeiabgaben, die auf das Brod, welches in öffentlichen Backöfen gebacken wird, gelegt waren, so wie auch alle weitere Abgaben von öffentlichen und Privatbacköfen, von Vorrathsspeichern u. dgl. m. Auch wird jedem erlaubt, Backhäuser anzulegen, ohne Abgaben davon zu entrichten, und ohne die Verpflichtung zu haben, das Korn zum Brodbacken vom Proviantamt nehmen zu müssen. Es werden drei Klassen von Brod festgesetzt, und der Preis des Kaufbrods nach einem Tarif bestimmt, der nach dem respectiven Marktpreis berechnet ist. Auch wird die Art vorgeschrieben, wie das Brod gebacken werden soll, und werden den Uebertreter dieser Vorschrift die gehörigen Strafen angekündigt. Der Aufkauf und der Transport des Getraides ist durchs ganze Land frei. So

lange

lange der Sack Korn mehr als 15 Liren*) kostet, ist auch die Einfuhr des fremden Getreides frei. Die Getreide-Ausfuhr ist solang erlaubt, als der Preis desselben im Lande nicht auf 14 Liren per Sack steht.

7) Ein Kabinetsbefehl verbietet unter den 31sten Aug. 1768., den Fischfang in dem Atfluß des Sees Castiglione im Monat Junius zur Leichzeit.

8) Unter den 19ten Dec. 1768. sind alle Heurathsgüther, die nicht die Summe von 300 Scudi übersteigen, für frei von allen Abgaben erklärt.

9) Unter dem 26sten Jan. 1770. wurde die besondere Abgabe und Taxe auf das feine Brod unterdrückt, und jedem erlaubt, sein Brod zu backen und zu verkaufen, ohne Einschränkung des Preises und Gewichts. Auch die Abgaben und Taxe von dem Schlachten des Fleisches wurden aufgehoben, jedem, der sich beim Fleischamt meldet, erlaubt, Fleischbänke anzulegen, und dem Gutdünken der Verkäufer und Käufer anheim gestellt, den Preis des Fleisches zu bestimmen.

10) Unter dem 1sten Febr. 1770. wurde das Verbot, den Brandteweinpächtern verdorbene Weine zu überlassen, aufgehoben, vielmehr wurde jedem erlaubt, sie zu behalten oder zu verkaufen, um sie zu destilliren. Jedoch soll Niemand sie betrügerischer Weise für gut verkaufen, bei Strafe von 2 Scudi **) von jedem Faß.

11) Jenner 16. 1766. wurde befohlen, jährlich im Merz bei der Regierung Tabellen über die Zahl und Beschaf-

*) Ein Lire in Toskana beträgt ohngefähr 5 ggr. Conventionsgeld.

**) Ein Scudi beträgt 1 thlr. 14 ggr. 9 pf. Conventionsgeld.

schaffenheit des vorhandenen Schlacht- Zug- und melkenden Viehes an jedem Ort einzugeben.

12) Unter dem 23. Jul 1767 wurde das Spielen in Werfen mit großen und kleinen Kugeln auf den öffentlichen Straßen verboten.

13) October 11. 1768 wurde verboten, ein neues Stockwerk oder auch einen Altan auf irgend ein Gebäude in Livorno zu errichten, bevor nicht das Haupt- oder Untergebäude von einem vom Artilleriekorps zu deputirenden Ingenieur genau untersucht worden, ob es ein solches Gebäude auch tragen kann.

14) Im Jahr 1766 wurde befohlen, eine genaue Angabe der Aussaat und der Erndte von Waitzen, Rokken, Haber und Kastanien in Tabellen einzureichen.

15) Am 16. April 1766 wurde der Verkauf der Medicinalmaterialien, und andere dahin einschlagende Waaren, die nicht von gerichtlich bestätigten Mäklern vorher approbirt sind, bei Confiscation der Waaren, und bei 100 Scudi Strafe gänzlich verboten.

16) Im April 1767 wurde die Verordnung über die Erlaubnißscheine, welche die Apotheker und deren Substituten auf dem Lande vorher suchen müssen, so wie über die Taxen, welche sie zu entrichten haben, widerhohlt.

17) Unter dem 20. October 1767 wurde verordnet, daß in Zukunft alle Aerzte und Wundärzte, welche für ihre Krankenbesuche und Kuren bezahlt seyn wollen, ihre Rechnungen spätens innerhalb drey Jahren eingeben müssen. Nach Verlauf dieses Termins, haben solche Rechnungen keine Gültigkeit mehr.

18) Das Aushängen und Ausstellen von Gefäßen, Blumentöpfen und hängenden Blumenbrettern vor den Fenstern und an den Dächern, welche auf die öffentliche Straße von Florenz gehen, wurde bei 5 Scudi Strafe untersagt.

19) Am 22. Aug. 1767 wurde befohlen, von dem Bezirke der Mauern, der Städte, Kastelle ꝛc. die geschnittenen Eber, Lämmer und Schaafe entfernt zu halten, auch alle Kothhaufen und Unreinigkeiten davon wegzuschaffen.

20) Den 28. Mai 1770 wurden die gehörigen Vorsichtsregeln und Vorkehrungen gegen den Zungen-Krebs (cancro volanta) gesetzmäßig vorgeschrieben.

21) Den 5ten März 1767 wurde ein Reglement für die Fischerey auf dem Meer und in der See bekannt gemacht ꝛc. in welchen unter andern verordnet wird, daß kein Fischer mit Netzen, die an mehreren Fischerböten zugleich befestiget sind, also eine völlige Wand ausmachen würden, auch nicht mit solchen zu fischen, durch deren Maschen das am Rande bezeichnete Maas nicht durchgeht, damit die kleinen Fische durchschlüpfen können: auch wurde verboten, vom 1sten Mai bis zu Ende des Junius mit Tarkanen und großen Netzen zu fischen, und daß in der Leichzeit Jemand keine Fische kaufe, um sie wieder zu verkaufen.

22) Am 28. Dec. 1772 wurden durch einen Auszug aus der vom Collegio medico zu Florenz entworfenen Instruction, die Mittel, wie man Ertrunkenen zu Hülfe kommen könne, öffentlich und gesetzlich bekannt gemacht.

23) Am 10ten September 1773 wurde dies Edict erneuert, und Jedem erlaubt dergleichen Verunglückte aus dem Wasser zu ziehen, und sie an den ihm am tauglichst scheinenden Ort hinzubringen.

24) Den 26. April 1773 wurde eine völlige Handelsfreiheit mit Fett- und Eßwaaren hergestellt.

25) Den 5. September 1771 wurde verordnet, daß allen Gauklern, Bänkelsängern u. dgl. untersagt werden solle, ihre Kunst auf Schaubühnen und öffentlichen Plätzen ꝛc. zu zeigen.

26) Am 30. Merz wurden Befehle wegen Reinigung der Straßen, Gräben, Flüssen, Bäche, enger Wasserbehälter ꝛc. gegeben, welche alle Jahr von der Kammer den Gemeinden bekannt gemacht werden sollen.

27) Es wurde im Jahr 1773 auch eine Instruction für die Todtengräber bekannt gemacht (Schade, daß sie der Herr Verfasser der Staatsverwaltung von Toskana ꝛc. nicht im Realauszug eingerückt hat!)

28) Im Februar 1776 machte der Commissär des k. Hospitals di S. Maria nuova, zu folge höchsten Befehls, das neue Reglement bekannt, welches künftig in Betreff der Hülfsleistung der heimlichen und armen Schwangeren und Gebährenden beobachtet werden soll. (Auch aus diesen ist nichts spezielles angeführt worden!)

29) Den 3ten October 1774 wurde den Besitzern der an Flüssen, Regenströmen und Bächen gelegenen Güter erlaubt, an ihren Gütern diejenigen Schutzwehren anzubringen, welche sie für nöthig halten.

30) Den 30. Nov. 1776 wurde verboten, die Leichname derjenigen, welche eines gewaltsamen oder plötz-

plötzlichen Todes sterben, künftig ohne ausdrückliche Erlaubniß der Aerzte und Wundärzte ꝛc. welche man herbeigerufen hat, und ohne Erlaubniß des Tribunals der Richter, oder des Gerichtsvogts des Orts zu beerdigen.

31) Zufolge einer Notifikation vom 6ten November 1776 ist es in Florenz und auf dem Lande Jedermann erlaubt, Eis und Schnee aufzubewahren, so wohl zum Verkauf als zum eignen Gebrauch.

32) Den 3. Merz 1777 wurden zwar die beständigen von dem Sanitätsamts angestellten Wachen, welche am Eingang des Hafens zu Livorno den Waizen und andere Getraidearten untersuchen mußten, abgeschafft; indeß zugleich erinnert, daß das Verbot, Waizen und andere Getraidearten und Lebensmittel von schlechter Beschaffenheit weder in Livorno selbst noch in das Großherzogthum einzuführen, in seiner vollen Kraft bleiben soll.

33) Am 2ten Januar 1777 wurde das Verfahren vor und nach der Beerdigung der Leichname gesetzlich vorgeschrieben. (Auch hier ist das Detail nicht angegeben.)

34) Den 11ten Merz 1777 ergieng ein Befehl an die Gerichtsvögte in Betreff des Leichenhauses, wohin jene Leichname N. 33. gebracht werden sollen, nebst der Anweisung zur Bezahlung der dadurch verursachten Kosten.

35) Denn 20sten Januar 1777 wurde die bisher übliche Art die Ausgaben des Sanitätsamts von den Besitzern der liegenden Gründe diese ausserordentlichen Auflagen einzufordern, abgeschafft, und dagegen die Bezahlung des bei weiten größten Antheils jener Ausgaben, aus dem k. Aerarium zugesichert, und der kleinere Theil

desselben für solche Gesundheitsanstalten, die blos zum Nutzen einzelner Gemeinden gereichen, den Gemeindekassen aufgelegt.

36) Den 1sten Merz 1777 wurde den Pfarrern die Erlaubniß, in ihrer Kirche todte Körper auszusetzen, auf ein Jahr verlängert, jedoch die Sonntage und andere vorgeschriebene Feiertage ausgenommen. Nach Verlauf eines Jahres aber sollen die Leichname in besonders dazu erbauete Leichenhäuser gebracht und ausgesetzt werden.

37) Den 25sten October 1777 wurde den Gerichtsvögten, den Unterbeamten derselben, den Magistraten und den Deputationen der Gesundheitspflege aufgegeben alle Sorgfalt und Wachsamkeit für die Erhaltung der Gesundheit ihrer Districte und Oerter anzuwenden, und ihnen zugleich die Vorsorge für die Gesundheit solcher Oerter, wo Vieh- und Mistställe sich befinden, anempfohlen.

38) Am 31sten Januar 1778 wurden die Verordnungen, welche das Anhängen der Wappen und Schilder über Kramläden verbieten, erneuert.

39) Den 30sten December 1779 wurde bekannt gemacht, daß, um so viel es möglich ist, zu verhüten, daß der Handel der Stadt in dem Hafen von Livorno und demnächst auch dem ganzen Großherzogthum keine Gefahr (in Betreff der aus der Fremde, Levante ꝛc. kommende Waaren) zuziehen möge, und um zu gleicher Zeit die Beförderung des öffentlichen Wohls mit dem Vortheil des Handels bestmöglichst zu vereinigen, neuerdings ein drittes Lazareth (Waarenlagerhaus zur Quarantäne bestimmt) in der Stadt und in dem Hafen von Livorno errichtet werden solle, das den Nahmen des

H. Leopolds führen soll. Auch wurden alle dahin gehörigen Verordnungen vorgeschrieben, die aufs strengste befolgt werden müssen. (Wären sie doch detaillirt angegeben!)

40) Den 22. Febr. 1778 wurde der Magistrat der Gesundheitspflege nebst dessen Kanzlei zu Florenz, so wie die Deputationen der Gesundheitspflege zu Pisa, Siena und in allen andern Städten und Oertern des Großherzogthums aufgehoben, die Gesundheitspflege zu Livorno und Portoferraja ausgenommen *). An die Stelle der aufgehobenen wurden in Florenz vier Quartier-Commissarien gesetzt, in Siena der Vicarius des Fiskalauditors, und an den übrigen Orten die respektiven Beamten. Uebrigens soll ein Minister des k. Staats-Secretariats die Korrespondenz mit auswärtigen Sanitätskollegien führen.

41) Den 24sten November 1779 wurde verordnet, daß in Zukunft in Florenz, alles Pulver in den Pulvermagazinen aufbewahrt werden soll, welche innerhalb des Bezirks von dem Fort Basso bis zu dem Thor St. Gallo hin sich befinden. Zugleich wurde auch gestattet, Pulver für Privatpersonen in dem Magazin, welches in dem Gebäude, die alte Münze genannt, befindlich ist, aufbewahren zu lassen, wobei denn die Art und Weise vorgeschrieben ward, wie es in dem Magazin angenommen, aufbewahrt, und in welchen Quantitäten es an die Eigenthümer zurück gegeben werden soll, so wie endlich die Quantität und die Oerter bestimmt, wo Privatpersonen eine gewisse vorgeschriebene Quantität Pulver in ihren Häusern aufbewahren dürfen.

42)

*) Die aber den 15. Jul. 1785 und den 3ten October 1787 auch aufgehoben wurden.

42) Schon den 16. October 1779 war befohlen, daß Niemand in Städten oder mit Mauern umgebenen Oertern eine größere Quantität Schießpulver als 5 Pf. zu eigenem Gebrauch aufheben soll. Jedoch wurde den Kaufleuten 20 Pfund zugestanden.

43) Am 26. April 1780 wurden verschiedene Vorschriften in Ansehung der Construction, Wiederherstellung und des Wiederaufgrabens der Begräbnisse, bekannt gemacht, wornach sich die Richter bei der desfalls zu ertheilenden Erlaubniß zu richten haben. (Auch hier fehlt leider das Detail!)

44) Ein Edikt vom 1. Febr. 1780 untersagt allen Scharlatanen, Marionettenspielern und andern dergleichen Leuten, welche Gaukeleien treiben, Maschinenspiele und fremde Thiere zeigen ꝛc. die Ausübung dieses Metiers und den Aufenthalt im Großherzogthum.

45) Den 22. Merz 1780 wurde allen fremden Viehtreibern, Kaufleuten ꝛc. welche im Toskanischen nach Marradi und Palozzuolo Vieh- oder Fellwaaren zum Verkauf bringen, untersagt, bewaffnet zu erscheinen, ja vielmehr sollen sie in dem ersten toskanischen Gasthofe ihr Feuer- und Seitengewehr, welcher Art es sey, niederlegen, und soll ihnen im Contraventionsfalle die Erlaubniß, Waffen zu führen, selbst von der k. Schatzkammer nicht gegeben werden.

46) Unter den 6. April 1781 wurde den Pfarrern erlaubt, künftig bis auf weitern Befehl, von den Begräbnißstellen der Adlichen für Jedermann Gebrauch zu machen, besonders aber da, wo es der großen Sterblichkeit wegen an Begräbnißplätzen mangelt.

47) Unter den 6. Jul 1781 wurden die Aerzte und Wundärzte, welche zu einer Gemeinde gehören, und im Dienst einer andern Gemeinde abwesend sind, während ihrer Abwesenheit und ihres auswärtigen Dienstes von allen anderweitigen Aemtern der Gemeinde (gleich andern Magistratspersonen) dispensirt.

48) Unter den 2. Aug. 1780 wurde in Betreff des Säuberns und Auskehrens der Kloake in Florenz ein Reglement bekannt gemacht. (Wäre der Inhalt desselben doch auch angeführt!)

49) Unter demselben Datum wurde das Losbrennen von kleinen Mörsern, Kanonen, Böllern, Schwärmern und andern Feuergewehren bei Hochzeiten, Festen und Märkten verboten, und soll kein Beamter, Richter oder Kollegium die Erlaubniß dazu ertheilen können.

50) Unter den 23. April 1782 wurde den Richtern des Großherzogthums aufgegeben mit Zuziehung anderer Aerzte des Orts, einmal im Jahr unversehends alle Apotheken ihrer Gerichtsbarkeit zu visitiren, und nach einer Verordnung vom 28. Jun. desselben Jahrs sollen die Aerzte für ihre Bemühungen dabey, von jeder Apotheke zwey Liren aus den Gemeindefällen erhalten.

51) Unter den 13. Merz 1783 wird den Amtsbüttel und andern Gerichtsdienern die Verbindlichkeit aufgelegt, den Gefangenen Matratzen oder Hängbetten mit Decken anzustellen.

52) Den 18. October 1782 wurde erlaubt, daß Ausländer zur Mitbewerbung bei Vergebungen von Arzt- und Wundarztstellen bei den Gemeinden zugelassen werden, jedoch mit der Einschränkung, daß bei gleichen

chen Vorzügen der Eingebohrne den Ausländer vorgehn soll.

53) Den 1sten Mai 1784 wurde befohlen, daß alle Verstorbene in Florenz, wes Standes sie auch immer seyn, nach dem neu angelegten Kirchhof bei Florenz (zu Trespiano genannt) begraben werden sollen, die Mönche ausgenommen, für welche besondere Verkehrungen getroffen sind.

54) Am 22sten Merz 1784 wurde allen Vorstehern und Verwaltern der Klöster befohlen, daß sie neue Kirchhöfe bei jedem Kloster anlegen sollen, um die Todten in die Erde einzugraben, und nicht mehr in Todten-Kellern beizusetzen. Hierzu sollen sie entweder einen Ort in ihren Gärten, oder in einem andern Theil innerhalb ihrer Ringmauern wählen, wo es den Nachbarn keinen Schaden verursacht und

55) Den 6ten April wurde den Vorstehern der Conservatorien dasselbe befohlen.

56) Unter den 31sten December 1785 wurde bekannt gemacht, daß die Bemerkungen der Aerzte in den verflossenen Monaten Oktober und November zu Folge, der fortgesetzte Gebrauch der einheimischen Kichererbsen, oder Kiecher (cicer arieti Num. 2.) bei vielen Einwohnern von Toskana eben die traurigen Folgen für die Gesundheit hervorgebracht haben, welche die von Tunis eingeführten Kichererbsen im vorigen Winter verursacht. Es wurden deshalb die Unterthanen von dem Gebrauch derselben, roh oder gekocht, oder auch als Mehl gebacken, abgemahnt, indem der Genuß derselben nicht nur Lähmungen und andere Krankheiten, sondern selbst den Tod nach sich ziehen könne.

57) Den 14. Februar 1784 wurde dem Gemeinde-Magistrat zu Florenz anbefohlen, über die Gegenstände der Polizei in der Stadt Florenz und nahmentlich in Betreff der Straßen, öffentlicher Plätze, Brücken, Brunnen ꝛc. eine genaue Aufsicht zu führen.

58) Den 9ten Jun 1788 wurde verordnet, daß die simple Schwängerung auf keine Weise, auch nicht einmal mit einer Geldbuße bestraft werden soll, wenn der Schwängerer die Geschwängerte freywillig heirathet.

59) Unter den 16ten Januar 1788 wurde den Gerichtsschreibern der Gemeinden anbefohlen, dafür zu sorgen, daß da, wo noch keine vorhanden sind, oder wo sie der Gesundheit zum Nachtheil gereichen, auf Kosten der Gemeinde neue Kirchhöfe angelegt werden.

60) Den 8ten und den 11ten Merz wurden die Vorsteher der Salzniederlagen angewiesen, die Unterhändler wenigstens auf zwey Monate mit Salz zu versehen, damit es ihnen nicht etwa fehle, auch wurde das röthliche schlechte Salz gänzlich verboten, und verordnet, dagegen weißes in die Niederlagen der Gemeinden zu vertheilen.

61) Den 13ten November 1788 wurde dem Syndicus der Gemeinde bekannt gemacht, daß für das Tödten eines tollen Hundes eine Paolo *) aus der Gemeinde-Kasse bezahlt werden soll.

62) Den 6ten April 1786 wurde die den 14ten November und 27. May 1782 angedrohte Strafe von sechs Liren in der ersten Betretung über das ganze Großherzogthum durchaus und gleichförmig ausgedehnt, in welche diejenigen verfallen, welche das Scheiben-Ball- und

*) Ein Paolo beträgt 3 Gr. 4 Pf.

und Kugelspiel auf öffentlichen Plätzen und gemeinen Heerstraßen spielen, es mögen nun diese letztern dem Landesherrn oder den Gemeinden angehören; dagegen wurden diese Spiele auf gewissen öffentlichen eigentlich dazu bestimmten Plätzen völlig erlaubt, wo und wann sie keinen Schaden thun.

63) Am 2ten Januar 1767 wurde das Werfen mit Schneebällen in den Straßen der Stadt Florenz untersagt, und befohlen, die Dächer, sobald das Schneien aufgehört hat, vom Schnee zu reinigen.

64) Den 4ten September 1787 wurde den Commissär des Quartiers von St. Maria Novella angedeutet, daß bey allen Festen, die auf dem Platz dieses Quartiers gehalten werden, keiner der dortigen Häuserbewohner den Zuschauern einen Platz auf seinem Dache geben soll.

65) Am 16ten November 1787 wurde an alle Amtsvögte auf dem Lande, und an die Polizey-Commission in Florenz die Verordnung ertheilt, daß sie in den Monaten Januar, Julius, August und December alle diejenigen Hunde, ohne irgend eine Ausnahme, todtschlagen lassen, die sich in solchen Dörfern und Oertern befinden, in welchen ein toller Hund gerade zu der Zeit umhergelaufen ist.

66) Den 3ten Jul. 1788 wurde allen und jeden, wer es auch sey, verboten, bei der Zusammenkunft in der Kirche unsrer lieben Frau zu Colubraja, in der Diöces Urbania an der Grenze des Großherzogthums, in und bei welcher Kirche an den beiden Festtagen, nehmlich am Pfingstmontag und am 5ten August, wo eine große Menge von allerley Volk zusammen zu kommen pflegt, Waffen zum Hauen und Stechen, oder auch Feuergewehr zu tragen, so wenig als Wein und Lebensmittel zu verkaufen.

67)

67) Am 21. Jun 1786 wurde der Gebrauch, Fangeisen auf der Jagd, zum Fangen wilder Thiere aufzustellen, im ganzen Großherzogthum verboten, blos zur Wolfsjagd sollen solche Fangeisen noch gebraucht werden dürfen; doch nur mit jedesmaliger obrigkeitlicher Erlaubniß und unter der Bedingung, daß sie nur an solchen Orten aufgestellet werden, wo sie Menschen und zahmen Thieren nicht gefährlich werden können. Auch dürfen sie dann nur von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang aufgespannt bleiben.

68) In einer Instruction vom 11ten September 1786 wurden die Fälle bestimmt, in welchen denen eine Prämie ausgezahlt wird, welche Personen, die ins Wasser gefallen sind, von der Gefahr zu ersaufen, retten. Die Prämie ist 5 Zechinen *), wenn der ins Wasser gefallene wieder auflebt; stirbt er aber, so ist die Belohnung unbestimmt, und nach Willkühr des Richters festzusetzen.

69) Den 2ten August 1787 wurde die Untersuchung bestimmt, welche in Hinsicht der Steinbrüche, Hölen und Gruben, die den k. Straßen, und den gemeinen Wegen nahe liegen, anzuwenden sey, nebst den Vorsichtsregeln, welche diejenigen, welche diese Hölen und Steinbrüche machen, zu beobachten haben.

70) Am 22. April 1788 wurde erlaubt, an den Rand der Heerstraßen, die in dem Bezirk einer jeden Gemeinde sich befinden, Bäume zu pflanzen.

71) Den 22. Januar 1790 wurde verordnet, daß Leichen vom Lande oder von einzelnen auf dem Lande zerstreuten Häusern zu allen Stunden des Tags nach den Ort hingebracht werden können, wo die Pfarrkirche steht,

*) Ein Zechino hat ungefähr den Werth eines Ducatens.

steht, zu der sie gehören, um in derselben, oder im Todtenhause ausgesetzt, und von dort auf dem Kirchhofe, wiewohl ohne alles Gepränge, begraben zu werden.

71) Den 26. Merz 1789 wurde an die Richter und Beamten die Verordnung erlassen, daß in dem Fall, wenn eine arme Weibsperson, die oben drein krank ist, ihr Kind selbst nicht säugen kann, auch keine Verwandte noch Unterstützungen hat, um es von andern Weibspersonen säugen zu lassen — die Obrigkeit alsdenn befugt seyn soll, das Kind in die Findlingshäuser aufzunehmen, selbst dann, wenn es eheliche Kinder sind.

72) Den 30sten Januar 1790 wurde den Gerichtsschreibern befohlen, die Liste von den Spitälern, enthaltend die Verzeichnisse der Kranken, Findlinge und Verstorbene so fort einschicken zu lassen.

73) Den 29. Mai 1790. wurde verordnet, daß die Unkosten für das Tödten der tollen Hunde nicht mehr von den Gemeinden, sondern von denen, die darzu bestellt und dafür bezahlt sind, bestritten werden solle, worzu jedoch den letztern das nöthige Pulver und Bley geliefert wird. (Es waren also eigene Personen zum Tödten der tollen Hunde angestellt, das Gesetz darzu findet sich in dieser Sammlung nicht, und es wäre gut, wenn dies eben angeführte umständlicher ausgezogen worden wäre.)

74) Den 31sten Merz 1790 wurde verordnet, daß alle Kärner, die in dem Bette des Flusses Arno oder auf den Straßen, und öffentlichen Plätzen der Stadt Florenz, Straßenkoth und Schutt abladen, 14 Liren für jeden Karren Strafe erlegen sollen.

XIII.

Erste Nachricht an die Beförderer des Instituts für kranke weibliche Dienstboten in Hamburg.

Unserm Versprechen gemäß, geben wir hiedurch den edlen Beförderern Nachricht von dem Zustande des Instituts. Es hat freilich nicht so viel Gutes gestiftet, als wir hofften; denn das Vorurtheil der Dienstmädchen ist, wie jedes andere, schwer zu bekämpfen, und läßt sich nur durch die Zeit entkräften; doch hat manche Genesene das Haus mit einer dankbaren Thräne verlassen, und die Bemühungen ihres menschenfreundlichen Arztes gesegnet. Es hat also seinen Zweck nicht gänzlich verfehlt, und berechtigt uns zu der Bitte, um fernere Unterstützung.

In der innern Einrichtung sind folgende Veränderungen getroffen worden:

1) Der G. Schazmeister der Logen, Herr Hansen, hat seiner Geschäfte wegen, sein Amt bey dem Institute niedergelegt, welches nun (der erstern Einrichtung gemäß) von dem Vorsteher Herrn F. L. Schröder verwaltet wird.

2) Es wird denen Herrschaften seit einiger Zeit keine Wärterin angerechnet, welche nun aus der Casse des Instituts bezahlt wird.

3) Bei der jetzigen Theurung ist es dem Oeconom schwer geworden, die Kranken für 6 ßl. täglich zu erhalten; es sind ihm daher jährlich 100 Mk. als Schadloshaltung geschenkt worden.

4) Es sind Verhaltungs-Regeln für die Kranken gedruckt, den Herrschaften zugesendet, und in den Zimmern angeschlagen worden. Die Erfüllung dieser Regeln ist für die Kranken von dem größten Nutzen, und wir wiederholen die Bitte an die resp. Herrschaften, diese Regeln den Kranken vor ihrem Eintritte in das Institut mitzutheilen und einzuschärfen.

5) Es sind verschiedene Kranken-Speisen bestimmt, und dem Oeconom die Vorschrift zur Bereitung derselben ertheilt worden.

Seit der Eröfnung des Instituts vom 3ten Oct. 1795. bis zum 1sten Oct. 1797., also in einem Zeitraum von 2 Jahren, sind 76 kranke Dienstmädchen aufgenommen worden, von diesen sind

65 gesund entlassen,
5 gestorben,
1 wurde wegen übler Aufführung, und
1 weil ihre Krankheit zu den ausgenommenen gehörte, entlassen.
4 befinden sich noch in der Kur.

76

Für sämtliche Kranke ist an Medicin 489 Mk. 3 ßl. 6 pf.
An Kostgeld 959 — 5 — — —
An die Wärterin 140 — 14 — — —
zusammen 1589 Mk. 6 ßl. 6 pf.

bezahlt worden. Es kostet daher
jede Kranke im Durchschnitt 20 Mk. 14 ßl. 7 pf.

Die

Die Ausgabe der Baucasse beträgt seit der Errichtung des Instituts bis Johannis 1797. CMk. 32149: 3 ßl.

Die Einnahme dieser Casse, welche in der Miethe der ehemaligen kleinen Häuser und des Gartens; der Sammlungen bey festlichen Gelegenheiten, und dem Geschenke eines Br. von 660 Mk. besteht, beträgt 1632 Mk. 12 ßl.

Die Ausgabe der Casse zur innern Einrichtung beträgt seit der Errichtung bis Johannis 1797. 9772 Mk. 13. ßl.

Die Einnahme 10826 Mk. 5 ßl.

wozu von einzelnen Br. geschenkt ist	6663 Mk.	13 ßl.
von andern edlen Unterstützern	4162 —	8 —
	10826 Mk.	5 ßl.

Die Ausgabe der Casse zum jährlichen Beitrage beträgt seit der Errichtung bis Johannis 1797

	3380 Mk.	13 ßl.
Die Einnahme = =	3038 Mk.	9 ßl.

Wir schließen mit der Bitte an die resp. Herrschaften, die etwannigen Klagen der Genesenen einem Mitgliede der Administration mitzutheilen, indem man nur auf diese Art alle Mängel erfahren und verbessern kann; und empfehlen das Institut der ferneren Unterstützung edler Menschen.

Hamburg, den 9ten Oct. 1797.

Dr. Schütt. D. Schroedter. B. G. Schuch.
D. von Axen. F. L. Schröder.

Verhaltungs-Regeln für die Kranken.

1.

Eine jede, in diesem Hause aufgenommene Kranke, muß die gütige Vorsorge ihrer Herrschaft mit dem besten Dank erkennen, und sich willig den Verordnungen dieses Instituts, zum Besten ihrer eignen Genesung, unterwerfen.

2.

Eine jede Kranke muß ihrem Arzte oder Wundarzte die strengste Folgsamkeit leisten, die ihr verordneten Arzneien nach der Vorschrift nehmen, und nichts (selbst für eignes Geld) an Speise oder Getränk verlangen, als was ihr verordnet ist. Eine Kranke, welche diesen Vorschriften keine Folge leistet, wird für widerspenstig erklärt, und ihrer Herrschaft zurückgesendet.

3.

Kein Besuch, ausser von den nächsten Blutsfreundinnen, dem Vater, dem Ehemanne, und der Herrschaft, wird gestattet. Doch dürfen auch diese, unter welchem Vorwande es sey, der Kranken keine Speise oder Getränk bringen, wenn nicht der Arzt den Genuß erlaubt hat. Der Oeconom ist zur Wegnahme der Dinge berechtigt, welche man der Kranken heimlich zustecken will. Auch darf kein Besuch mit einer schon umhergehenden Kranken in ein ander Zimmer gehn, und dort allein mit ihr reden.

4.

Keine Kranke darf länger im Bette bleiben, als es der Arzt verordnet. Wird ihr gerathen, sich eine gelinde Bewegung zu machen, so kann sie Tische, Fenster und Fensterbänke abfegen, bey vermehrten Kräften die Stube ausfegen, ꝛc. vorzüglich ihre Nebenkranken mit hülfreicher

reicher Hand unterstützen, und dankbar erwiedern, was ihr geschah. Kann eine Kranke die Luft ertragen, so darf sie sich nicht mehr des Nachtstuhls bedienen, sondern muß nach dem Hofe gehn, um andere Kranke vor bösen Dünsten zu bewahren.

5.

Es darf sich keine Kranke widersetzen, wenn der Arzt für gut findet, sie aus einem in das andre Zimmer bringen zu lassen.

6.

Kranke, welche in der Besserung sind, bekommen von dem Oeconom, nach Vorschrift der Aerzte, Frühstück, Mittagessen, Vesper und Abendbrod. Sie dürfen aber nicht nach Gefallen den Tag über Thee oder Caffee fodern, sondern müssen sich mit dem vom Arzte verordneten Getränke begnügen.

7.

Keine Kranke darf nach Belieben einheizen, wenn auch, gegen die Ordnung, Holz oder Torf unter dem Ofen wäre; noch weniger eigenmächtig Feurung vom Boden holen. Auch sind Feuerstuben und Kohlenfässer aufs schärfste untersagt, weil dadurch böse Luft in die Zimmer gebracht wird, und Feuergefahr entstehen kann.

8.

Die Bessernden mögen gern zusammen essen und trinken; doch muß es nie in einem Zimmer geschehen, wo sich eine leidende Kranke befindet, der es — besonders in einer schmerzhaften Krankheit — äusserst unangenehm seyn muß, muntre Personen von gleichgültigen Dingen reden zu hören.

9.

Jede Kranke liefert bey dem Eintritte ins Institut, ihre mitgebrachten Kleidungsstücke an den Oeconom ab, welcher in Gegenwart der Kranken ein Verzeichniß darüber

über macht, und sie nach diesem Verzeichnisse der Genesenen bey ihrem Ausgange wieder abliefert. Diese Einrichtung ist nothwendig, 1) weil sie ihre Sachen nur im Bette aufbewahren kann, und nicht jedermann reinlich ist. 2) Weil der Dunst der Kranken, und des Krankenzimmers in die Kleider ziehn, und nach Verlassung des Instituts, zu Rückfällen Gelegenheit geben kann. Findet der Arzt bey dem Eintritt einer Kranken ein Bad nöthig, so muß sie Folge leisten.

10.

Keine Kranke, welche bis zum Herumgehn genesen ist, darf ohne Erlaubniß des Arztes oder eines Vorstehers ausgehn: bey Strafe, nicht wieder eingelassen zu werden.

11.

Wartung und Pflege tragen zur Linderung und Heilung der Krankheit vorzüglich bei; daher ist es Pflicht der Kranken, denen, welche sie pflegen und warten, sanft, und nicht trozig zu begegnen. Glaubt eine Kranke, daß sie vernachlässigt werde, so hat sie sich an ihren Arzt, oder an die Vorsteher zu wenden.

12.

Jede Kranke wird einsehen, daß diese Gesetze zum Wohl der Kranken, zur Ordnung des Hauses, und zur Erleichterung der Bemühungen derer abzwecken, welche aus Menschenliebe, und nicht um des Gewinnstes willen, diese Anstalt errichtet haben. Daher haben wir das gegründete Vertrauen, daß die Kranken sich alle dem, was hier benennt ist, wie auch dem, was nicht ausdrücklich benennt werden konnte, willige Folge leisten werden.

D. Schütt. D. Schroedter. B. G. Schuch.
D. von Axen. F. L. Schröder.

XIV.

Etwas über die Prüfung einer fehlerhaften Luft.

Ein Program vom Herrn Hofrath und Professor D. J. F. Gmelin zu Göttingen.

Aus dem Lateinischen übersetzt *).

Es giebt der Operationen der Natur und der Geschäfte und Arbeiten der Menschen so viel, wodurch die Luft, die wir einathmen, verdorben wird, ihre heilsamen Wirkungen auf unsern Körper gehindert, ja oft in höchstschädliche umgewandelt werden, es giebt aber auch der Un-

*) Der Titel der Urschrift ist: I. F. Gmelin vitas nonnullorum Candidatorum doctissimorum recenset quibus ordo medicorum Goettingensis Doctoris Gradum publice impertivit. Praemittantur nonnulla de aëris vitioli exploratione. Goetting. 1794. Die Reinigkeit der Luft ist zur Sicherung und Erhaltung des Menschenlebens vorzüglich unentbehrlich; es ist aus dieser Ursache nöthig, daß die neuern Kenntnisse hierüber allgemein verbreitet werden, damit jeder, der auf die Polizey eines Landes irgend einen Einfluß hat, das Seinige beitrage, die Erhaltung der Reinheit der Luft zu befördern. Dies Program ist aus der Feder eines berühmten Chemikers, und sein Inhalt verdient gewiß bei irgend einer Verordnung zur Beförderung der Reinheit der Luft zum Grund gelegt zu werden. Solche Prämissen zu Verordnungen in der Gesundheits-Polizey verdienen in den Beiträgen zum Archiv der med. Polizey auch eine Stelle. D. H.

Unglücksfälle, die blos allein aus dieser Quelle entstehen, und wodurch das Leben der Menschen entweder schnell zerstöhrt, oder doch langsam und heimlich untergraben wird, so viele, daß es allerdings die Pflicht eines rechtschaffenen Arztes ist, nicht allein zu wissen, wodurch diese Luftverderbniß bewirkt wird, sondern auch die Merkmale zu kennen, woran die mannigfaltigen Fehler der uns umgebenden Luft, die in so vielen Fällen dem Leben der Unvorsichtigen Gefahr drohen, erkannt und wie sie gehoben werden können. Denn nicht bloß durch Feuchtigkeit oder Trockenheit, durch Kälte oder Wärme, durch Stille stehen oder durch zu heftige Bewegung, nicht bloß durch dem schon mit bloßen Augen bemerkbaren Arsenik-Rauch, durch Queckſilber-Schwefel-Scheidewasserdünste, oder durch andere ähnliche in den Feuer- oder andern Künstler-Werkstätten gewöhnlichen Dämpfe, nicht bloß durch die höchstfeinen Ausdünstungen von durch ihre betäubende Eigenschaft schon längst berüchtigten Kräutern, nicht bloß durch die höchstzarten sich in die Luft erhebenden Theilchen faulender Körper, nicht bloß durch die Ausdünstungen krankhafter Pflanzen, Thiere und Menschen wird die Luft zu dem Entzweck, worzu sie hauptsächlich bestimmt ist, minder tauglich gemacht; sondern auch jede Gährung, jede Verbrennung, jede Glühung und Verkalchung der Metalle, jede Ausdünstungen so wohl belebter als unbelebter Pflanzen, (doch die grünenden, den Sonnenstrahlen ausgesetzten Pflanzentheile ausgenommen) sie mögen geruchlos oder stinkend oder wohlriechend seyn, die Ausdünstungen des stehenden Wassers, ja selbst die Luft, welche bei unserm Athemholen aus den Lungen wieder ausgestoßen, und der Atmosphäre gleichsam wieder gegeben wird, theilen der Luft schädliche Eigenschaften mit, die oft dem Menschenleben sehr nachtheilig werden

Die

Die Luft, in der wir leben, ist hauptsächlich (denn ich mag die tausenderley höchstfeinen Materien nicht aufzählen, womit sie auf eine unendlich verschiedene Art vermischt wird) aus der Luftart, die man, weil sie zum thierischen Leben äußerst nothwendig ist, Lebensluft nennet, und mit einer andern zusammengesetzt, die für sich oder ihrer Natur nach, wenn sie in die Lungen kömmt, tödtlich ist, Scheele (Abhandl. v. d. Luft in dem Feuer, Upsal und Leipz. 1777. Seite 13. 28. 29.) der sie zuerst kennen lernte, nennte sie verdorbene Luft (und Priestley (Exp. and obs. relat. to various branch. of nat. philosophy Vol. I. Lond. 1779. Sect. 39. N. 9. S. 447. phlogistisirte Luft. Wenn man Scheelens (a. a. O. S. 13. 28.) und Lavoisiers (Mem. de l'Acad. des Sciences à Paris pour 1776 S. 678. und pour 1777. S. 190.) Berechnungen annimmt, so macht bei einer Luft, wie sie uns gewöhnlich umgiebt, die erste Luftart oder die Lebensluft nur den vierten Theil aus.

Die Natur befolgt aber bei ihren obengenannten Operationen die Regel, daß Metalle bei ihrer Verkalchung, andere Körper bei ihrer Verbrennung, Gährung und Fäulung, und die Thiere bei ihrem Athmen, den in der sie umgebenden Luft befindlichen Theil der Lebensluft einschlucken, und die sogenannte phlogistische Luft, nachdem ihr die Lebensluft bald größtentheils, bald gänzlich entzogen worden, fast unvermischt oder doch größtentheils der Lebensluft beraubt, und oft auch mit der noch schädlichern fixen Luft verunreinigt, zurücklassen. Da nun die phlogistisirte Luft, blos nur vermittelst der ihr nach einem gewissen bestimmten Maas beygemischten Lebensluft dem thierischen Leben unschädlich und zuträglich ist; so kann man es sich leicht erklären, auf welche Art die obengenannten Operationen, wenn sie in eingeschlossener Luft geschehen, die Luft so sehr schädlich machen können, daß sie schon

oft blos aus dieser Ursache, sowohl Thieren, als auch minder vorsichtigen Menschen, den Tod gebracht hat, und wie sie auch selbst die allenthalben freye und offene Luft mit dem tödtlichsten Gift anstecken würden, wenn nicht die Natur dafür gesorgt hätte, daß sowohl die verderbliche Luft auf andern Wegen fortgeschafft, als auch die Lebensluft aus andern Körpern entwickelt werde. Eben dadurch bieten sich auch die Kennzeichen, wodurch man die schädliche Luft von der gesunden unterscheiden kann, dem Arzt von selbst dar, der in der Kenntniß der Luft, und der ihr ähnlichen Flüssigkeiten, worüber unser Zeitalter so vieles Licht verbreitet hat, nicht ganz ein Fremdling ist. Das erste Merkmal, wodurch sich eine unschädliche Luftart von den schädlichen elastischen Flüssigkeiten unterscheidet, besteht darin, daß in der erstern verbrennliche Körper nicht blos fortbrennen, sondern daß viele davon selbst in eine leichte Flamme ausbrechen, welche desto heller brennt, je reiner die Luft ist; werden solche Körper hingegen dem letztern ausgesetzt, so entzünden sie sich, bei sonst völlig gleichen Umständen, nicht allein gar nicht, sondern es verlöscht sogar die Flamme derselben, wenn sie brennend in sie hineingebracht werden, alsobald, so daß selbst, in gesunden Luftarten, wenn sie allzu reichlich mit schädlichen verunreinigt sind, die Flamme viel schwächer wird, und viel eher auslöscht. So bezeugt, damit ich einige Beispiele angebe, Stelzner (Schriften der Berlin. Gesellsch. naturforsch. Freunde B. VII. S. 304. 307. u. f.) daß in den Bergwerken auf dem Harz, und Becher (Ebend. S. 78. u. f.) daß in den Steinkohlengruben auf dem Westerwald, zuweilen eine Luftart vorkomme, welche durch Auslöschung des Grubenlichts die Bergleute vor der ihnen drohenden Gefahr warnet. Selbst die Luft, die man in, mit einer großen Menschenmenge angefüllten, und mit sehr vielen Lichtern erleuch-

teten,

teten, Schauspielhäusern athmet, die bei schwächlichen und sehr reitzbaren und empfindlichen Personen zuweilen sehr gefährliche Zufälle erregt, und die man, nach Landrianis (Unters. über die Gesundheit der Luft 1778. Seite 15.) Zeugniß, für eben so schädlich als die Luft der Gräber hält, verräth ihre verdorbne und nachtheilige Beschaffenheit dadurch, daß sie die Flamme der Lichter schwächt oder mindert; eine ähnliche durch weißliche Wolken getrübte Luft, die den Bergleuten gleichsam den Athem benimmt, und in welcher die Lichter nach und nach völlig verlöschen, hat Lapeirouse (sur les mines de fer et les forges du Comte de Foix. Toulouse 1786. S. 13. 14.) in den Eisengruben der Pyreneen wahrgenommen.

Doch darf man nicht glauben, jede Luft, in welcher hineingehaltene brennende Körper fortbrennen, sey unschädlich und gesund; denn in der schädlichsten Luftart unter allen, die Priestley (a. a. O. B. II.) zuerst salpeterartige dephlogistisirte Luft (aër nitrolus dephlogisticatus) nannte, wurde, nachdem dreymal brennender Phosphor darin ausgelöscht worden war, weder eine glühende Kohle noch ein angezündetes Licht ausgelöscht, wie erst neuerlich die batavischen Naturkundiger Deimann, van Troostwyk, Niculand und Bondt (Recherches physico-chymiques. Amsterd. 1793. Cah. 2.) gesehen haben. Auch versichert Berthollet (Memoir. de l'Acad. des Scienç. à Paris ann. 1785 S. 476.) er habe beobachtet, daß in der Luftart, die von vielen Schriftstellern den Nahmen Kochsalzsäure, dephlogistisirte Luft (aër acidi salis dephlogisticatus) erhält, die Flamme eines brennenden Lichts keinesweges verlösche, doch ist dies meiner und Westrumbs Erfahrung zuwider.

Das zweyte Merkmal einer verdächtigen Luft ist, wenn sie, sobald sie mit einem brennenden Körper in Berührung kommt, in eine Flamme ausbricht; eine solche Luft, die man, dieser Eigenschaft wegen, brennbare Luft nennt, entsteht, oder entwickelt sich, aus zerfallenen Schwefelkiesen, aus Berg- oder Steinöl vermittelst der Ausdünstung, aus andern brennbaren Körpern, vermittelst der Verbrennung, und aus Körpern, die man organisirt nennt, vermittelst der Fäulniß. So haben außer mehrern Männern (Stelzner a. a. O. S. 315. Kapf Beytr. zur Gesch. des Fürstenberger Bergbaues. Kassel 1785. S. 38. Gußmann Beytr. zur Bestimm. d. Alters der Erde und ihrer Bewohn. der Menschen. Wien 1783. B. II. S. 137.) schon Libavius (de judicio aquarum mineralium Comment. metallic. Frf. ad M. 1597. S. 297.) und Al. Barba (Bergbüchlein übers. 1726. S. 7. 8.) zu ihrer Zeit angemerkt, es gäbe in den Schächten oft eine Luftart, die sich nicht selten, wenn man ihr ein Licht nahe bringt, entzündet, daß eine Luft von solcher Beschaffenheit, die oft den Bergleuten tödtlich wird, sich in Gruben befinde, woraus vorzüglich Steinsalz (Gußmann a. a. O. Schober, Hamb. Magaz. Th. IV. S. 296.) Alaune (Ries prakt. Abhandl. v. d. Eigensch. und Zubereit. des Alauns nebst einer Beschreib. d. b. Steinkohlenwerken entstehend. Feuers. Marb. 1785.) Steinkohlen, (Moslyn in den philosoph Transact. Vol. XI. XII. 1676. 1677. Tiley du Charbon mineral, Paris 1758. S. 116. Lehmann in den Memoir. de l'Acad. des scienc. à Berlin 1757. S. 107. Ferber neue Beytr. z. Mineralgesch. versch. Länder ꝛc. B. I. S. 404.) gefördert werden, bezeugen sehr viele Schriftsteller. So ist es auch durch mehrere Beyspiele bekannt, daß die stinkende Luft in Kloaken, (Hanow Seltenh. d. Natur und Oekonomie herausgeg. D. Titius B. II. S. 857. u. f. III.

S.

S. 854.) die über eingeschlossene Leichen in Gräbern stehende Luft (*Engelhart* Verhandelingen vitgegewen van de Maatschappge der Wetenskagen to Haarlem 1757. III. S. 602.) welche durch so sehr plötzliche Todesfälle berüchtiget ist, sich, so bald ihr ein Licht oder eine Fackel genähert wird, entzündet. Und man kann nach Volta's (Lettere sale aria inflammabile delle paludi Milano 1778.) und anderer genauer Untersuchung noch zweifeln, daß die aus stehenden Wassern aufsteigende, höchst verderbliche Luft, die von so vielen endemischen Krankheiten die reichliche Quelle ist, nichts anders sey, als mit Luftsäure vermischte brennbare Luft?

Drittens erregt auch, und zwar mit vollem Recht, der Geruch Verdacht, eine Luft sey schädlich, denn eine reine und gesunde Luft hat gar keinen Geruch, da hingegen brennbare Luft, Leberluft, Naphtha - Phosphor - Berlinerblauluft, phlogistisirte Luft, Flußspathluft, Schwefelluft, gewöhnliche und dephlogistisirte kochsalzsaure Luft, salpeterartige Luft, laugensalzige Luft, und die gemeine mit Arsenikdämpfen, oder mit den Ausdünstungen betäubender Körper geschwängerte Luft, ja selbst die Luftsäure jede ihren eigenen und die meisten einen unangenehmen widrigen Geruch von sich geben. So zeigt ein den Kartoffelngeruch ähnlicher, (Schober Hamburg. Magaz. Th. IV. S. 296. u. f.) den Kopf einnehmender Geruch, den Bergleuten, die in den Salzgruben Galliziens Steinsalz graben, die drohende Gefahr an, und Breislac (Saggio die osservazioni mineralogiche sulla Tolfa, Oriolo e latere. Rom. 1786. S. 103.) bezeugt, die tödtliche Luft in dem nahe an feuerspeyenden Bergen Italiens liegenden mephitischen Höhlen rieche nach brennenden Schwefel. Selbst der Wohlgeruch der Blumen und anderer Kräuter ist so weit davon entfernt, die Luft zu verbessern, daß sie vielmehr

dadurch, weil sie mephitische Luft aus ihnen aufnimmt, sehr verdorben wird, (Ingenhousz Versuche mit Pflanzen, wodurch entdeckt worden, daß sie die Kraft besitzen die atmosphärische Luft beim Sonnenschein zu reinigen ꝛc. A. d. Engl. Leipz. 1780. S. 138. u. f. Marigues im Iournal de Physique 1780. Vol. 15. Mai S. 365. u. f. Laßone und Cornelle in Memoir de la Societ. de médec. à Paris ann. 1786. S. 320. u. f.) und eine Eigenschaft erhält, vermöge welcher sie, so wohl Thiere (Laghi Comment. Bononiens. T. IV. S. 84. u. f.) als selbst Menschen (*Friller* de morte subite ex nimio violarum odore oborta. Vitemb. 1763. und G. Forster Götting. Mag. der Wissensch. 1 Jahrg. 2 St. S. 200.) zu tödten vermag. Diejenigen irren also sehr, die glauben, die übelriechende Luft in den Zimmern werde durch Wohlgerüche verbessert; sie handeln gewiß nicht blos dem Ausspruch der neuern Chemiker zuwider, die behaupten, durch jede Verbrennung werde der uns umgebenden Luft ein Theil Lebensluft entzogen, und ihr dagegen fixe und brennbare Luft mitgetheilt, sondern auch der Beobachtung Achards (Samml. physikal. und chem. Abhandl. Berlin. B. 1. S. 296. u. f.) Laßens des Vaters und Cornettens (a. a. O.) die bei ihrer Untersuchung der durch in ihr verbrennte Gewürze wohlriechend gemachten Luft, fanden, daß sie minder tauglich zur Unterhaltung des Feuers und des thierischen Lebens sey als gemeine, nichts weniger als wohlriechende Luft.

Viertens sind auch die todten Insekten, Vögel und andere kleine Thiere, welche man in den Umfang des Dunstkreises irgend einer Stelle oder Gegend wahrnimmt, ein trauriges Kennzeichen von einer dem Menschenleben schädlichen Luft: zwar ist wohl alles, was den Thieren schädlich oder tödtlich ist, es auch den Menschen, viel

mehr-

mehr bringt manches der Gesundheit und dem Leben der Menschen Nachtheil, wovon andere Thiere, wenn es ihnen auch in derselben Menge gegeben wird, nicht das mindeste empfinden (F. Fontana opusc. scientific. S. 31. 32.); aber ihr Tod, zumal der Tod der Vögel, macht doch die Vermuthung sehr wahrscheinlich, daß Körper, wodurch sie getödtet wurden, auch dem menschlichen Körper, wenn sie ihn berühren sollten, Schaden thun werden. So sah Laghi (a. a. O. S. 85.) Vögel in einer mit den Ausdünstungen verschiedener Spezereien geschwängerten Luft sterben, so starben Vögel in der Luft, womit die unterirdischen Höhlen in der Nähe vom Sauerbrunnen angefüllt sind, z. B. bei Pyrmont (Seip in philosophical Transact. Vol. XL. ann. 1738. S. 266. u. f.) bei Schwalbach (Teichmeyer de malo fermentante S. 7.) in ähnlichen Höhlen von Böhmen, die in der Nachbarschaft von Carlsbad liegen sah Prochaska (Abhandl. der böhmisch. Gesellsch. für 1785. Abth. II. S. 21. u. f.) Vögel, Insekten und selbst Hunde sterben; die Luft in den vielen mephitischen Höhlen des mittlern Italiens z. B. bei Latera (Breiblac a. a. O.) und des jenseitigen Italiens z. B. bei Baja, vorzüglich in der bekannten Höhle, die von den vielen darinnen umgekommenen Hunden, die Hundsgrotte (Grotta del Cane) genannt werde, ist die Luft so giftig, daß sie nicht allein die hineingehaltenen Thiere sogleich tödtet (Ad. Murray in Königl. Swensk Vetensk, Acad. Handl. 1775. III. 5. Sage Analysi des trois regnes de la nature II. S. 273.) sondern daß auch der Boden um sie her über und über mit todten Insekten und andern Thieren bedeckt ist, (Breislac a. a. O.) und über sie hinfliegende Vögel nicht selten todt herunterfallen (G. Agricola und Prochaska a. a. O.

Kömmt zu diesen angegebnen Kennzeichen einer verdorbnen Luft noch das hinzu, daß der Dunstkreiß in einem gewissen Umfang, von der großen Menge von Dünsten, seine Helligkeit nicht mehr hat, oder daß mit Salmiakgeist oder auch mit Kochsalzgeist befeuchtetes Papier, wenn man es in diesem Dunstkreiß hinein hält, mit kleinen Wölkchen gleichsam wie mit einem Saum oder Hoff umgeben wird, oder trübt sich frisches und sehr durchsichtiges Kalkwasser, wenn man es in diesem Dunstkreiß etwas stark umschüttelt, beträchtlich, und läßt es wie Kalkerde zu Boden fallen, so kann man daraus mit Gewißheit schließen, er sey mit irgend einer Art von schädlicher Luft vergiftet.

Obgleich alle diese Merkmale, wenn man sich ihrer mit Vorsicht bedient, die drohende Gefahr von einer giftigen Luft unzweifelhaft vorher ankündigen, so bestimme sie doch den Grad der Verderbniß der Luft nicht genau genug und geben auch diejenigen Arten derselben nicht an, die zwar keinen schnellen Tod verursachen, aber doch nicht blos bey empfindlichen oder schwächlichen, sondern auch bei starken Personen mancherley üble Zufälle verursachen, und nicht selten endemische, sondern vielleicht hie und da auch epidemische Krankheiten hervorbringen.

Wenn nur die gesunde Beschaffenheit der gemeinen Luft vorzüglich auf dem gehörigen Verhältniß der beiden Luftarten, woraus sie besteht, beruht, und dies Verhältniß durch gewisse künstliche Mittel geprüft werden kann, ob es den Gesetzen der Natur gemäß, oder ob es fehlerhaft ist: so erhellet daraus, daß durch diese Mittel die Güte der Luft, wenigstens in so fern sie von dem erwähnten Verhältniß abhängt, erforscht werden könne. Es giebt aber mehrere Körper, die unter gewis-

sen

sen Bedingnissen alle Lebensluft, die sie erreichen können, einschlucken, und die phlogistisirte Luft, oder mit welchem schicklichern Nahmen man diese elastische Flüssigkeit auch bezeichnen will, welche damit vermischt war, allein zurücklassen; so daß man also aus der Verminderung des Volumens, welche die zu prüfende Luft leidet, wenn sie mit solchen Körpern in Berührung kömmt, die Menge Lebensluft, die in derselben befindlich war, abmessen und beurtheilen kann; denn es ist offenbar, daß, je größer das Volumen der nach dieser Prüfungsart zurückbleibenden Luft ist, desto kleiner war der Theil von Lebensluft, und desto größer der Theil von der andern Luft, woraus sie bestand, je kleiner aber dies Volumen ist, desto mehr Lebensluft und desto weniger andere Luft enthielt sie. Auf diese Principien gründet sich die Prüfungskunst der Luftgüte, welche die neuern Schriftsteller Eudiometrie nennen, und die zur Bestimmung der Beschaffenheit der gemeinen Luft eingerichteten Werkzeuge oder die Eudiometer. Schon Scheele (a. a. O. S. 6. 7. 44. und 45.) machte die Erfahrung, daß Schwefelleber in Wasser aufgelöst, alle Lebensluft, so wohl aus der gemeinen Luft, als aus einer künstlichen Vermischung der Lebens- und der phlogistisirten Luft, wenn sie damit in Berührung gebracht wird, wegnehme; wenn also Luft über diese Schwefelleber gegossen, entweder gar keine oder nur eine sehr geringe Verminderung ihres Volumens leidet: so kann man daraus schließen, sie enthalte entweder gar keine oder nur sehr wenig Lebensluft, sey also zur Unterhaltung des thierischen Lebens ungeschickt. Diese Prüfung kann in einer gläsernen etwas langen Röhre, die durchaus einen gleichen Durchmesser hat, und ihrer ganzen Länge nach sorgfältig in gleiche Theile getheilt und mit Wasser oder Queckſilber umgeben ist, und in welche die zu prüfende Luft zugleich mit der Schwefelleber gethan wird, so genau geschehen,

daß

daß auch die geringste Abweichung von dem besten Verhältniß der beiden Luftarten zu einander bestimmt werden kann.

Es giebt aber auch schädliche Luftarten, die von der Schwefelleber verschluckt werden, z. B. die sauren, da sie aber so leicht durch andere Kennzeichen erkannt werden können, so ist nicht zu fürchten, daß sie den Ausgang der erstern Untersuchung oder vielmehr das darauf gegründete Urtheil unsicher machen, oder zu Irrthümern Anlaß geben werden.

Der andere Körper, welcher alle Lebensluft aus den elastischen Flüssigkeiten, mit welchen er in Berührung kommt, in sich zieht, ist die salpeterartige Luft (aer nitrosus) oder wie andere sagen, das salpetrichte Gas, das mit der Lebensluft in röthliche Dämpfe übergeht, die sich unter das Wasser ziehen. Da dies Gas diese Wirkung auf den andern Theil der gemeinen Luft nicht hat, so macht dies, wenn es mit gemeiner Luft in Berührung gebracht und ein wenig geschütteit wird, daß der Umfang derselben sehr merklich abnimmt, und zwar desto mehr, je mehr Lebensluft sie enthält, oder was, wenn die übrigen Umstände dieselben sind, dasselbe ist, je gesünder sie ist, und desto weniger je minder ihr Antheil von Lebensluft beträgt, oder je ungesunder sie ist.

Auf diese Eigenschaft der salpetrichten Luft gründet sich sowohl das bekannte Eudiometer, welches Landriani (a. a. O.) Ingenhousz (in den philosophical Transact. Vol. 66. P. I. S. 257. und Vol. 71. P. I. S. 9.) *Fontana* (Descrizione ed usi di alcuni stromenti per misurare la salubrità dell' aria 1776.) Stegmann, (Beschreibung eines Luftmessers der gesunden und ungesunden Luft. Cassel. 1778.) Scheerer, (Eudiome-

ometria sive method. aeris atmolphar. purit. salubritatem examinandi, Vien 1782. und Geschichte der Luftgüteprüfungslehre für Aerzte und Naturforscher ꝛc. Wien 1785. B. I. und II. gebraucht, beschrieben und empfohlen und das Viborg, (Tentamen eudiometriae perfectioris, Hafn. 1784.) Luze (Anweisung das Eudiometer des H. A. v. Fontana zu verfertigen und zum Gebrauche bequemer zu machen ꝛc. Nürnb. und Leipz. 1784.) und andere zu einem sicherern und bequemern Gebrauch eingerichtet haben, sondern auch die andern, welche Achard, (a. a. O. S. 319. u. f.) Magellan (Beschreib. eines Glasgeräths, vermittelst dessen man mineralische Wasser in kurzer Zeit ꝛc. machen kann, wie auch einiger neuern Eudiometer; in einem Sendsch. an D. Priestley. Mit Kupf. übers. a. d. Engl. von G. Ch. Wenzel und mit Zusätzen von C. F. Wenzel, Dresden 1780.) Cavendish (in den philosoph. Transact. Vol. 73. P. I. n. 8.) und Wilke (Kongl. Swensk. Vetensk. Acad. Handl. För 1783. n. 3. S. 183.) durch Beschreibungen und Zeichnungen bekannt gemacht haben. Die Art ihres Gebrauchs kann hier nicht umständlicher angegeben werden, und es wird hinlänglich seyn, hier nur zu bemerken, man könne allerdings vermittelst einer sorgsamen Anwendung eines solchen, jedoch mit großer Sorgfalt verfertigten Werkzeugs, die aber eine geübte künstliche Hand erfordert, die Grade der Luftgüte, in so ferne sie von dem gehörigen Verhältniß der Lebensluft abhängen, auf das genaueste abmessen. Doch giebt es Fälle, wo es auch den aufmerksamsten Forscher täuschen kann, denn es ist entschieden, daß nicht jede Luft, deren Volumen durch die Berührung der salpeterartigen Luft beträchtlich vermindert wird, für gesund und unschädlich gehalten werden darf. Die Luft, welche von einigen Knallluft genannt (Ingenhousz Versuche mit Pflanzen ꝛc. S. 152. u. f.) und durch eine

Ver-

Vermischung der brennbaren Luft mit der Hälfte Lebensluft hervorgebracht wird, wird durch die Verbindung mit der salpetrichten Luft auch vermindert, durch dieselbe Vereinigung verkleinert sich auch das Volumen der von Priestley sogenannten dephlogistisirten salpeterartigen Luft, (Deimann, Bondt, Niewland und Troostwyk a. a. O.) endlich auch der dephlogistisirten kochsalzsauren Luft (Berthollet a. a. O.) ohne den schädlichen sauren Luftarten, und selbst des laugenartigen Gas (Gas alcalinum) zu gedenken, welche, weil sie sich sehr leicht im Wasser auflösen, so wohl allein und für sich auf diese Art nicht geprüft werden können, als auch, wenn sie mit der gemeinen Luft vermischt, dieser Prüfungsart unterworfen werden, ein sehr unsicheres Resultat geben. Ueberdies besteht auch nicht jeder Fehler der gemeinen Luft in einem fehlerhaften Verhältniß der elastischen Flüssigkeiten, woraus sie zusammengesetzt ist.

Auch verzehren die brennbaren Körper, während sie verbrennen, alle Lebensluft, und zwar einige auf die Art, daß sie das, was sie aus der Luft, worinn sie brennen, wegnehmen, ihr als Luftsäure und als andere elastische Flüssigkeiten wiedergeben, also das Volumen der Luft weder allezeit noch hinreichend bemerkbar vermindern, andere aber auf die Art, daß sie zwar der Luft nichts mittheilen, aber der Umfang derselben nach ihrer Abkühlung wieder sehr beträchtlich zusammenziehen und verengern.

Zu dem Entzweck empfahl J. C. Ackermann neulich (Versuch über die Prüfung der Luftgüte nebst einem Beytrag zur medic. Polizey. Leipz. 1791.) den Weingeist. Doch scheint der Phosphor den Vorzug vor ihm zu verdienen; daß brennender Phosphor alle Lebensluft einschlucke, sah Scheele (a. a. O. S. 46.) zuerst,

erst, Lavoisier (in Mem. de l'Acad. des sc. a Paris 1777. S. 65. u. f.) und neuerlich auch Göttling (Beytrag zur Berichtig. der antiphlog. Chemie ꝛc. Weimar 1794.) bestätigten es, deswegen schlugen Lavoisier und Seguin (in Fourcroy medecin. eclair. Vol. II. n. 2. S. 34.) ihn zur Bestimmung der in gemeiner Luft befindlichen Menge Lebensluft von und Reboul (Annal. de Chimie Vol. XIII. Apr. 1792. S. 38. u. f.) dachte ein zu dem Ende sehr zweckmäßig eingerichtetes Werkzeug aus.

Da die brennbare Luft zur Hälfte mit Lebensluft vermischt und an eine Flamme gehalten, sich mit einem Knall entzündet, der desto größer ist, je reiner die aus der brennbaren Luft vermischte Lebensluft war, so könnte man aus der mehr oder mindern Heftigkeit dieses Knalls, wenn die zu untersuchende gemeine Luft mit brennbarer Luft vermischt und angezündet würde, auch ein Merkmal von der größern oder mindern Menge der in der gemeinen Luft befindlichen Lebensluft hernehmen. Und da auch die reine brennbare Luft mit reiner Lebensluft vermischt und abgebrannt, wenn anders der Versuch gehörig angestellt worden ist, nichts als Wasser zurückläßt, so könnte man vielleicht auch dadurch die Menge phlogistisirter Luft herausbringen, die in der gemeinen enthalten war.

XV.

Des Hochedlen und Hochweisen Magistrats in Bremen Verordnung, die Wiederherstellung der im Wasser verunglückten, erstickten, oder auf andere Art scheintodten Personen.

Nebst der darzu gehörigen

ärztliche Anweisung zur Wiederherstellung leblos scheinender Personen, die im Wasser verunglückt, erfroren oder erstickt sind *).

Demnach die Erfahrung gelehret hat, daß die Wiederherstellung vieler im Wasser verunglückten, erstickten, oder auf andere Weise in einen anscheinend leblosen Zustand gerathenen Personen, theils durch das Vorurtheil, als sey die Hülfleistung, welche man einem dergleichen Verunglückten, widerfahren lässet, eine entehrende, durch die Obrigkeit verbotene Handlung, theils aus ermangelnder Kenntniß der dabei anzuwendenden Mittel, erschweret, ja nicht selten unmöglich gemachet wird; die Erhaltung eines solchen Verunglückten aber gewiß von allen wohlwollenden Menschen für eine edle, dem gemeinen

*) Die hier beigefügte Anweisung ꝛc. ist von dem Herrn Doctor Wienholt abgefaßt, der als praktischer Arzt berühmt ist, und durch diesen deutlichen und zweckmäßigen Unterricht sich auch gerechten Anspruch auf eine ehrenvolle Stelle unter den Aerzten erworben hat, die zur Aufrechthaltung und Beförderung der Medizinal-Polizei wirksam sind. d. H.

nen Wesen ersprießliche ehrenvolle That betrachtet wird, so hat Ein Hochedler Hochweiser Rath dieser Stadt es seiner obrigkeitlichen Pflicht zu seyn erachtet, zur Hinwegräumung der dabey vorkommenden Hinderniße, die Beobachtung nachfolgender Anordnungen und Vorschriften einem jeden Bürger und Einwohner dieser Stadt und ihres Gebiets, zwar in Hinsicht des letzteren in so ferne als solches darin auszuführen stehet, zur dringenden Pflicht zu machen.

Ermahnet daher alle und jede 1stens: daß der- oder diejenigen, denen ein verunglückter leblos scheinender Mensch zu Gesichte kommt, welcher noch nicht in offenbare Fäulniß gerathen ist, solchen, so geschwind wie immer möglich ist, zu Hülfe eile, und durch keinerley Zweifel oder Vorurtheil, besonders diejenigen, daß man dazu vorab obrigkeitliche Genehmigung einholen müsse, abhalten lasse, denselben aus seinem gefahrvollen Zustand zu bringen; solchemnach also den im Wasser liegenden unter möglichster Vermeidung nachtheiliger Hülfsleistungen, wodurch der Verunglückte an seinem Körper, besonders an dem Kopfe, beschädigt werden möchte, schnell ans Land bringe; den Erstickten in die freie Luft trage; dem Erhänkten den Strick mit Vorsicht, und ohne den Körper fallen zu lassen, abschneide; solchemnächst aber dergleichen Verunglückte an einem solchen Orte trage, oder tragen helfe, woselbst die Mittel zu seiner Herstellung von den hiesigen Herren Aerzten oder Wundärzten angewendet werden können.

2) wird ein jeder, welcher einem Verunglückten hilft, alles Ernstes ermahnet: den aus dem Wasser gezogenen nicht auf den Kopf zu stellen, zu wälzen, oder heftig zu rütteln; vielmehr ohne viele Bewegung, und mit größester Schonung des Körpers, auf einer Trag-

bahr

bahre oder auf den Armen starker Personen, in einer erhöheten Stellung, nach einer der nächsten Wohnungen zu tragen; daselbst sodann einem solchen Geretteten die Kleidungen mit so geringer Bewegung, wie immer thunlich ist, abzuschneiden, oder abzuziehen; ihn demnächst abzutrocknen; hierauf in wollene Decken oder Kleidungsstücke zu hüllen, oder auch in ein erwärmtes Bette mit etwas erhöhetem Kopfe auf den Rücken zu legen, und dessen Mund und Nase vom Schlamm und andern Unreinigkeiten behutsam zu säubern.

3) ist bei Erstickten, oder Erdrosselten dahin vorzüglich zu sehen, daß solche, nachdem sie in freie Luft gebracht worden sind, durch Auflösung der Halsbinden, Halstücher, Knie- und Schnürbänder sowohl, wie durch Aufknöpfung der Westen oder anderer Kleidungsstücke, von allem was den Körper drücken oder beschweren kann, befreiet werden; und wann dies geschehen ist, daß man alsdann eine solche Person mit hochgelegtem Kopfe und Brust, bis zur Ankunft eines Arztes oder Wundarztes, ruhig niederlege.

4) Ausser jenen, und zur Rettung äusserst nothwendigen Bemühungen, ist es aber auch unverzüglich, und zwar, wenn es seyn kann, zugleich mit denselben zu besorgen, daß der zunächst wohnende Arzt oder Wundarzt, auch, falls solcher nicht zu Hause angetroffen würde, der diesem zunächst wohnende zu Hülfe gerufen werde, weil auf die schleunige Hülfsleistung eines Arztes oder Wundarztes die Wiedergenesung hauptsächlich beruhet, Ein Hochedler Hochweiser Rath sich aber von den menschenfreundlichen Gesinnungen sämmtlicher hiesigen Herren Aerzte und Wundärzte versichert hält, wie sie alsdann solchem Rufe auf das schleunigste folgen, und alle Mittel, welche ihnen ihre Heilkunde darbietet, anwenden wer-

werden, um einen solchen Geretteten zur Wiederherstellung zu verhelfen. Zugleich aber ist ausser diesen ersten Hülfleistungen

5) der nächsten Militairwache von solcher Rettung eines Verunglückten Anzeige zu geben, damit selbige nicht allein die nöthige Mannschaft zur Abhaltung des Zudringens müssiger Zuschauer zu der Wohnung, wohin der Gerettete getragen worden, absende, oder daß es geschehe, der nächsten stärker besezten Wache anzeige, sondern auch zu Herbeytragung des mit allen Geräthschaften versehenen Hülfskastens ein Paar Mann abgehen lasse.

6) In diesem Kasten befindet sich, ausser den nöthigen Arzeneien und Geräthschaften, auch eine Anleitung, wie dieselbe anzuwenden, und wie überhaupt solche Scheintodte zu behandeln sind, welche Anweisung denn auch gehörigen Orts, in der Stadt sowohl als auf dem Lande, wird ausgetheilet werden.

7) Von den erwähnten Hülfskasten befindet sich einer am Armenhause; einer auf der Schlachte am Hause des Schlachtschreibers; einer zwischen den Brücken am Hause des Bauschreibers vom Eichenbauhofe; einer am Hause des Accisemeisters am Osternthore; einer an demjenigen des Buntenthors; und einer am Hause des Theerküpers am Ende des Neustadt Deiches. Damit aber

8) die in einem solchen Kasten vorhandene Mittel und Geräthschaften nicht beschädiget, oder verdorben werden, so wird das Eröffnen derselben, ausser den Herren Aerzten oder Wundärzten, jeden Andern hiedurch auf das strengste verboten. Weil auch

9) nichts so sehr der Wiederherstellung eines solchen Verunglückten nachtheilig ist, als eine verdorbene Luft, so ist es erforderlich, sowohl das Zimmer, wohin der Verunglückte gebracht worden, durch Oeffnung der Fenster davon zu reinigen, als auch diejenigen Personen, welche nicht unumgänglich zur Hülfsleistung nothwendig sind, oder dazu von dem helfenden Arzte oder Wundarzte aufgefordert werden, daraus zu entfernen; daher ein jeder hiedurch gewarnet wird, sich nicht unnöthigerweise in einem solchen Zimmer aufzuhalten, oder wohl gar in dasselbe mit Gewalt sich einzudrängen, und die Hülfeleistenden in ihren löblichen Bemühungen zu hindern, indem ein solches Betragen, auf geschehene Anzeige untersuchet und bestrafet werden wird. Wenn indessen

10) durch die Aufnahme eines Verunglückten, dem Bewohner des Hauses nicht allein mancherlei Beschwerden verursachet werden, sondern auch demselben durch Herleihung von Betten und Hausgeräthe an denselben ein würklicher Schade zugefüget werden kann; die Billigkeit aber dafür eine Vergütung erheischet, so will ein Hochedler Hochweiser Rath durch eine dazu angeordnete Commission Sorge tragen lassen, daß der Ersatz alles verursachten Schadens entweder von dem Geretteten, falls er wieder hergestellet werden sollte, oder aus dessen Verlassenschaft, zum Vollen vergütet werde; im nicht geglückten Falle aber, oder, wenn der Zustand seines Vermögens es nicht zulässet, ihm solche durch andere Weise unausbleiblich verschaffen. Wie denn auch

11) erwähnte Commission ebenmäßig dahin die schleunigste Veranstaltung treffen wird, daß, auf nicht erfolgte Wiederbelebung, die Leiche schleunigst aus dem Hause, wo sie aufgenommen war, weggebracht und beerdiget werde. Und da

12) diejenigen, welche sich bei solchen Rettungsversuchen vorzüglich thätig bewiesen haben, auf gleiche Weise wie unter No. 10. von dem Schaden-Ersatz bestimmet und versprochen ist, zu einer angemessenen Belohnung einen gerechten Anspruch haben; darunter aber ein billiger Unterschied zu machen seyn wird, ob die Versuche einen glücklichen Ausgang gehabt haben, oder der Verunglückte nicht wieder hergestellet ist; so wird auch hierbei von Obrigkeitswegen versprochen, daß vorzüglich denen, welche Ertrunkene aus dem Wasser gezogen, oder Erstickte, Erdrosselte, oder andere verunglückte Personen aus ihrem bedrängten Zustande geholfen, beides sowohl nach Maaßgabe der Arbeit und Gefahr, der sie sich dabei unterzogen, als des glücklichen oder unglücklichen Erfolgs der Rettung, so wie auch denen, welche den Verunglückten nach einer der nächsten Wohnung getragen, oder den Arzt oder Wundarzt herbeigerufen, oder als Gesellen der Wundärzte hülfreiche Hand geleistet haben, nach Verhältniß ihrer dabei angewandten Bemühungen, ein den Gefahren und Arbeiten angemessenes Geschenk gegeben, denen Wundärzten jedoch, wenn sie den Verunglückten wieder zum Leben gebracht haben, Zehn Reichsthaler, im entgegengesetzten Fall hingegen Fünf Reichsthaler zur Belohnung angeboten und gereichet werden soll.

Ein Hochedler Hochweiser Rath schmeichelt sich also, unter diesen Vorkehrungen mit der Hoffnung, daß ein jeder Bürger und Einwohner dieser Stadt und ihres Gebiets, das Gemeinnützige und Nothwendige dieser Anordnung, in gehörige Erwägung ziehen, alles zur Beförderung des beabsichteten heilsamen Zweckes beitragen, und solchergestalt sich des Wohlgefallens seiner Obrigkeit, des Danks seiner Mit-

benmenschen, und des Beifalls seines eigenen Gewissens theilhaftig machen werde.

Conclusum Bremæ in Pleno d. 4. Aug. 1797.

Publicatum d.

Kurze Anweisung zur Wiederherstellung leblos scheinender Personen die im Wasser verunglückt, erfroren oder erstickt sind.

Entkleidung und Abtrocknen.

Das erste, was mit einem Ertrunkenen muß vorgenommen werden, nachdem er aus dem Wasser gezogen worden, ist die Befreiung von seinen nassen Kleidern. Können ihm diese nicht auf eine leichte Art vom Körper abgezogen werden; so muß man sie ihm auf eine vorsichtige Weise herunterschneiden. Er wird dann auf eine weiche Unterlage gelegt, mit warmen, wo möglich wollenen, Tüchern rein abgetrocknet; die Nase und das Innre des Mundes werden vom Schlamm und Unreinigkeiten befreiet, und darauf wird genau untersuchet, ob sich auch äusserliche Verletzungen an ihm finden.

Das Zimmer, worin die Hülfsleistung geschiehet, muß mäßig warm seyn, und nicht mehr Personen enthalten, als die zu diesem Geschäft unumgänglich nöthig sind. Wofern die Witterung es erlaubt, müssen die Fenster offen gehalten werden, und bei warmen und heitern Wetter kann die Behandlung, wenn sonst ein Hof-

platz

platz oder Garten beym Hause ist, in der freien Luft vorgenommen werden.

Erwärmung des Körpers.

Man sucht zweitens den Körper allmählig zu erwärmen — wofern es sonst nicht Frostwetter ist, und der Verunglückte sich nicht in einem halb erstarrten Zustande befindet. Denn in diesem Fall müßte er erst, nach der unten folgenden Vorschrift, als ein Erfrorner behandelt, und langsam aufgethauet werden. Ist dies aber nicht; so wird er mit dem im Hülfskasten befindlichen wollenen Schlafrock und Mütze bekleidet, und in Ermangelung dieser mit einer wollenen Decke umschlagen, auf einen Tisch mit einer weichen Unterlage gelegt, wozu man von allen Seiten kommen kann, und zwar so, daß der Körper auf dem Rücken zu liegen kommt, der Kopf aber eine etwas erhobenere Lage erhält. Es werden Blasen oder Bouteillen mit warmen Wasser gefüllet, oder Ziegelsteine mäßig heiß gemacht, und, nachdem man sie mit wollenen Tüchern umwunden hat, ihm zwischen die Schenkel und an Hände und Füße gelegt; auf die Herzgrube aber eine mit warmen Wasser gefüllte Blase. Diese Stücke müssen, so wie sie kälter geworden, mit wärmern vertauscht werden. Aber ein weit sicheres Mittel zur Erwärmung, das den ganzen Körper auf eine gleiche und allmählige Art durchdringt, ist ein lauwarmes Bad. Man bereitet dasselbe anfänglich milchwarm, gießt etwa zu 2 Theilen kaltes Wasser einen Theil kochendes, oder giebt ihm, wenn man ein Thermometer bei der Hand hat, eine Wärme von 80 Grad nach der fahrenheitischen Skale. In dieses Bad wird der Verunglückte auf die Art gelegt, daß der Kopf seinen Platz gegen die erhöhtere Seite zu erhält, und größtentheils über das Wasser erhaben ist. Allmählig vermehrt man dann die Temperatur des Bades durch vorsichtige Zumischung von heißem

ßem Wasser und Ablassung des kälter gewordenen, steigt jedoch nicht höher als zur Blutwärme, etwa 96 und höchstens 100 Grad nach dem eben erwehnten Thermometer. Sobald der Körper völlig durchgewärmt ist, wozu etwa 20 Minuten erfordert werden, wird er aus dem Bade herausgenommen, wohl abgetrocknet, mit dem oben erwehnten Schlafrock und Mütze, die aber etwas erwärmt seyn müssen, bekleidet, und dann werden die übrigen Hülfsmittel versucht, die bei dem Bade nicht angewandt werden konnten.

Hat man keine hinreichende Menge heißen Wassers, so kann auch warme Asche einigermaaßen die Stelle des Wassers vertreten. Man muß diese aber, ehe man sie gebraucht, ja in Ansehung ihrer Wärme untersuchen, und durch Hinzumischung von kälterer oder wärmerer Asche — welche letzte man in einen Kessel, einem großen Topf oder auch im Ofen eines Beckers heiß machen läßt — zur Temperatur von 90 Grad bringen, worauf man eine der Größe des Körpers angemessene Lage 3 bis 4 Zoll hoch über eine Matratze oder wollene Decke von dieser Asche ausbreitet, den Ertrunkenen darauf leget, und ihn allenthalben, das Gesicht ausgenommen, mit Asche bedecket. Ueber diese legt man noch 1 oder 2 Decken, die Abnahme der Wärme so viel möglich zu verhindern. Ist man nicht im Stande, sich die nöthige Menge einer solchen Asche bald zu verschaffen, so kann man den Körper auch gegen den Feuerheerd bringen, wobey man denselben aber mit einer wollenen Decke umschlägt, und die Lage desselben allmählig so verändert, daß alle Theile erwärmet werden.

Einblasen der Luft in die Lungen.

Drittens das andere wichtige Hülfsmittel, das auch schon gleich vom Anfang an gebraucht werden muß, ist das Einblasen von Luft, und, wo möglich, ganz rei-

ner

ner Luft. Zu dem Ende befinden sich in jedem Hülfskasten ein paar große Flaschen mit einer solchen Luft; eine messingene Sprütze, sie einzublasen, mit einer Röhre, sie in die Nase und von da weiter in die Lunge zu treiben, und ausserdem ein besonderes heberförmiges Werkzeug, die Sprütze mit jener Luft zu füllen. Um dies zu bewerkstelligen, bringt man den Hals der mit Luft gefüllten Flasche unter Wasser, öffnet sie hier, bringt den längern Arm jenes Hebers tief in dieselbe hinein, und kehrt die Flasche um, so daß der Boden derselben nach oben kommt. Darauf setzt man das Ende der Sprütze auf die kleinere Röhre jenes Hebers, und zieht den Stempel in die Höhe; da denn das in dieser Röhre befindliche Ventil aufgehoben wird, und die Luft der Flasche in den Cylinder der Sprütze dringt. Dann wird das Ende der an der Sprütze befindlichen biegsamen Röhre in das eine Nasenloch gebracht, der Stempel niedergedrückt, und die Luft in die Lunge getrieben. Man hat sich aber hierbey vorzusehen, daß der Hals der Flasche immer unterm Wasser bleibt, daß der kleine Arm des Hebers stets etwas überm Wasser hervorrage, und das Wasser also nicht höher in dem Gefäß stehe, als die Länge desselben beträgt, und daß endlich die Luft nicht völlig aus der Flasche herausgezogen werde, und so zuletzt, statt dieser, Wasser in den Heber dringe. Damit die Luft aber in der That in die Lungen komme; so hält ein Gehülfe die in der Nase gebrachte Röhre mit dem Zeigefinger fest, und drückt zugleich mit dem Daumen und Mittelfinger derselben Hand beide Nasenlöcher zusammen. Mit den Fingern der andern Hand drückt er gelinde auf dem sogenannten Adamsapfel, um das Eindringen der Luft durch den Schlund in den Magen zu verhüten. Gleich darauf, nachdem die erste Sprütze mit Luft eingebracht ist, füllt man eine zweyte Sprütze damit, und treibt sie auf die nemliche Weise in die Lunge.

ge. Nun wartet man eine kurze Weile, zieht dann den Sauger zurück, und bringt so einen Theil der Luft aus der Lunge wieder heraus. Man füllt darauf die Sprütze von neuem mit Luft, treibt eine dritte und gleich darauf eine vierte Sprütze voll in die Lunge; worauf man eine wieder herauszieht. In der Zwischenzeit, wo man mit dieser Operation einhält, drückt man zu Zeiten gelinde den Unterleib, um sowohl die Werkzeuge des Athemholens desto eher wieder im Gang zu bringen, als auch die vielleicht durch den Schlund im Magen getretene Luft zurückzutreiben. Sollte aber während jener Operation der Unterleib aufgetrieben werden; so würde man daraus schließen müssen, daß die Luft, statt in die Lunge, in den Schlund und so weiter in den Magen getreten, und daß wahrscheinlicher Weise die Stimmritze verschlossen sey; da man dann suchen müßte durch Niederdrücken und etwas stärkeres Hervorziehen der Zunge jene Oeffnung der Luftröhre wieder herzustellen, ehe man mit dem Einblasen der Luft weiter fortführe.

Sollte keine reine Luft vorräthig seyn, oder kein Gebrauch davon gemacht werden können, so muß die athmosphärische Luft ihre Stelle ersetzen, und übrigens auf die nehmliche Weise verfahren werden. Und fehlte es gar an jenen Werkzeugen zum Einblasen der Luft, so könnte man auch, im Fall der Noth, eine Tobackspfeife, einen Federkiel, das Futteral von einer Bleyfeder, oder ein in Form einer Röhre gebrachtes Kartenblatt nehmen, dies in das eine Nasenloch bringen, und so Luft in die Lunge treiben.

Reiben des Körpers.

Viertens: Sobald der Körper gehörig erwärmet ist; so fängt man an, ihn sanft und behutsam mit warmen wollenen Tüchern, oder auch mit der bloßen Hand, zu reiben.

ben. Zuerst geschiehet dies an den Armen und Beinen; allmählig geht man von ihnen zu den Schenkeln, dem Unterleib und der Brust, und zwischen durch reibt man auch den Rücken längst den Rückgrad herunter. Ausserdem kann man auch die Fußsohlen und das Innere der Hände mit den im Hülfskasten befindlichen Bürsten sanft reiben.

Anwendung von Clystieren.

Fünftens: Man läßt ferner dem Verunglückten Clystiere beybringen: anfänglich gelinde aus Chamillen und Fliederblumen, mit etwas Salz und Seife, in der Folge mehr reizende, entweder aus bloßem Essig und Wasser, oder aus einem Aufguß von Wolferleyblumen mit einigen Unzen Meerzwiebelessig, oder 4 bis 6 Gran Brechweinstein. Man läßt sie nur mäßig warm, nicht in einer großen Quantität, und in einer Stunde nicht mehr, wie etwa drey beybringen. Hat sich nach diesen keine Veränderung gezeigt, so kann man seine Zuflucht zum Clystier von Tobaksrauch nehmen, das wegen des starken Reizes, den es den Gedärmen mittheilet, und wegen der Wärme, die es durch den Unterleib verbreitet, mit zu den kräftigeren Erweckungsmitteln gehöret.

Erwärmung und Reizung des Magens.

Sechstens: Auch kann etwas Erwärmendes und Reizendes dem Magen mitgetheilt werden. Zu dem Ende bringt man die im Hülfskasten befindliche, mit einem Trichter versehene, biegsame Röhre, indem man sie durch den Zeigefinger leitet, in die Oeffnung der Speiseröhre, und gießt dann in jenem Trichter etwas warmen Wein, am besten Spanischen oder Madera-Wein, entweder allein oder mit etwas Zimmet-Tinctur, oder 30 bis 40 Tropfen von dem ebenfalls im Hülfskasten befindlichen Salmiakgeist. Stärkern Personen, die

daran

daran gewohnet sind, kann man, statt dessen, ein halb Glas gewärmten Rum oder Branntwein geben.

Reizung der Sinneswerkzeuge.

Siebentens: Ausserdem sucht man die Sinneswerkzeuge zu reizen, hält flüchtigen Salmiakgeist oder eine andere reizende Flüssigkeit vor die Nase, befeuchtet eine dünne Rolle von Papier oder Linnen damit, und bringt diese in das eine oder andere Nasenloch. Man reitzt ferner den Schlund mittelst einer Feder, die mit Salmiakgeist befeuchtet ist, oder bringt auch mit einem kleinen Löffel etwas von einer solchen Flüssigkeit in den Mund. Endlich kann auch ein brennendes Licht vors Auge gehalten, und ein stärkeres Geräusch vors Ohr gemacht werden.

Schütteln des Körpers.

Achtens: Um das Herz und andere innere Organe wieder in Bewegung zu setzen, und dem Ganzen einen etwas stärkern jedoch schnell vorübergehenden Reiz zu geben, dient ein gelindes Schütteln des Körpers. Der Verunglückte wird zu dem Ende von 2 Personen aufgehoben, von denen der eine die Füße und der andere die Schultern hält, und dann auf eine behutsame Art geschüttelt, welches jedoch nur einige Minuten fortgesetzt wird.

Anwendung der Electricität.

Neuntens: Aber eines der wirksamsten Mittel zur Wiederherstellung der Bewegung des Herzens und des damit verbundenen Athemholens sind wohl gelinde electrische Erschütterungen, oder ein Strom electrischer Funken, den man durchs Herz gehen läßt. Hat man eine etwas kräftige electrische Maschine bei der Hand, so wird folgendergestalt damit verfahren. Dem Ver-

unglückten wird der lederne besonders dazu eingerichtete Gurt, welcher sich bei dem zur Maschine gehörigen Apparat findet, um die Brust gelegt, und so befestigt und aptirt, daß der an der vordern Seite befindliche metallene Knopf, dessen Stelle man verändern kann, auf der Gegend der linken Brust, wo das Herz am meisten hervortritt, das an der hintern Seite befindliche Metall aber auf dem Rücken zwischen dem Schulterblatt der rechten Seite und dem Rückgrad seinen Platz erhält, wobey die an demselben befindliche Kette bis an die Erde reichen muß. Sobald die Maschine gehörig in Bewegung gebracht ist; führt man die aus dem Leiter derselben kommenden Funken, mittelst eines mit einer grossen messingenen Kugel und einer gläsernen Handhabe versehenen Ausladers, auf den obenerwehnten metallenen Knopf, und so unmittelbar durchs Herz, oder doch die nächstliegenden Theile desselben. Hat man eine solche wirksame electrische Maschine nicht bei der Hand, oder thut sie nicht die gehörigen Dienste, so begnügt man sich, kleine Schläge aus einer electrischen Flasche durchs Herz gehen zu lassen. Diese müssen aber nicht stärker seyn, als die, welche die Ladung eines halben Fußes belegten Glases hervorbringt. Man verbindet in einem solchen Fall die Belegung der einen Seite der Flasche mit der obenerwehnten Stelle der linken Brust, während dem ein Gehülfe den Auslader der andern Seite derselben an dem vorhin gedachten Ort des Rückens, gegen welchen der Grund des Herzens gerichtet ist, hält; da denn der Schlag der Flasche gleichfalls diesen Muskel oder die benachbarten Theile derselben erschüttern wird. In der Folge kann man auch diesem Schlag, oder jenen Funken eine andere Richtung geben, kann sie z. B. von der einen Seite der Brust zur andern in einer schiefen Richtung nahe beym Herzen vorbeygehen, kann sie längst den Rückgrad herunter streichen lassen; wobey sich das

nähere Verfahren aus dem Obigen leicht ergiebt, auch denjenigen nicht unbekannt seyn kann, die nur einigermaßen mit electrischen Versuchen umzugehen wissen. Bey den erwehnten Anwendungen der Electricität muß man aber bemerken, daß der Körper, ehe man dazu schreitet, gehörig durchwärmt; daß, wofern man ein warmes Bad gebraucht hat, dieses entfernet, der Körper rein abgetrocknet, und mit einer warmen wollenen Decke oder dem obenerwehnten Schlafrock muß umschlagen worden seyn. Man darf auch jene electrische Funken und Erschütterungen nur dann durch die Brust gehen lassen, wenn die Lunge kurz vorher mit Luft ist angefüllt worden.

Anwendung des Metallreizes.

Zehntens: Zuletzt kann man auch den sogenannten Metallreiz anwenden, sowohl die gehemmte Reizbarkeit wieder in Thätigkeit zu bringen, als vorzüglich um zu untersuchen, ob noch etwas von dieser Kraft im Körper zurück ist. Es befindet sich zu dem Ende im Hülfskasten ein metallenes Werkzeug, das aus einer größern silbernen und einer kleinern aus Zink verfertigten Plate bestehet, die durch einen silbernen Bogen verbunden sind. Bey der Anwendung derselben geht man folgendergestalt zu Werke. Man macht an dem einem oder andern Oberarm auf dem zweyköpfigen Muskel (musculus biceps) oder am rechten oder linken Bein auf dem Wadenmuskel (musculus gastrocnemius), nachdem man vorher die Haut vom Schmutz gereinigt hat, einen Einschnitt durch dieselbe von 5 bis 6 Zoll, der parallel mit der Länge der Glieder läuft. Man sondert dann die Haut nebst der Cellulosa von dem darunter liegenden Muskel sorgfältig ab, so daß dieser, so weit es die Größe des Werkzeuges erfordert, von allem Zellgewebe und Fett völlig entblößt

da

da liegt; reinigt darauf, mittelst eines kleinen feuchten Schwammes, den Muskel vom Blut, faßt das obengedachte Werkzeug, das aber ganz rein seyn muß, bey dem an ihm befindlichen Bogen, und setzt die beiden Platen desselben, und zwar etwas fest, auf dem Muskel. Erfolgt jetzt Zusammenziehung oder eine kräuselnde Bewegung in den Fasern desselben; so vereinigt man gleich die Lefzen der Wunde, verbindet sie mit dem zur Vereinigung der Wundlefzen bestimmten Verband, und fährt fort mit den übrigen Mitteln zur Wiedererweckung. Zeigen sich, bey gehöriger Anwendung des Werkzeuges gar keine Bewegungen in dem Muskel, so kann man ziemlich sicher seyn, daß die Reizbarkeit entwichen ist, und das Leben nicht wieder zurückkehren werde; wofern man sonst nur eine Stelle zu diesem Versuch genommen hat, die nicht mißfärbig aussah, und wo der darauf entblößte Muskel ein gesundes Ansehen hatte. Sollte keine Zusammenziehung in den Muskelfasern erfolgen, und die Gegenwart des Lebens doch aus andern Gründen noch zweydeutig bleiben, so wiederhohlt man die Operation an dem Muskel eines andern Gliedes.

Gebrauch des Aderlassens.

Eilftens: Ein Aderlaß darf nur dann vorgenommen werden, wenn das Gesicht des Verunglückten sehr roth und geschwollen, und die Drosseladern vom Blut aufgetrieben sind. Die Anwendung desselben findet öfterer nach der Wiederbelebung als vorher statt; weil sich dann nicht selten Zufälle einfinden, die es nothwendig machen. Hält man es schon vorher für nöthig, so muß es eines der ersten Mittel seyn; die Drosselader wird dann geöffnet, jedoch nicht leicht über 6 bis 7 Unzen Blut weggelassen.

Der Brechmittel.

Zwölftens: Von einem Brechmittel kann man nur erst Wirkung erwarten, wenn der Blutumlauf und das Athemholen wieder hergestellet sind. Aber auch dann giebt man es nur, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Magen vorher mit Speisen und Getränken ist überladen worden.

Nöthige Vorsichtsregeln.

Bey Anwendung dieser verschiedenen Mittel sind noch folgende Vorsichtsregeln in Acht zu nehmen.

a) Man gehe hierbey sanft und ruhig zu Werke, schreite stufenweise von gelindern Mitteln zu stärkern, und suche nicht durch zu rasche und gehäufte Thätigkeit die Wiederherstellung gleichsam zu erzwingen.

Man lasse den Körper auch zu Zeiten ruhen, und blicke allenthalben umher, ob sich nicht Spuren des wiederkehrenden Lebens zeigen. Aeussern sie sich, so lasse man mit der Hülfsleistung etwas nach, handle mit noch mehr Mässigung und Bedacht, und suche die Natur nur auf ihrem Wege sanft nachzuhelfen.

b) Man verfahre nach der Verschiedenheit des Körpers, den man vor sich hat, verschieden; gehe sanfter und zarter zu Werke mit einem Menschen von zartern Körperbau oder jüngern Alter, und brauche bey ihm mildere und weniger reizende Mittel.

c) Man lasse sich durch den mangelnden Erfolg nicht zu früh von weiterer Arbeit abschrecken; da es nicht an Beyspielen fehlt, wo bey einem gesetzten und ruhigen Verfahren sich erst nach einigen Stunden Spuren vom Leben wieder einfanden; gehe also nicht vor Ab-

lauf

lauf von 3 bis 4 Stunden von dem Verunglückten weg, wofern sich sonst nicht hinlängliche Merkmale des wirklich erfolgten Todes zeigen.

Verfahren bey der Wiederkehr der Lebenszeichen.

Aeußern sich aber im Gegentheil Bewegungen im Körper; kommen Zuckungen; fängt das Herz an zu schlagen; so flöße man dem ins Leben zurückkehrenden einige Theelöffel voll warmen Wassers ein, und schlingt er die hinunter, so gebe man ihm etwas Wein, oder verdünnte Vitriol-Naphtha, und dem daran gewöhnten etwas Rum oder Branntwein. Erscheinen dann mehrere Lebenszeichen; kommt das Athemholen wieder im Gange: so bringt man den Neubelebten in ein mäßig erwärmtes Bette, überläßt ihn sich selbst und dem sich dann gewöhnlich einfindenden erquickenden Schlaf, auf den mehrentheils völlige Wiederherstellung zu folgen pflegt. Es versteht sich jedoch hierbey von selbst, daß man einen solchen, noch immer höchst kranken Menschen, nicht ganz verlassen, sondern die erste Zeit entweder selbst oder durch einen zuverläßigen Menschen genau muß beobachten lassen.

Verhalten im entgegengesetzten Fall.

Erfolgen nun aber, nachdem man die nöthigen Hülfsmittel die gehörige Zeit angewandt, nicht die gewünschten Wirkungen; so legt man den Körper auf lauwarme Asche, Hefen, oder eine ähnliche warme Materie, bedeckt ihn damit, doch so, daß das Gesicht frey bleibt, setzt ihm eine davon gefüllte Mütze auf den Kopf, läßt ihn so noch einige Stunden liegen, und während der Zeit genau bewachen. Sollten sich dann Lebensspuren wieder einfinden; so schreitet man gleich zu den übrigen angegebenen Hülfsmitteln.

Wiederherstellung Erdrosselter und Erstickter.

Erdrosselte, von Kohlendampf oder auf eine andere Art Erstickte werden im Ganzen zwar auf die nemliche Art behandelt wie Ertrunkene; jedoch ist in Ansehung des anfänglich mit ihnen vorzunehmenden Verfahrens noch folgendes zu bemerken.

Diese Art von Scheintodte werden nehmlich gleich an die freye Luft gebracht, alle enger anschließende Kleidungsstücke losgemacht, und müssen, wofern sie sich nicht bald erholen und Jahreszeit und andere Umstände die weitere Behandlung unter freyem Himmel verbieten, in ein kühles, wo möglich geräumiges, und mit Dünsten nicht gefülltes Zimmer getragen, hier von ihren Kleidern befreyet, und, in dem Fall sie noch warm sind, folgendergestalt behandelt werden.

Man legt sie auf ein Brett, richtet dieses von der Seite, wo der Kopf liegt, in die Höhe, oder setzt sie auf einem Stuhl und befestigt sie auf demselben. Dann wird Gesicht und Brust mit kaltem Wasser und Essig gewaschen, ihnen frische Luft zugewedelt, der nackte Körper, besonders aber Kopf und Brust, mit kaltem Wasser; jedoch nur mit wenigem auf einmal, aber schnell und fortdauernd auf einander, besprengt. Ausserdem wird das Innere des Mundes und der Nase mit einer in Oel getauchten Feder gereizet, Luft, und wo möglich reine Luft, durch die Nase in die Lunge geblasen, wobey zu derselben Zeit ganz kaltes Wasser auf die Herzgrube gesprützt wird. Endlich erhält der Scheintodte ein kaltes Clystier von Essig und Wasser. Sollte diese erste Behandlung ohne Erfolg, oder ein solcher Erhenkter und Erstickter, dem man beyspringen will, schon kalt seyn; so behandelt man denselben ganz wie einen Ertrunkenen, der obigen Vorschrift gemäß. Häufiger, wie sonst, finden sich bey dieser Art Verunglückter,

ter, vorzüglich Erhenkter, Anzeigen zum Aderlaß; aber man hüte sich, ihn auch anders, als bey offenbarer Anhäufung des Blutes im Kopf, unter den obenangeführten Umständen anzuwenden, und auch denn nehme man ihn nur in einer mäßigen Quantität vor, am besten aus der Drosselader, und nur vorzüglich im Anfang.

Clystiere von Toback und Tobacksrauch müssen hier mehr wie sonst vermieden werden.

Behandlung Erfrorner.

Bey Erfrornen ist Wiederherstellung der Wärme, so wie bey Ertrunkenen, die erste Bemühung des Hülfleistenden; aber der Zustand der Erstarrung, worin sich dieselben befinden, erfordert ein ganz anderes Verfahren, wie dort, und die oben zur Wiederherstellung der Wärme angeführten Mittel würden hier höchst nachtheilig werden. Man bringe daher keinen erfrornen Menschen in eine warme Stube, oder gegen das Feuer, und umschlage ihn nicht mit warmen Decken oder Kleidungsstücken. In der Kälte muß man einen solchen Verunglückten behandeln. Auf Schnee wird der nackte Körper, nachdem die Kleidung vorsichtig heruntergeschnitten worden, gelegt; mit Schnee alle Theile desselben, das Gesicht ausgenommen, welches frey bleiben muß, einen Fuß hoch überdeckt, und so bleibt er liegen, bis die Erstarrung aufgehöret hat, und die Glieder wieder biegsam sind. Schmelzt während der Zeit der Schnee hier und dort; so bringt man gleich wieder frischen an des geschmolzenen Stelle. Ist kein Schnee vorhanden, so umwickelt man den Körper mit Decken oder doppelt zusammengelegten Tüchern, die in ganz kaltem Wasser getaucht worden sind, und wechselt diese, so wie sie wärmer werden oder anfangen zu frieren, mit andern. Aber weit besser ist es, den Körper in ein Bad von eis-

kaltem Wasser zu bringen, wobey der Kopf, wie sich versteht, über dasselbe bleiben muß, den man jedoch auch fleißig mit kaltem Wasser übergießet. So bald die Erstarrung gehoben ist, schreitet man zu den übrigen Hülfsmitteln der Wiederbelebung, bläßt Luft in die Lunge, reibt den Körper, besonders Hände, Füße und den Rückgrad, jedoch im Anfang noch immer mit Schnee, oder mit ganz kalten Tüchern. In der Folge wird allmählig der Grad der Wärme verstärkt, der Erfrorne zuletzt in ein mäßig gewärmtes Bette, das jedoch in der Kälte steht, gelegt, und wofern er sich da nicht bald erholen sollte, zu den übrigen oben angeführten Hülfsmitteln, die zur Wiedererweckung der Lebenskraft dienen, geschritten. Uebrigens muß man sich von der Behandlung solcher Verunglückten ja nicht durch die Länge der Zeit abschrecken lassen, die ihr Zustand schon gedauert hat; da Beyspiele vorhanden sind, daß sie auch noch nach einigen Tagen sind wieder hergestellt worden.

Vom Blitz getroffene.

Vom Blitz getroffene und dadurch in einen leblos scheinenden Zustand versetzte Menschen, werden so wie Erstickte behandelt. Sie werden, nachdem sie entkleidet worden, auf eben die Art mit kaltem Wasser besprengt. Es werden Tücher, die in kaltem Wasser getaucht worden, ihnen über den Kopf geschlagen. Es wird Luft eingeblasen, und eben so mit ihnen verfahren, wie es oben in Ansehung erstickter Personen näher ist angeführet worden. Vorzüglich wird es gerathen seyn, wofern man eine electrische Maschine bey der Hand hat, die Wirkung derselben bey ihnen zu versuchen.

Durch diese Anweisung wird übrigens Kunstverständigen nicht benommen, auch andere Hülfsmittel zur Wiederherstellung solcher Verunglückter zu gebrauchen,

oder die Anwendung der besagten Mittel den jedesmaligen Umständen gemäß abzuändern.

Verzeichniß der im Rettungskasten befindlichen und der dazu gehörigen Hülfsmittel und Werkzeuge.

I. Im Rettungskasten selbst befinden sich:

1. Ein Schlafrock.
2. Eine Mütze.
3. Sechs flanellene Tücher.
4. Drey Flaschen mit reiner Luft.
5. Eine Sprütze zum Einblasen der Luft in die Lunge, mit der dazu nöthigen Röhre.
6. Ein messingener Heber zum Anfüllen der Sprütze mit jener Luft.
7. Ein Gestell von Eisendrath, um die mit Luft versehenen Flaschen, bey dieser Operation, darauf zu stellen.
8. Eine mit einem kleinen Trichter versehene Röhre, um Flüssigkeiten durch den Schlund in den Magen zu bringen.
9. Eine Maschine zum Tobacksrauch-Clystir, mit der dazu gehörigen Röhre.
10. Eine kleine Sprütze den Mund zu reinigen.
11. Eine Schachtel mit dem, zur Anwendung des Metallreizes nöthigem Werkzeuge.

12. Drey Bürsten.
13. Ein Päckchen mit Toback.
14. Ein dito mit Blumen von Wolferley.
15. Ein dito mit Chamomillen-Blumen.
16. Ein dito mit Fliederblumen.
17. Ein kleines Päckgen mit drey Pulvern, wovon jedes 4 Gran Brechweinstein enthält.
18. Eine kleine Flasche mit Meerzwiebelessig.
19. Eine Flasche mit Branntewein.
20. Eine mit spanischen Wein, und
21. Eine mit Salmiakgeist.

II. Eine electrische Maschine, mit dem nöthigen Apparat.

XVI.

Einige die in den Jahren 1795 und 1796 am Oberrhein und 1797 auch am Niederrhein herrschende Viehseuche betreffende Verordnungen und Aufsätze. Mit Anmerkungen des Herausgebers.

Fortsetzung von N. VI. Samml. 1. dieses Bandes.

G. Der Königl. Preußl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm, Anweisung, wie beym unverhoften Eintritt der Rindviehseuche in die Grafschaft Mark sowohl in Städten als auf dem platten Lande zu verfahren.

Vor Eintritt der Seuche müssen die Gränzen vorschriftmäßig auf das genaueste besetzt gehalten, und überall kein Rindvieh, Schaafe, Hämmel, Wolle, Rindvieh- oder Schaafhäute, Haare, ungeschmolzenes Talg, rohes, gesalzenes auch geräuchertes Fleisch, Heu, Stroh, Hexel, oder Heckerling, eingelassen, und dafür gesorgt werden, daß die mit hinlänglichen Gesundheits-Pässen eingehende Fuhrleute ihren Futtervorrath besonders das Heu, es sey so wenig es wolle, zurücklassen, indem das Heu zur Stelle in die Erde vergraben, oder verbrannt werden muß.

Auch

Auch müssen die Eingesessene eigends darauf halten und die Wachen müssen es denen Fuhrleuten und jeden Reisenden einschärfen, daß sie beym Einkehren in die Wirthshäuser oder in andere Wohnungen, sich bey härtester Leibesstrafe alles Zugangs zu dem Rindvieh- und Schaafställen, oder wo Rindvieh und Schaafe draußen befindlich, enthalten müssen.

Hauptsächlich sind die reisenden oder auswärtigen Viehhändler auch Metzger und Schlächter davon mit Nachdruck abzuhalten, und im Uebertretungsfall zur Stelle zu arrestiren, und an die Land- und Steuerräthlichen Behörden, zur Bestrafung, abzuliefern.

2.

Gehöret die Rindviehseuche mit unter die größesten Landplagen, weil dadurch die ganze häusliche Wirthschaft auf mehrere Jahre zerrüttet wird. Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, lassen im ganzen und auf mehrere Jahre dergleichen verwüstende Spuren nicht zurück.

3.

Ein Heilmittel ist dawider noch nicht erfunden worden, und alle diesfalsige Mittel sind vergebens gewesen.

4.

Desto bewährter und hülfreicher sind hingegen die Vorbauungs- und Abwendungsmittel befunden worden.

5.

Ein jeder vernünftiger Mensch muß aus so viel tausend, in allen Ländern schon gemachten glücklichen und einstimmigen Erfahrungen, nicht weiter daran zweifeln, daß nicht die Abwendungs- oder Vorbauungsmittel dergestalt

gestalt sicher und erprobet sind, daß wenn sie treulich und unverdrossen angewendet werden, die drohende Seuche entweder gänzlich von einer Provinz abgehalten, oder wenn sie ja eintritt, binnen kurzer Zeit gehemmet und völlig aufhörend gemacht werden könne.

6.

Ganz Ober-Hessen, Nieder-Hessen, das Nassau-Dillenburgsche, und mehrere diesen Ländern nahe belegene Provinzen haben auch diesmal hiervon den glücklichen Beweis aufgestellet, und ihre Landes-Obrigkeiten haben einstimmig solches in diesen Tagen der Märkischen Cammer, als zuverläßig und gewiß, angezeiget.

7.

Unverantwortlich wäre es daher, wenn die Grafschaft Mark, welche jetzt in äußerster Gefahr sich befindet, nicht jenem Beispiel folgen und zu dem, was hiermit aus so vielen glücklichen Erfahrungen aus bester Absicht verordnet wird, völliges Zutrauen fassen und unter Beistand des Höchsten, mit Unverdrossenheit die dazu dienende Mittel anwenden wollte.

8.

Diese Vorbauungs-Mittel sind in folgenden Punkten enthalten, und wenden das Anstecken ab.

9.

a) Die Thürpfosten der Rindvieh-Ställe werden mit Wagentheer bestrichen, der Stall muß täglich mit Wacholderbeeren auch mit Essig, welcher auf glühende Backsteine getröpfelt wird täglich zweymal durchgeräuchert.

b) Täglich muß der Stall zweymal gemistet, und frisch untergestreuet werden.

c) das

c) Das Vieh darf nicht an der gemeinen Tränke saufen, sondern muß im Stalle mit reinem kalten Wasser, worin etwas Rockenmehl geworfen wird, getränkt, auch täglich etwas Honig und Essig unter das Getränke gemischt werden. Einen Tag um den andern schüttet man auch ein halb Loth Küchensalz, Salpeter mit Zusatz eines Quentchens Salmiaks unter das Saufen, kocht Gerste bis zum Aufplatzen, auch gutes Heu im Wasser ab, siedet dasselbe durch, mischt aber, ehe man es dem Vieh zu saufen giebt, etwas Essig und Honig darunter. Oder man nimmt auch acht ordinaire Pfund Küchensalz und vier Loth gereinigten pulverisieten Salmiaksalzes, welches wohl unter einander zu mischen und davon täglich zwey bis drey Hände voll dem gesunden Vieh des Morgens beyzubringen ist.

10.

Da indessen manches Stück Vieh oft gar nicht, das andere aber nur wenig säuft, folglich auch von dem Salz und Essig wenig oder nichts bekömmt, so ist es besser, wenn man zwey Eßlöffel voll Salz in einem starken Schoppen Brühe von Leinkuchen, Leinsaamen oder Chamillenblumen mit Weidenschaalen auflöst, 200 Tropfen Vitriolspiritus (statt einen halben Schoppen Essig) zuschüttet, und diese Portion jedem Stück Vieh, vor dem Getränk, Morgens und Abends einschüttet, dieses hält den Leib offen, kühlt das Blut ab, treibt die Winde und den Urin, und widersteht der Fäulniß.

d) Endlich ist die Anlegung des Haarseils ein erprobtes Abwendungsmittel. Man nimmt eine sechsfache gedrehete Schnur von dicken Wollengarn, einer halben Elle lang, und sticht diese mittelst eines schneidenden Pfriemens, vorn auf der Brust, entweder

weder zwerch, (quer) oder von vorn nach hinten, dergestalt durch, daß sich zwischen den beiden Enden eine wenigstens vier Finger breite Haut befindet, weshalb man vorher die Haut so breit in eine Falte bringt. Diese unten zusammen geknüpfte Schnur wird nach 24 bis 48 Stunden jeden Morgen fortgezogen, und das in die Wunde hineinzuziehende Stück mit einem Loth Aegyptischer Salbe bestrichen. Dieses Haarseil läßt man das Vieh so lange tragen, als die Krankheit im Ort oder in der nahen Nachbarschaft herrscht. Die Zug-Ochsen werden bey ihrer ordinairen Arbeit eben so behandelt. Jener Pfriemen muß aber, wie sich von selbst versteht, nur bey gesunden Vieh gebraucht werden.

11.

So lange die Seuche in der Nachbarschaft ist, darf das Vieh nicht auf die Weide getrieben werden; sondern muß in den Ställen gefüttert werden.

12.

Das trockene Futter muß möglichst vermieden werden; hingegen ist auch der grüne oder frische Klee viel zu nahrhaft und daher schädlich.

13.

Gutes Gras, Blätter von Gartengewächs, Rüben, Obst, Saudisteln, Holzäpfel, und dergleichen ist das beste Futter.

14.

Dieses Futter darf aber nicht in gewöhnlicher Menge, sondern etwa ein Drittheil weniger gereicht werden, wie sonst geschehen seyn würde.

15.

15.

Jeden Morgen muß das Vieh rein gestriegelt, nämlich mit steifen Strohwischen tüchtig hin und her gerieben werden, so daß die Pori oder Schweißlöcher völlig geöffnet werden.

16.

Demselben wird jeden Morgen die Nase, das Maul und die Zunge mit Essig und Salz, oder Essig, worin etwas zerschnittener Knoblauch eingeweichet worden, ausgewaschen, und ihm mit etwas Wagenschmier das Maul bestrichen.

17.

Wird gestoßene Angelika-Wurzel, Enzian, Teufelsdreck, Bertramwurzel, und Wacholderbeeren, von einem so viel, wie vom andern, klein unter einander geschnitten, in ein leinenes Beutelchen, in Gestalt einer Bratwurst, eingenähet, und dieses dem Vieh, ausser der Futterungs-Zeit, wie ein Gebiß in das Maul gebunden, und an den Hörnern befestiget.

18.

Muß jedes Stück Vieh um den andern Tag mit kaltem Wasser über und über gewaschen, und dieses niemals versäumt werden.

19.

Die Zug-Ochsen müssen nur, wenn die Sonne ihre Wirkung thut, mithin nicht zu früh ausgeführt, noch zu spät in die Ställe gebracht, auch ja nicht übertrieben werden.

20.

Je weiter das Vieh in den Ställen von einander steht, desto besser ist es. Können Pferde dazwischen gestellet werden, so ist solches außerordenlich heilsam.

21.

21.

So wenig fremde Personen, besonders Viehhändler und Metzger zu den Ställen gelassen werden dürfen, eben so müssen auch Hunde, Katzen und Federvieh davon durchaus abgehalten werden, daher die Hunde, so lange die Gefahr in der Nachbarschaft dauert, besonders aber beim unglücklichen Eintritt der Seuche selbst, fest angekettet, die herumgehende aber von jedem zur Stelle todtgeschlagen werden müssen.

22.

Die Nachbarschaft der Schweineställe ist dem Rindviehställen nicht zuträglich.

23.

Der Pferdemist ist dem Rindvieh sehr zuträglich, daher in seuchenden Gegenden vieles Rindvieh, welches zwischen Pferden, oder diese zwischen Rindvieh gestellet werden, ganz gesund erhalten worden ist.

24.

Auch auf gesunder Lohe hat sich das Vieh gut befunden, wenn gleich rund umher die Seuche ihre bekannte Wuth ausgeübt hat.

25.

Beim unglücklichen Eintritt der Seuche selbst in die Provinz, fährt man mit vorbesagten Abwendungsmitteln, im Vertrauen auf göttlichen Seegen und Beistand getrost fort. Aber nun muß jeder Einwohner, wes Standes oder Würden er sey, auch zeigen, daß er Menschenliebe und Thätigkeit genug dazu habe, um zu verdienen, daß er als ein treues Mitglied der Commune oder Gesellschaft angesehen werde, in der er sich, der Lage seiner Wohnung nach, befindet.

26.

Jetzt tritt jedem die Noth nahe: jetzt muß jeder wachen und thätig, nicht gleichgültig und schlechtdenkend seyn. Er muß sich mit den Mitgliedern der Gesellschaft eigends vereinigen, dem Unglück entgegen eilen, sich mit den Nothregeln — die er vorher zu bemerken Zeit genug hatte — bewaffnet, in Thätigkeit setzen, und thun was sich gebühret.

27.

Es muß also jede Orts-Obrigkeit, sowohl in Städten als auf dem Lande, gefaßt auf dem Eintritt dieses Unglücks, vorher, und also zeitig diejenigen Personen, welche sie zur Anordnung und Aufsicht bey dieser verwüstenden Pest, zum Nutzen der Commune, mit Erfolg zu gebrauchen gesonnen ist, durch einen engern Ausschuß der Bürgerschaft oder der Dorf- und Bauerschaft auswählen lassen.

28.

Es müssen nämlich besondere Vorsteher gewählet werden, welche das gesunde Vieh und wiederum welche das mit der Seuche befallene Vieh bewachten.

29.

Diese Wahl muß in Gegenwart und unter Direction der Polizei-Orts-Obrigkeit geschehen.

30.

Es müssen nur immer kleine Quartiere oder Districte genommen werden, sonst es ins ungereimte fallen würde, z. E. in Hamm nur zween rechtschaffene, für die Erhaltung des Glücks ihrer Mitbürger auch noch so sehr eifernden Bürgern, eine solche örtliche, wichtige Aufsicht, eines weiten Umfangs übertragen zu wollen.

31.

Je kleiner der zu beobachtende Umfang des Orts oder der Dorfschaft und Bauerschaft ist, destomehr Ehre können die darüber vorgesetzten Vorsteher dabei einlegen, und desto gewisser können solche thätige, treue Vorsteher und Aufseher, auch noch nach ihrem Tode, bei der Beerdigung, auf das rühmlichste Andenken, Rechnung machen.

32.

Die solchergestalt ausgewählten Personen werden nicht mittelbar blos durch geschriebene Aufträge angewiesen, sondern von dem Land- oder Steuer-Rath, Burgermeister oder Receptor persönlich vorgeladen, und ihnen alles mündlich verständiget, deutlich gemacht, und ihnen dann der schriftliche gleichlautende Auftrag zur Stelle behändiget.

33.

Diese Anweisung muß folgende wesentliche Umstände enthalten, welche diese Vorsteher hinwiederum sofort ihrer Commune, oder Quartier, oder Dorfschaft vorlesen, und als rechtschaffene Männer eingänglich machen müssen.

34.

Die Aufseher oder Vorsteher müssen sich alles Umgangs mit seuchenden Vieh, in andern Ortschaften, gänzlich enthalten. Trit aber die Seuche auch in ihren Bezirk ein, so muß der Aufseher des gesunden Viehes, sobald er seuchendes Vieh angetroffen, sogleich zu Hause gehen, sich rein umkleiden, seine abgelegten Kleider in die Luft hängen, ausklopfen lassen, und mit diesen gewechselten Kleidern weiter seinen Beruf nachgehen, vorher aber augenblicklich dem Aufseher des seuchenden Viehes davon Nachricht geben.

35.

35.

Dieser Beruf des erstgenannten Vorstehers besteht in der täglichen früh Morgens anzustellenden Besuchung aller in seinem Kreise befindlichen Rindviehställe.

36.

Er muß sich aus denen bisherigen Beschreibungen, die Anzeige der eingetretenen Seuche wohl bekannt machen, als welche anfänglich darin bestehen, daß ein Stück Vieh

a) niedergeschlagen sich bezeiget,
b) den Kopf hängen läßt,
c) die Augen starr sind,
d) die Ohren kalt anzufühlen,
e) die Haare gesträubt stehen,
f) das Vieh schaudert,
g) Hitze und Frost bei ihm abwechselt,
h) Mangel an Freßlust, und bald auch des Wiederkauens,
i) die Augen trübe werden, und
k) der Rückgrad sehr empfindlich ist.

37.

Dann geht die Krankheit erst in ihre volle Wuth über, wogegen alle Mittel vergeblich sind.

38.

Sobald sie die ad 36. bemerkten ersten Anzeigen äussern, ist das Vieh zuverlässig von der pestartigen Seuche befallen.

39.

Nun muß der Vorsteher und Aufseher des gesunden, mit dem Aufseher des kranken Viehes sofort davor

sorgen,

sorgen, daß alle diese solchergestalt angesteckt befundene Häupter, aus dem Stalle von den noch gesunden abgesondert, und augenblicklich durch Abwege an einen sichern Abort, wohin kein Vieh oder Menschen zu gehen pflegen, gebracht werden.

40.

Hieselbst wird unter Anweisung des Aufsehers des kranken Viehes eine leichte Hütte von Stroh errichtet, woselbst die Obrigkeit nach geschehener Besichtigung des kranken Viehes, solches entweder der Cur eines Arztes übergiebt, oder wenn, wie gemeiniglich dann schon der Fall der Unheilbarkeit eingetreten ist, solches zur Stelle tödten, und 6 Fuß tief einscharren, und diese Grube mit Erde übertragen und fest stampfen läßt.

41.

Eine solche Grube muß zu gleicher Zeit wohl und fest umgezäunet werden, damit keine Hunde oder Schweine herzukommen können.

42.

Ist Kalk oder Asche bei der Hand, so wird das Aas damit zur Beförderung der Verwesung vor dem Bedecken der Gruben bestreuet.

43.

Das todtgeschlagene oder crepirte Vieh, darf in keinem Fall abgedeckt oder abgeledert werden.

44.

Das Verscharren dieses todtgeschlagenen, oder an der Seuche crepirten Viehes, geschiehet keinesweges durch den Waasemeister oder Abdecker, sondern jeder Eigenthümer des Viehes und seine Nachbaren verrichten solches,

ches, und zwar möglichst in leinenen Kleidern, welche demnächst durchs Wasser gezogen, und wieder getrocknet werden.

45.

Damit auch der Wahn in diesen Nothfällen, als verunehre oder schände diese Handlung, völlig gehoben werde; so sollen die Orts-Polizei-Obrigkeiten, die Schulzen und Vorsteher, gleich bei dem ersten Falle herzueilen, und selbst das getödtete oder verreckte Vieh anfassen und mit dem Grabscheid zuerst einen Erdstrich aus dem Grunde, woselbst die Grube gemacht werden soll, ausheben, und solchergestalt die Arbeit und Handlung ehren; jedoch ihre Kleider gleich darauf wieder lüften und reinigen.

46.

Ein jeder Eigenthümer ist schuldig, sobald er obige ad 36. beschriebene Kennzeichen an seinem Vieh bemerket, solches zur Stelle dem Aufseher oder Vorsteher in gewechselten Kleidern und ohne sich in andere Ställe vorher zu begeben, anzumelden, damit dieser die Absonderung, und was sonst erforderlich, veranstalte; indem vorher kein Nachbar in das Haus gelassen werden, noch jemand aus einem solchen in die Nachbarschaft gehen muß.

47.

Es darf also niemand als die Bewohner des betreffenden Hofes oder Hauses zu dem kranken oder verreckten Vieh, am wenigsten jemand in solche Ställe gelassen werden, worin krankes Vieh noch befindlich oder sich befunden hat: nur allein die Vorsteher können hierunter Abänderungen unter strengster Vorsicht machen.

48.

Der Vorsteher muß sogleich dafür sorgen, daß ein solcher angesteckter Hof oder Haus mit Wache umgeben und niemand aus dem Kreise noch von aussen in den Kreis gelassen werde.

49.

Alles was auf einem solchem Hofe oder in einem solchen Hause oder mehreren zusammenliegenden angesteckten Häusern an Feuerung, und zum Lebensunterhalt von aussen herbei zu führen, erforderlich ist, muß die Commune, Bauerschaft, Quartier oder Kreis, auf Anweisung des Aufsehers oder Vorstehers auf Rechnung dahin liefern.

50.

Bey dieser Ablieferung, es sey Fleisch, Mehl, Milch, Brod, Butter, ꝛc. muß alles nur bis in den Kreis gebracht werden, woraus die Hausbewohner es abholen und in Empfang nehmen, ohne sich zu der Wache zu verfügen.

51.

Keiner der Wache muß in ein solchergestalt angesteckes Haus sich begeben, und

52.

wenn solche abgelöset wird, muß sie die tragende wollene Kleider vor dem Hause an den Stubenfenstern von aussen aufhangen, klopfen, und zuvor hinlängliche Luft durchgehen lassen, ehe solche ohne Gefahr in ihre Wohnung gebracht, und wieder angelegt werden können.

53.

Am besten ist es, wenn sowohl der Aufseher oder Vorsteher als auch die Wachen sich der leinenen Kleider,

worin der pestilenzialische Gift sich nicht so lange als in wollenen Kleidungen verweilet, bedienen.

54.

Da nun schon oben aus allgemeiner Erfahrung versichert worden, daß gegen die Krankheit selbst noch gar kein Heilmittel erfunden worden, und jemehr bei einem kranken Vieh dieses Gift überhand nimmt, desto gefährlicher solches der Nachbarschaft wird: so ist das beste und sicherste Mittel, um der Seuche in einer Gegend Einhalt zu thun, daß man das an der Seuche krank gewordene Vieh, ehe die Seuche weiter um sich greift, sogleich tödte.

55.

Dadurch kann eine ganze Provinz vor diesen ansteckenden großen Uebel geschützet, und der Eigenthümer reichlich schadlos gehalten werden.

56.

Dieses Tödten muß aber an dem Ort, wo solches verscharret werden soll, geschehen, weil auch das Blut, welches unterwegens dem erschlagenen Vieh abgehet, den Gift verbreitet.

57.

Daher muß der etwa auf dem Nebenwege dem angesteckten Vieh entgangene Mist, sogleich tief untergegraben werden, damit nichts davon ausdünsten könne.

58.

Fiele aber ein Stück Vieh dennoch im Stalle um, so muß solches auf einer mit Brettern wohl vernagelten Schleife abgeführet werden.

59.

Daher müssen die Aufseher des gesunden und kranken Viehes gleich nach ihrer Anordnung veranstalten, daß eine solche Schleife von der ihnen anvertrauten Commune angeschaffet, und solche

60.

so oft sie gebraucht worden, mehrmalen durchs stehende Wasser, wohin kein Vieh kommt, gezogen, mit einem besonders dazu verfertigten Besem abgescheuert, und dann nebst dem Besen in freier Luft an einem Abort zum weitern Gebrauch aufbewahrt werde.

61.

Ein jeder Stall, worin ein seuchendes Stück Vieh gewesen, muß, ehe wieder gesundes Vieh darin gebracht werden kann, gänzlich ausgemistet, dieser Mist nicht zu dem andern geworfen, sondern sorgfältig an einem Ort tief untergegraben, der Boden und Wände des Stalles tüchtig abgeschwemmet, und die Krippen und Krippenpfosten mit Fleiß mit Sand abgescheuert, demnächst abgewaschen, und die Wände allenfalls mit Kalk geweißt, auch das etwa oben über liegende Heu für die Pferde abgeräumt, und solchergestalt alles, was zum Anstecken des neuen Viehstandes nur auf eine entfernte Art gereichen könnte, aus dem Wege geschaffet werden.

62.

Sobald nun durch diese gewiß sichere und einzige nützliche Vorkehrungen, unter göttlichem Beistand die Seuche von der Provinz wieder abgewendet worden ist, sollen

a) die Verunglückten,
b) die sich hierbey besonders treu und unverdrossen ausgezeichnet, und

c) die Aufseher, die ihrem wichtigen Amt mit Rechtschaffenheit zum allgemeinen Besten vorgestanden haben.

erstere merklich und fühlbar unter die Arme gegriffen, letztere aber nach Verdienst belohnet, und alle desfalls aufgegangene Kosten, promt erstattet werden.

63.

Zu den Ende müssen die Aufseher oder Vorsteher jedes getödtete oder an der Seuche crepirte Vieh, vorher nach Eid und Gewissen taxiren, die Farbe, sonstige Beschaffenheit, und das Alter des Viehes nebst Nahmen und Nummer des Eigenthümers, jedesmalen in ein besonderes Buch deutlich verzeichnen, und um dem andern Tag dieses Buch dem Magistrat oder Receptor vorzeigen, damit dieser daraus sogleich die Liste fortführe, und in Zukunft dieses Buch mit jener Liste völlig übereinstimme und keine Dunkelheiten einschleichen mögen.

64.

Der Orts-Receptor oder Magistrat müssen diese Listen mit äusserster Genauigkeit halten und bleiben, solche für alle Zweifel und Unterschleife verantwortlich, indem sie alle Gelegenheit haben, sofort den Umständen nachzufragen, und sich an Ort und Stelle selbst erkundigen.

65.

Es müssen daher die Magistráte und Receptores keinesweges ihre Verrichtungen hierbei zu einer bloßen Stubenarbeit machen, sondern sie müssen, unter vorgeschriebenen Vorsichten öfters selbst sich an Ort und Stelle verfügen, den Visitationen beiwohnen, und die Anordnungen des Vorstehers zu dirigiren bemühet und zu allen behülflich seyn.

66.

66.

Endlich müssen die Land- und Steuer-Räthe nicht nur sofort diese Einrichtung befolgen, sondern auch jene Commune und Ortschaft an einen Arzt und diesen hinwiederum an die Communen verweisen, um wegen Gebrauch der Präservativ-Mittel, die Einwohner treulichst und gutmüthig anzuweisen, sich aber aller andern Cur-Mittel zu enthalten, bis solche von der Krieges- und Domainen-Kammer als bewährt aufgenommen, und als solche publicirt worden, weil sonst der Unterthan confundiret, und allen Misbräuchen Thür und Thor geöffnet wird.

67.

Im übrigen wird männiglich auf die allerhöchste Instruction vom 13ten April 1769 hiermit verwiesen und die darin verordnete schwere Strafen hierdurch allgemein wiederholet, ohne daß es der besondern Uebertragung hieher bedarf.

Hamm, in der Krieges- und Domainen-Kammer den 27sten Januar 1797.

Frh. von Stein. Tiemann*). Liebrecht. von Beust. von Reden. von Ammon. Müller. von Rappard. Ribbentrop. von Schlichtendal. Meyer. von Bernuth.

H. Be-

*) Der Herr Kammerdirector Tiemann ist auch der Verfasser der vorstehenden Anweisung ꝛc. Dies höchstthätige und einsichtsvolle Mitglied der Königl. Kammer zu Hamm, hat sich schon vor mehrern Jahren durch Aufsätze zum Besten und zur Aufrechthaltung des Landmanns in den Königl. Preußl. westphälischen Staaten den Dank seiner Mitbürger und das Zutrauen seines Königs erworben.

H. Bedingungen

der in der Provinz Ostfrieß- und Harrlingerland errichteten und von S. K. M. von Preußen unter den 8ten April 1782. confirmirten Versicherungsgesellschaft gegen die Viehseuche*).

1. Der Endzweck dieser Gesellschaft, welche allein auf die Viehseuche eingeschränkt seyn soll, ist daß alle, die in selbige treten, ihren Verlust am Viehstande, das Vieh mag sich auf den Ställen, oder in der Weide befinden, gemeinschaftlich tragen, und steht

2. jedem Einwohner der Provinz Ostfries- und Harrlingerland frey, in solche zu treten, wenn er seinen ganzen Viehstand und dessen Vermehrung durch Ankauf im Verlauf des Jahres einzeichnen läßt.

3. Das Vieh kann nach folgenden Sätzen angeschlagen werden, und ist, um Streit und Betrug vorzubeugen, das Haar eines jeden zu melden:

Ein Stück Vieh, welches 2 Jahr und darüber alt ist, auf 20. 30. 40. 50. oder 60 Gl. Ostfr.

Ein Stück, so ein Jahr alt ist, bis zum zweiten Jahre, auf 10. 20. 30. 40 Gl. Ostfr. und

ein jüngeres Stück auf 2. 3. 4. oder 5 Gl. Ostfr.

Käl-

*) Diese Viehassecuranz-Akte gehört zwar nicht zu den Aktenstücken über die im Jahr 1796 und bis jetzt noch grassirenden Hornviehpest, allein sie verdient hier doch eine Stelle, weil sie mit dem Plan zur Ausrottung dieses landverderblichen Uebels in Beziehung steht, und als ein praktischer Beweiß für die auch in andern Ländern projektirte Hornvieh-Assekuranz gelten kann.

Kälber, so in dem laufenden Jahre geworfen, können nicht eher recipiret werden, als wenn ein neues Jahr eintritt, oder solche zugekauft werden, S. §. 27. und auf das Alter, was das Vieh zur Zeit der Einschreibung hat, wird, nicht aber auf das Alter, was es während des Versicherungsjahres erhält, gesehen.

4. Für jede Sorte Viehes muß eine jede Classe gewählet werden, folglich kann für zweyjähriges Vieh, so viel jemand besitzt, entweder die Classe zu 20. 30. 40. 50. oder 60 Gl. begehret werden, und so weiter wegen des andern Viehes, entweder 10. 20. 30. 40 Gl. oder 2. 3. 4. 5 Gl. Ostfr.

5. Das erste Versicherungsjahr beginnet mit dem 1. May 1782. und endiget sich mit dem letzten Tage des Monats April 1783.

6. Wer in die Gesellschaft aufgenommen seyn will' meldet sich in den letzten acht Tagen vor dem abgehenden Jahre, und zwar an den Tagen und Orten, welche von der Kanzel oder sonst in jedem District verkündiget werden, bey dem Deputato seines Districts, und überreichet von seinem Viehstande ein schriftliches Verzeichniß. Wann mehrere aus einer Commune in die Gesellschaft aufgenommen seyn wollen; so können sie unter sich einen wohlstehenden Einwohner bevollmächtigen, welcher für sie alle die Anmeldung besorget, und die schriftliche Verzeichnisse eines jeden Viehstandes überreichet, und müssen diese Verzeichnisse von den Theilnehmern unterzeichnet seyn. Wegen des durchgeseuchten Viehes, so ein solches Mitglied besitzt, sehe man §. 22.

7. Bey der Anmeldung wird zugleich von dem Bauerrichter, Kedde, Schüttemeister, Pohlrichter, oder wie die Repräsentanten der Commune sonst genennet werden, ein Attest überreichet, daß dermalen die Seuche daselbst seit 3 Monaten nicht verspüret sey.

Um sich wegen falscher Atteste in Sicherheit zu setzen; so werden solche, so wie alle übrige Atteste, wovon unten weitere Erwehnung geschicht, von dem Deputato wohl aufgehoben, und in das Controll eingetragen.

8. Einem solchen mit Attest versehenen Einwohner wird alsdann ein Schein oder Police gegeben, daß er in die Gesellschaft aufgenommen ist.

Der Schein wird von der Direction und dem Deputato unterschrieben.

9. Die Regel N. 7. findet nur statt bey demjenigen, welcher zum erstenmale in die Gesellschaft tritt; hingegen kann demjenigen, welcher im ablaufenden Jahre ein Mitglied gewesen, nicht versaget werden, ferner darin sich einschreiben zu lassen, wenn er auch zu der Zeit, da man sich wieder melden muß, die Seuche unter seinem Viehe hat: indeß mag er seinen Viehstand alsdann nicht vermehren, auch, wenn er die höchste Classen der drey Sorten Viehes nicht vorhin gewählet, eine höhere nicht wählen; folglich, wenn er in dem ablaufenden Jahre die erste Sorte Vieh nur für den Werth zu 20 Gl. einschreiben lassen; so kann mit dem Werth nicht gesteigert werden. Ein jeder anderer hat, wenn die Viehseuche in der Commune seit 3 Monaten nicht verspüret ist, die Freyheit, jährlich eine neue Klasse zu wählen, auch seinen Viehstand während des Jahres zu vermehren: er muß aber im letztern Falle des ganzen Jahrs Prämie und doppelte Policegebühr bezahlen.

10. Der Regel nach, (siehe §. 6.) muß jeder sich in dem Ausgang des Monats April melden: es wird indeß denen, welche um deswillen, daß zur solchen Zeit die Seuche ihren Ort in einem Zeitraum von 3 Monaten nicht verlassen gehabt, sich nicht melden können, verstattet, in dem folgenden Lauf des Jahres, an den Tagen jeden Monats, der in jedem District dazu wird angesetzt werden, sich einschreiben zu lassen.

Auch

Auch dieser muß ein schriftliches Verzeichniß seines Viehstandes überreichen, mit einem Attest sich versehen, und des ganzen Jahres Prämie auch Policegebühr bezahlen: zahlet aber letztere nicht, wie §. 9. doppelt. Würde man sie mit wenigere Prämie zulassen; so würde daraus die Folge entstehen, daß niemand sich eher meldete, als wenn in der Gegend ihres Aufenthalts die Seuche verspüret wird, wodurch aber der Endzweck der Gesellschaft verfehlet, und vieler Nachtheil ihr zugefüget werden würde.

Uebrigens wird zur Deutlichkeit bemerket, daß dieser §. den Fall, wenn jemand im laufenden Jahre, das ist in den Monaten May, Junius, Julius und so weiter sich meldet; hingegen §. 7. und 9. den Fall enthalten, wenn es beym Anfange des Versicherungsjahres geschiehet.

11. Wann ein Mitglied zu einem andern Ort der Provinz verzieht; so muß es, sobald es sein Vieh daselbst gebracht hat, seine Police oder Schein dem Deputato des neuen Districts copeylich einschicken. Daß solches geschehen attestirt der Deputatus unter der zurücke zu schickenden Copie, wenn in dem Controll die Eintragung geschehen; hingegen muß bey dem Deputato des Districts, woraus das Mitglied verzieht, auch Löschung geschehen.

12. Zur Prämie oder Einlage zahlet jeder Interessent fünf fürs hundert, oder von dem Werth eines Viehes zu 20 Gl. Ostfr. 1 Gl.

13. Das Vieh, welches bey Continuation der Gesellschaft zwar vor dem 1. May an der Seuche erkranket, nachher aber erst niederfällt, wird aus des folgenden Jahres Bestand bezahlet, indem bey Dauer der Gesellschaft auf mehrere Jahre die Zeit (Terminus a quo und ad quem) wegen des Niederfallens des Viehes durchaus nicht wandelbar seyn darf, und jedes Jahr mit dem

Glo-

Glockenschlag 12. des letzten Tages im April sich endigen muß. Möchte indeß die Gesellschaft aus einander gehen; so wird für solch Vieh aus dem Bestand des letzten Jahres auch Entschädigung gegeben, indem sonst ein solcher Interessent gar nichts genießen würde. Der Verlust am Vieh durch Inoculation wird dem, durch die natürliche Seuche, gleich geachtet: und wenn Jemand mit der Inoculation verfahren will; so muß er seinen ganzen Viehstand zugleich an einem Tage inoculiren.

14. Mit Ausgang des Aprils muß, wenn es nicht schon vorher geschehen, dem Deputato der Verlust am Vieh bekannt gemacht, dabey Attest (welches allenfalls beeidiget werden muß) so von 2 Mitgliedern der Gesellschaft aus der Commune, sonst aber von 2 Nachbaren ausgestellt ist, nebst der Copey der Police überreichet werden. Letzteres ist um deswillen nöthig, damit der Deputatus sofort sehen könne, ob jemand seinen Viehstand vermehret, und, für das angekaufte, Police gelöset habe. Unter der dem Mitgliede zurück zu schickenden Copey der Police wird von dem Deputato bemerket, daß Eintragung geschehen. Dieses ist um deswillen nöthig, damit ein beschädigtes Mitglied Beweis habe, daß es sich gemeldet. Sonstige Beweise werden nicht angenommen.

15) Möchte jemand in den letzten Tagen vor Ausgang des Monats April Vieh verlieren; so hat er noch die folgende 8 Tage, wenn sie auch im Anfange des Monats May einfallen, für sich es zu melden.

16. Nach Ablauf dieser 8 Tage wird keine Anzeige weiter angenommen, das Verzeichniß eines jeden Deputati geschlossen, und mit dem Ende des Monats May zur Direction eingeschickt, und von dieser alsdann mit Zuziehung eines geschickten Rechenmeisters berechnet, ob alle Beschädigte, die ihren Viehverlust gehörig nachgewiesen, und zur rechten Zeit angezeigt haben, ihre völlige Entschädigung erhalten können.

17. Möchte die Seuche, wie nicht zu vermuthen ist, so allgemein und so heftig gewüthet haben, daß völlige Entschädigung nicht erfolgen könne, sondern Vertheilung vorgenommen werden müsse; so wird solche auch berechnet.

Hieraus erhellet, daß jeder, der Verlust am Vieh gehabt, während des Versicherungsjahres seine Entschädigung nicht erhalten könne, und werden folgende Sätze zur Deutlichkeit angeführet:

Ist Casse hinreichend; so werden so viele 20 str. gezahlt für jedes crepirte Stück Vieh, als einzelne Stüber zur Prämie gegeben sind. Ist die Casse nicht hinreichend; so ergiebt es sich nach der Berechnung, ob für 1 str. 15 str. oder weniger gezahlt werden können.

18. Der nach Entschädigung des Viehverlustes bleibende Rest der Casse, (sie besteht sowol aus den Prämien als denen von der Königl. Bank eingekommenen Zinsen, indem sobald eine Bank mäßige Summe vorhanden ist, die Gelder dahin von dem Rendant gesandt werden sollen, wenn sie zu höhern Procenten sonst nicht verliehen werden können) wird in dem folgenden Jahre mit den neu ankommenden Prämien zinslich belegt, indeß zu desselben Jahres Viehverlust nicht genommen, sondern denen, welche auch in dem dritten Jahre continuiren, an den Prämien, so sie alsdann wieder zahlen müssen, zu gute gerechnet; folglich kann es sich treffen, daß, wenn erst in zweyen Jahren völlige Prämie bezahlt ist, in dem folgenden dritten und so weiter, statt daß vorhin 1 str. gezahlt worden, nur $7\frac{1}{2}$ w. oder $\frac{1}{2}$ str. gezahlt werden darf, oder gar Geld zurücke gegeben wird. Von der Zukunft: ob die Seuche allgemein und heftig ist? hängt dieses ab. Für das zweyte Jahr läßt sich diese Vertheilung oder zu gute Rechnung noch nicht gedenken, weil erst im Junio 1783. der Fall sich beurtheilen läßt,

und

und im April 1783. schon Anmeldung zum neuen Jahre und Bezahlung der Prämie geschehen müssen.

19. Diejenigen, welche wegen allerhand Ursachen, es sey völlige Aufhebung der Oeconomie wegen Todesfälle, Verkaufe, Verpachtung ꝛc. ihren Viehstand im 2ten oder 3ten Jahre, nachdem sie in die Gesellschaft getreten sind, abschaffen, erhalten den Antheil an den Prämien, so den übrigen Mitgliedern, welche continuiren, abgeschrieben worden, baar zurücke. Wenn jemand aber, der ferner Viehstand hält, im zweyten oder dem dritten Jahre nicht weiter continuiren will; so geht derselbe des Antheils verlustig. Dieses ist um so billiger, da ein solcher keine patriotische Absicht verräth.

20. Im Anfange Junius wird öffentlich durch die Wochenblätter bekannt gemacht, ob jedermann, der Viehverlust gehabt, völlige Entschädigung oder welche? erhalten kann, und sodann wird in allen Districten von den Canzeln verkündiget, an welchem Tage jede Commune durch ihren Bevollmächtigten, oder jeder einzelner Interessent, wenn mehrere in seiner Commune sich nicht interessirt haben, seine Quoten empfangen muß, mithin erhält jeder längstens gegen das Ende Junius seine Befriedigung. Versäumet man sich in dem Empfang des Geldes; so wird es auf desselben Kosten per Post zugeschickt. Wo keine Posten gehen, werden Bothen abgeschickt, und erhält für jede Meile 9 sch.; doch wird man sie wohlfeiler zu dingen suchen.

21. Nach geschehener Vertheilung der Gelder, werden die Quittungen dem Rendant zur Abfertigung der Rechnung zugeschickt.

Möchte jemand ein Stück Vieh oder mehrere um deswillen nicht sichern lassen, weil man solches für durchgeseucht geachtet; so entstehet dadurch für solchen Eigenthümer kein Nachtheil, woferne eins oder das andere niederfällt. Es müssen aber Atteste beygebracht werden,

den, daß man solch Vieh für natürlich oder künstlich durchgeseucht geachtet, oder eingekauft: Und damit auch hiebey Betrug vermieden werde; so hat jedermann bey der oben §. 6. gedachten schriftlichen Anzeige die Anzahl, Sorte und Farbe des durchgeseuchten Viehes schon zum voraus zu bemerken. Uebrigens kann für dergleichen Vieh, weil Prämie dafür nicht gezahlt ist, Entschädigung nicht begehret werden.

23. Sobald jemandes Viehstand von der Viehseuche ergriffen wird, muß solches mit einer Copey der Police:

a. dem Deputato schriftlich gemeldet.

b. ein Verzeichniß des geseuchten (natürlich oder inoculirt) und ungeseuchten

c. des Alters eines jeden Stücks

d. der Kälber, welche nach der Einschreibung geworfen sind.

e. des Viehes, welches man von andern auf Futter oder in der Weide hat, und bleibt dem Eigenthümer dieses Viehes frey, ob er es auch versichern lassen will?

zugeschickt, und alles von zwey Mitgliedern der Gesellschaft, oder in deren Ermangelung, in desselben Commune, von zwey Nachbarn attestiret werden. Der Grund davon beruhet darin: damit man sofort sehen könne, ob jemand zur Zeit der Einschreibung seinen Viehstand richtig angegeben, auch, was er zugekauft, nachher auch gemeldet, und was er in die Weide oder auf Futter genommen habe: Denn, wenn eins oder das andere unterblieben; so hat solches Mitglied keine Entschädigung zu erwarten.

24. Möchte jemand eins oder mehrere Stücke Vieh bey jemanden in der Provinz auf Futter oder in die Weide verdingen, oder in ein Stück Landes ausser seinem District, welches ihm selbst gehöret, in die Weide bringen; so muß er, wenn das Vieh crepiret, wie oben, Attest davon beybringen, auch damit zugleich bescheini-

gen, daß es würklich an der Seuche crepiret sey. Uebrigens muß das Vieh in dem Distrikt, wohin es in die Weide oder auf Futter geschickt wird, nicht registriret werden: Wenn indeß während der Entfernung ein neues Versicherungsjahr eintritt; so muß es zwar dort eingeschrieben werden: Wird es hingegen während solchen Jahres zum Stall oder zur Weide des Eigenthümers zurücke getrieben; so ist die Vorschrift des §. 11. zu beobachten.

25. Der Handel des Viehes bleibt, so weit er durch allerhöchste Königl. Verordnungen nicht eingeschränkt ist und wird, völlig frey; indeß hört jedes Stück Vieh, sobald es von des Verkäufers Stalle oder aus dessen Lande getrieben wird, auf, versichert zu seyn, so der Käufer es nicht auch, wie sein übriges Vieh, einschreiben läßt.

Wann jemand desfalls sich melden muß, enthält §. 10.

26. Es wird ferner jedem Mitgliede verstattet, während des Versicherungsjahres, von allen dreyen Sorten Viehes zu verkaufen, und eben so viele Stücke und von derselben oder besserer oder geringerer Sorte wieder anzuschaffen; nur muß das Vieh von solchen Orten, wo in 3 Monaten die Seuche nicht gewesen, und wovon Atteste beyzubringen sind, angekauft werden.

27. Geschieht letzteres, und es sterben davon; so wird, ohne auf die vorhin gezahlte Prämie zu sehen, nur der Werth derselben, nicht aber jener, gezahlt. Es versteht sich übrigens, daß, wenn jemand 2 Stücke verkauft, hingegen 3 wieder anschaffet, wegen des dritten Stücks, wenn es nur auch ein Kalb ist, Police gelöset werden muß. (Siehe §. 3.)

28. Möchten Eingesessene, welche einen beständigen Viehstand nicht halten, (auf diese ist vorzüglich Rücksicht genommen) sondern sich nur mit Fettweydereyen beschäf-

schäftigen, in diese Gesellschaft treten; so müssen sie sich allen obigen Regeln, sowol wie die übrigen, unterwerfen, eine Classe für ihr Vieh wählen, des nachherigen Zukaufens, ohne Police gelöset zu haben, sich enthalten ꝛc.

29. Ein Mitglied, von dem bekannt wird, daß es gegen die allerhöchste Königl. Vorschriften, wider die Vermehrung und Verschleppung der Seuche, oder die hierin bereits festgesetzten und ferner zu beredenden Bedingungen gehandelt, oder zur rechten Zeit den Viehverlust nicht bekannt gemacht hat, geht für solches Jahr aller Vortheile dieser Gesellschaft verlustig.

30. Vorerst ist jedes Jahr den 1. October oder wenn dieses ein Sonntag, den 2. Oct. generale Versammlung der Offizianten, um von den Rendant die Rechnung einzunehmen, und, was ferner nöthig und nützlich befunden wird, zu bereden; auch wird der Versammlungsort vorerst auf Aurich, als den Mittelpunkt der Provinz, festgesetzt.

31. Damit Interessenten von dem Zustand der Casse auch richtiger und getreuer Handlung der Offizianten, sich zu belehren, und Vorschläge zu thun Gelegenheit erhalten: so soll jeder Stadt, jedem Flecken, jeder Vogtey in den Königl. Aemtern und adelichen Herrlichkeiten auf ihre Kosten einen Bevollmächtigten zu schicken, frey stehen, und diese haben, so wie jeder Offiziant eine Stimme; indeß kann ein Deputatus von mehrern Städten, Flecken oder Vogteyen sich nicht bevollmächtigen lassen, um dadurch etwa in einer Person Mehrheit der Stimmen zu erhalten. An gedachtem Versammlungstage werden auch die Contraventiones der Mitglieder und deren Streitigkeiten mit den Offizianten vorgetragen. Falls solche gütlich nicht behandelt werden; so werden sie einem engern Ausschuß, bestehend aus einem der Directoren, 2 ordinair und 2 extraordinair Deputirten (das Mitglied wählet von jedem letztern einen, und die

übri-

übrigen Offizianten ernennen die beiden andern) zur Entscheidung gegeben, bey deren, als gewählten Schiedsrichtern, unentgeldlichen Ausspruch es lediglich sein Bewenden hat. Streit kann unter andern darüber entstehen, daß ein Deputatus die Seuche, woran Vieh gestorben, für die leidige Viehseuche nicht erklären will, indem allerhand andere Krankheiten, als Galligkeit, auch epidemisch zu seyn scheinen: und wird daher festgesetzt, daß, bey zweifelhaften Umständen, eher für die leidige Viehseuche, als nicht, erkannt werden solle.

32. Es werden auch an dem Versammlungstage, statt der in dem abgelaufenen Jahre etwa verstorbenen oder sonst abgehenden Offizianten, von den übrigen Offizianten, in Betracht der solidarischen Verschreibung, (s. §. 33.), und weil geschickte Personen zu nehmen sind, nicht aber den extraordinair Deputirten, gewählet und bestätiget; indeß hat die Direction die Befugsamkeit, bis dahin jemand das Interim aufzutragen. Uebrigens steht den Deputatis frey, zur Wahrnehmung der Geschäfte, nicht aber der Ausfertigung der Policen, einen oder mehrere geschickte Personen in ihrem Distrikt zu gebrauchen: es muß aber davon der Direction sofort Nachricht gegeben werden.

Die Deputati haben ihre Substituten wegen ihrer Bemühungen zu befriedigen.

33. Um allerhöchste Königl. Confirmation der festgesetzten und künftigen Einrichtung soll allerunterthänigst imploriret, und dabey gebeten werden, einer andern Gesellschaft, wegen Viehversicherung, in dieser Provinz, Confirmation nicht zu ertheilen, so lange diese Gesellschaft bestehet. Und damit das Publicum, wegen der an uns die Offizianten gezahlten Gelder gehörige Sicherheit habe; so verschreiben wir die Deputati uns einer für alle und alle für einen, mit Verband unserer Haab und Güter, und mit Begebung aller einem Bürgen zuste-

hen-

henden rechtlichen Wohlthaten, und unterwerfen uns der paratesten Execution, desjenigen Hohen Landes-Collegii, welches desfälligen Auftrag von Hofe erhalten wird.

34. Zur Wahrnehmung der Geschäfte sind 2 Directores, 10 Deputati und 1 Rendant nöthig erachtet, und continuiren die jetzigen, so wie die künftig gewählt werden, lebenslang, mit Beybehaltung der ihnen accordirten geringen Vortheile.

35. Die jetzigen Directoren sind die Gebrüdere Advocatus Fisci C. R. Ihering und Amtmann A. L. C. Ihering zu Aurich, als welche diese Anstalt projectiret, und mit den Deputatis zu Stande gebracht. Die Deputati sind 1) wegen des Amts Emden jenseits der Ems, Kaufmann Brass in Ditzum; 2) wegen des Amts Leer Kaufmann de Bruin zu Leer; 3) wegen des Amts Stickhausen und der Herrlichkeit Evenburg, Ingenieur-Lieutenant Kettler zu Nortmohr; 4) wegen des Amts Emden diesseits der Ems der Herrlichkeiten Oldersum, Petkum, Borssum, Jarssum, Up und Wolthusen, Rentmeister Braclo in Petkum; 5) wegen der Aemter Greetsiel und Pewsum sodann der Herrlichkeit Jennelt, Justiz-Commissarius Kempe; 6) wegen der Aemter Norden und Berum sodann der Herrlichkeit Lütetsburg, Kaufmann Sassen zu Norden; 7) wegen des Amts Esens und der Herrlichkeit Dornum, Amtsgerichts-Assistent Kettler zu Esens; 8) wegen des Amts Wittmund, der Amtgerichts-Assistent Roehring daselbst; 9) wegen des Amts Friedeburg und der Herrlichkeit Goedens, Ibe Gerdes Müller zu Etzel; 10) wegen des Amts Aurich, der Advocatus Fisci Ihering.

36. Der Postmeister Tiaden in Aurich ist zum Rendant gewählet, welcher zur Gegensicherheit für die Deputatos 1000 Rthlr. Caution machet.

37. Gleichwie allen Offizianten der Gesellschaft es zur Pflicht ist, Treue und Redlichkeit zu beweisen; so

müssen sie auch zusammen das Beste und die zweckmäßige Beförderung der Gesellschaft allenthalben beobachten: übrigens liegt

38. den Direktoren, auser denen im vorherigen enthaltenen Verpflichtungen, ob:

a. Die Generale-Register alles versicherten Viehes nach den Classen genau zu halten, dem Rendant nach solchen Empfangs-Beläge auszufertigen,
b. die Policen, und
c. Assignationen zur Auszahlung zu besorgen.
d. Den ordentlichen auch ausserordentlichen Versammlungen beyzuwohnen, und die richtige Führung des Protocolls zu beobachten.
e. Die nöthigen Untersuchungen wegen etwaniger Contraventionen, allenfalls an Ort und Stelle, mit dem Deputato des Districts wahrzunehmen.

39. Den Deputatis liegt ob:

a. Die monatlichen Register, des in ihrem District versicherten Viehes, nach den verschiedenen Classen, genau zu halten, sodann der Direction in den ersten 8 Tagen des folgenden Monats Copey einzuschicken, und dabey zu melden, wie viel Geld an den Rendant abgeschickt ist.
b. Die Policen ihres Districts mit den Directoren zu unterschreiben, und solche, bevor die Prämie und Police-Gebühr entrichtet ist, nicht verabfolgen zu lassen; sonst sie dafür einstehen.
c. Die monatlich gehobene Prämien und Police-Gebühren, nach Abzug ihres Antheils, dem Rendant einzusenden.
d. Den jährlichen und ausserordentlichen Versammlungen beyzuwohnen.
e. Sobald die Seuche in ihren Districten bemerket wird, Erkundigungen einzuziehen, und auf Contraventionen der Mitglieder zu achten, auch sol-

che

che der Direction sofort bekannt zu machen, und mit derselben an Ort und Stelle zu untersuchen, falls es erforderlich seyn möchte.

40. Die Obliegenheiten des Rendanten sind:

a. Der Direction 8 Tage nach dem Verlauf jeden Monats anzuzeigen, wie viel Prämien und Police-Gebühren eingekommen, jene sofort, wenn 50 Rthlr. zusammen sind, zur Königl. Bank zu versenden, die Gebühren aber zur Behörde abzugeben.

b. Die von der Bank oder sonst erhaltene Verschreibungen dem Deputato, der zur Aufhebung selbiger gemeinschaftlich ernennet wird, abzugeben, und damit dieser sowol als die übrigen Deputati den Rendant gehörig controlliren könne, monatlich durch das Wochenblatt bekannt zu machen, wie viel Gelder von jeder Deputation eingekommen, und zur Königl. Bank eingeschickt oder sonst belegt sind.

c. Zahlungen ohne Autorisation der Directoren nicht vorzunehmen, und, falls einer oder anderer der Deputatoren die Gelder, nach denen monatlichen Registern, nicht eingesanot haben möchte, solches der Direction zu melden, welche alsdann Monitorium abgehen läßt, und, wenn solches nicht fruchten würde, den sämtlichen Deputatis solches meldet, um das nöthige desfalls zu reguliren.

d. Jährlich den 1. oder 2. October Rechnung abzulegen, und mit den Belägen und Quittungen den Directeurs 4 Wochen vorhero, auch jedem Deputato ordinario, eine Copey zuzuschicken.

41. Weil es der Societät sowol jetzt als künftig an einen Fond fehlet, die Offizianten zu besolden; so ist festgesetzt, daß die Directoren für die ganze Direction und alle damit verknüpfte Bemühungen etwaniger Reisen, Diäten und Fuhre, 2 Procent von der jährlichen

ganzen Einnahme und die Hälfte der Police-Gebühren, sodann jeder der Deputatoren gleichfalls für seine sämtliche Bemühungen, Diäten und Fuhre, 2 Prozent von seiner Hebung, und die andere Hälfte der in seinem District ausgegebenen Policen, und der Rendant 1 Procent der jährlichen Einnahme erhalten: Und weil die Gelder bey der Königl. Bank belegt werden; so bleibt der Abzug von den gezahlten Prämien überhaupt nur etwa $2\frac{1}{2}$ Procent, wenn bey Privatis oder sonst höhere Procenten nicht zu erhalten sind.

42. Die Police-Gebühren sind

a. von der 1. Classe 10. 15. 20. 25. 30 Witte.
b. —— 2. —— 5. 10. 15. 20. Witte.
c. —— 3. —— ohne Unterschied $2\frac{1}{2}$ Witte.

Zur Nachricht wird bemerket: daß

$2\frac{1}{2}$	Witte	$1\frac{1}{3}$	Pfenning
5	—	$2\frac{2}{3}$	——
10	—	$5\frac{1}{1}$	——
15	—	8	——
20	—	$10\frac{2}{3}$	——
25	—	$13\frac{1}{3}$	——
30	—	1 ggr. 4 pf.	seyn, sodann

1 str. 10 Witte oder $5\frac{1}{3}$ pf. machen.

43. Ausser dem §. 10. gedachtem Fall wird in dem laufenden Jahre doppelte Police-Gebühr bezahlt.

44. Die Colonisten sollen während der Freyjahre von Police-Gebühren frey seyn.

Ende

der zweyten Sammlung des siebenten Bandes.